G. Chr. E. Wunder's

Handbuch der Polizeiverwaltung

im Königreich Bayern diesseits des Rheins.

Zweiter Nachtrag.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hülfsbuch für bayerische Landgemeinde-Verwaltungen, herausgegeben von **Ludwig Hauff.** Eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte, zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchen-Verwaltungsmitglieder, Lokal-Schulinspektoren, Gemeinde- und Stiftungsschreiber u. s. w. Enth.: Anleitung zur Verabfassung sämmtlicher im Wirkungskreis der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger, Gemeindeschreiber ꝛc. vorkommenden schriftlichen Aufsätze, als: Berichte an die Distriktspolizeibehörden und Gerichte, Rentämter, Schulinspektionen ꝛc., Protokolle, Gemeindebeschlüsse, Verträge u. s. w., und bildet einen für jede Landgemeindeverwaltung, Kirchenverwaltung, die T. T. H. H. Geistlichen, Gemeindeschreiber ꝛc. unentbehrlichen II. Theil zu „Wunder's Handbuch für Landgemeindeverwaltungen." Preis 1 fl. 48 kr.

☞ Dieses Werk wurde wegen seiner großen Brauchbarkeit für die Geschäftsführung der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen bereits von vier königl. Kreis-Regierungen — Oberfranken, Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg — mittelst der Kreisamtsblätter zur Anschaffung nachdrücklich anempfohlen und solche aus Regiemitteln gestattet.

Derselbe, Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. Eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudicien und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur. gr. 8°. Subscriptionspreis 2 fl. rhein.

Kletke, Dr. G. M., kgl. Bürgermeister a. D., **Darstellung des Wechsel- und Merkantilprozesses in den sieben Kreisen des Königreichs Bayern d. d. Rh.** Nach der neuen Gerichtsorganisation v. J. 1857. Preis 3 fl. 20 kr. 1 Rthlr. 28 Sgr.

Die Churbayrische Dienstbotenordnung, nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 21. Dezember 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. Mit allerhöchster Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern herausgegeben. Preis 18 kr.

Reinhard, Dr. L., die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8°. 1854. 2 fl.

Wunder, Gg. Chr. E., Die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreich Bayern diess. des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes v. 5. Juli 1850 über die **Einquartirungs- und Vorspannslasten** oder zur richtigen Uebernahme, Vergleichung und Austheilung dieser Lasten ꝛc. 2. bis 1859 ergänzte Ausgabe. 54 kr.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. 3. verm. Aufl. 1 fl. 45 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußern Behörden im Königreich Bayern diess. des Rheins. gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen im Königreich Bayern diess. d. Rh (Mit Ausschluß der Polizeiverwaltung.) 3 fl. 12 kr.

Wegen seiner ausgezeichneten Brauchbarkeit für Magistrate und Kirchenverwaltungen, sowie für alle diejenigen Organe, welche mit Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu thun haben, wurde dieses Werk von sämmtlichen Kreisregierungen d. d. Rh. in den Amtsblättern öffentlich anempfohlen.

Derselbe, Das Gewerbswesen in Bayern d. d. Rh. nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen. Ein Handbuch für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs- und Handelsräthe, Gewerbsvereine und alle Gewerb- und Handeltreibende. 1 fl. 36 kr.

Stockar, K. v., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, einschließlich der Pfalz. 3 Thle. Ladenpreis 9 fl.

Derselbe, Rechnungsstellung und Buchführung der Taxämter. 2 fl. 24 kr.

Derselbe, Die Buchführung und Rechnungsstellung der Rentämter im Königreiche Bayern. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Die Staatsschulden des Königreichs Bayern. 1 fl. 12 kr.

Stenglein, J. G., Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanzpraktikanten, Schulmänner, Gemeindevorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten ꝛc. 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Das Grundsteuer-Definitivum im Königreich Bayern nach seiner neueren Einrichtung. Ein Hilfsbuch zur praktischen Fortführung, nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen und Verordnungen, mit Formularien und Hilfstabellen. 4 fl. 48 kr.

Derselbe, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in Bayern. Systematisch und übersichtlich geordnet, mit Tabellen zum Handgebrauche für Aemter und Private. 54 kr., auf Schreibpapier 1 fl. 12 kr.

Zweiter Nachtrag

zum

Handbuche

der

gesammten Polizeiverwaltung

der äußeren Behörden

im Königreich Bayern

diesseits des Rheins.

Herausgegeben

nebst einem Register über den Gesammtinhalt

von

G. Chr. E. Wunder,

Herrschaftsrichter.

Bamberg

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1859.

Druck von Fr. Campe & Sohn in Nürnberg.

Zur Einleitung.

Zu Seite 2 Note 6.

Wenn Regierungsblätter nicht vollständig übersendet worden sind, so müssen vom betreffenden Beamten bei Vermeidung seiner eigenen Zahlung des Ersatzes die Defekte mit der ersten Post der k. Oberpostamts=Zeitungsexpedition zu München angezeigt werden (Min.=Entschl. v. 18. März 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 437).

An die Stelle der Kreis=Intelligenzblätter traten die Kreis=Amtsblätter, mit welchen in Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken mit Aschaffenburg die Lokal=Amtsblätter der Kreis=Hauptstädte verbunden sind (Min.=Entschl. v. 24. Nov. 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 717).

Zu Seite 3 Abs. 2.

Oberstrichterlicher Seits ist angenommen, daß die Einführung von Gesetzen und Verordnungen in neuen Gebietstheilen vom Jahre 1806 an gemäß der Verordnung vom 1. Jan. 1806 (in Döllinger V. S. Bd. 19 S. 24) nur durch Ausschreibung im Regierungsblatte und nicht durch solche von den Kreisstellen in den Kreis=Intelligenzblättern gültig habe geschehen können (oberstricht. Erk. v. 23. Febr. 1856 lt. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 21 S. 333).

Zur ersten Abtheilung.

Dermalige Polizeibehörden, ihre dienstlichen Verhältnisse und ihr Beruf im Allgemeinen.

Kapitel I.

Befähigung zum Staatsdienste, Rechtsverhältnisse der Beamten, und Disciplin derselben.

Zu §. 1. Befähigung zum Staatsdienste. Seite 5 u. 6.

Der Inhalt dieses Paragraphs ist jetzt durch folgenden kurzen Vortrag (1) zu ersetzen.

(1) Die allegirt werdenden Erlasse müssen, wie sich von selbst versteht, ohnedieß von Denjenigen, welche sie angehen, vollständig gelesen werden.

Zu Staatsdienern der inneren und der Finanz-Verwaltung haben sich die Rechtskandidaten ebenso, wie für die Justiz, heranzubilden, nämlich nach einem vierjährigen Universitätsstudium (2), dessen Ergebniß zunächst eine theoretische Prüfung an der Hochschule zeigt (s. d. Verord. v. 6. März 1830 im Reg.-Bl. S. 581 und v. 17. Dec. 1833 im Reg.-Bl. S. 1390, dann d. allerh. Bekanntm. v. 23. Juni 1850 im Reg.-Bl. S. 529 und v. 11. Mai 1853 im Reg.-Bl. S. 601), welche (lt. Min.-Entschl. v. 19. Dec. 1852 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 951) im Falle der Nichterlangung des Absolutoriums wegen zu geringer Befähigung noch ein fünftes Jahr besucht werden muß (3), — sich durch eine zweijährige Amtspraxis zur Anstellungsprüfung zuläßig zu machen, welche Praxis bei einer Unterbehörde 1 Jahr im Justizfache und 1 Jahr im Administrativfache (lt. alleg. Verord. v. 6. März 1830), im letzteren aber nicht bei einem Magistrate (lt. Min.-Entschl. v. 18. Febr. 1839 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 181), und von Adspiranten zum Finanz-Staatsdienste 1 Jahr im Justizfache und 1 Jahr im Finanzfache (lt. Min.-Entschl. v. 13. Mai 1842 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 253 u. f. Oberfr. S. 523, wozu d. Ausschr. v. 2. Oct. 1848 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 596 erschienen ist), von Kandidaten aber, welche die Prüfung für das Justiz-, Administrativ- und Finanzfach zugleich erstehen wollen, in der Regel 12 Monate lang in jedem dieser Fächer (lt. Min.-Entschl. v. 17. Dec. 1856 im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 41) zu erstehen ist (4). Nach vollendeter solcher Praxis (5), wovon die k. Kreisregierungen Kammern des Innern 1 Jahr erlassen können (lt. Min.-Entschl. v. 10. Aug. 1848 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 501, Unterfr. Nr. 96, Oberfr. Nr. 40 u. Niederb. Nr. 40), müssen sich die Rechtskandidaten der Anstellungs- (oder Concurs-) Prüfung unterwerfen (lt. alleg. Verordn. v. 6. März 1830 und allerh. Bekanntm. v. 29. Nov. 1852 im Reg.-Bl. S. 1189) (6), welche beim guten Ausfalle auch zum Regierungs-Rathsaccesse sogleich oder nach einem

---

(2) Belehrungen über den Umfang, die Ordnung und Methode des Studiums sind in Döllinger V. S. Bd. 9 S. 358 zu finden. Uebrigens hat nach einer Min.-Entschl. v. 5. Jan. 1852 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 5) jeder sich zur theoretischen Prüfung meldende Rechtskandidat wenigstens nachzuweisen, daß er 4 Jahre an deutschen Universitäten studirt, während der zwei ersten Jahre seines Studiums wenigstens 8 ordentliche philosophische, und während seines Fachstudiums 3 Jahre lang in jedem Semester wenigstens 1 juristische oder staatswirthschaftliche Vorlesung gehört, auch während seines akademischen Studiums ein den Vorschriften der Universitätssatzungen angemessenes Betragen beobachtet habe.

(3) Nach einer allerh. Entschließung sollten zwar diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung zu München nicht mit günstigem Erfolg bestanden haben, dieselbe nach dem fünftem Studienjahre zu Erlangen oder Würzburg wiederholen, neuerlich wird aber von diesem Wechsel des Prüfungsortes Umgang genommen.

(4) Die Justizpraxis muß jetzt wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem k. Bezirksgerichte erstanden werden (Min.-Entschl. v. 16. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 412).

(5) Gelegenheitlich wird bemerkt, daß sich zu benehmen haben: die Adspiranten für den Staats-Baudienst nach der Verord. v. 15. Nov. 1856 im Reg.-Bl. S. 1089; dieselben für den Staats-, Berg-, Hütten- und Salinendienst nach der Verord. v. 3. Nov. 1839 im Reg.-Bl. Nr. 46; dieselben für den Post- und Eisenbahndienst nach den Bestimmungen der k. Gen.-Verwaltung d. Posten v. 24. Dec. 1849 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 68.

(6) Die Bestimmungen des §. 39 der ersteren Verord. über die Censur der schriftl. Arbeiten bei der fragl. Prüfung sind inzwischen nach der Min.-Entschl. v. 4. Dec. 1850 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 18) abgeändert und auch die Vorschriften über die Classificirung der Geprüften durch allerh. Bekanntm. v. 28. Oct. 1854 im Reg.-Bl. S. 1009 einigermaßen modificirt worden. S. auch d. Min.-Entschl. v. 3. Oct. 1853 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 21.

weiteren Jahre Praxis bei einem äußeren Amte befähigen kann (lt. Verord. v. 5. Dec. 1850 im Reg.-Bl. S. 945). Zum Accesse bei den Appellationsgerichten eignen sich übrigens nur solche Rechtskandidaten, welche bei der Concursprüfung die erste Note erlangt oder die zweite Note erhalten und den Acceß bei einem Bezirksgerichte 1 Jahr lang mit günstigem Erfolge bestanden haben, wogegen ihre Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft Königl. Bewilligung erfordert (lt. Verord. v. 24. Mai 1852 im Reg.-Bl. S. 553) (7). Die Zulassung zur Anstellung bei Straf- und Zwangsarbeit-Anstalten ist an eine besondere Praxis bei der Polizeicommissären derselben nach erstandener Concursprüfung gebunden (Min.-Entschl. v. 7. Mai 1846 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 216 u. v. Oberfr. S. 565), und wie sich nach solcher die Rechtskandidaten überhaupt zu benehmen haben, ergiebt schon eine (in den Kreisblättern, z. B. für Mittelfr. v. 1842 S. 1 u. f. Oberfr. Beil. z. Nr. 2, ausgeschriebene) Min.-Entschließung vom 7. Dec. 1841, wonach dieselben u. a. ihre weitere Ausbildung unausgesetzt bei königl. Stellen und Behörden Behufs der Anstellung im Staatsdienste, oder bei recipirten Advokaten Behufs der Anstellung als Rechtsanwälte, fortsetzen müssen und auf diese Anstellung nur Anspruch haben, wenn sie im Qualificationsbuche als deren würdig fortwährend vorgetragen sind (8), weshalb sie denn beim Wechsel der Behörden oder Advokaten nach näherer Anleitung dafür zu sorgen haben, daß sie in das Qualificationsbuch der k. Stelle oder Behörde ihres Aufenthalts rechtzeitig aufgenommen werden. In der unten allegirten Min.-Entschließung vom 9. Mai 1854 ist u. a. auch bestimmt, daß in der Regel ein Advokat nur einen Staatsdienstaspiranten, welchen zu substituiren demselben nur in außerordentlichen Fällen vom k. Justizministerium gestattet wird (lt. Just.-Min.-Entschl. v. 31. Oct. 1850 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 263 (9), — als Concipienten halten darf, und zum Vollzuge jener Entschließung vom 9. Mai 1854 sind durch Min.-Entschließung vom 12. März 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 409) u. a. die Bestimmungen erfolgt: daß auch die ausschließlich zur Advokatie adspirirenden Rechtskandidaten als Staatsdienstadspiranten anzusehen seien und die Genehmigung nicht nur zum Antritte der Advokatenpraxis, sondern auch zum Uebertritte aus der Praxis eines Anwaltes in die Praxis eines anderen Anwaltes einzuholen haben (10); daß gleichfalls die Gesuche um Zulassung zur anwaltschaftlichen Praxis in der Eigenschaft eines zweiten Concipienten

(7) Zu Vertheidigungen bei Schwurgerichtssitzungen bedürfen Regierungsaccessisten der Genehmigung des k. Regierungspräsidenten (Min.-Entschl. v. 29. Juni 1849 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 36).

(8) Nachdem über die fragl. Qualification die allerh. Erlasse v. 5. Mai 1832 (in Döllinger V. S. Bd. 17 S. 138), v. 11. Aug. 1838 (l. c. pag. 1110), v. 7. April 1841 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 271), v. 9. Mai 1849 (im Reg.-Bl. S. 417), v. 17. u. 28. Jan. 1853 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 61 u. 63), v. 19. Oct. 1853 (l. c. pag. 65), v. 9. Mai 1854 (l. c. pag. 27), v. 13. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 90), erfolgt waren, erschienen in den Min.-Entschließungen v. 26. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 121) u. v. 19. Dec. 1856, (im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 77) weitere Bestimmungen gleichen Betreffes.

(9) S. auch d. Min.-Entschl. v. 28. Febr. 1852 u. 31. Oct. 1852 (in der Franz. V. S. Bd. 4 S. 108).

(10) Die Gesuche sind an das einschlägige Appellationsgericht zu richten und mit dem Zeugnisse des Advokaten über die zugesicherte Aufnahme zu belegen, und die jährliche Erneuerung der Vormerkung des Concipienten für den Staatsdienst ist durch Vorlage seines Verwendungszeugnisses gehörigen Orts vor October jeden Jahres zu veranlassen, wie die allegirte Min.-Entschließung vom 9. Mai 1854 vorschreibt.

bei den einschlägigen Appellationsgerichten einzureichen und von solchen im Benehmen mit den betreffenden k. Kreisregierungen zu bescheiden seien; daß ohne alle Dispensation die ausschließlich zur Advokatie adspirirenden Rechtskandidaten wenigstens 1 Jahr und die zugleich oder ausschließlich zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten wenigstens 3 Jahre und hievon 2 Jahre ununterbrochen nach dem Concurse bis zur Anstellung Gerichtspraxis nehmen oder im Accesse zubringen müssen; daß von den Anwälten jeder Eintritt und Austritt eines Concipienten binnen 3 Tagen dem Gerichte ihres Wohnorts anzuzeigen sei, welches jedem Eintretenden sogleich den Nachweis der ihm ertheilten Erlaubniß zum Eintritte aufzugeben hat; daß die oben erwähnten beiden k. Kreisstellen vorkommende Contraventionen geeignet zu beahnden haben; daß die Bewerbung um Anstellung, — bei welcher laut ministerieller Zusicherung vom 5. Dec. 1853 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 730) die Rechtskandidaten unter sich nach den Noten der Befähigung durch Prüfung und Praxis concurriren und die besser notirten den minder befähigten Adspiranten auch früherer Concurse unbedingt vorgehen sollten, — nur dann Berücksichtigung finden könne, wenn den erwähnten Vorschriften vollkommen genügt ist.

Die Funktionäre, wozu sich Regierungsaccessisten nicht eignen (lt. Min.-Entschl. v. 28. März 1837 in Döllinger V. S. Bd. 17 S. 413), wohl aber solche Advokatenconcipienten, welche der Anstellung nahe stehen, vorzüglich geeignet erscheinen (Min.-Entschl. v. 17. Jan. 1853), — werden auf den Verfassungs- und Diensteid, auf Entsagung von den, vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und Verbindungen und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Ausschr. v. 15. Mai 1835 im Rezatkr. Int.-Bl. S. 1152), dürfen Anwaltspraxis ohne höhere Erlaubniß nicht üben (Min.-Entschl. v. 11. Nov. 1852 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 877), und ihre Beurlaubung geschieht, wenn sie bei Landgerichten arbeiten, durch die k. Kreisregierung (Min.-Entschl. v. 1. Mai 1853 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 462). Dieselben können kleinere Streitigkeiten instruiren, — nicht aber im mündlichen Verhöre (§. 9 d. Proz.-Ges. v. 17. Nov. 1837 im Ges.-Bl. S. 49), — durften seinerzeit auch unter einem Coreferenten Vorträge erstatten (lt. allerh. Entschl. v. 15. Oct. 1811 im Reg.-Bl. v. 1812 S. 707).

Die nicht als Funktionäre practicirenden Rechtskandidaten werden (nach der l. c. ersichtlichen Verpflichtungsformel) gleichfalls verpflichtet, sind zur Leitung von Versteigerungen und Aufnahme von Verträgen befugt gehalten (s. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 12 S. 170 u. 212), dürfen sich aber der Leitung administrativer Rechtsstreite nicht unterziehen (allerh. Entschl. v. 15. Febr. 1820 in Döllinger V. S. Bd. 2 S. 205), und beziehen bei Commissionen die Diäten der Schreiber (dergl. v. 24. Dec. 1825 in Döllinger V. S. Bd. 17 S. 413).

Zu §. 2. Rechtsverhältnisse der Beamten. Seite 7.

Zu Abs. 2.

Administrativbeamten und Rechtspractikanten ist vergönnt, sich ihre Qualificationsnoten bei ihrer Anwesenheit in der Kreishauptstadt in Gemäßheit der Min.-Entschließung vom 1. April 1854 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 303) mündlich eröffnen zu lassen.

Zu Abs. 3.

Die Verordnung vom 22. Oct. 1851, die Amtsbürgschaften betr., findet auch auf Gemeinde- und Stiftungsvermögens-Verwalter Anwendung (Min.-

Entschl. v. 25. Aug. 1852 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 335, u. v. 28. Juni 1855 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 930).

Zu Note 6c

ist auch des Ausschreibens vom 22. März 1852 (im Kreisbl. f. Unterfr. S. 343) und der Min.-Entschließung vom 4. Jan. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 61), welche bestimmt, was bei Einholung neuer Zinscoupons für die zur Amtsbürgschaft hinterlegten Staatsschuldurkunden zu beobachten ist, Erwähnung zu thun.

Zu Abs. 5 Note 10.

Die Finanz-Min.-Entschließungen vom 8. April und 15. Juli 1854, welche Brennholzabgaben aus Staatswaldungen an königl. Bedienstete gestatteten, sind jetzt durch dergl. Entschließung vom 26. März 1857 (in Brater Samml. princ. Erlasse v. 1857 S. 18) aufgehoben.

Zu Abs. 8.

Bei unfreiwilligen Versetzungen kann ein Mehrbezug an Familiengeldern der Landrichter oder ein Mehrbezug an Tantiemen der Rentbeamten auf der neuen Stelle zur Berechnung der Umzugsgebühren nicht in Rücksicht kommen (Min.-Entschl. v. 4. April und 25. Februar 1850 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 170).

Zu Seite 8. Nach Abs. 1.

Bezüglich des Haltens der Dienstpferde der Landrichter kommt die Min.-Entschließung vom 6. Aug. 1844 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 444) zu beachten.

Zu Abs. 4.

Anstellungs- und Beförderungsgesuche und auch Versetzungsgesuche unterliegen der Stempelpflicht und die Bescheide darauf auch der Taxe (Min.-Entschl. v. 11. Febr. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 206).

Die durch die Verordnung vom 2. April 1832 (in Döllinger V. S. Bd. 15 S. 444) bewilligte Vormerkung der Versetzungsgesuche der Beamten legt den Betheiligten nothwendig auch die Pflicht der ausdrücklichen Erklärung der Zurücknahme solcher Gesuche auf (Min.-Entschl. v. 19. Jan. 1854 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 74. Vergl. dergl. v. 24. April 1839 l. c. pag. 72).

Nach Abs. 6.

Die Dienstleistung im Heere findet bei Anstellung im öffentlichen Dienste vorzügliche Berücksichtigung (Min.-Entschl. v. 31. Mai 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 10). (*).

Zu Abs. 7.

Bei Anträgen auf Quiescirung, welche nach §. 21 des Ständeabschiedes vom 25. Aug. 1843 von der nicht ohne Wunsch der Betheiligten zu veranlassenden Ruhestandsversetzung zu unterscheiden ist, soll es nach der allerh. Entschließung vom 1. Juni 1854 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 187) gehalten werden.

---

*) Es ist in der alleg. Entschl. zwar nur von Unterofficieren gesprochen, folgerecht werden aber auch Officiere gleichen Anspruch im Betreffe höherer Dienstesstellen haben.

Zu Abs. 10.

Urlaubslicenzen sind allein und ohne die vorgängigen Verhandlungen der Taxe und dem Stempel zu unterstellen (Fin.-Min.-Entschl. v. 27. Sept. 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 733).

Zu Note 23

ist auch das Urlaubsgesuche betreffende Reg.-Ausschreiben vom 21. Dec. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1946) anzuführen, und zu bemerken, daß von Beamten der inneren Verwaltung bei disciplinarischer Einschreitung Reisen in das Ausland nicht auf bloße Urlaubslicenzen und ohne ausdrückliche höhere Erlaubniß unternommen werden dürfen (Min.-Entschl. v. 22. April 1854 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 318).

Zu Seite 9. Zu Note 31

sind auch die zum Vollzuge der allegirten Verordnung ergangenen Min.-Entschließungen vom 27. April 1854 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 96) und vom 10. April 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 395) bezüglich der Staatsdiener- und ihrer Relikten Unterstützung im Bedürfnißfalle anzuführen.

Zu Absatz 3 am Ende.

Neuerlich ist durch Verordnung vom 3. Mai 1854 (im Reg.-Bl. S. 273) auch das Maximilians-Waisenstift zum sorgenfreien Aufenthalte verwaister Töchter von Staatsdienern errichtet. Hilfsbedürftige aus der Classe der Kreis-Staatsdienerschaft haben sich mit ihren Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln an die k. Kreisregierung Kammer d. Innern zu wenden (Min.-Entschl. v. 9. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1425).

Zu Abs. 8.

Bei Reisen der Königl. Majestäten, Prinzen und Prinzessinnen und auswärtiger höchster Herrschaften ist sich nach den mit dem allerh. Erlasse vom 30. Dec. 1853 theilweise zuerst bekannt gewordenen, jetzt etwas geänderten und ganz in den Kreisamtsblättern von 1857 (für Mittelfranken mittels der Ausschreiben vom 30. Mai und 11. Juli 1857 S. 937 u. 1041) zusammengestellten Vorschriften zu benehmen, welche auf den Min.-Entschließungen vom 23. Mai und 28. Mai 1857 (abgedr. in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 5 u. 8) beruhen.

Zu Seite 10. Zu Abs. 2.

Auch dem Personal der Finanzverwaltung ist die Jagdpachtung im eigenen Bezirke verboten (Min.-Entschl. v. 5. Juli 1850 im Kreisbl. v. Oberfr. Nr. 83).

Zu Note 46b

kommt hier zu bemerken, daß keinem Beamten oder öffentlichen Diener die Befugniß zusteht, in einer gegen ihn eingeleiteten Disciplinaruntersuchung dem gewählten Anwalte ohne höhere Ermächtigung die Einsicht amtlicher Acten zu gestatten oder demselben Thatsachen mitzutheilen, die nur durch das Amtsverhältniß zu erfahren waren (lt. Just.-Min.-Entschl. v. 9. Nov. 1855 in d. Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 2 S. 410).

Zu Abs. 3.

Die Art. 99 u. 432 Th. I. d. Strafgesetzbuches haben durch Art. 70 u. 71 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 eine Aenderung erlitten, welche die früheren administrativen Generaluntersuchungen bei den betreffenden Delikten

wegfällig gemacht haben (s. d. Erl. d. k. Gen.-Dir. d. Verk.-Anstalten v. 22. April 1852 in d. Franz. V. S. Bd. 3 S. 348).

Von den zeugschaftlichen Ladungen der Landgerichtsvorstände in Untersuchungssachen sind die k. Kreisregierungen K. d. Innern und von solchen Ladungen anderer Polizeibediensteten sind die Vorstände derselben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen (Just.-Min.-Entschl. v. 24. Nov. 1852 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 169); in Civilsachen sind aber Staatsbeamte und öffentliche Diener, auch wenn sie sich im Ruhestande befinden oder aus dem Dienste ausgetreten sind, als Zeugen in Gegenständen des Amtsgeheimnisses gar nicht vorzuladen, bevor die das Zeugniß verlangende Partei die bewirkte Enthebung des Zeugen von der Pflicht des Amtsgeheimnisses durch die vorgesetzte oder vorgesetzt gewesene Stelle nachgewiesen hat (vergl. v. 25. Aug. 1854 im Kreisbl. v. Unterfr. S. 1139 u. v. 2. Nov. 1856 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1841, dann v. 25. Dec. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 173).

Zu Abs. 4.

Der einziehende Beamte handelt vorsichtig, wenn er sogleich die Erhebung und Abstellung der vorhandenen Baumängel seiner Dienstwohnung beantragt und sich in den Besitz der Beweismittel hierüber setzet (vergl. d. Min.-Entschl. v. 10. Juni 1845 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 457).

Zu Abs. 6.

Die Amtslokalitäten selbst, für deren Beheizung und Reinigung die Landgerichtsvorstände in der Regel ohne Anspruch auf Entschädigung zu sorgen haben (Min.-Entschl. v. 17. Nov. 1845 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 457), sollen alle 2 Jahre ausgeweißet werden und dürfen nach Wunsch des Beamten einen nicht weißen Anstrich erhalten, wenn dadurch kein Mehraufwand für den Baufond entsteht (vergl. v. 10. Dec. 1840 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 126).

Jede Anschaffung und jede 1 Gulden überschreitende Reparatur von Meubles und Büreaugeräthschaften erfordert die Genehmigung der betreffenden k. Reg.-Finanzkammer (Min.-Entschl. v. 3. Juni 1844 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 456), welche Genehmigung überdieß nur für die sub num. I. der (auch l. c. abgedruckten) Min.-Entschließung vom 30. März 1852 bezeichneten Gegenstände erfolgen kann. Die Kostenanschläge über Büreaurequisite und Mobilien sind, wenn sie nicht von Bauhandwerkern gefertigt und nach bestimmten Maßen, Gewichten 2c. berechnet werden, der Prüfung gerichtlicher Schätzer zu unterwerfen (Min.-Entschl. v. 11. Oct. 1845 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 397).

Zu Abs. 7.

Die Reisekosten bei Dienstreisen des Landgerichtspersonals bestimmt jetzt die Verordnung vom 17. Juli 1857 (im Reg.-Bl. S. 1045) (*).

Zu §. 3. Disciplin der Staatsdiener. Seite 10.

I. Aktive Disciplin.

Zu Seite 11 Abs. 1.

Oeffentliche Beamte können wegen angeblicher pflichtwidriger Handlungen nicht im Rechtswege auf Entschädigung belangt werden, bevor die vorgesetzte

(*) Die Reisekosten des Bezirksgerichtspersonals bestimmt die Verordn. v. 2. Juli 1858 (im Reg.-Bl. S. 1081).

Dienstesstelle die Frage der Pflichtwidrigkeit im Disciplinarwege bejahend entschieden oder wenn sie schon auch über den Entschädigungspunkt gesprochen hat (Just.-Min.-Entschl. v. 6. Dec. 1846 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 129). Injurienklagen aus Beleidigungen im Amte sind jedoch nicht von dem Nachweise des Resultats einer vorgängigen disciplinarischen Einschreitung wider den betreffenden Beamten abhängig gemacht (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 9. Juli 1855 im Reg.-Bl. S. 937).

Zu §. 4. Disciplin der Staatsdiener. Seite 12.

II. Passive Disciplin.

Zu Seite 16 Abs. 1.

Das zu Note 16 angeführte (auch in Strauß V. S. Bd. 32 S. 287 abgedruckte) Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen erstreckt sich nicht auf Magistratsmitglieder in den Städten I. u. II. Classe (Min.-Entschl. v. 3. April 1850 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 288).

Kapitel II.

Verschiedene Polizeibehörden, ihre Einrichtung, Unterordnung und Competenz, so wie ihr Verfahren im Allgemeinen.

Zu §. 5. Distrikts-Polizeibehörden. Seite 16.

I. Formation der Distrikts-Polizeibehörden und ihre Beamtung.

Zu Note 2 Seite 16.

Die sogenannten k. Gerichts- und Polizeibehörden bestehen nicht mehr mit dieser Bezeichnung und von den unmittelbaren Magistraten mit Competenz der Distrikts-Polizeibehörden außer den im §. 14 unten angegebenen Fällen wird besonders gesprochen werden.

Zu Seite 17 Abs. 1 bis 4.

Nachdem schon durch den allerh. Erlaß vom 21. Dec. 1854 (im Reg.-Bl. S. 1145) den Landgerichts-Aktuaren der Titel der Landgerichts-Assessoren beigelegt worden, wurde bei der durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 (im Ges.-Bl. S. 468) geschehenen Aenderung der Gerichtsverfassung ein Theil des landgerichtlichen Berufes durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 339) den Bezirksgerichten (1) übertragen, und u. a. bestimmt (Art. 28), daß die administrativ-contentiosen Rechtssachen und polizeilichen Untersuchungssachen, bei welchen bisher in erster Instanz collegiale Beschlußfassung erforderlich war, durch den Gerichtsvorstand, und im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzelrichterlich zu bescheiden seien (2).

Zu Abs. 5.

Die Familiengelder und Schreibmaterialien-Aversen der Landrichter werden nach der Min.-Entschließung vom 22. März 1845 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 439) berechnet.

---

(1) Der Beruf und die Formation der Bezirksgerichte ist durch Verord. v. 12. Aug. 1857 (im Reg.-Bl. S. 981) und die Formation der Handels- und Wechselgerichte ist durch Verord. vom gleichen Datum (l. c. pag. 1033) bestimmt.
(2) Ueber die Stellung der Landgerichtsbeamten s. den nächsten Paragraph.

Zu Abs. 6.

Die Landgerichtsextraditions-Vorarbeiten müssen von den betreffenden Amtsvorständen in der von der k. Kreisregierung bestimmten Frist bei Vermeidung der Haftung für die Kostenvermehrung hergestellt werden (Min.-Entschl. v. 23. Jan. 1839 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 290).

Zu Abs. 7. Zu Note 18[b]

wird auch die Min.-Entschließung vom 18. Mai 1842 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 286) bezüglich der Verpflichtungs-Formalitäten angeführt.

Die Verpflichtung der Landgerichts-Nebenbeamten hat jetzt nach Vorschrift der Min.-Entschließung vom 6. März 1858 (abgedr. in den Kreisamtsblättern, für Mittelfr. v. 1858 S. 368), zu geschehen.

Nur im Falle der Würdigkeit können Landgerichts-Assessoren zur Landgerichtsverwesung zugelassen werden (Min.-Entschl. v. 11. Jan. 1839 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 446).

Der Gehalt der Landgerichts-Assessoren ist nunmehr festgesetzt auf 1000 Gulden für das älteste Gesammt-Sechstheil derselben, auf 900 Gulden für das nächstälteste Sechstheil, auf 750 Gulden für das jüngere Drittheil, und auf 600 Gulden für das jüngste Drittheil (Verord. v. 22. Juli 1856 im Reg.-Bl. S. 513).

Zu Abs. 9.

In Mittelfranken sollen die Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter den Physikaten zur Verfassung des Jahresberichts in der im Ausschreiben vom 16. Aug. 1857 (im Amtsbl. S. 1273) bemerkten Weise behilflich sein.

Zu Seite 18. Zu Abs. 2.

Dem Landgerichtspersonal durften schon früher die Geschäfte nicht nach Distriften zugetheilt werden (Min.-Entschl. v. 6. Oct. 1850 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 452) und dasselbe hat sich bezüglich der Diäten — wie schon gesagt — nach der Verordnung vom 17. Juli 1857 zu richten.

Zu Abs. 3.

Bei Besetzung der Landgerichtsdiener-Stellen wird es nach der Min.-Entschließung vom 4. Juli 1853 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 252) gehalten.

Zu Abs. 4.

Der Gehalt der Landgerichtsdiener bestimmt sich jetzt nach der allerh. Entschließung vom 26. Juli 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1172 und in den anderen Kreisamtsblättern ausgeschrieben).

Zu Abs. 7.

Gerichtsdieners-Gehilfen sollen, wenn ihr Leumund bedenklich ist, vom Landgerichtsvorstande nicht zugelassen werden (Min.-Entschl. v. 14. März 1857). Denselben sollen von ihrem Dienstherrn die Executions-, Citations- und Zustellungsgebühren unverkürzt überlassen werden (Min.-Entschl. v. 30. Sept. 1849 und 26. Mai 1850 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 258 u. 259), welche Gebühren aber vom Gerichtsdiener-Personal selbst nur im Falle schriftlicher amtlicher Weisung erhoben werden dürfen (vergl. v. 10. April 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 406) (3).

---

(3) Mehr über das Landgerichts-Hilfspersonal s. im nächsten Paragraph.

Zu Abs. 9.

Das Schreiberpersonal soll von den Amtsvorständen nach dem Min.-Erlasse vom 1. Juni 1850 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 241) überwacht, auch soll für dasselbe gehörige Heizung und Beleuchtung geschafft und den Landgerichts-Nebenbeamten sollen nur gehörig geschäftskundige Schreiber zum Aktuiren gegeben werden (Min.-Entschl. v. 11. Jan. 1849 l. c. pag. 450).

Zu Seite 19. Nach Abs. 1.

Neuerlich sind durch Verordnung vom 15. Juni 1855 (im Reg.-Bl. S. 589) den k. Landgerichten Taxbeamte beigegeben, welche dem Landgerichtsvorstande untergeordnet und von ihm zu überwachen, auch theils aus dessen Aversum für Haltung des Schreiberpersonals besoldet sind, die finanziellen Sparten des landgerichtlichen Dienstes selbstständig zu besorgen haben, sich zur Anstellung durch ein vollständiges Gymnasialabsolutorium, durch Erstehung der Prüfung für den niederen Finanzdienst und durch eine mindestens dreijährige Praxis bei einem k. Rentamte oder Taxamte qualificiren müssen und gleich pragmatisch Angestellten behandelt werden, wenn sie mit Treue und Redlichkeit gedient haben &c. Ihren Beruf erläutert: bezüglich ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in Festsetzung der Taxansätze, ihrer Nichtzuständigkeit zur zwangsweisen Beitreibung der Taxen (4) und ihrer beschränkten Zuständigkeit bei Vorschüssen von Criminal- und Polizei-Untersuchungskosten, dann in Einreichung der Verzeichnisse dieser Kosten und bei Fertigung und Beglaubigung der Erkenntnißabschriften die Min.-Entschließung vom 31. Juli 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1266); bezüglich des Stempelverlags ein Ausschreiben vom 16. Oct. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1310); bezüglich des Conscriptions-Rechnungs- und Kassewesens die Min.-Entschließung vom 2. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 70); bezüglich der landgerichtlichen Materialverwaltung die Min.-Entschließung vom 27. April 1856 (in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 70); bezüglich der Brandassecurations-Angelegenheiten die Min.-Entschließung vom 30. Aug. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1183). Ueberdieß bestimmen: die Min.-Entschließungen vom 6. Nov. und 1. Dec. 1855 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1438), dann vom 26. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 237), auch die Regierungs-Entschließung für Mittelfr. vom 19. Juni 1857, die Correspondenzform der Taxämter; die Entschließung k. Regierung von Mittelfr. v. 28. April 1856 (in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 11) das Benehmen der Taxbeamten bei Urlaubsgesuchen; die Fin.-Min.-Entschließung vom 24. Mai 1856 (in dieser Samml. S. 26) über die Zahlungen der Taxämter an die Post; die Entschließung k. Regierung f. Mittelfr. v. 25. April 1856 (in dieser Samml. S. 11) über die Practikanten-Annahme bei den Taxämtern.

Zu §. 6. Distrikts-Polizeibehörden. Seite 19.

II. Geschäftsgang der Distrikts-Polizeibehörden.

Zu Seite 19 Abs. 1 u. 2.

Durch Erlaß der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. Sept. 1857 (im Reg.-Bl. Nr. 52) ist statt der durch Verordnung vom

(4) Ueber die sonstige Sportelbetreibung der Taxämter s. d. Entschl. k. Reg. v. Mittelfr. v. 11. Juli 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 119). S. auch K. v. Stokar die Rechnungsstellung und Buchführung der Taxämter, Bamberg 1858.

18. Juni 1810 gegebenen Instruktion nunmehr zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren (im Ges.-Bl. S. 339) eine Instruktion für die Landgerichte ertheilt, woraus auszugsweise folgendes hieher Geeignete entnommen wird.

§§. 1 u. 2. Der Landrichter eröffnet und durchgeht den täglichen Einlauf, vertheilt die Gegenstände, welche er sich nicht zur eigenen Bearbeitung vorbehalten hat, unter die Landgerichts-Assessoren.

§. 3—7. Bei allen außer dem Landrichter nur mit einem Assessor besetzten Landgerichten liegt das Einzelrichteramt dem Landrichter ob und bei den anderen Landgerichten theilt der Landrichter dasselbe sich oder einem oder mehreren der Assessoren zu, welchen von den Kreisstellen keine ständige und ausschließliche Geschäftsaufgabe zugetheilt wurde. Der Landrichter kann jedoch in Bestellung des Einzelrichteramts jederzeit Veränderungen vornehmen. Im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung des Einzelrichters kann der Landrichter auch dessen Geschäfte selbst übernehmen oder einem anderen Beamten übertragen, bis dahin aber ist der aufgestellte Einzelrichter in der Regel zur Instruktion und Aburtheilung eines jeden in seine Zuständigkeit fallenden Gegenstandes ohne Weiteres ermächtigt. Nur wenn derselbe vor Beginn des Rechtsstreites recusirt wird oder sich selbst recusirt, kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten.

§§. 8 u. 9. Bei jedem Landgerichte ist mindestens ein Assessor als selbstständiger Einzelrichter für das Notariat und Hypothekenwesen höhern Orts aufgestellt und, wenn diese Geschäfte die Arbeitskraft des aufgestellten Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen, so kann das k. Appellationsgericht demselben auch die Verlassenschaften und Vormundschaften ganz oder theilweise übertragen &c.

§. 12. Sämmtliche Geschäfte der Verwaltung und Polizei liegen dem Vorstande des Landgerichts unter eigener Haftung und Verantwortlichkeit ob und die Assessoren sind hierbei dessen Gehilfen, haben seinen desfallsigen Anordnungen unverweigerlich und bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung Folge zu leisten.

§§. 13—17. Die Arbeiten der Landgerichts-Assessoren als Einzelrichter bedürfen nicht des „Expediatur", wohl aber bedarf die Unterschrift des „Vidit" des Vorstandes, welcher, wenn nicht mündliches Einverständniß mit dem Einzelrichter erzielt wird, seine Erinnerungen zu einem den Personalakten des betreffenden Beamten beizufügenden Protokolle zu constatiren oder nach der unter Haftung des Einzelrichters geschehenden Expedition des Conceptes Bericht zu erstatten hat. Alle im Geschäftskreise der Administration und Polizei entworfenen Aufsätze der Assessoren bedürfen dagegen zu ihrer Gültigkeit des „Expediatur" des Vorstandes, der die Concepte ändern oder dem betreffenden Assessor zur Umarbeitung zurückgeben kann, wogegen dieser befugt ist, seine abweichende Meinung nebst den Gründen derselben zur Rechtfertigung auf einem gesonderten Bogen zu den Akten beizulegen. Der Landrichter ist verpflichtet: dem Assessor die zu beschleunigenden Geschäfte zu bezeichnen, eine Frist dazu zu setzen, und Verzögerung der vorgesetzten Stelle anzuzeigen; sich von der Geschäftsführung in den, den Assessoren zur selbstständigen Behandlung übertragenen Sparten durch Einsicht der Akten, Hypothekenbücher und Hypothekenprotokolle, Vertragsprotokolle &c., Ueberzeugung zu verschaffen und die wahrgenommenen Irregularitäten zu beseitigen oder hierüber der vorgesetzten Stelle

Bericht zu erstatten. Jede landgerichtliche Ausfertigung, mit Ausnahme der von den Einzelrichtern im Umfange ihrer Zuständigkeit zu Protokoll gefaßten Beschlüsse und Erkenntnisse, ist ungültig, wenn sie nicht mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes versehen ist, was bei Ausfertigung der fraglichen Erkenntnisse unter dem der Abschrift derselben beizufügenden Beisatze der Zufertigung zu geschehen hat. Die Ausfertigungen in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege sind überdieß zwei Zeilen tiefer mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten zu versehen und, wenn dieser dienstlich verhindert oder abwesend ist, so muß die Verhinderungsursache seiner eigenhändigen Unterfertigung mit Angabe seines Namens amtlich bestätigt werden. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Landrichters kommt dem von ihm mit der Stellvertretung beauftragten oder sonst dem ältesten Nebenbeamten die Unterschrift der Erlasse, Berichte rc. zu, und oberhalb derselben muß bemerkt werden: „In Abwesenheit oder Verhinderung des Landrichters."

§§. 18—21. Dem Landrichter kommt die Aufnahme der Rechtspracticanten und des Kanzleipersonals sowie die Ueberwachung des sämmtlichen Hilfspersonals in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung zu. Derselbe hat den Assessoren die erforderliche Anzahl gehörig befähigter Gehilfen beizugeben, insbesondere dem mit den Geschäften des Hypothekenamts und Notariats betrauten Beamten ein besonders befähigtes Kanzleiindividuum zur ausschließlichen Verwendung zu überlassen. Die Regiebedürfnisse hat der Landrichter insoweit beizuschaffen, als sie aus seinem Aversum zu bestreiten sind. Beschwerden wegen Unzulänglichkeit, Unbrauchbarkeit und Mißverhalten des Hilfspersonals, sowie wegen Unzulänglichkeit oder mangelhafter Beschaffenheit der Regiebedürfnisse haben die Assessoren dem Landrichter mündlich oder schriftlich vorzutragen, und im Falle nicht erfolgender Abhilfe an die betreffende Kreisstelle zu richten rc. Die Aufnahme der Gerichtsdienersgehilfen steht dem für deren Handlungen haftenden Landgerichtsdiener nach erfolgter Genehmigung des Landrichters zu. Die Assessoren haben sich jeder eigenmächtigen Verwendung des Hilfspersonals zu enthalten und solches sowie das Gerichtsdienerpersonal rücksichtsvoll zu behandeln, wogegen anderseits diesem Personal obliegt, bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung den Assessoren die gebührende Achtung zu beweisen.

§§. 22—29 handeln von den Bezirks-Untersuchungsrichtern, welchen u. a. bei nicht hinreichender Beschäftigung von den Kreisstellen auch anderweite Geschäfte außer ihrem eigentlichen Berufe, z. B. die Behandlung von Polizeistraffällen im Allgemeinen, übertragen werden können, und auch deren Geschäftsführung von den Landrichtern zu überwachen ist.

§§. 30—32. Der Landrichter hat die Befugniß der Belehrung und Verwarnung der Assessoren bei ungeeignetem Betragen, auch die primäre Qualification dieser festzustellen, und die Assessoren sollen u. a. niemals die Rücksichten ihrer Unterordnung unter den Landrichter außer Augen setzen (s. d. Schluß d. Instr.), die auf die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags an Werktagen vorgeschriebenen Amtsstunden pünktlich einhalten, bei besonderem Geschäftsdrange aber sich nicht hierauf beschränken, ihre Arbeiten nicht ohne vorgängige Bewilligung des Landrichters außerhalb der ihnen bestimmten Amtslokalitäten besorgen, ohne dessen Erlaubniß den Sitz des Landgerichts mit Versäumniß der Kanzleistunden nicht verlassen, und von jeder in das darüber zu führende Tagbuch einzutragenden Geschäftsreise dem Landrichter Kenntniß geben.

§. 33. Den Bezirksgerichten sind die Landgerichte coordinirt und nur, wenn jene in Untersuchungssachen wegen Uebertretungen in zweiter Instanz handeln, haben die Landgerichte an dieselben zu berichten, von ihnen Entschließungen und Aufträge zu empfangen und Bemerkungen über vorgekommene Irregularitäten anzunehmen.

Nach der Instruktion über die Behandlung der Criminal-Depositen vom 31. Aug. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Nr. 83) hat der Landgerichtsvorstand dem Bezirks-Untersuchungsrichter zur Aufbewahrung der auf strafrechtliche Untersuchungen bezüglichen Gelder und Geldeswerthe ein gehörig verschließbares Behältniß und zur Verwahrung anderer darauf bezüglicher Effekten einen sichern Raum im Amtslokale zur Verfügung zu stellen, und der Landgerichts-Depositencurator hat Geldsummen, geldwerthe Papiere und Pretiosen, deren Betrag sich über 25 Gulden beläuft, in seine Handkasse anzunehmen, bis sie zur förmlichen Deponirung und depositalmäßigen Verbuchung mandirt werden.

Für den Geschäftsbedarf der Bezirks-Untersuchungsrichter ist von den betreffenden Landrichtern gegen eine Aversionalvergütung von jährlich 250 Gulden insoweit zu sorgen, als die Min.-Entschließung vom 4. Sept. 1857 (abgedr. in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 195) solches bestimmt.

Zu Seite 20. Zu Abs. 3.

Die Amtslokalitäten sollen so lange, als sich Niemand in denselben befindet, wohl verschlossen, insbesondere aber die Amtssiegel und andere entwendbare Gegenstände unter Verschluß gehalten werden (Min.-Entschl. v. 6. Dec. 1839 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 454).

Nach Abs. 4.

Die Buchbinderlöhne für die Postbücher, Ein- und Auslaufjournale, Registratur-Repertorien ꝛc., dürfen auf die einschlägige Amtsregie verrechnet werden (Min.-Entschl. v. 10. Dec. 1856 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1780).

Gemeindeausschuß-Mitglieder sollen nicht ohne Noth vor Amt gerufen werden (Min.-Entschl. v. 19. Dec. 1855 (lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 52).

Zu Abs. 5.

Der Gerichtsdiener muß, wenn er Pferdgeld bezieht, ein Dienstpferd wirklich halten, sofern die für solches erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind (Min.-Entschl. v. 4. Aug. 1843 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 258).

Es ist untersagt, das Gerichtsdienerpersonal mit anderen als den durch die Dienstesvorschriften bestimmten Geschäften zu belasten, welche letztere aber beständig vom Amtsvorstande überwacht sein sollen (Min.-Entschl. v. 26. Mai 1854 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 253).

Zu Abs. 7.

Neuerlich und unter dem 13. Jan. 1859 ist eine Instruktion für den Dienst in den landgerichtlichen Frohnfesten erschienen und in den Kreis-Amtsblättern (für Mittelfr. v. 1859 S. 97 ꝛc.) bekannt gemacht worden.

Die Entweichung der Gefangenen ist auch durch Befolgung der allerh. Vorschriften vom 22. Mai 1848 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 164) und vom 5. Jan. 1849 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 56) zu verhindern.

Zu Seite 21 Abs. 2.

Die fraglichen Brodportionen passiren nur noch bei Arrest mit Schmälerung der Kost, und in anderen Fällen sind jene Portionen für Gefangene in den Frohnfesten ohne Unterscheidung des Geschlechts und Alters auf täglich 1 ℔ herabgesetzt, wovon die Hälfte für die Mittagverpflegung und ebensoviel für die Nachtverpflegung bestimmt ist (Min.-Entschl. v. 8. Oct. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1628).

Wenn ein Theil der die Sorge für alle wirklichen leiblichen Bedürfnisse begreifenden Verpflegung von Verurtheilten selbst oder dritten Personen zu bestreiten ist, so ist von der erkennenden Behörde das Maß der Verpflichtung speciell zu bezeichnen (Fin.-Min.-Entschl. v. 25. Febr. 1857).

Behufs der Controlle der Heizgebühren-Aufrechnung sind die ministeriellen Vorschriften vom 22. Juni 1857 (lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 140 und im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 1005) gegeben.

Zu §. 7. Distrikts-Polizeibehörden. Seite 21.

III. Wirkungskreis der Distrikts-Polizeibehörden.

A. Objektiver Wirkungskreis.

Zu Seite 21 Abs. 1.

Zu Note 3 wird auch der Kriegsmin.-Erlaß vom 31. Jan. 1829 und vom 10. Jan. 1857 (im Milit.-Verordn.-Bl. von 1857 Nr. 2) angeführt.

Zu Seite 24 Abs. 1.

Es handelt sich von einem Privatrechtstitel nicht, wenn Reichnisse an Schullehrer fassionsmäßig und nicht als Reallast bestehen (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 25. Juli 1854 im Reg.-Bl. S. 660).

Zu Seite 27. Zu Abs. 3.

In Fällen, wo nicht höherer Auftrag vorliegt oder der Vollzug angeordneter Maßregeln zu controlliren ist, sollen die Gemeindevisitationen jährlich nur einmal nach gegebenen näheren Bestimmungen vorgenommen werden (Min.-Entschl. v. 2. Juli 1853 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 418. S. auch d. Ausschr. v. 3. Dec. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1881).

Zu Abs. 4.

Jährlich soll von den Distrikts-Polizeibehörden eine Visitation der Wohlthätigkeits-Anstalten unter Beiziehung des Gerichtsarztes und eines k. Baubeamten vorgenommen werden (Min.-Entschl. v. 11. Mai 1857 u. 17. Nov. 1857 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 151 u. 152), worüber Bericht zu erstatten ist.

Zu Seite 28. Zu Abs. 2.

Auch die mütterlichen Familiennamen unehelicher Kinder dürfen nicht ohne landesherrliche Genehmigung auf die Namen der Väter verändert werden, so lange nicht die nachfolgende Ehe beider Eltern den Kindern die Namen der Väter nach den geltenden Civilgesetzen verleihet (Min.-Entschl. v. 15. Dec. 1852 im Kreisbl. v. Oberfr. v. 1853 S. 11 u. dergl. v. 11. Sept. 1853 im Kreisbl. v. Niederb. S. 590).

Zu Abs. 3.

Ferner haben die Beamten die allerh. Vorschriften vom 20. Juli 1827 (im Reg.=Bl. S. 505) bei Landestrauer zu beobachten.

Die Zustellung verliehener Orden an damit begnadigte Geistliche geschieht von den einschlägigen Distrikts=Polizeibeamten in Gegenwart eines Commissärs der geistlichen Oberbehörde mit Feierlichkeit, worauf der Empfangschein oder das Protokoll über die Empfangnahme höhern Orts berichtlich vorgelegt wird (Min.=Entschl. v. 20. Juni 1844 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 70).

Am Ende.

Die Landgerichte unterliegen alle 4 Jahre einer administrativen Visitation nach den Bestimmungen der allerh. Entschließung vom 3. Juni 1853 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 403).

Zu §. 8. Distrikts=Polizeibehörden. Seite 29.

III. Wirkungskreis der Distrikts=Polizeibehörden.

B. Subjektive und reelle Competenz der Distrikts=Polizeibehörden.

Zu Seite 29 Note 1.

Die Execution an Immobilien haben die Verwaltungsbehörden durch Requisition an die Gerichte zu bewirken (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 9. Juni 1857 im Reg.=Bl. S. 737).

Zu §. 9. Distrikts=Polizeibehörden. Seite 30.

IV. Competenzconflikte.

Zu Seite 31 Abs. 1.

Eine rechtskräftige Entscheidung über die Competenzfrage kann erst dann erfolgen, daher die Befugniß zur Erhebung des bejahenden Conflikts erst dann ausgeschlossen sein, wenn jene Frage zwischen den Parteien angeregt und verhandelt worden ist (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 4. März 1856 im Reg.=Bl. S. 205). Uebrigens dürfen Gerichte den Vollzug eines rechtskräftigen Administrativbeschlusses nicht hindern (Stsr.=Beschl. v. 9. Dec. 1846 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 108).

Zu Abs. 7.

Soll ein verneinender Competenzconflikt angeregt werden können, so muß die Competenzverweigerung der Verwaltungsbehörden oder Gerichte nicht erst in letzter Instanz geschehen sein (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 26. Oct. 1855 im Reg.=Bl. S. 1162).

Zu §. 10. Magistrate. Seite 32.

I. Zusammensetzung der Magistrate und persönliche Dienst=Verhältnisse der Mitglieder.

Zu Note * Seite 32.

Die Verhältnisse und Geschäftsführung der magistratischen Verwaltungssenate und Kirchenverwaltungen sind jetzt vom Verfasser der gegenwärtigen Druckschrift in dem, im Jahre 1858 im Verlage der Buchnerschen Buchhand=

lung zu Bamberg erschienenen, von den k. Kreisregierungen empfohlenen „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen" 2c. nach den gültigen älteren und neuen allerh. Bestimmungen dargestellt.

Zu Seite 32 Abs. 1.

Bei der Beschlußfassung über Zurücktretung der Städte und Märkte in eine niederere Classe haben die Magistrate und Gemeindebevollmächtigten keine entscheidende Wirksamkeit, und die Gemeindeglieder weiblichen Geschlechtes sind gar nicht zur Mitwirkung befugt (Min.=Entschl. v. 26. Oct. 1848 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 4).

Zu Abs. 2.

Eine Ausnahme von der fraglichen Regel der Zusammensetzung der Magistrate besteht, wenn in Städten erster Classe eine Vermehrung der Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe von je zwei Drittheilen der Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten beschlossen und dazu Königl. Genehmigung erfolgt ist (Ges. v. 15. Jan. 1854 im Ges.=Bl. S. 13).

Zu Abs. 4 Ziff. 2.

Der Gehalt der rechtskundigen Magistratsmitglieder ist stets in Standes= und Dienstgehalt auszuscheiden (Min.=Entschl. v. 23. April 1842 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 74).

Zu Abs. 5 Ziff. 3.

Der technische Baurath wird vom Gemeindecollegium gewählt (Min.=Entschl. v. 14. Dec. 1838 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 86), d. h. vom Gremium der Gemeindebevollmächtigten unter Leitung eines k. Commissärs (s. die Note 2 zu §. 3 S. 5 des oben zu Note * alleg. Handb.)

Zu Seite 33 Abs. 1 Ziff. 5.

Die Zulassung zur Prüfung als Stadt= oder Marktschreiber ist an den Nachweis einer vorgängigen Amtspraxis von unbestimmter Dauer gebunden (Min.=Entschl. v. 13. Jan. 1848 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 69).

Zu Abs. 2.

Der Bürgermeister darf eine Kasse= und Rechnungsführung nicht übernehmen (Min.=Entschl. v. 19. Febr. 1853 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1853 S. 113).

Zu Abs. 6.

Die Uniformirung des magistratischen Polizeipersonals ist durch die Min.=Entschließung vom 24. Febr. 1852 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 143) bestimmt.

Zu Seite 34 Abs. 2 u. 3.

Die Polizeisoldaten sind jetzt nach Vorschrift der Min.=Entschließung vom 13. Nov. 1853 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 692) zu bewaffnen, und nach dem für die Gendarmerie gegebenen Regulative vom 9. Juni 1813 (in Döllinger V. S. Bd. 13 S. 267) aus der Gemeindekasse zu pensioniren (Min.=Entschl. v. 2. März 1841 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 80).

Mehr über die Verhältnisse des magistratischen Dienstpersonals s. in d. Bl. f. admin. Prax. v. Brater Bd. 4 S. 385 2c.

Zu §. 11. Magistrate. Seite 34.

II. Wahl und Bestätigung der Magistrate, sowie Verpflichtung ihrer Mitglieder.

Zu Seite 34 Abs. 1.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten werden im Falle der Nichtausübung des Ablehnungsrechtes in der sogleich nach der Gemeindewahl ablaufenden Erklärungsfrist jenes Rechtes verlustig (Min.-Entschl. v. 17. Oct. 1845 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 251).

Zu Note 2.

Ueber die Magistratswahl s. auch des Verfassers alleg. Handb. f. d. Geschäftsf. d. Magistrate rc. §. 9.

Zu Note 7.

Das Verfahren bei der Einweisung bezüglich der Vermögensextradition ist gleichfalls in dem oben erwähnten Handbuche §. 122 zu ersehen.

Zu Abs. 4.

Die Gemeindebevollmächtigten in Magistratsorten können nicht als Gemeindebeamte verpflichtet werden (Min.-Entschl. v. 27. Febr. 1841 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 216).

Zu Abs. 5.

Ueber die Zulässigkeit der Einberufung von Ersatzmännern der Magistratsräthe ist allerh. Entschließung einzuholen (Min.-Entschl. v. 6. Oct. 1845 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 261).

Zu §. 12. Magistrate. Seite 35.

III. Unterordnung der Magistrate.

Zu Seite 35 Note 4.

Wegen der Gehaltsklassen der Stadtcommissariats-Officianten s. d. allerh. Entschließung vom 30. Dec. 1856.

Zu Abs. 3.

Den Stadtcommissären steht frei, auch den Verhandlungen des Polizeisenats des Magistrats beizuwohnen (Min.-Entschl. v. 2. Juli 1852 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 214).

Zu Seite 36 Abs. 1.

Insoweit den Polizeibehörden eine Thätigkeit nach dem Gesetze vom 17. März 1850 über den Schutz gegen Mißbrauch der Presse zukommt, ist dieselbe von den Stadtcommissären zu üben (Min.-Entschl. v. 28. März 1850 im Kreisbl. v. Unterfr. S. 290).

Nach Abs. 2.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Volksfeste und Belustigungen durch den Magistrat geht dessen Aufsichtsbehörden nicht an (Min.-Entschl. v. 2. April 1841 in Strauß V. S. 26 S. 209).

Zu §. 13. Magistrate. Seite 36.

IV. Geschäftsgang der Magistrate als Polizeibehörden.

Zu Seite 37 Abs. 1.

Der Polizeisenat wird in größeren Städten in der Polzeiverwaltung von Distriktsvorstehern (s. d. §§. 89—92 d. Gem.-Ed. u. §. 20 d. zugeh. Ges. v. 1. Juli 1834 im Ges.-B. S. 109) so unterstützet, wie im Vollzugsrescripte vom 31. Oct. 1837 (in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 107) zu Nr. 173 angegeben und wozu zu bemerken ist, daß dieselben nur zur Vornahme wichtiger Collecten eingeladen, minder wichtige Sammlungen aber durch Gemeindediener oder Boten, jedoch nicht durch Polizeisoldaten, bewirkt werden sollen (Min.-Entschl. v. 28. Juli 1848 in Strauß V. S. B. 26 S. 224).

Zu Seite 37 Abs. 1 u. Seite 445 Abs. 1.

Bezüglich des Geschäftskreises der Magistrate in Schulangelegenheiten ist ferner erläutert: durch Reg.-Ausschreiben vom 21. Dec. 1854 (im Amtsbl. f. Niederb. v. 1855 S. 19), daß bei den Lokal-Schulinspectionen ohne Ausnahme die betreffenden Pfarrer den Vorsitz haben; durch Min.-Entschl. vom 1. April 1848 (in Strauß V. S. Bd. 24 S. 318), daß die Bevorstandung dieser Inspectionen auch von den, vom Consistorium berufenen Pfarrvikaren, oder von den, von höherer Stelle ermächtigten Privatvikaren geschehen könne.

Zu Seite 38 Abs. 2.

Die Veröffentlichung magistratischer Verhandlungen durch den Druck kann nur auf Grund vorgängiger förmlicher Beschlußfassung des Magistrats geschehen (Verord. v. 5. Sept. 1848 im Reg.-Bl. S. 953).

Zu Note 17.

Die fragliche Subjectionsformel fällt in den Berichten der Magistrate an die k. Rentämter und Forstämter weg (l. c. ad. not. 17. u. vergl. d. Min.-Entschl. v. 14. März 1819, 8. Aug. 1820 u. 21. Nov. 1815 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 1019, 1021, u. Bd. 18 S. 129, dann d. Ausschr. v. 28. Oct. 1840 im Kreisbl. f. d. Oberpf. S. 1575). Die k. Revierförster correspondiren mit den unmittelbaren Magistraten als mit coordinirten Behörden und mit den kleineren Magistraten und Landgemeindeverwaltungen mittels Anschreiben unter Weglassung der Schlußformel (Min.-Entschl. v. 30. Sept. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1516).

Zu §. 14. Magistrate. Seite 38.

V. Competenz der Magistrate als Polizeibehörden.

Zu Seite 38 Abs. 1.

Zum Stadtbezirke gehört nur der städtische Burgfrieden (Min.-Entschl. v. 6. Sept. 1840 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 209).

Auch die Gemeindebevollmächtigten unterliegen der magistratischen Strafgewalt bei strafbaren Aeußerungen in den Sitzungen des Collegiums (Min.-Entschl. v. 1. Jan. 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 216).

Wenn eine Geldstrafe wegen Mittellosigkeit des Bestraften in einen über 3 Tage dauernden Arrest zu verwandeln ist, so kann auch diese Umwandlung

nicht vom Magistrate geschehen (Min.-Entschl. v. 10. Mai 1839 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 760). Straft der Magistrat nicht selbstständig, so entgeht der Gemeindekasse der Bezug der Geldstrafe (Min.-Entschl. v. 31. Mai 1854 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1854 S. 93). S. jedoch d. Nachtr. zu Note 10 unten.

In den Executionsbefugnissen sind die unmittelbaren Magistrate competent wie die Distrikts-Polizeibehörden (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 20. Juni 1853 im Reg.-Bl. S. 855).

Zu Seite 39 Abs. 1.

Die mittelbaren Magistrate sind zur Beitreibung ihrer Polizeitaxen und Geldstrafen mittels Mobiliar-Auspfändung und Versteigerung nicht befugt, vielmehr sind diese bei dem zuständigen Landgerichte zu beantragen (Min.-Entschl. v. 28. Febr. 1853 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 170).

Zu Abs. 2 Note 10.

Die Geldstrafen fließen der Gemeindekasse auch in dem Falle zu, wenn sie vom Landgerichte bestätigt worden sind (Min.-Entschl. v. 4. Febr. 1857), welches übrigens nicht befugt ist, die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen der Strafgewalt des ihm untergeordneten Magistrats auszuüben, z. B. bei Nachvisitation der Viktualien daselbst entdeckte Uebertretungen selbst abzuwandeln (Min.-Entschl. v. 20. Aug. 1846 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 235).

Zu Note 11.

Die Distriktspolizeibehörde darf den untergebenen Magistrat nicht zu Untersuchungen delegiren, für welche dieser nicht competent ist (Min.-Entschl. v. 23. Sept. 1844 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 210).

Zu Abs. 3.

Selbst die Verzichtleistungen auf verliehene Gewerbsconcessionen dürfen die mittelbaren Magistrate protokolliren (Min.-Entschl. v. 10. Febr. 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 202).

Die Untersuchung und Ermittlung der Elementarbeschädigungen der Landesprodukte geschieht nach Anleitung der mit der Verordnung vom 12. Juni 1835 (im Reg.-Bl. S. 561) erschienenen Instruction, und zwar von derjenigen Behörde, welche die Renten verwaltet, aus welchen Schadensersatzleistung zu geschehen hat.

Zu §. 15. Landgemeinde-Verwaltungen. Seite 40.

I. Bildung und Wahl derselben, sowie ihre persönlichen Dienstesverhältnisse.

Zu Seite 41 Abs. 4.

Der zum Gemeindeschreiber gewählte Ortsschullehrer kann zwar die Wahl nicht willkührlich ausschlagen (Min.-Entschl. v. 12. Jan. 1842 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 222), bedarf aber zur Annahme derselben die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (vergl. v. 21. März 1852 l. c. pag. 252).

Zu Abs. 6.

Die Gemeindeausschuß-Wahl hat nothwendiger Weise und bei Vermeidung des Diätenabstriches zugleich mit der Kirchenverwaltungs-Wahl zu geschehen (Min.-Entschl. v. 7. März 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 189).

Zu Seite 42

kommt zu bemerken, daß nur wirkliche Gemeindeglieder (s. d. §. 29 unten) laut Min.-Entschließung vom 2. März 1845 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 353) wahlberechtigt und wählbar erscheinen, sofern sie Staatsbürger sind, als welche sie übrigens der Ansässigmachung nicht bedürfen (Min.-Entschl. v. 10. Juli 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1140), dann daß ein lossprechendes Erkenntniß zwar schon zur Wählbarkeit des in Untersuchung befangen gewesenen Gemeindegliedes für Gemeindeämter genüge (dergl. v. 24. März 1849 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 248) und dieselbe Wirkung sogar die Einstellung des Strafverfahrens nach der Voruntersuchung habe (dergl. v. 15. Juli 1849 l. c. pag. 249); auf dem Wege der Begnadigung aber die politischen Folgen einer strafgerichtlichen Untersuchung für Gemeindewahlen nicht aufgehoben werden (dergl. v. 15. Juni 1849 l. c. pag. 248).

Zu Seite 45 Abs. 1.

Für verdienstliche Leistungen um Ordnung des gemeindlichen Haushalts sind ehrende Belohnungen zugesichert (Min.-Enschl. v. 19. Nov. 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 701).

Zu §. 16. Landgemeinde-Verwaltungen. Seite 45.

II. Beruf des Landgemeinde-Ausschusses als Local-Polizeibehörde.

Zu Seite 45 Note 4.

Zu den gemeindlichen Büchern gehört auch das Saal- und Lagerbuch, wofür die allerh. Anordnung vom 21. Nov. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1852) ergangen ist.

Zu Note 5.

Zur Ausübung der Dorf- und Feldpolizei sind von den k. Kreisregierungen Instruktionen erlassen worden, z. B. für Mittelfr. unter dem 18. Aug. 1856 (im Kr.-Amtsbl. S. 1281). S. darüber d. Nachtrag zu §. 139.

Zu Seite 46 Abs. 1 Note 7b.

Bei Berichtigung der Geschwornenlisten kommt die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer in Zurechnung zum Gesammtsteuerbetrag (Min.-Entschl. v. 24. April 1851 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 242).

Zu Seite 46 Abs. 2.

Das Vermittlungsamt erstreckt sich nicht über k. Beamte und Pfarrer (Min.-Entschl. v. 8. Jan. 1844 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 204), übrigens haben aber die vor demselben schriftlich errichteten Vergleiche, auch wenn sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages (Ges. v. 1. Juli 1856 im Ges.-Bl. S. 349).

Auch die Gemeindehirten sind, wenn das Weiderecht nicht auf Privatrechtstiteln beruht, und der Lohn aus Gemeindemitteln fließt, vom Gemeindeausschusse aufzunehmen (Min.-Entschl. v. 17. Mai 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 223).

Nebst den Flurern sind auch die Gemeindediener zu verpflichten, welche aber nicht als Flurer gebraucht werden dürfen (Min.-Entschl. v. 29. Nov. und Ausschr. v. 7. Dec. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1571).

Zu Note 17.

Gelegenheitlich wird bemerkt, daß ein gültiger Gemeindebeschluß — wenn auch nicht die Unterschrift aller Beschluß fassenden Gemeindeglieder — jederzeit einen schriftlichen Entwurf erfordert (Min.=Entschl. v. 27. April 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 278).

Zu Abs. 3. Zu Note 18.

Ausführlicher ist die Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungslegung jetzt dargestellt in des Verfassers Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen, daher für Landgemeinden hier nur noch bemerkt wird: daß bei combinirten Kirchen= oder Schulgemeinden die betreffende Rechnung in dem Orte, wo sich die Kirche oder Schule befindet, zur Einsicht der Gemeindeglieder aufzulegen und vorzulesen, auch Vorladung der Gemeindeglieder der Filialorte hierzu zu erlassen sei (Ausschr. k. Reg. v. Unterfr. v. 9. März 1855); daß die Rechnungsbeanstandung durch Gemeindeglieder zwar die Rechnungseinsendung an die Revisionsbehörde nicht aufhalten dürfe, dagegen jedem Gemeindegliede oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Rechnungen und Zubehör später jederzeit freistehe (Min.=Entschl. v. 19. Febr. 1854 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1854 S. 102); daß die jüngsten zehn Jahresrechnungen in manchen Kreisen, z. B. in Mittelfr. lt. Ausschr. v. 21. Aug. 1854 im Amtsbl. S. 1052, in Verwahrung der Curatelbehörde zu verbleiben haben; daß durch Min.=Entschließung vom 14. Juli 1853 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 378) bestimmt sei, wie es mit der alle 5 Jahre für jeden Amtsbezirk wiederkehrenden Superrevision der fraglichen landgemeindlichen Rechnungen zu halten sei; daß in dem Falle, wenn der Mangel der Curatelgenehmigung revisorisch beanstandet wird, die Curatelstelle zu bezeichnen sei, bei welcher die Genehmigung nachträglich zu impetriren ist, und daß in solchen Fällen der königl. oberste Rechnungshof keine Competenz zur Entscheidung von Berufungen habe (Min.=Entschl. v. 9. Sept. 1846 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 236); daß von den Landgerichten nach Vorschrift im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 (im Ges.=Bl. S. 127) alljährlich eine summarische Uebersicht der bei ihnen zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde= und Stiftungsrechnungen der k. Kreisregierung mit Bericht vorzulegen sei.

Zu §. 17. Geschäftsvereinfachung. Seite 47.

Zu Seite 47 Abs. 4.

Durch die angeführte (auch in Strauß V. S. Bd. 32 S. 460 abgedruckte) Min.=Entschließung vom 10. August 1848 sind zwar die k. Kreisregierungen K. d. Innern ermächtigt, über alle an das k. Staatsministerium gerichtete Berufungen, Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden in Heimath=, Ansässigmachungs= und Verehelichungssachen Beschluß zu fassen, nach §. 225 der Instruction zum Gewerbsgesetze vom 17. Dec. 1853 aber nicht in Gewerbsconcessions=Gesuchssachen.

Uebrigens ist eine Geschäftsvereinfachung auch durch die Min.=Entschließung vom 16. Dec. 1846 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 384) erzielt, wonach die in der Regel an Unterbehörden von den, denselben nach dem Staatsorganismus zunächst und im Allgemeinen vorgesetzten Stellen erfolgenden Weisungen von der k. Steuerkataster=Commission zum Vollzuge der Steuergesetze auch unmittelbar an die Distrikts=Polizeibehörden erlassen werden können.

Zu §. 18. Verfahren in dem administrativen, nicht contentiösen Bereiche der innern Verwaltung. Seite 47.

I. Allgemeines.

Zu Seite 47. Zu Note 2
ist auch die Justiz-Min.-Entschließung vom 30. Mai 1853 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 384) anzuführen.

Zu Abs. 2.

Auch das Baupersonal soll nicht ohne Wissen der demselben vorgesetzten Behörde vorgeladen werden (Min.-Entschl. v. 27. Mai u. 5. Juni 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 772 u. 993).

Zu Seite 48. Zu Abs. 2.

In Erlassen, welche nicht unmittelbar an die bezeichneten hohen Personen gerichtet sind, ist diesen nur das Prädikat „Herr" zu geben (Min.-Entschl. v. 5. Nov. 1851 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 145). (*)

Ferner besteht die zwischen coordinirten Behörden übliche Correspondenzform auch zwischen Landgerichten und: den Pfarrämtern, als solchen (Just.-Min.-Entschl. v. 2. Febr. 1844 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 386 und Min.-Entschl. v. 12. Aug. 1833 in Döllinger V. S. Bd. 8 S. 96), sowie auch in Armensachen (lt. Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr. v. 1. Febr. 1845); den standesherrlichen Dominial-Kanzleien (dergl. v. 18. Juli 1847 in Strauß V. S. l. c. pag. 389); dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwenfonds (dergl. v. 28. Dec. 1846 l. c. pag. 392); und die Correspondenzform der Taxämter ist schon oben zu §. 5 Seite 19 angegeben worden, wozu hier noch die Correspondenzform zwischen denselben und den Magistraten nach Bestimmung der Min.-Entschließung vom 26. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 237) zu erwähnen ist.

Zu Abs. 3.

Zu Verfügungen und Beschlüssen, welche schriftlich ertheilt werden und von Präjudiz sind, ist ein legaler Insinuations- resp. Publications-Nachweis beizubringen (Min.-Entschl. v. 28. Nov. 1855).

Zu Abs. 4.

In der Correspondenz mit Behörden auswärtiger Staaten ist sich nach den appellationsgerichtlichen Ausschreiben vom Jahre 1841 (in d. Kreisbl. v. Mittelfr. S. 448, v. Oberfr. S. 749 und von Unterfr. S. 493) zu benehmen, bei den in Nordamerika zu erledigenden Requisitionen insbesondere nach dem Just.-Min.-Erlasse vom 15. Aug. 1853 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 537), bei Requisitionen an Gesandtschaften nach dergl. Erlaß vom 27. Juni 1854 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 882). Ueber Wahrnehmungen auf dem Gebiete der höheren politischen Polizei sollen die Polizeibehörden in der Regel nicht unmittelbar mit ausländischen Behörden correspondiren, sondern die Würdigung der zu ergreifenden Maßregeln dem k. Staatsministerium überlassen (Min.-Entschl. v. 29. Juni 1851 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 391). Die Voll-

---

(*) Das im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg im Jahre 1858 erschienene „Hülfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen" enthält die Titulaturen zu Eingaben und Formulare zu Correspondenzen 2c. aller Art.

ziehung gerichtlicher Requisitionen, welche eine Verhandlung nicht nothwendig machen, geschieht zwischen Bayern und Würtemberg kostenfrei (Just.=Min.=Entschl. v. 12. Jan. 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 106), und im Armenrechte, welches von den Polizeibehörden in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 11. Oct. 1857 (im Reg.=Bl. S. 1335) zu ermitteln ist, werden die ausländischen Parteien wie die Inländer behandelt zwischen Bayern und Würtemberg (allerh. Bekanntm. v. 27. Juli 1855 im Reg.=Bl. Nr. 37) und Coburg-Gotha (allerh. Erkl. v. 4. Jan. 1855 im Reg.=Bl. S. 7).

Zu Abs. 5.

Realcitation kann auch von Polizeibehörden, und zwar ohne vorgängige Androhung und Bekanntgabe des Zweckes, geschehen (oberstr. Erk. v. 19. Oct. 1855 lt. d. Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 4 S. 430).

Zu Seite 49. Zu Note 21.

Nach dem Erlasse k. Regierung für Oberbayern vom 31. Mai 1856 (lt. Brater Samml. princ. Erlasse v. 1856 S. 9) ist bei Unterschriftsverweigerung analog nach Art. 37 u. 43 Th. II des Strafgesetzbuches zu verfahren und sonach ein Assistent nicht aufzustellen.

Zu Abs. 1.

Die Versendung polizeilicher Akten zur Anfertigung von Berufungsschriften durch Advokaten darf in der Regel nicht verweigert werden (Min.=Entschl. v. 10. Febr. 1844 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 261), und die stets amtlich zu beglaubigenden Abschriften allerhöchster oder ministerieller Entschließungen sind auch mit ihrer Unterzeichnung und Gegenzeichnung zu versehen (Min.=Entschl. v. 9. Juni 1848 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 394). Eingaben nicht siegelmäßiger oder den Siegelmäßigen nicht gleich geachteter Personen ohne Unterschrift eines recipirten Advokaten bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht in Anstellungs=, Beförderungs=, Unterstützungs= 2c. Gesuchen bestehen, oder dienstliche Verhältnisse und Vorschriften, oder Beschwerden oder Anzeigen wegen Verletzung von Amtspflichten betreffen (Min.=Entschl. v. 22. Dec. 1852 im Kreisbl. v. Mittelfr. v. 1853 S. 4). Wenn Advokatenschriften nicht gerichtlich anerkannt werden, so sind dieselben mit Vollmacht zu belegen (dergl. v. nämlichen Datum im Kreisbl. f. Oberb. v. 1853 S. 10).

Zu Abs. 5.

Dieser Absatz ist wegfällig.

Die k. Kreisregierungen sind befugt, Beschlüsse der ihnen untergebenen Behörden ex officio aufzuheben, wenn dadurch den gesetzlichen Anordnungen entgegen gehandelt worden ist und die öffentlichen Interessen die Aufhebung solcher Beschlüsse erheischen (Min.=Entschl. v. 11. Dec. 1843 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 193).

Zu §. 19. Verfahren in dem administrativen, nicht contentiösen Bereiche der innern Verwaltung. Seite 49.

II. Verfahren bei Polizeiübertretungen.

Zu Seite 50 Abs. 1.

Dazu ist jetzt auch das Gesetz vom 1. Juli 1856 (im Ges.=Bl. Nr. 24) über die gemischt civil= und militärgerichtlichen Untersuchungen anzuführen.

Zu Seite 51 Abs. 2.

Auch die als Zeugen vernommenen Gemeindeverwaltungs-Mitglieder und Gemeindediener können ihre Gebühren verlangen (Fin.-Min.-Entschl. v. 23. Apr. 1854 lt. d. Zeitschr. für Gesetzg. Bd. 1 S. 186).

Zu Seite 447 Abs. 4.

Bezüglich der Ueberweisung der Untersuchungs- und Arrestverpflegungs-Kosten ist jetzt die allerh. Entschließung vom 11. Oct. 1857 (im Reg.-Bl. S. 1335) zu befolgen.

Zu Seite 52. Zu Note 23b

ist auch die Min.-Entschließung vom 7. Jan. 1851 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 765) über körperliche Züchtigung anzuführen.

Zu Abs. 2.

Wegen Zuweisung der Geldstrafen ist die Min.-Entschließung vom 19. Mai 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 717) maßgebend, welche bestimmt: daß nur die durch Verordnungen oder Min.-Entschließungen getroffenen Bestimmungen, wodurch polizeiliche Geldstrafen anderen physischen oder moralischen Personen als der Staatskasse zugewiesen sind, auch fortan als wirksam zu betrachten seien; daß Verfügungen der Unterbehörden, wodurch polizeiliche Geldstrafen dergleichen Personen zugewendet sind, für ihre fernere Gültigkeit der ausdrücklichen Genehmigung der betheiligten Staatsministerien bedürfen und deshalb jede solche Verfügung mit besonderem gutachtlichen Berichte vorzulegen sei; daß für die Zukunft den Unterbehörden solche Verfügungen nicht gestattet seien und daß, wenn eine dergl. Verfügung veranlaßt zu sein scheine, darüber erst gutachtlicher Bericht erstattet werden soll. Dazu ist durch Reg.-Ausschreiben vom 26. Mai 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 719) ein motivirtes Verzeichniß der anderswohin als an die Staatskasse ferner gültig verwiesenen Geldstrafen gegeben (und solche sind auszugsweise in des Verfassers Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate rc. §. 81 namhaft gemacht). Zu den nach Ziffer 1 daselbst den Armenfonds zugewiesenen Geldstrafen kommen aber in einzelnen Kreisen noch andere, z. B. in Oberfranken dergl. Strafen wegen Abhaltung eines Leichentrunkes oder Theilnahme an demselben (Min.-Entschl. v. 19. Dec. 1855 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1556).

Zu Abs. 3.

Gesuche um Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe müssen, wenn sie Berücksichtigung und Sistirung des Strafbeschlusses finden sollen, so angebracht und befördert werden, wie in der Min.-Entschl. v. 18. Nov. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1434) vorgeschrieben ist, womit dergl. v. 25. Febr. 1854 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 262) und Just.-Min.-Entschl. v. 23. Juli 1856 (im Amtsbl. v. Unterfr. Nr. 87) zu vergleichen. Daß dergl. Gesuche in der Regel tarabel seien, ergiebt schon die Min.-Entschließung vom 7. Jan. 1851 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 765).

Zu Seite 54. Zu Note 44.

Vermeintlich (s. d. Bl. f. admin. Praxis v. Brater Bd. 3 S. 149 lit. i) darf die Verfügung über den Schadensersatz nicht nur von den unmittelbaren Magistraten, sondern auch von den Distrikts-Polizeibehörden als solchen nicht auf den Schadensbetrag von 50 Gulden erstreckt werden, was auch im §. 142 unten zugegeben ist, sofern die Reate nicht außer dem strafgerichtlichen Bereiche liegen.

Zu Abs. 5.

Die polizeilichen Verurtheilungen sind, wenn sie von Einfluß auf die Beurtheilung des Leumunds eines Individuums erscheinen, in welchem Falle ein Strafcontroll-Bogen für solches angelegt werden soll, — der Heimathbehörde des bestraften Inländers und auch, sofern sich diese Behörde im Auslande und daselbst eine k. bayer. Gesandtschaft befindet, dahin mit Bezeichnung der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung zu notificiren (Min.-Entschl. v. 29. Juni 1856 u. Ausschr. k. Reg. d. Oberpf. v. 1. Aug. 1856, dann Min.-Entschl. v. 31. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 437), und ist diese Mittheilung als R. S. zu behandeln (Just.-Min.-Entschl. v. 24. März 1858 l. c. pag. 438).

Zu Seite 55. Zu Note 60

wird die Min.-Entschließung vom 8. Mai 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 633) über die Taxirung der Strafbeschlüsse allegirt.

Zu Abs. 1.

Die Taxirung geschieht erst nach rechtskräftig erfolgter Beschlußfassung (Fin.-Min.-Entschl. v. 20. Dec. 1852 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 826) nach Maßgabe dergl. Entschließung vom 6. Oct. 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1637).

Für Abs. 2.

Nach neueren Bestimmungen werden in Polizeiuntersuchungssachen die Stempel zu allen taxabeln Resolutionen, Befehlen und Ausfertigungen, nicht aber zu den Protokollen, zu 3 Kreuzern, und zu dergl. Erkenntnissen mit 15 Kreuzern, analog nach der Entschließung vom 20. Dec. 1852 dann nachkassirt, wenn sie von den Verurtheilten eingeholt sind (Min.-Entschl. v. 6. Nov. 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 732 u. v. Oberfr. S. 825). Bei Polizeistrafsachen aber, welche in dem fortlaufenden Polizeiverhörsprotokolle verhandelt und wobei Vernehmung und Beschlußfassung in einem Akte gleichzeitig vorgenommen werden, kommen Stempel nicht in Anwendung, wenn nicht etwa eine Ausfertigung des Beschlusses verlangt wird (Fin.-Min.-Entschl. v. 8. Aug. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1264). Wie die Zeugenvernehmung über die Vermögensverhältnisse und den Leumund des Angeschuldigten, so sind auch die gemeindlichen Atteste hierüber als Officialsache erklärt und nur die etwa nöthige amtliche Bestätigung oder Beglaubigung dergl. Atteste über die Vermögensverhältnisse unterliegt der vorschriftsmäßigen Taxe (Fin.-Min.-Entschl. v. 23. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1501).

Zu Abs. 3 u. 4.

Die Recursprotokolle und Akteneinsendungsberichte sind der Taxirung und Stempelanwendung erst dann zu unterwerfen, wenn in zweiter Instanz die Verpflichtung des Recurrenten zur Kostentragung ausgesprochen ist (Min.-Entschl. v. 5. Jan. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 57), und die zweitinstanzlichen Entscheidungen der fiskalischen Berufungen wegen des Kostenpunktes sind sogleich dem Fiskalate unmittelbar abschriftlich mitzutheilen (Reg.-Ausschr. v. 26. April 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 453).

Zu Abs. 5.

Die Anfangszeit der Freiheitsstrafen ist noch immer nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort zu berechnen (Just.-Min.-Entschl. v. 30. Juli 1850 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 165).

Zu Abs. 7.

Alle Transporte von Criminal-Arrestanten und Sträflingen haben nach den näheren Bestimmungen der Min.-Entschließung vom 16. Sept. 1853 (im Kreisbl. v. Oberb. Nr. 47 und in der Franz. V. S. Bd. 3 S. 624) von den Distrikts-Polizeibehörden resp. den unmittelbaren Magistraten besorgt zu werden, und die Ablieferung gerichtlich verurtheilter Individuen können nur die Strafgerichte sistiren, sofern die Erkrankung derselben nicht während des Transports erfolgt ist, denn bei solcher Erkrankung hat die betreffende Polizeibehörde jene Sistirung provosorisch zu verfügen, für ärztliche Behandlung des Sträflings mit Rücksichtnahme auf die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, und dem Gerichte, von welchem die Ablieferung ausgieng, Nachricht zur weiteren Verfügung zu geben (Min.-Entschl. v. 25. Aug. 1847 u. v. 25. April 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1854 S. 485 u. 488).

Zu Seite 56. Zu Abs. 1.

Wenn die Kleidungsstücke der zu transportirenden Gefangenen nicht von ihrem Vermögen oder von ihren alimentationspflichtigen Verwandten angeschafft werden können, so übernimmt das Aerar die Kosten derselben (Min.-Entschl. v. 30. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1768), und jedenfalls sind jene Kleidungsstücke auf dem Tansportvorweise genau zu verzeichnen (dergl. v. 1. u. 8. Juli 1851 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 153 u. 154). Bei Versendung solcher Kleidungsstücke ist sich bezüglich des Postporto nach der Min.-Entschließung vom 26. Oct. 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1763) zu benehmen.

Zu Abs. 5.

Die Schubfuhren werden jetzt vom Staatsärar in der Regel an einen Unternehmer im Versteigerungswege vergeben oder bei Anständen nach Beschluß der beiden Regierungs-Kammern durch Naturralleistung um das örtliche Fuhrlohn bewirkt (Verordnung vom 29. Nov. 1858 im Reg.-Bl. S. 1459). S. übrigens das minist. Vollz.-Rescr. v. 26. Jan. 1859 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 132).

Zu Abs. 6.

Unter Verpflegung eines Gefangenen wird laut Min.-Entschließung vom 25. Febr, 1857 (in d. Franz. V. S. Bd. 6 S. 107) die Sorge für alle wirklichen leiblichen Bedürfnisse desselben in gesunden und kranken Tagen verstanden, die Kosten der in ein gemeindliches Krankenhaus gebrachten Gefangenen dürfen aber dem k. Aerar nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Zu Seite 57 Abs. 2.

Weitere Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten sind wegen Uebernahme der Ausgewiesenen geschlossen worden am 19. Oct. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1503), am 30. Dec. 1853 und 16. Febr. 1854 (im Reg.-Bl. v. 1854 S. 15 u. 145), am 8. März 1855 (im Reg.-Bl. S. 201).

Wenn der Transport eines von einem bayerischen Kreise in den andern Ausgewiesenen ein fremdes Gebiet berührt, so ist der Regierung des letzteren der ganze Betrag der ihr durch jenen verursachten Kosten zu vergüten (Fin.-Min.-Entschl. v. 20. Juni 1853 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 395), und übrigens sind die mit der allerh. Entschließung vom 1. Febr. 1852 (l. c. pag. 391) bekannt gemachten Erläuterungen der Uebereinkünfte wegen der Ausgewiesenen, und die (l. c. pag. 401, abgedruckten) Mittheilungen zu beachten, welche von den vertragschließenden Regierungen hinsichtlich der in ihren

Staaten geltenden bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Grundsätze gemacht worden sind, auch die laut Min.-Entschließung vom 18. Aug. 1853 (l. c. pag. 400) mit den, der fraglichen Uebereinkunft nicht beigetretenen Staaten über die Aufnahme der Ausgewiesenen bestehenden Verträge im Auge zu behalten. Durch Min.-Entschließung vom 5. Juli 1856 (ausgeschr. im Amtsbl. v. Oberb.) sind den Behörden die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 eingeschärft: daß ohne Zustimmung des zur Uebernahme verpflichteten Staates diesem von einem anderen Staate kein ausgewiesenes Individuum zugeführt werden darf, es sei denn, daß sich solches im Besitze einer, von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten, noch nicht seit einem Jahre abgelaufenen Reiselegitimation befindet, oder der Ausgewiesene einem gerade rückwärts liegenden Staate angehört, wohin nicht wohl anders, als durch das Gebiet des zwischenliegenden Staates gelangt werden kann; ferner, daß mit dem Ausgewiesenen zugleich die Beweisstücke, welche die Ausweisung rechtfertigen, übergeben werden sollen. S. auch die Min.-Entschl. v. 1. Februar 1859 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 130), dann d. Reg.-Ausschr. vom 16. Oct. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1315), vom 18. Jan. 1856 (in diesem Bl. v. 1856 S. 115) u. v. 30. Aug. 1858 (im näml. Bl. v. 1858 S. 1435) über die Ausweisungen.

Zu Abs. 3.

Die Verjährung der Polizeiübertretungen geschieht binnen 2 Jahren (Min.-Entschl. v. 3. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 1341, und oberstr. Erk. v. 6. Oct. 1854 lt. d. Amtsbl. v. Oberfr. Nr. 100).

Zu Seite 58 Note 3b

ist auch die Min.-Entschl. v. 22. Febr. 1852 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 650) u. d. Reg.-Ausschr. v. 5. März 1852 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 191) anzuführen. Uebrigens dürfen die Beschäftigungsanstalten wohl zur Unterbringung arbeitsscheuer, jedoch arbeitsfähiger, für das Zwangsarbeitshaus noch nicht reifer Personen dienen, aber den Charakter förmlicher Zwangsarbeitshäuser mit Freiheitsentziehung nicht annehmen (Min.-Entschl. v. 16. Juni 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 828).

Zu Seite 59. Zu Abs. 3.

Die Corrections-Anstalten, wozu neuerlich eine zu Rebdorf gekommen ist (s. d. Reg.-Ausschr. v. 27. Dec. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 2039), und die Straf-Anstalten und ihre besondere Bestimmung, sind in den Min.-Entschließungen vom 28. April 1856 und vom 16. Nov. 1857 (abgedr. in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 56 u. v. 1857 S. 198) ersichtlich gemacht.

Zu Abs. 7

kommt noch zu bemerken, daß dem distriktspolizeilichen Beschlusse über jede Einlieferung eines Correctionärs in das Zwangsarbeitshaus laut Min.-Entschl. v. 17. Dec. 1855 ein Antrag auf Zuweisung der fraglichen Kosten, worüber die k. Kreisstelle zu beschließen hat, beizufügen ist und in dem Falle, wenn diese Kosten dem Staatsärar überbürdet werden wollen, die einschlägigen Akten unmittelbar nach der distriktspolizeilichen Beschlußfassung vorerst von kurzer Hand an das k. Kreisfiskalat Behufs der Abgabe seiner Erinnerungen vorzulegen sind. Hiernach erscheint

zu Seite 60

der Absatz 3 geändert.

Zu Seite 60 nach Abs. 5.

Bei Unterbrechung der Detentionszeit von Zwangsarbeitern durch Criminalstrafen ist nach Erstehung dieser jene polizeiliche Detention fortzusetzen (Min.-Entschl. v. 21. Apr. 1855 lt. Reg.-Ausschr. v. 9. Apr. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 482), und wenn gegen Correctionäre zugleich körperliche Züchtigung oder Arrest als Polizeistrafe erkannt worden ist, so soll solche nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses auf Requisition der Strafbehörde an dem bereits in die Correctionsanstalt Eingelieferten ohne Einrechnung in die Detentionszeit vollzogen werden (Min.-Entschl. v. 21. Oct. 1853 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 771).

Zu Abs. 6.

Wegen des Etats- und Rechnungswesens und über den Geschäftsbetrieb der Zwangsarbeitsanstalten s. d. Min.-Entschl. v. 16. Dec. 1849 u. 18. Aug. 1853 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 99 u. 102).

Zu Abs. 7.

Die Kleidungsstücke jedes Correctionärs sind auf dem Transportvorweise zu verzeichnen und ist der Transporteur für die Aenderung derselben während seines Transports verantwortlich (Min.-Entschl. v. 6. April 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 481).

Zu Seite 61 am Ende des § 20.

Jetzt ist über die Polizeiaufsicht auf entlassene Sträflinge und Correctionäre eine, die gründlichere polizeiliche Hinwirkung auf die Besserung dieser Individuen bezweckende, daher höchst wichtige Min.-Entschließung unter dem 17. Mai 1856 ergangen, welche in den Kreisamtsblättern (z. B. im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1856 Nr. 45) abgedruckt ist. Hieraus wird Folgendes hieher entnommen. Sobald von der Verwaltung einer Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt die bevorstehende Entlassung eines Individuums dessen Heimathbehörde, — unter Mittheilung eines Zeugnisses des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu entlassenden Sträflings oder Correctionärs Behufs der alsbaldigen Zustellung an das betreffende Pfarramt, und unter amtsgetreuer Schilderung der Persönlichkeit, Bildungsstufe, Beschäftigung und des Verhaltens dieses Individuums vor der Einlieferung in den Strafort, dann der solches betreffenden Momente der Thatgeschichte des Verbrechens, der erkannten Strafe, der in der Anstalt getriebenen Beschäftigung und in solcher erlangten Fertigkeit, des Betragens während der Strafzeit und der für nachhaltige Besserung gegebenen Hoffnung, — angekündigt, auch ihre Ansicht über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge der Distrikts-Polizeibehörde dabei geäußert ist, hat diese Behörde sofort die entsprechende Vorsorge für die Unterbringung und Beschäftigung des Erwarteten unter Benehmen mit dem für diesen Zweck im Amts- oder Regierungsbezirk bestehenden Vereine und mit Benützung der gesetzlichen desfallsigen Verpflichtungen der Armenpflegen zu treffen, die wirkliche Erfüllung dieser Verpflichtungen auch gehörig zu überwachen, zu fördern und zu sichern. Nach dem Eintreffen des Entlassenen hat die Distrikts-Polizeibehörde ferner dann, wenn derselbe überhaupt unter Polizeiaufsicht zu stellen ist, durch einen demselben zu eröffnenden und dessen Berufung an die vorgesetzte Stelle ohne Suspensivkraft zulassenden Beschluß zu bestimmen, in welcher Weise die angeordnete Polizeiaufsicht über ihn gehandhabt werde, wobei jedoch leitender

Grundsatz sein soll, daß der Beaufsichtigte nicht größeren Beschränkungen, als die Erreichung des Zweckes nach der moralischen Beschaffenheit des Individuums unbedingt gebietet, unterworfen und daß bei der Vorkehrung dieser Beschränkungen schonendste Rücksicht auf das redliche Fortkommen desselben genommen werde. Es soll daher in der Regel: dem Beaufsichtigten eine freiere Bewegung gestattet und nach Umständen dessen Eingrenzung auf den Amtsbezirk erstreckt, solche auf den Bezirk der Heimathgemeinde aber mit oder ohne Verpflichtung zur periodischen Anmeldung beim Gemeindevorsteher nur gegen Individuen vorgekehrt werden, welche nach ihrem Verbrechen, ihrem Betragen am Straforte und nach ihrem ganzen Charakter als sicherheitsgefährlich erscheinen; ferner der Uebergang aus dem Amtsbezirke in einen andern mit der aus dem Grunde, weil das betreffende Individuum ein entlassener Sträfling oder Correctionär ist, nicht zu versagenden Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde dieses letzteren Bezirks, von der nämlichen Behörde des Heimathsbezirks nicht erschwert werden, wenn der Nachsuchende zureichende Gründe hiefür geltend zu machen und zu bescheinigen vermag, auch sonst gewichtige Bedenken dagegen nicht bestehen. In diesem Falle geht die Handhabung der Polizeiaufsicht auf die Distrikts-Polizeibehörde des andern Bezirks über. Die Distrikts-Polizeibehörde, welche die Polizeiaufsicht führt, muß sich beständig in genauer Kenntniß von dem Betragen und Erwerbe des Beaufsichtigten erhalten und dieselbe theils durch die Gemeindeverwaltungen und Sicherheitsmannschaft sich verschaffen, theils durch Nachfrage bei vertrauten, rechtschaffenen Gemeindegliedern oder Mitgliedern des oben erwähnten Vereins einholen, und dazu insbesondere auch die Gelegenheiten der Gemeindevisitationen oder sonstigen Anwesenheit in den betreffenden Gemeinden benützen. Die Vollzugsorgane haben bezüglich der persönlichen Nachsicht und Controlle in der Wohnung oder Arbeitsstätte des Beaufsichtigten mit der größten Vorsicht und Umsicht zu Werk zu gehen, damit dieser nicht durch Nachfragen, Controllen, Visitationen rc. auf's Neue gebrandmarkt, um Arbeit und Unterkunft gebracht und dem verbrecherischen Lebenswandel neuerdings zugeführt werde, anderseits aber nicht ohne die nothwendige ständige Ueberwachung bleibe, wenn solche als nothwendig erscheint, was aber nicht der Fall bei Individuen ist, die in einem ordentlichen Dienste oder in ordentlicher Beschäftigung stehen und vom Dienstherrn, Arbeitsgeber, oder von einem Vereinsmitgliede überwacht werden und nicht durch bestimmte Thatsachen Anlaß zu jener näheren Ueberwachung geben. Haussuchungen bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Individuen sollen auch nicht vorgenommen werden, so lange hiefür keine bestimmten Anhaltspunkte gegeben sind. Die angeordneten Beschränkungen und Aufsichtsmaßregeln, welche hiernach in einzelnen Fällen nach ihren konkreten Umständen sich gleich anfänglich verschieden gestalten, sind während der Dauer der Polizeiaufsicht je nach dem Verhalten jedes Individuums von der Distrikts-Polizeibehörde zu vermindern oder zu erweitern.

Uebrigens sollen laut Min.-Entschließung vom 9. Dec. 1856 (abgedr. in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 190) Personen, welche in Folge überstandener Strafen oder correctioneller Behandlung auf einen bestimmten Bezirk beschränkt, oder einer besondern polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, nicht zu Eisenbahnbauten instradirt werden.

Wenn zur Correction im Zwangsarbeitshause polizeilich verurtheilte Individuen sich leichterer Vergehen schuldig machen, um dieser Maßregel zu entgehen, oder deshalb früher begangene Vergehen eingestehen, so sind dieselben

nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung gleichwohl in die Zwangsarbeitsanstalt einzuschaffen, und über das Betragen der inländischen Correctionäre ist vor deren Entlassung aus dieser Anstalt von dem Polizeicommissariate Bericht an die k. Kreisregierung zu erstatten, damit von dieser die Entlassung derselben oder Verlängerung der Detentionsdauer ausgesprochen werde, was aber auf die nur in besonderen Fällen in das Zwangsarbeitshaus eingeschafften und außer solchen aus dem Königreiche auszuweisenden Ausländer keinen Bezug hat (Min.-Entschl. v. 6. April 1857 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 78).

Zu §. 21. Verfahren im administrativ-contentiösen Bereiche der innern Verwaltung. Seite 61.

I. Verschiedene administrativ-contentiöse Sachen.

Zu Seite 61. Zu Note 6.

Die Entscheidung der Administrativbehörden kann selbst in Fällen Platz greifen, wenn eine für dieselbe erhebliche Thatsache nicht liquid gestellt worden ist oder ein Privatverhältnisse nicht betreffender Vertrag einschlägt (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 29. Dec. 1856 im Reg.-Bl. v. 1857 S. 70).

Zu Note 7.

Die administrative Competenz ist überhaupt zur Entscheidung der Streitigkeiten behauptet, welche sich über Ansprüche, die als Ausfluß der Gemeindegliedes-Eigenschaft geltend gemacht werden wollen, erheben, es sei denn, daß partikulare Ortsrechte oder rechtmäßiges Herkommen entgegenstehen, wodurch jedoch die Befugniß der Administrativbehörden zur Erlassung eines vorläufigen Provisoriums auch nicht gehemmt werden kann (Min.-Entschl. v. 6. Aug. 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 27). Auch ist schon früher die Frage: ob Jemand ein wirkliches Gemeindeglied und als solches zum Mitgenusse der Gemeindenutzungen nach den Gesetzen über das Gemeindewesen berechtigt sei? der Entscheidung der Administrativ- resp. Curatelbehörden zugewiesen (Stsr.-Beschl. v. 12. Febr. 1841 und Min.-Entschl. v. 13. Mai 1849 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 24 u. 27), und die civilgerichtliche Competenz nur zur rechtskräftigen Entscheidung, ob jenem Mitgenusse Verträge, partikulare Ortsrechte, oder rechtmäßiges Herkommen, — welches letztere aber nicht unbedingt als Privatrechtstitel, sondern nur als eine Rechtsnorm zu betrachten ist, die auch in Fragen des Verwaltungsrechts zur Richtschnur dienen kann (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 14. Dec. 1857 im Reg.-Bl. S. 1717), — entgegenstehen und die im §. 19 des Gemeindeedikts begründete Vermuthung der Theilnahmsberechtigung aller Gemeindeglieder aufheben, in der Min.-Entschließung vom 18. Febr. 1848 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 25) anerkannt worden, worauf in diesem Betreffe das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 25. Juni 1858 (im Reg.-Bl. S. 837) erfolgt ist. Ferner erscheint die administrative Competenz zur Entscheidung der Streitigkeiten über Benützung öffentlicher Ortsstrassen, und dergl. Fuhr- und Gehwege als feststehend (Verord. v. 17. Dec. 1825 im Reg.-Bl. S. 1049 rc. §. 65 u. Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 20. Juni 1854 im Reg.-Bl. S. 504 u. 512), wogegen jene Competenz aber bei Streitigkeiten über Benützung der bloßen Privatfuhrwege oder über Entschädigung wegen Abschaffung oder Beschränkung dieser Wege nicht einschlägt (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 8. Juni 1857 im Reg.-Bl. Nr. 32).

Zu Seite 62 am Ende.

Auch eignen sich zur Entscheidung der Administrativbehörden die Streitigkeiten wegen Cultusbeiträgen der Juden (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 4. März 1856 im Reg.-Bl. S. 193) und wegen der Gebühren der Gerichtsdienersgehilfen (dergl. v. 10. März 1856 im Reg.-Bl. S. 317), und wird wegen Ausführlicherem über civilrichterliche und administrative Competenz auf Brater Blätter für administrative Praxis Bd. 5 S. 82, 97, 113, 119, 145, 161, 177, 193 u. Bd. 7 S. 129, 145 u. 161 verwiesen, hier aber noch bemerkt:

zu Note 10b,

daß aus Anlaß eines Anrufens auf polizeiliche Fürsorge für öffentliche Zwecke dann, wenn sich eines privatrechtlichen Anspruches berühmt worden ist, keine Provocationsklage bei dem Civilrichter gestellt werden kann (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 1. Juli 1856 im Reg.-Bl. S. 490);

zu Note 10c,

daß die zur Entscheidung der Administrativbehörden durch §. 88 der Instruction für die Polizeidirectionen vom 22. Dec. 1808 (im Reg.-Bl. S. 2509 ꝛc.) verwiesenen Miethdifferenzen zwischen Miethern und Vermiethern bestehen müssen (Min.-Entschl. v. 7. Nov. 1840 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 776), oder zwischen Miethern und Aftermiethherren (Seuffert Comment. z. Ger.-Ord. 2 Aufl. Bd. 1 S. 188 Note 140);

zu Note 15,

daß in den Fällen, wenn nicht das Recht auf eine Leistung oder dessen Umfang, sondern nur jene Eigenschaft der Last in Frage ist, von welcher die Anwendung des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes abhängt, die Entscheidung darüber zu den Administrativbehörden ressortirt (Erk. d. oberst. Gerichtsh. vom 12. Jan. 1857 (im Reg.-Bl. S. 148) u. v. 10. Jan. 1859 (im Reg.-Bl. S. 97);

zu Note 27,

daß die administrative Competenz zur Entscheidung über Neujahrgelderverweigerung der Juden ebenso auch ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 19. Juni 1855 (im Reg.-Bl. S. 836) anerkennt.

Zu §. 22. Verfahren im administrativ-contentiösen Bereiche der innern Verwaltung. Seite 62.

II. Polizeirichterliches Verfahren.

Zu Seite 63 Note 8a

ist auch die Fin.-Min.-Entschließung vom 31. Mai 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 948) zu allegiren, und

zu Absatz 7 daselbst

zu bemerken, daß Beschwerden, in welchen Gegenstände vermischt sind, die einestheils der administrativen und anderntheils der administrativ-richterlichen Zuständigkeit angehören, gar nicht zugelassen, sondern den Verfassern unter Bestrafung zur Emendirung zurückgegeben werden (Min.-Entschl. v. 9. Juli 1839 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 395).

Zu Seite 64 Abs. 3.

Auch die provisorischen Regierungsverfügungen zum Vollzuge eines Bauprovisoriums bei streitiger Cultus ꝛc.- Baulast hat die beauftragte äußere

Polizeibehörde auszuführen (s. d. Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 2. Oct. 1857 im Reg.=Bl. S. 1413).

Zu Seite 65 am Ende.

Zum Executionsvollzug in Realitäten haben die Administrativbehörden keine Competenz (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 9. Juni 1857 im Reg.=Bl. Nr. 32).

Zur zweiten Abtheilung.

Verfahren der Distrikts-Polizeibehörden und Magistrate in den einzelnen Geschäftszweigen.

Kapitel I.

Beruf bezüglich der Verhelfung der Staatsangehörigen zum Staatsbürgerrechte.

Zu §. 23. Einleitung. Seite 66.

Absatz 1

wird durch folgenden Vortrag ersetzt.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privat=Rechte in Bayern wird das Indigenat (der Unterthansverband zu Bayern) erfordert, und durch solches das bayerische Staatsbürgerrecht bedingt, zu dessen Ausübung u. a. auch Ansässigkeit im Königreiche, d. h. die selbstständige dauernde Niederlassung auf der Unterlage von Grundbesitz, von Rentenbezug, von Gewerbsbetrieb, oder von einem öffentlichen Amte, mit oder ohne Ansässigmachungs=Concession (s. Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 7 S. 65) nothwendig ist (Sts.=Verf.=Urk. Tit. IV. §§. 1—3 im Ges.=Bl. v. 1818 S. 115 ꝛc.). (*)

Zu §. 24. Behörden=Beruf im Betreffe des Indigenats. Seite 66.

Zu Seite 67. Zu Note 8.

Ueber das Indigenat der Standesherren ist in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 7 S. 73 zu lesen.

Zu Abs. 3 Note 14.

Nicht unbedingt die Verehelichung im Auslande, sondern nur die mit der Ansässigmachung daselbst verbundene Verehelichung zieht den Verlust des bayerischen Indigenats nach sich (Min.=Entschl. v. 9. März 1852 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 596), und die allerh. Erlaubniß zur Annahme von Gehalten oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht ist auch dann erforderlich,

---

(*) Ausführliches hierüber s. in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 1 S. 6 ꝛc., 401 ꝛc. 405 ꝛc. u. Bd. 4 S. 290 ꝛc., auch Bd. 5 S. 247 ꝛc., 257 ꝛc., 273 ꝛc.

wenn die Verleihung durch Vermittlung eines k. bayer. Ministeriums bekannt gegeben oder an den Betheiligten insinuirt wird, und Staatsdiener haben die Gesuche bei dem ihnen vorgesetzten Staatsministerium einzureichen (Min.-Entschl. v. 2. Juni 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 766). (*)

Zu §. 25 und Seite 68 rc. und 449 rc.

Der Inhalt dieses Paragraphs und seines Nachtrages wird durch folgenden, aus Zusammenfassung der gültigen älteren und neuen einschlägigen Bestimmungen hervorgehenden Vortrag ersetzt.

Beruf der Unterbehörden bezüglich der Ansässigmachung.

I. Instruktion der Ansässigmachungsgesuche.

Es ist zwischen einfachen Ansässigmachungsgesuchen und combinirten Gewerbsconcessions- und Ansässigmachungsgesuchen zu unterscheiden, und die Gesetze über Ansässigmachung vom 11. Sept. 1825 (im Ges.-Bl. S. 111) und 1. Juli 1834 (im Ges.-Bl. S. 133), sowie die zugehörige allerh. Vollzugsinstruktion vom 11. März 1837 (in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 125), dann das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 (im Ges.-Bl. S. 127) nebst der zugehörigen ministeriellen Vollzugsinstruktion vom 17. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1867), welche fortan kurzweg „Gewerbsordnung" genannt werden wird, bestimmen, daß Ansässigmachungsgesuche mündlich zu Protokoll bei den zur Instruktion und Entscheidung in der Regel competenten Distrikts-Polizeibehörden, resp. bei den in Fällen, wo nicht Anderes ausdrücklich verordnet ist, für ihren Gemeindebezirk auch zuständigen größeren und kleineren Magistraten, deren Competenz durch Verwandtschaft einzelner Magistratsglieder mit den Gesuchstellern nicht aufgehoben wird (Min.-Entschl. v. 20. Febr. 1848 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 641), — anzubringen und vor Allem durch den gehörigen Nachweis der erfüllten allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung zu begründen sind (s. hierüber Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 3 S. 382), dann daß Gewerbsconcessionsgesuche in dem Falle, wenn die Gewerbsverleihung einer dieser Behörden zusteht, ebenso und, wenn die verleihende Behörde eine k. Kreisregierung Kammer des Innern ist, entweder bei solcher schriftlich eingereicht oder bei der dem Niederlassungsorte vorgesetzten Distrikts-Polizei- oder Magistrats-Behörde mündlich zu Protokoll gestellt werden sollen.

1. Instruktion einfacher Ansässigmachungsgesuche.

Die zu Protokoll instruirende Behörde hat darauf zu halten, daß das Ansässigmachungsgesuch belegt werde (s. die alleg. Ges. v. 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung): mit dem Werktags- und Sonntags-Schulentlaßzeugnisse und einem unentgeltlich auszustellenden Zeugnisse über gehörig genossenen Religionsunterricht, welches letztere durch den Schulentlaßschein nicht ersetzt (Min.-Entschl. v. 8. Oct. 1839 im Handb. f. Stsb. Bd. 3 S. 21), aber mit dem gleichfalls beizubringenden, unentgeltlich von der Heimathgemeinde-Verwaltung, oder von den Behörden sowohl für Stadtbewohner als für Land-

(*) Gelegenheitlich wird bemerkt, daß die Grade und der Rang der k. bayer. Orden in der Verordn. v. 24. Juni 1855 (im Reg.-Bl. S. 673) bestimmt sind.

bewohner (Fin.-Min.-Entschl. v. 13. Mai 1856) ausgestellten und vom Pfarramte zu contrasignirenden (§. 113 d. Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 im Ges.-Bl. S. 90) Leumundszeugnisse verbunden werden kann (alleg. Min.-Entschl. v. 8. Oct. 1839 s. d. Kreisbl. v. Oberfr. v. 1839 S. 1157 u. f. Mittelfr. v. 1842 S. 363), wogegen aber, selbst bei Verehelichungsgesuchen, in der Regel ein Geburtszeugniß nicht erforderlich ist (Min.-Entschl. v. 27. Jan. 1846 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 70 u. v. Oberfr. S. 185); ferner mit dem Militär-Entlaßscheine oder Abschiede, (denn lt. Kriegsmin.-Entschl. v. 20. Mai 1837 im Reg.-Kr.-Int.-Bl. S. 1687 dürfen Militärpersonen sich während der Dienstzeit nur auf einige der gesetzlichen Titel ansässig machen), oder mit einem Zeugnisse der zuständigen Conscriptionsbehörde über die vollzogene Cautionsleistung für die eventuelle Stellung eines Ersatzmannes (worüber §. 56 unten Weiteres enthält); endlich mit dem Nachweise nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse, wenn solche zu vermuthen sind (Min.-Entschl. v. 12. Sept. 1836 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1448), und mit dem Nachweise der Beseitigung der etwa bestehenden Hindernisse durch die für einzelne Einwohnerclassen vorhandenen Ausnahmsgesetze. In letzterer Hinsicht kommt vorzüglich zu berücksichtigen, daß bei Ansässigmachungsgesuchen von Juden die Distrikts-Polizeibehörde nur die Einrückung derselben in eine nicht überzählige Matrikelstelle, nicht aber die der k. Kreisregierung heimgegebene Verstattung der Cession einer Matrikelstelle (Min.-Entschl. v. 13. Mai 1840 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 328) aussprechen kann (vergl. v. 31. Jan. 1827 in Döllinger V. S. Bd. 6 S. 37), zur Ansässigmachung derselben über die Normalfamilienzahl die (laut vergl. v. 1. Mai 1842 im Kreisbl. v. Oberfr. Nr. 58 unentgeltlich einzuholende) allerhöchste Genehmigung (§§. 12 u. 13 d. Ed. v. 10. Juni 1813 im Reg.-Bl. S. 923), und zur Ansässigmachung eines Juden an einem Orte, wo noch keine Juden ansässig sind, die Entscheidung k. Staatsministeriums des Innern (Min.-Entschl. v. 13. Mai 1840 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 562) erforderlich ist. Die vorstehend bemerkten Vorbedingungen der Ansässigmachung dürfen nun zwar nicht willkührlich vermehrt oder erweitert werden (Min.-Entschl. v. 16. Febr. 1836 in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 141); aber es muß der Gesuchsteller der instruirenden Behörde seine Befähigung resp. seine Mittel zu dem Behufs der Ansässigmachung gewählten Erwerbszweige und den aus solchem zu hoffenden ausreichenden Nahrungsstand erforderlichen Falls in der weiter unten bemerkten Weise nachweisen, und sind gesetzlich (§§. 2 u. 4 des alleg. Ges. über Ansässigmachung vom 11. Sept. 1825) als Titel zur Ansässigmachung angesehen: Grundbesitz; reale und radicirte Gewerbe; persönliche Gewerbe; sonstiger Nahrungsstand mit oder ohne Grundbesitz aus nicht gewerbsmäßigen Erwerbsarten, Renten oder Lohnerwerb; ein öffentliches Staats-, Gemeinde- oder kirchliches Amt mit definitiver Anstellung.

Sobald das Ansässigmachungsgesuch gehörig belegt ist, wird dasselbe, nebst allen Belegen (Min.-Entschl. v. 19. Juli 1845 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 608), den Betheiligten, nämlich der Gemeinde, welcher bei gesuchter Ansässigmachung auf einen, das Steuerminimum nicht erreichenden Grundbesitz (sofern es sich nicht von einem schon vor dem 1. Juli 1834 bestandenen häuslichen Anwesen handelt), oder auf eine nicht gewerbsmäßige und gesicherte sonstige Erwerbsart ein absolutes Widerspruchsrecht, sonst aber nur das Recht der Erinnerung zusteht, dann dem Armenpflegschaftsrathe speciell eröffnet, bei schon bekannten gleichmäßigen Bewerbern um dieselbe Kategorie der Ansässigmachung aber, wie bei Gewerbsconcessionsgesuchen, auch durch öffentlichen

Anschlag (Min.-Entschl. v. 19. Mai 1836 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1447) bekannt gemacht (*), und zwar mit der Aufforderung, binnen namhafter präclusiver Frist, höchstens von 4 Wochen, ihre Erklärung bei Vermeidung der Annahme ihrer Zustimmung zum Gesuche abzugeben (§. 9 Ziff. 1 des Ges. über Ansässigm. v. 11. Sept. 1825), und diese Erklärung unterliegt nicht, wie jene speciellen Bekanntmachungen, der Taxe, auch nur von Seiten der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindebevollmächtigten dem Stempel (Min.-Entschl. v. 8. Mai 1843 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 218 u. v. 5. Nov. 1847 in Geret V. S. Bd. 24 S. 26), und hat zu geschehen: in Magistratsorten von den Gemeindebevollmächtigten und vom Armenpflegschaftsrathe, an welche beide jedenfalls besondere Anschreiben zu erlassen sind, in Landgemeinden aber vom Gemeindeausschusse und von der Armenpflege, an welche zusammen nur eine Verfügung ergeht und die sich da beide auch unter Vorsitz des Ortspfarrers gemeinschaftlich erklären können (Ausschr. v. 21. Juni 1852 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 549 u. v. 27. April 1853 in diesem Bl. S. 282); dann, wenn ein neues Anwesen begründet werden will, jedenfalls von der Gesammtgemeinde. Eine bedingte Einwilligung in das Gesuch ist unstatthaft und wird als eine bloße Erinnerung behandelt (Min.-Entschl. v. 5. Mai 1841 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 308); auch soll den Gesuchstellern nicht zugemuthet werden, die gemeindliche Erklärung über ihr Gesuch bei dessen Stellung selbst sogleich zu übergeben (Lith. Ausschr. f. Reg. v. Mittelfr. v. 31. März 1847). Berufungen der Gesuchsteller gegen die auf das zweifellos zuständige absolute gemeindliche Veto gegründete Gesuchsabweisung sollen durch Belehrung der Bewerber von den Behörden verhindert werden und die dergleichen Berufungsschriften verfassenden Advokaten setzen sich der disciplinarischen Einschreitung aus (Ausschr. d. k. Reg. v. Oberb. v. 26. Juli 1858 u. f. Mittelfr. v. 2. Aug. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1231).

2. Instruktion combinirter Gewerbs- und Ansässigmachungs-Concessionsgesuche.

Hierüber wird auf die oben allegirte Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 hin unter Anführung der betreffenden Paragraphen derselben kurz Folgendes bemerkt (**).

Die nach vorgängiger Instruktion mit summarischem Verfahren erfolgende (§. 219) Verleihung von Gewerbsconcessionen steht einschlüssig der Concessionen zur Ausübung realer und radicirter Gewerbsrechte in der Regel den Landgerichten resp. Magistraten zu (§. 208), ist in persönlicher Eigenschaft auch mehreren im Gesellschaftsverbande stehenden Personen bei größeren Handels- und Fabrikunternehmungen gemeinschaftlich in Aussicht gestellt, wenn auf solche keine Ansässigmachung begründet werden will (§. 80), kann unter dieser Bedingung mit Königlicher Genehmigung auch für größere industriöse Unternehmungen geschehen (§§. 211 u. 212), und ist bezüglich der realen und radicirten Gewerbe nicht an Ansässigmachung gebunden (§. 85). Die Entscheidung

(*) Der zuletzt allegirten Min.-Entschließung läuft das Bedenken entgegen, daß nach §. 9 Ziff. 1 des Ges. v. 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung die fraglichen Mitbewerber nur dann, wenn sie sich durch die einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben, als betheiligt anzusehen sind.

(**) Wegen des Weiteren wird auf des Verfassers „Handbuch des Gewerbswesens in Bayern" verwiesen.

über Gewerbsconcessionsgesuche nach vorgängiger Instruktion der Landgerichte resp. unmittelbaren Magistrate (*), welche, wenn es sich von Concessionen zu Fabriken handelt, die Concessionsſucher zur Vorsorge für ihre Fabrikarbeiter durch Bildung von Unterstützungsvereinen, Pensions-, Kranken- und Ersparniß-kassen, zu bestimmen suchen sollen (Min.-Entschl. v. 2. Jan. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 59), ist den k. Kreisregierungen Kammern des Innern nur vorbehalten (§. 209): bezüglich neuer oder erledigter und wiederzuverleihender Concessionen zu Apotheken (**), Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buchhandlungen und Antiquariaten, Fabriken und Manufacturen einschlüssig der Zuckerraffinerien und Pulverfabriken, Hochöfen, Hütten- und anderen Werke, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, Großhandlungen; ferner bezüglich neuer Concessionen zu noch nicht bestandenen Bierbrauereien, Boten- und Stellwagen-Gewerbsstellen, einschlüssig der Schifferei (Min.-Entschl v. 1. Juli 1837 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1425), wo nicht lokale Schifferordnungen anders bestimmen, neuen Mühlen an schiffbaren und floßbaren Flüssen, einschlüssig der Kunstmühlen (dergl. v. 23. Aug. 1838 im Kreisbl. f. Mittelfr. S. 486 u. v. 27. April 1855 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 116) und der Sägmühlen (dergl. v. 12. Aug. 1858 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 1360); endlich bezüglich der Gestattung des Betriebs herumziehender Gewerbe, einschlüssig der Siebmacher (dergl. v. 12. Nov. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1859), dann der Ertheilung der Musikpatente fur mehrere Polizeibezirke des Kreises und der Bildung und Eintheilung der Kaminkehrerdistrikte (nicht aber der Concessionsverleihung). Auch steht den k. Kreisregierungen K. d. Finanzen vorbehaltlich der allerhöchsten Ermächtigung die Bewilligung der Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Particularmalzmühlen) zu (§. 210).

Der allerhöchsten Genehmigung ist die Concessionsertheilung zum Betriebe von Eisenbahnen und der Dampfschifffahrt, dann die Verleihung von Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen vorbehalten (§. 211), und das Verfahren bei Instruktion der desfallsigen, unmittelbar oder durch die Distrikts-Polizeibehörden oder k. Kreisregierungen K. d. Innern einzureichenden Concessionsgesuche wird in jedem einzelnen Falle vorgezeichnet (§. 212).

Das Gesuch um Bewilligung einer Gewerbsconcession, welches von Landgerichtsschreibern in Aktivität nicht gestellt werden kann (Min.-Entschl. v. 29. Dec. 1856), muß mit dem Nachweise der Befähigung zur Ausübung des Gewerbes und, wenn die Ansässigmachung gewünscht oder nöthig ist, mit den Nachweisen der erfüllten allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigmachung belegt werden (§. 214). Bei Gesuchen um eine Handels- oder Fabrik-Concession ist auch die Firma anzugeben (§. 214).

Gesuche um Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession müssen, auch wenn sie auf große und kostbare Vor- und Einrichtungen gegründet sind (Min.-Entschl. v. 17. April 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 490), oder ein Handelsgewerbe betreffen (dergl. v. 22. Nov. 1836 in Döllinger V. S.

(*) Die Instruktion der von den k. Kreisregierungen zu bescheidenden Gewerbsconcessionsgesuche hat für mittelbare Magistratsorte vom betreffenden Landgerichte zu geschehen (Min.-Entschl. v. 2. Jan. 1858 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 61).

(**) Apotheker, welche ihre zur Gewerbsconcession erforderlichen kostbaren großen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen unter Verzicht auf ihre Concession zum Besten des Erwerbers verkauft haben, dürfen nicht auf Erlangung einer neuen Concession und Errichtung einer neuen Apotheke rechnen (Min.-Entschl. v. 4. April 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 478).

Bd. 14 S. 1450), oder wenn keine älteren Bewerber um eine Concession gleicher Kategorie bekannt oder Gesuchsteller die Söhne verstorbener Gewerbsberechtigter sind (vergl. v. 16. März 1835 l. c. pag. 1445), durch einen 4 Wochen andauernden Anschlag an der Amtstafel nach vorgeschriebenem Formulare (s. d. Reg.-Bl. v. 1853 S. 2026) bekannt gemacht werden (*), und der Tag der Anheftung und der Abnahme des Anschlages ist auf solchem vom Amtsdiener zu bestätigen (§. 215). Dazu ist zu bemerken: daß Gesuche um Boten- und ähnliche Concessionen am Sitze derjenigen Behörde, in deren Bezirke der Gewerbssitz aufgeschlagen werden will (Min.-Entschl. v. 10. Juli 1851 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 650), anzuschlagen sind, Gesuche der in Folge eines Anschlages auftretenden Mitbewerber aber einer solchen Bekanntmachung gar nicht bedürfen (vergl. v. 19. Mai 1836); daß jeder solcher Mitbewerber zu Gunsten eines anderen zurücktreten und seine Concurrenz nur auf die übrigen erstrecken kann (vergl. v. 8. Oct. 1847 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 657); daß versäumte rechtzeitige Mitbewerbungen als selbstständige Gesuche um Verleihung einer gleichartigen Gewerbsconcession zu behandeln sind (vergl. v. 11. Juni 1845 l. c. pag. 646).

Hierauf sind die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erinnerungen bezüglich des ursprünglichen Concessionsgesuches und der etwaigen Mitbewerbungen unter Bewilligung einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen aufzufordern und die Insinuationsnachweise über diese Aufforderung zu den Akten zu bringen (§. 216). Als solche Betheiligte sind anerkannt (§. 217): bei Concessionsgesuchen für Unternehmungen, welche bedeutende Massen von Brennmaterial verzehren, die einschlägigen k. Stellen und Behörden; bei beabsichtigter Errichtung von Bierbrauereien die k. Regierungs-Finanzkammer des Kreises; bei beabsichtigter Errichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik im Zollgrenzbezirke oder neuer Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze die einschlägigen Zollbehörden; bei beabsichtigter Anlage von Raffinerien ausländischen Rohzuckers die k. General-Zolladministration; bei beabsichtigter Anlage von Pulverfabriken die k. Zeughaus-Hauptdirection; bei Concessionsgesuchen für neue Botenstellen oder Stellwagenunternehmungen die k. General-Direction der Verkehrsanstalten, und für erledigte solche Gewerbe das betreffende k. Oberpostamt (vergl. die Min.-Entschl. v. 6. Dec. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 139); bei Concessionsgesuchen zum Gold- und Silberscheiden das k. Hauptmünzamt; endlich in allen Fällen, wo die Concessionsverleihung die Ansässigkeit zur Folge hat, die betreffende Gemeinde.

Ist die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte oder wird sie von irgend einer Seite, und sei es selbst von einem Gewerbsgenossen, zweifelhaft gemacht, so ist bei Gesuchen um eine Handwerks-, Fabrik- oder Handelsconcession der Gewerbs- oder Handelsrath zu vernehmen, wo er besteht, und demselben ist zum Gutachten eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen zu setzen, nach welcher bei seinem Stillschweigen sein nicht bestehendes Bedenken gegen die Concessionsverleihung angenommen wird (§. 218).

Stößt sich das Gewerbs-Concessions- oder Transferirungs-Gesuch an eine baupolizeiliche Frage, so ist solche zugleich mit den gewerbspolizeilichen Fragen zu instruiren, wenn beide Fragen competenzmäßig von einer und derselben Behörde zu erledigen sind, denn außerdem wäre die gewerbspolizeiliche

(*) Die Bekanntmachung der Gesuche um Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbsrechtes ist gesetzlich oder verordnungsmäßig nicht gefordert.

Genehmigung des Gesuches nur vorbehaltlich des Erfolges der baupolizeilichen Genehmigung zu ertheilen (§. 229).

3. Instruktion der Uebersiedlungs- und Gewerbstransferirungs-Gesuche.

Uebersiedlungen schon Ansässiger aus einer Gemeinde in die andere mit Veränderung der Heimath werden wie neue Ansässigmachungen behandelt, von den allgemeinen Vorbedingungen ist aber nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob der Aufnahme im Orte nicht civilrechtliche Hindernisse entgegen stehen, zu wiederholen (§. 6 d. alleg. Ges. v. 1. Juli 1834). Die Uebersiedlung ohne Aufgebung der bisherigen Heimath kann dagegen nicht als eine neue Ansässigmachung behandelt werden (Min.-Entschl. v. 14. Aug. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1057). Uebrigens hat ein concessionirter Gewerbtreibender, welcher um Uebersiedlungsbewilligung ohne Forterhaltung seiner bisherigen Heimath durch besonderen Vertrag nachsucht, eine förmliche Urkunde über seinen Verzicht auf diese gleichfalls beizubringen, wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist (§. 228 d. G.-O.), und diese Erklärung kann auch von mittelbaren Magistraten protokollirt werden (Min.-Entschl. v. 10. Febr. 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 202). Ueber die Transferirung realer und radicirter Gewerbsrechte kommt Mehreres unten im §. 157 vor, worauf hier verwiesen wird.

4. Instruktion der Einwanderungsgesuche.

Bei dergleichen Gesuchen der Ausländer haben die zur Entscheidung competenten Distrikts-Polizeibehörden (§. 23 d. Verord. v. 17. Dec. 1825 im Reg.-Bl. S. 1064 und Min.-Entschl. v. 15. Aug. 1826 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 28) im Allgemeinen zu verfahren, wie bei Ansässigmachungsgesuchen der Inländer (§. 6 der alleg. Ges. v. 1. Juli 1834); auch ist zwar kein Indigenatsdecret erforderlich (Min.-Entschl. v. 9. Dec. 1820 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 41), insofern der Gesuchsteller kein eines solchen bedürfender fremder Jude ist (dergl. v. 8. März 1819 und 17. Aug. 1830 l. c. Bd. 6 S. 18 u. 23, dann dergl. v. 4. Sept. 1838 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 7), aber mit dem Titel zur Ansässigmachung ist es strenge zu nehmen (dergl. v. 10. Dec. 1832 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 31). Was die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande betrifft, so ist zu beachten, was deshalb von dem im §. 32 unten bezüglich der Auswanderungen Vorgetragenen einschlägig ist, hier aber kommt Folgendes zu bemerken. Der Nachweis jener Entlassung ist gar nicht zu verlangen: von den die Einwanderungserlaubniß nachsuchenden Franzosen (Min.-Entschl. v. 10. Juli 1827 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 36), Toskanern (dergl. v. 21. Dec. 1848 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 9), und Nordamerikanern, welchen letzteren jedoch Behufs ihrer Ansässigmachung die Verzichtleistung auf das amerikanische Bürgerrecht zur Bedingung zu machen ist (dergl. v. 4. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 320); von den nach Bayern heirathenden Ausländerinen (dergl. v. 5. Febr. 1821 im Obermainkreis-Bl. S. 125). Anderen die Einwanderung beabsichtigenden Ausländern ist aber der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande, welche durch ein Attest der bisherigen Heimathbehörde, daß der Einwanderung in Bayern kein Hinderniß entgegenstehe, nicht dargethan werden kann (Min.-Entschl. v. 10. März 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 405),

erst dann aufzugeben, wenn die Gestattung der Ansässigmachung in Bayern sonst keinem Anstande unterliegt (dergl. v. 16. Jan. 1829 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 29), der übrigens hinsichtlich der Hereinheirathung ausländischer unselbstständiger Jüdinen an und für sich nicht besteht (dergl. v. 1. Oct. 1816 l. c. Bd. 6 S. 17). Würtemberger müssen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Würtemberg durch Bürgschaft sichern (dergl. v. 27. Juli 1834 l. c. Bd. 3 S. 39), die Bürgerrechtsverzichts- und Bürgschafts-Urkunden auch in der durch gegebenes Formular vorgeschriebenen Form ausstellen (dergl. v. 22. März 1855 lt. Amtsbl. v. Mittelfr. S. 318), und für die Vermögenszeugnisse derselben haften nur die ausstellenden Gemeindebehörden (dergl. v. 19. März 1837 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 829). Die Preußen erlangen den Nachweis ihrer Entlassung nur durch diplomatische Vermittlung (dergl. v. 23. Aug. 1829 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 38). Die um Niederlassung in Bayern Behufs des Gewerbsbetriebs nachsuchenden Ausländer müssen durch ein von der bayerischen Gesandtschaft beglaubigtes Zeugniß des ausländischen Ministeriums nachweisen, daß in ihrem Staate bei solchen Gesuchen kein Unterschied zwischen Inländern und Bayern gemacht werde (Ausschr. v. 12. April 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 507).

Zu §. 26. Seite 70 bis 72 und 449 bis 451.

Auch der Inhalt dieses Paragraphs und seines Nachtrages bis Seite 451 Absatz 1—3 wird durch folgenden Vortrag ersetzt.

Beruf der Unterbehörden bezüglich der Ansässigmachung.

II. Beschlußfassung über die Ansässigmachungsgesuche.

1. Competenz hierzu und Förmlichkeit derselben.

Ein motivirter Beschluß muß über jedes Ansässigmachungsgesuch, wie auch über jedes Verehelichungsgesuch, gefaßt werden, selbst wenn die etwa zum absoluten Widerspruche berechtigten gemeindlichen Vertreter ihre Zustimmung erklärt haben, wodurch übrigens die Gesuchsgewährung nicht nothwendig gemacht ist, während die beschlußfassenden Behörden an ein gesetzlich ausgeübtes Veto der Gemeindevertreter gebunden sind (Min.-Entschl. v. 11. März 1837 in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 125). Nur die Erlangung eines öffentlichen Amtes des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde in definitiver Eigenschaft (s. d. §. 30 unten) bringt von selbst die Ansässigkeit mit sich (§. 5 d. Ges. über Ansässigm. v. 1. Juli 1834 im Ges.-Bl. S. 133 ꝛc.).

Die Motive des Beschlusses sind theils aus den zunächst folgenden zwei Paragraphen, theils aus den hier unten angegebenen weiteren Vorschriften zu entnehmen, und der Beschluß selbst wird, von den Magistraten (laut §. 21 ihrer Gesch.-Instr. v. 21. Sept. 1818 im Reg.-Bl. S. 1059 ꝛc.) mit collegialer Berathung in der Plenarsitzung, sogleich nach Beendigung der im vorigen Paragraph beschriebenen Gesuchsinstruktion gefaßt, und zwar dann, wenn mit dem Gesuche um Ansässigmachungs-Bewilligung auch das Gesuch um Verleihung des Indigenats durch königliches Decret verbunden ist, nur eventuell mit Vorbehalt der Indigenatsbewilligung (Min.-Entschl. v. 4. Sept. 1838 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 7), oder wenn dem mit einer Meisterswittwe verlobten Bewerber um deren Gewerbsstelle (mit Ermächtigung durch §. 31 Abschn. III des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 im Ges.-Bl.

S. 136) die Concession darauf zu Gunsten der Familie des verstorbenen Gewerbsmannes ertheilt wird, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Concessionsurkunde erst nach wirklicher Verehelichung des Concessionirten mit jener Wittwe ausgefertigt werden soll, welche Ausfertigung überhaupt nicht für Gewerbsconcessions-Urkunden geschehen darf, so lange die im vorangehenden Beschlusse vorbehaltenen Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt sind (Min.-Entschl. v. 14. Jan. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 74). Zu den Beschlüssen wird der 15 Kreuzer-Stempel in den Akten oder in der Ausfertigung angewendet (Fin.-Min.-Entschl. v. 1. Sept. 1855 im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 1270).

Es besteht beanstandungslos ein den gesetzlichen Erforderniſſen entsprechender Titel zur Ansässigmachung bei den oben im §. 25 angedeuteten Nahrungsquellen unter den im §. 27 unten angegebenen Bedingungen. In den Fällen nun, wo ein gemeindliches Veto gestattet ist, hat die beschlußfassende Behörde: dann, wenn dem Ansässigmachungsgesuche von den gemeindlichen Vertretern aus lokalem Interesse zugestimmt ist, in dem aufrecht zu erhaltenden allgemeinen Staatsinteresse zu erwägen, ob solchem auch durch jene Zustimmung entsprochen sei, insbesondere, ob die vorhandene Erwerbsgelegenheit auch wirklich durch die Persönlichkeit des Gesuchstellers, namentlich durch dessen bisher bewährte Nüchternheit, Sparsamkeit, Treue, Tüchtigkeit, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit, so werde unterstützt werden, daß ihm die örtliche dargebotene Familiennahrung nachhaltig zufließe; ferner bei Bewerbung um Ansässigmachung auf Lohnerwerb unter den Bewerbern bei sonst gleichen Verhältnissen den ausgedienten Soldaten und solchen Dienstboten, welche 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, sowie durch namhafte, bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Weise angelegte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn dargelegt haben, den Vorzug zu geben, wenn nicht ein gemeindliches Veto hinderlich ist (vergl. d. §. 2 Ziff. IV 2 d. Ansässigm.-Ges. u. Nr. 7 d. alleg. Min.-Entschl. v. 11. März 1837).

Bei Beschlußfassung über Gesuche um Verleihung persönlicher Gewerbsconcessionen, welche außer dem oben bemerkten Falle von den darauf Berechtigten nicht an Bewerber um Gewerbsstellen abgetreten werden dürfen (Min.-Entschl. v. 8. Oct. 1847 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 647), ist besonderes Gewicht auf den nachgewiesenen Besuch einer technischen Lehranstalt, auf den Grad der nachgewiesenen Befähigung, auf das Wohlverhalten und auf bewährte Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust der Concessionssucher zu legen (§. 220 d. G.-O.), und außerdem giebt unter mehreren Mitbewerbern um ein und dasselbe Gewerbe die frühere Bewerbung um ein solches an demselben Orte, dann persönlich geleisteter Militärdienst, die in technischen Lehranstalten oder in Werkstätten von Bedeutung gewonnene, durch legale Zeugnisse nachgewiesene Vorbildung, die längere Dauer der Vorübungszeit, endlich das höhere Lebensalter den Vorzug, auch ist bei Wiederverleihung der erledigten Concession eines verstorbenen Gewerbsmannes den gewerbsfähigen Kindern desselben und bei Concessions-Wiederverleihung überhaupt den Erwerbern kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, nicht aber von blosen Waarenvorräthen (Min.-Entschl. v. 2. April 1851 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 648), die gebührende Rücksicht zuzuwenden (§. 221 d. G.-O.).

Zu Seite 451

fallen jetzt die drei ersten Absätze weg.

Zu Seite 452 statt des Absatzes 5.

Die Gewerbsconcession kann erlöschen: durch freiwillige Verzichtleistung, deren Protokollirung Tax- und Stempelgebühren anfällig macht (Min.-Entschl. v. 30. Jan. 1855 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 178); durch fünfjährigen Nichtbetrieb des Gewerbes, auch wenn solches fortwährend versteuert wird (dergl. v. 28. Oct. 1843 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 603); durch obrigkeitliche Strafverfügung (Art. 6 d. Gew.-Ges. v. 11. Sept. 1825).

Zu §. 27. Beruf der Unterbehörden, bezüglich der Ansässigmachung. Seite 72.

II. Beschlußfassung über die Ansässigmachungsgesuche.

2) Für ein Ansässigmachungsgesuch sprechende besondere Motive und dabei zu nehmende besondere Rücksichten.

Zu Abs. 2 Seite 72

ist zu dem in der Note 1[b] allegirten Gesetze auch die Vollzugsinstruktion vom 11. März 1837 (in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 125) anzuführen.

Zu Seite 73 Abs. 2

kommt zu bemerken, daß statt der hinsichtlich der Steuergröße bevorzugten „Eingebornen" besser „Heimathberechtigte" zu sagen sein dürfte (s. d. Bl. f. admin. Prax. v. Brater Bd. 4 S. 16).

Zu Seite 74

wird der Vortrag nach Absatz 1 geändert bis

Seite 75 Abs. 5 und Seite 453 Abs. 3

wie folgt.

Will die Ansässigmachung auf ein, bei Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen unter dem Steuerminimum gegründet werden, ohne daß das gemeindliche Veto in Ausübung kommen kann, so muß ein solches Wohnhaus laut Nr. 28 der allegirten Vollzugsinstruktion vom 11. März 1837 zu jener Zeit schon vollendet und bewohnt gewesen, auch nicht in gesonderte Theile getrennt worden sein (mehr hierüber s. in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 4 S. 169 ꝛc. u. Bd. 6 S. 118 ꝛc.).

Was das wirkliche und schuldenfreie Eigenthum hinlänglichen Grundvermögens betrifft, so ist bestimmt (§. 2 Ziff. 1 d. revid. Ges. über Ansässigm.): daß bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz oder auf reale oder radicirte Gewerbe das Eigenthum durch Vorlegung des Ankunftstitels, und bei etwaigen Zweifeln, insbesondere bei vermutheten Scheinkäufen durch genaue, der über das Ansässigmachungsgesuch beschlußfassenden Behörde zuständige (Min.-Entschl. v. 9. Juni 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 570) Untersuchung nachgewiesen werden müsse; daß dagegen aber jedem Ansässigkeitsbewerber freistehe, die Erwerbung der betreffenden Realität oder des realen oder radicirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansässigmachung abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung dieser nur eventuell, nämlich unter Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termins nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrages, ertheilt und die Ansässigmachungs-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise hierüber ausgehändigt wird.

Wenn das Anwesen, worauf die Ansässigmachung erfolgt, auch mit einem realen oder radicirten Gewerbsrechte behaftet ist, so spricht dieser Um-

stand selbstverständlich noch mehr für das Ansässigmachungsgesuch des Besitzers, denn obschon nach §. 85 der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 die Ertheilung der Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes an die Rücksicht auf persönliche Befähigung und den guten Leumund des Bewerbers, und nach §. 31 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 an das Erforderniß hinlänglichen Nahrungsstandes gebunden ist, so kommt doch ein Steuerminimum und die Schuldenfreiheit des Besitzers nicht in Frage, außer insoweit der Nahrungsstand des Ansässigmachung auf Gewerbsausübung Beabsichtigenden solches erfordert (§. 85 d. G.-O.), und überdieß kann über reale und radicirte Gewerbsrechte verfügt werden, wie unten im §. 157 angegeben ist. Uebrigens müssen diese Gewerbsrechte Behufs der Katastrirung bei der Distrikts-Polizeibehörde gerichtlich constatirt sein (Min.-Entschl. v. 30. Oct. 1835 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1522) (*). Die erst nach dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 verliehenen Tafern- oder Gastwirthschaftsrechte haben indeß die Eigenschaft radicirter Gewerbe nicht (Min.-Entschl. v. 28. Oct. 1843, dann Bl. f. Rechtsanw. Bd. 9 S. 231 u. Erk. des oberst. Gerichtsh. v. 18. Jan. 1853 im Reg.-Bl. S. 155) (**). Wer durch Ausnahmsgesetze vom Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossen ist, kann solche auch dann nicht ausüben, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen (§. 85 d. G.-O.), und insbesondere kann den Juden ein Gewerbsbetrieb nur in Verbindung erwirkter Ansässigmachungs-Bewilligung im Orte desselben zugestanden werden (Min.-Entschl. v. 30. Mai 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 807).

Welche Befähigung zur Erlangung der Concession für ein Gewerbe erforderlich sei, ergiebt der nächste Paragraph. Neben jener ist aber auch der künftige Nahrungsstand sowohl des Concessionssuchers als der schon vorhandenen Gewerbsmeister in Rücksicht zu ziehen, wozu schon in der Min.-Entschließung vom 23. Juli 1834 (in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 148) die Directive gegeben worden: daß bei Gewerben commerzieller Natur dieser eine und andere Nahrungsstand insofern gesichert erscheine, als die auswärtige Absatzgelegenheit für die betreffende Gemeinde wirklich nachgewiesen ist und der Umfang des auswärtigen Absatzes neu hinzukommenden Gewerbsproducenten in der That Beschäftigung und Auskommen darbietet; daß bei Gewerben anderer Natur aber nicht die Zahl der Gewerbssteller, sondern lediglich die Aufrechthaltuung des Gleichgewichts zwischen der örtlichen Gewerbsergänzung und örtlichen Absatzgelegenheit in das Auge zu fassen sei; endlich daß der dreifache Zweck der Förderung der Industrie, der Sicherung des Gewerbsstandes vor allmähligem Zerfalle und der Bewahrung der Gemeinde vor Verarmung schon ansässiger Bürger zu erreichen gesucht werden soll. Hierauf ist auch in der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 mit den weiteren Bestimmungen zurückgekommen: daß in Fällen, wo ein Absatz in eine angrenzende größere Gemeinde anzunehmen ist, auch den Gewerbsmeistern dieser Gemeinde die hier eingeräumte Rücksicht zuzuwenden sei (§. 73); daß jedoch die, auch bei Gesuchen um Concession zum Betriebe realer und radicirter Gewerbe — wie schon gesagt —

(*) Ausführliches über die fragl. Constatirung s. in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 2 S. 160 u. 339, Bd. 3 S. 205, Bd. 5 S. 1 u. 184, Bd. 9 S. 193, 216 u. 228, Bd. 15 S. 273, dann in den Bl. f. admin. Prax. Bd. 3 S. 17.

(**) Die Verord. v. 10. Juni 1805 (im Reg.-Bl. S. 732) über den Nichterwerb eines Rechtes zum Wirthschaftsbetriebe durch Verjährung findet auf andere Gewerbsrechte keine Anwendung (Min.-Entschl. v. 23. März 1819 im Obermainkr.-Bl. S. 305).

im Falle beabsichtigter Ansässigmachung am Betriebsorte Platz greifenden Rücksichten auf den Nahrungsstand des Gesuchstellers und der vorhandenen Gewerbsmeister nur dann maßgebend sein können, wenn nicht höhere Rücksichten für das Interesse der Gemeinden, welches insbesondere genügende Befriedigung des Bedürfnisses des Publikums erfordert und die Fixirung der Anzahl der ansässigen Gewerbsmeister in jedem einzelnen Gewerbe als ungeeignet darstellt, oder höhere Rücksichten der Staatspolizei und der staatsrechtlichen Verhältnisse entgegentreten, weshalb bei Gewerben, welche sich mit der Erzeugung nothwendiger Lebensmittel befassen, die durch die Nahrungspolizei gebotenen Rücksichten niemals außer Acht zu lassen seien, jede Vermehrung unproductiver Gewerbe, namentlich der Wirthschaften und aller Art von Schenken, insofern nicht ein unzweifelhaftes Bedürfniß vorliegt, zu vermeiden und eine neue Concession zum Minutoverschleiße des Branntweins für sich allein niemals zu verleihen sei (§§. 74 ꝛc.) (*). Ist der Betrieb eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes durch den Besitz größerer Vorräthe oder besonderer Vor- und Einrichtungen bedingt, so hat sich der Bewerber um die Concession zu jenem Betriebe auch über diesen Besitz oder den Besitz des zum Ankaufe nöthigen Vermögens, dann eines zum schwunghaften Gewerbsbetriebe erforderlichen Kapitals auszuweisen, und namentlich soll bei Anlage neuer Brauereien (**) in der Regel der Besitz eines zur Lagerung von wenigstens 2000 Eimern Sommerbiers eingerichteten Lagerkellers dargethan werden (§. 77). Uebrigens sind zur Gestattung der Anlage und des Betriebs von Gewerben überhaupt jedenfalls auch die durch besondere Staatsverträge festgesetzten Grundsätze und Normen, insbesondere die Verabredungen und Verträge unter den Zollvereinsstaaten, zu berücksichtigen (§. 78).

Nach der allegirten Gewerbsordnung erlangt der Bewerber eines Gewerbsprivilegiums durch solches an und für sich nicht, sondern nur insofern einen Titel zur Ansässigmachung, als aus der Erwerbung des Privilegiums ein vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand hervorgeht (§. 195), und selbst die einem Werkführer ertheilte Gewerbsconcession bringt selbstverständlich an und für sich jenen Titel nicht mit sich, da diese Concession mit dem Aufhören der Funktion des Werkführers erlischt (vergl. d. §. 85) (***).

Der die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltende Betrieb einer freien, d. h. keine Gewerbsconcession erfordernden oder nicht gewerbsmäßigen Erwerbsart (****), kann laut des §. 25 oben gleichfalls die Ansässigmachung begründen, wenn die, die betreffende Gemeinde vertretenden Behörden von ihrem gesetzlichen Widerspruchsrechte keinen Gebrauch machen. Nach der mehrerwähnten Gewerbsordnung ist nun: zur Ausübung einer freien Erwerbsart der Nachweis der Befähigung durch eine, vor Sachverständigen abzulegende Probe oder durch ausreichende schriftliche Fähigkeitsbeweise nur dann erforderlich, wenn der Betrieb der Erwerbsart durch einen Nichtbefähigten in sanitätspoli-

(*) Weitere Directive betreffen die von den k. Kreisregierungen zu verleihenden Gewerbsconcessionen.

(**) Wegen der Ausnahme bezüglich der realen Bierbrauereirechte s. d. §. 157 unten.

(***) Mehr s. in des Verfassers Handbuche des Gewerbswesens Kap. V.

(****) Als steuerbares Gewerbe ist nach dem Gewerbst.-Ges. v. 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 139) jedenfalls eine mit Gehilfen, oder im offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündigung betriebene Beschäftigung anzusehen, wenn sie nicht die Land- oder Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei und Ausbeutung von Bergwerken, soweit sich dieselben auf Gewinnung der bezüglichen Erzeugnisse erstrecken, oder den parthienweisen Verkauf der erwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten betrifft.

zeilicher Beziehung Bedenken unterliegt oder Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6 des Heimathgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart zu stützen, d. h. durch solchen darzuthun sucht, daß er sich am gewählten Aufenthaltsorte in erlaubter Weise werde nähren können, aber Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu diesem Betriebe obwalten (§. 167); der Betrieb einer freien Erwerbsart durch die Lösung eines besondern polizeilichen Licenzscheins nur dann bedingt, wenn jener den Nachweis der Befähigung voraussetzt, oder Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6 des Heimathgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, auch wenn der Fall der Nothwendigkeit eines Fähigkeitsnachweises nicht gegeben ist, oder die dem freien Erwerbe anheimfallende Beschäftigung in einem offenen Laden oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehilfen betrieben werden will, oder wenn Gegenstände eines concessionirten Gewerbes bei noch vorhandenen Meistern desselben der freien Beschäftigung überlassen werden sollen (§. 168). Dieser Licenzschein ist in dem Falle, wenn der Nachweis der vorschriftsmäßig erfüllten Schulpflicht und eines ungetrübten Leumunds geliefert wird, unter Beachtung der etwa für einzelne freie Erwerbsarten bestehenden besonderen allerhöchsten Bestimmungen und mit genauer Bezeichnung der Erwerbsarten und Orte, für welche die niemals zum Handel mit nicht selbstgefertigten Waaren und Stoffen berechtigende Licenz gegeben ist, von der einschlägigen Polizeibehörde, und zwar ohne vorgängigen Anschlag des Licenzgesuches (Min.-Entschl. v. 19. Mai 1838 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 607), wenn solches nicht mit einem Ansässigmachungsgesuche verbunden und mit diesem öffentlich bekannt zu machen ist (vergl. v. 11. März 1837 Nr. 35 in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 133), in widerruflicher Eigenschaft zu ertheilen, und gegen den Beschluß dieser Behörde steht Beschwerdeführung bei der k. Kreisregierung K. d. Innern 14 Tage lang offen, wie derselbe auch durch höhere Stelle jederzeit von Oberaufsichts wegen (schon laut vergl. v. 18. Nov. 1850 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 496) außer Wirksamkeit gesetzt werden kann (§§. 169 u. 170). Die Zulassung zu einer freien Erwerbsart soll übrigens, wenn nicht ordnungs-, sicherheits- oder sanitätspolizeiliche Hindernisse entgegenstehen, nicht versagt werden (Min.-Entschl. v. 25. Juli 1839 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 607). Endlich sichert die Gewerbsordnung den, einen zu den freien Erwerbsarten gehörigen Zweig der Produktion auf fabrikmäßige Art im Großen Betreibenden die Bewilligung zur Führung der Bezeichnung „Fabrik“ und „Fabrikant“, und den Handeltreibenden mit Landesprodukten im Großen die Erlaubniß zum Eintritte in das Handelsgremium und zur Führung einer Firma zu, wenn sie bei der k. Kreisregierung darum nachsuchen, ohne die Natur der freien Erwerbsart geändert wissen zu wollen, welche keinen Titel der Heimath und Ansässigmachung begründet, insoweit nicht §. 2 Ziff. IV des Gesetzes über Ansässigmachung Anwendbarkeit findet (§. 171). Die Befugniß zur Erklärung einer Beschäftigung, welche nicht schon durch das örtliche Herkommen der freien Betriebsamkeit gültig überwiesen ist (s. d. Min.-Entschl. v. 25. Sept. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1389), als freie Erwerbsart steht nur dem k. Staatsministerium zu (vergl. v. 24. Apr. 1837 l. c. pag. 1078 u. §. 164 d. G.-O.).

Zu Seite 75 Abs. 6 bis Seite 77 Abs. 1, dann zu Seite 453 Abs. 4.

Als freie Erwerbsarten sind auch erklärt: der Handel mit Landesprodukten überhaupt, d. h. mit Erzeugnissen des In- und Auslandes, welche einen

Ausfluß der landwirthschaftlichen Thätigkeit in Bayern bilden (Min.-Entschl. v. 14. Dec. 1818 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1601 und Reg.-Ausschr. v. 17. Juli 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1088); der Getraidehandel insbesondere jetzt nach der Verordnung vom 30. Aug. 1857 (im Reg.-Bl. S. 1077); der Holzhandel jetzt nach der allerh. Entschließung vom 4. Aug. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1247); der zu dem freien, auch den Juden verstatteten Handel mit Vieh und thierischen Substanzen (Min.-Entschl. v. 31. Oct. 1852 im Amtsbl. f. Unterfr. v. 1854 Nr. 29) gehörige Handel mit Häuten und Fellen (dergl. v. 17. Aug. 1841 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 418), wozu laut Min.-Entschließung vom 9. Oct. 1857 die Licenz für diejenigen Personen, welche ihr Hauswesen an einem andern Orte als dem Heimathorte dauerhaft festgesetzt haben, von der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnsitzes nach vorgängigem Benehmen mit jener der Heimath zu ertheilen ist; die Weberei mit Baumwolleneinschuß nach bisheriger Uebung (Min.-Entschl. v. 16. Jan. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 167); die Baumwollenspinnerei, wo sie örtlich herkömmlich freigegeben ist (dergl. v. 23. Aug. 1838, 10. Mai 1839, 25. Oct. 1842, 9. Oct. 1843 und 19. Juni 1847 in d. Handbibl. f. Staatsb. Suppl. Bd. I S. 227); das Potaschensieden (dergl. v. 2. Jan. 1800 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1397); das Oelstampfen (dergl. v. 14. Februar 1800 l. c. pag. 481); die Bearbeitung von Wetzsteinen (dergl. v. 9. Aug. 1839 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 613); die Rosenkranzfertigung (dergl. v. 7. Juni 1844 l. c. pag. 619); die Spiegelglasbelegung (dergl. v. 21. Juli 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 949); die Fertigung von Steinbildern (dergl. v. 12. Dec. 1854 l. c. pag. 1550); die Anfertigung von Gold-, Farben-, congrevischen und Handdruckarbeiten mit Ausnahme aller zum Etiquettendrucke nicht erforderlichen Steindruckarbeiten (dergl. v. 17. Oct. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1358); die Anfertigung von Brasiltabak (dergl. v. 18. Jan. 1856 l. c. pag. 198), nicht aber der Cigarren, deren Verfertiger vielmehr bezüglich ihres Gesundheitszustandes polizeilich überwacht werden sollen (dergl. v. 4. März 1842 und 13. Sept. 1856 im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1856 S. 1452); das Putzen und Appretiren von Strohhüten (dergl. v. 19. Jan. 1856 l. c. pag. 184); die Fertigung von Baumwollenwatte (dergl. v. 30. Juni 1856 l. c. pag. 994); die Bearbeitung von roher gesponnener Wolle auf einer Garnzwirnmaschine (dergl. v. 2. Febr. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 235); die Zubereitung von Thierhaaren zur Polsterung (dergl. v. 21. Aug. 1857 l. c. pag. 1355); die Fabrikation von Filztuch, aber nicht der daraus zu fertigenden Gegenstände (dergl. v. 14. Oct. 1857 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 159); die Fertigung sogenannter französischer Mühlsteine (dergl. v. 22. Jan. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 165); die Kunstfeuerwerkerei (dergl. v. 5. Juni 1858 l. c. pag. 827); die Ausübung der Tonkunst nach den durch Min.-Entschließung vom 29. Dec. 1837 (in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1351) festgesetzten Bedingungen mit den weiteren Bestimmungen, daß die Gehilfen beim Musikmachen in der Regel und, wenn sie nicht (nach näherer Vorschrift) legitimirte Gesellen der zum Musikmachen berechtigten Thürmer sind und unter persönlicher Aufsicht und Leitung dieser Musik machen (dergl. v. 16. Mai 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 735), mit Licenzscheinen versehen sein müssen, und daß, wenn von früherher darauf berechtigte Thürmer oder concessionirte Musiker anderen Musikern das Musikmachen gegen eine von der k. Kreisregierung festgesetzte Abfindungsgebühr verstatten, solche von den Musik haltenden Wirthen

einzuziehen ist (Min.=Entschl. v. 27. Jan. 1854 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 591).

Statt Seite 454 u. 455 Abs. 1 u. 2.

Ueberall sind die bestehenden oder von den Ministerien noch erlassen werdenden polizeilichen Beschränkungen und die Befugniß der Polizeibehörden vorbehalten, in Fällen, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse ohne die sonst erforderliche Concession unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben (§. 164 d. G.=O.). Auch darf Jedermann für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes verfertigen oder durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen lassen, was auch den öffentlichen Anstalten unter schonender Rücksicht auf die Privatindustrie gestattet ist, und alle Arbeiten, welche durch die Bedürfnisse der Armee veranlaßt werden, können durch Militärpersonen, durch Civilgesellen aber nur mit höherer Genehmigung, besorgt, auch ärarialische Gewerbe und neue Staatswerkstätten mit Königl. Genehmigung eingeführt resp. errichtet werden (§. 165 d. G.=O.). Gegenstände eines concessionirten Gewerbes können übrigens nur allmählig (in näher bezeichneter Weise) der freien Concurrenz überlassen werden (§. 166 d. G.=O.).

Zu Seite 77 Abs. 2.

Auf herumziehende Gewerbsleute (s. hierüber d. Verord. v. 2. Oct. 1816 im Reg.=Bl. S. 683) findet das Normativrescript vom 23. Dec. 1835 (im Kreisbl. f. Mittelfr. v. 1836 S. 262, worauf sich das Reg.=Ausschr. v. 17. April 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 535 beziehet) Anwendung, und dasselbe ist auch beim Lumpensammeln für Kunstwollfabriken maßgebend (Min.=Entschl. v. 2. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 322). Den, wie allen herumziehenden Gewerben, wozu auch die Siebmacher zählen (vergl. v. 12. Nov. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1859), der Erlaubniß k. Kreisregierung bedürfenden Lumpensammlern soll aber von den Polizeibehörden vor Gestattung des Sammelns in ihrem Bezirke nicht auch noch ein Leumundszeugniß abgefordert werden (vergl. v. 29. Sept. 1852 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 585).

Zu §. 28. Beruf der Unterbehörden bezüglich der Ansässigmachung. Seite 77.

II. Beschlußfassung über die Ansässigmachungsgesuche.

Statt Seite 77 bis Seite 80 Abs. 1 u. 2, und zu Seite 455 vor Abs. 1.

3) Besondere Rücksichten auf die Befähigung und das Betragen der Bewerber um Gewerbsconcession.

Wie schon bemerkt wurde, müssen die Gesuchsteller um eine Gewerbsconcession, deren die das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzenden Wittwen und von ihrem Ehemann böslich verlassenen Meistersfrauen jedoch persönlich nicht bedürfen (Art. 3 d. Ges. v. 11. Sept. 1825 im Ges.=Bl. S. 127 ꝛc.), und zu deren Erlangung sich andere Frauenspersonen nicht eignen (Min.=Entschl. v. 5. Nov. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 924), — nebst gutem Leumunde auch ihre Befähigung zum betreffenden Gewerbe nachweisen. Hierüber bestimmt nun die Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 (im Reg.=Bl. S. 1863 ꝛc.) Folgendes.

Zu Seite 455 Abs. 1 am Ende.

Die Wahl des Lehrherrn ist dem Erzieher oder Versorger des Lehrlings freigestellt (§. 6), nur kann die Handwerkslehre blos von einem mit dem vollständigen Betriebe des betreffenden Handwerks beschäftigten Meister, oder in Officen der Königl. Hofhaltung (Min.-Entschl. v. 15. Juli 1846 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 450), nicht aber in einer Fabrik (dergl. v. 30. März 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 375), vollständig erstanden werden.

Zu Abs. 4.

Die fragliche Kürzung der Lehrdauer kann sowohl beim Antritte als im Verlaufe der Lehrzeit geschehen (Min.-Entschl. v. 18. Dec. 1855 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 110).

Zu Seite 456 Abs. 1.

Das erwähnte Verzeichniß der Lehrlinge wird ohne Kosten für diese geführt (Min.-Entschl. v. 6. Aug. 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 1029).

Die Gewerbsbehörde hat zu bestimmen, in welcher Weise ihr die Anzeige der Lehrlingsaufnahme zu geschehen habe (Min.-Entschl. v. 26. Mai 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 814).

Zu Seite 457 Abs. 1.

Die Gesuche um Dispensation von der Lehr- und Gehilfenzeit im Handlungsgewerbe haben diejenigen Distrikts-Polizeibehörden zu bescheiden oder zu instruiren, in deren Bezirke sich der Heimathort des Gesuchstellers befindet (Min.-Entschl. v. 31. März 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 476), es sei denn, daß wegen Nichtzustimmung des Handelsgremiums die Competenz k. Kreisregierung eintritt, welche Competenz aber nicht Wirkung greift, wenn nur Sachverständige vernommen worden sind, weil für den Distrikt kein Handelsgremium besteht (dergl. v. 16. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 410).

Zu Abs. 3.

Wenn ein Grob- und Waffenschmied mit Dispensation von der Hufbeschlaglehre concessionirt werden will, so müssen am Orte schon hinlängliche Hufbeschlagschmiede vorhanden sein (Min.-Entschl. v. 25. Juli 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1009).

Zu Abs. 5.

Der das Arbeitsbuch empfangende Geselle ist auch vor dem Eintritte in fremde Kriegsdienste mit der Belehrung zu verwarnen, daß die gegen fremde Werber übernommene Verbindlichkeiten ungültig sind (Min.-Entschl. v. 28. Jan. 1831 in Döllinger V. S. Bd. 3 S. 248 u. dergl. v. 29. Juni 1827 l. c. pag. 247), und bei der Wanderung nach Oesterreich oder Preußen sind demselben die Min.-Entschließungen vom 23. Jan. 1853 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 84) resp. vom 11. Juli 1838 in diesem Bl. v. 1838 S. 438) geeignet zu eröffnen.

Ausgestellt werden die Arbeitsbücher der Handwerksgesellen, bei Armuth der letzteren mit Umgangnehmung von der Taxe (Min.-Entschl. v. 20. Febr. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 253), von den Behörden der Lehrorte (dergl. v. 28. Sept. 1854 l. c. pag. 1198), und zwar bei Wanderung außerhalb diesem mit Zustimmung der Heimathbehörde, jedenfalls aber unter Eintragung der Ergebnisse der mit Erfolg erstandenen Prüfung, um als Lehrbrief zu dienen (§. 19 d. G.-O.), auch bei wiederholter Ausstellung mit Bemerkung der bis-

her in wirklicher Arbeit verbrachten Zeit und der nach Ausweis des vorigen Arbeitsbuches bewiesenen Aufführung in amtlich beglaubigter Weise (Min.-Entschl. v. 11. Nov. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1758). Uebrigens hat nach der Min.-Entschließung vom 29. Dec. 1855 die Ausfertigung der Reiselegitimationen an Handwerksgesellen erst dann zu erfolgen, wenn solche u. a. die erforderlichen Mittel zur Reise besitzen, und die Ertheilung der Visa zur Fortsetzung der Reise soll unterbleiben, wenn die Wandernden mittellos und sich über gesicherte Arbeitsgelegenheit auszuweisen nicht im Stande sind; ob das nachgewiesene Reisegeld hinlänglich sei, ist laut Min.-Entschließung vom 29. April 1857 immer nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles zu würdigen und zu entscheiden (s. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 34 u. v. 1857 S. 42), immerhin aber sollen dabei die weiteren ministeriellen Bestimmungen über das Visiren der Arbeitsbücher der wandernden Handwerksgesellen vom 25. Mai 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 758) beobachtet werden.

Verboten ist die Wanderung: nach der Schweiz durch Min.-Entschließung vom 30. Aug. 1851 (in Strauß V. S. Bd. 27 S. 458) und Ausschreiben vom 3. März 1854 der k. Reg. v. Mittelfranken; nach der freien Stadt Bremen durch Min.-Entschl. v. 7. Juni 1852 (in Strauß V. S. Bd. 27 S. 464).

Ueber die Cautionsleistung der Conscriptionspflichtigen bei der Wanderung nach Nordamerika enthalten die Min.-Entschließungen vom 30. Mai 1837 (in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 958) und vom 27. März 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 353) Bestimmungen (vergl. d. Nachtrag zu §. 32 unten Seite 97 Abs. 2).

Zu Seite 458. Nach Abs. 1.

Die Wanderunterstützungs-Vereine sind unter Ueberwachung der Polizeibehörden fortwährend erlaubt (Min.-Entschl. v. 28. April 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 554).

Zu Abs. 3.

Im Reg.-Ausschreiben v. 29. April 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 600) sind die Distrikts-Polizeibehörden auf Grund der Verordnung vom 24. Sept. 1808 (im Reg.-Bl. S. 2509), dann des Schlußsatzes des Proceßges. v. 17. Nov. 1837 und der Ueberschriften vor den §§. 2, 50 u. 62 sowie des Absatzes 4 §. 55 der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 für competent erklärt, die Differenzen der Handels- und Fabrikgehilfen mit ihren Dienstherren wie die Differenzen der Handwerksgesellen mit ihren Meistern nach §. 30 der Gewerbsordnung zu entscheiden.

Zu Abs. 4.

Die Dispensation von der ordentlichen Dauer des Gesellenstandes kann nur vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erfolgen, daher darauf gerichtete Gesuche nach erschöpfter Instruktion berichtlich vorzulegen sind (Min.-Entschl. v. 6. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1229); dergleichen Gesuche sollen aber von der zur Instruktion competenten Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes sofort abgewiesen werden, wenn nicht besonders dringende Rücksichten auf das Wohl einer dürftigen Handwerker-Familie bestehen (Min.-Entschl. v. 12. Nov. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1792).

Zu Abs. 5

ist erläutert, daß der Sitz der Gesellenprüfungs-Commissionen II. Classe auch außerhalb des Amtssitzes verlegt werden könne, wo dann der als Commissionsvorstand abgeordnete Beamte seine Diäten von den Prüfungskandidaten bezieht (Min.-Entschl. v. 28. Sept. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1197). Auch ist unter dem 23. Mai 1854 (im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 770) eine Min.-Entschließung über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen ergangen, deren Beschlüsse stempelfrei, aber nicht taxfrei sind (vergl. v. 18. Apr. 1854 im Amtsbl. von Mittelfr. S. 445).

Zu Seite 459. Zu Abs. 4.

Neuerlich ist durch Min.-Entschließung vom 2. Aug. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1234) bestimmt, daß für den Handel die Lehre mindestens 4 Jahre und die Gehilfenfunktion 2 Jahre dauern müsse.

Zu Abs. 6.

Die Prüfung der Schmiede, Wagner und Schreiner ist nach §. 44 der Gewerbsordnung auch auf deren Befähigung zur Verfertigung und Reparatur verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe zu erstrecken und besondere Befähigung hierin ist nach §. 46 l. c. Abs. 2 in dem Prüfungszeugnisse zu erwähnen, auch haben die Gewerbsvereins-Commissäre dahin zu wirken, daß von den Vereinen der besagten Gewerbe eine Sammlung von Zeichnungen und Modellen der am häufigsten gebrauchten und als zweckmäßig anerkannten landwirthschaftlichen Geräthe angeschafft werde (Min.-Entschl. v. 7. Mai 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 664).

Zu Seite 460. Zu Abs. 3.

Als Gewerbe, welche nur den herkömmlichen Befähigungsnachweis erfordern, sind in der Gewerbsordnung §. 69 jene der Fragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Victualienhändler, Tändler und Antiquare, insofern letztere blose Büchertrödler und nicht Antiquariatsbuchhändler sind (Min.-Entschl. v. 9. Apr. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 503), und durch Min.-Entschließung v. 9. Juni 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr, S. 956) jene der Oel-, Säg-, Gyps- und Gewürzmüller bezeichnet.

Für Abs. 6—9.

Was das Betragen der Gewerbs-Lehrlinge und Gesellen betrifft, so kann dasselbe und auch das Benehmen der Meister in folgenden Fällen als strafbar erscheinen. (Fortsetzung s. Seite 80 Abs. 3 ꝛc.).

Zu Seite 80

fällt Absatz 1 und 2 weg.

Zu Abs. 3 u. 4.

Nach §. 10 der Gewerbsordnung muß, wie schon gesagt, die Anzeige der Lehrlingsannahme binnen 14 Tagen geschehen, und nach §. 20 hat der freigesprochene Lehrling den gesellweisen Betrieb seines Gewerbes sogleich nach Empfang des Arbeitsbuches zu beginnen.

Zu Seite 81. Zu Abs. 1.

Die wandernden Handwerksgesellen sind jetzt überhaupt nach den Min.-Entschließungen vom 22. Jan. 1854 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 137) und vom 29. Dec. 1855 (im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1856 S. 63) zu behandeln.

Zu Abs. 2.

Von den bezeichneten Gesellenerzessen handelt auch §. 34 der Gewerbsordnung.

Zu Seite 82 nach Abs. 1.

Mehr s. in des Verfassers Handbuche des Gewerbswesens Kap. III.

Zu §. 29. Beruf der Unterbehörden bezüglich der Ansässigmachung. Seite 83.

III. Nächste Folgen der Ansässigmachungs-Bewilligung.

Zu Seite 83

wird erläutert: daß Eigenthümer in der Gemeinde, worin sie ein häusliches Anwesen besitzen, gar nicht ansässig zu sein oder ihren Wohnsitz zu haben brauchen, um daselbst wirkliche Gemeindeglieder zu sein (Min.-Entschl. v. 28. Febr. 1853 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1853 S. 62); daß auch die blose Versteuerung eines Gewerbes in einer Gemeinde in solcher dem Gewerbsberechtigten die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes giebt (dergl. v. 10. Juli 1854 im Amtsbl. von Oberb. S. 1140). (*)

Zu Seite 84 Note 8a

wird gelegenheitlich bemerkt, daß Nutzungsrechte von unvertheiltem Gemeindevermögen nicht auf ein Gut von einer anderen Gemeinde transferirt werden können, wenn auch solche polizeilich mit der Gemeinde vereinigt ist, wo sich das berechtigte Gut befindet (Min.-Entschl. v. 12. Nov. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 265).

Zu Seite 85 Abs. 2

ist zu berichtigen, daß die Entbindung der ehemaligen Gutsherren von den Nachtwachediensten durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 (im Ges.-Bl. S. 97) aufgehört hat.

Zu Note 24

kommt zu bemerken, daß vermeintlich definitiv angestellte Staats-, Gemeinde- und Kirchendiener zur Bezahlung einer Aufnahmsgebühr deshalb gar nicht verbunden sind, weil sie keiner gemeindlichen Aufnahme bedürfen (s. Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 4 S. 296 rc.), und

zu Note 30

ist beizufügen, daß zum Dienste der Stillwache und überhaupt zu Sicherheitsdiensten nur wirkliche Gemeindeglieder verbunden sind (Min.-Entschl. v. 10. Febr. 1844 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 29), als welche z. B. die Pfarrer als Nutznieser der Pfarr-Realitäten nicht angesehen werden können (dergl. v. 15. Juli 1842 l. c. pag. 28). (**)

Statt Abs. 3 Seite 85 bis Abs. 1 Seite 86.

Auch Gemeindeumlagen, welche neben den Gemeindediensten subsidiär und dann gestattet sind, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde und ihrer Stiftungen

---

(*) Ueber die Verhältnisse von Pächtern und Verpächtern realer oder radicirter Gewerbe s. Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 6 S. 217.

(**) Wegen Regulirung der Gemeindedienste wird sich auf §. 37 unten bezogen.

durch die, wenngleich erschöpften, doch unverkürzt bestehenden Erträgnisse des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und sonstiger Zuflüsse zu solchem nicht gedeckt erscheinen (Gem.-Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 83 rc. Art. I), treffen die neu ansässigen Gemeindeangehörigen in der Weise, wie im §. 37 unten angegeben ist.

Wegen der gemeindlichen Gefälle, Aufschläge, Zölle rc. wird, da dieselben an und für sich den Polizeiberuf nicht angehen, auf des Verfassers „Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen vom Jahre 1858“ verwiesen, welches sich auch über die Exigenz-Deckungsmittel der Stiftungen verbreitet. S. jedoch §. 153 unten.

Statt Abs. 2 u. 3 Seite 86.

Die durch Gewerbsconcession ansässig gewordenen Individuen stehen im Verbande zu den Gewerbsvereinen, Fabrik- und Handelsräthen und Gewerbs- und Handelskammern. Ueber diese Räthe und Kammern wird im §. 162 unten gesprochen; bezüglich der Gewerbsvereine wird aber aus der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. Seite 1863 rc.) Folgendes hieher bemerkt (Fortsetzung Seite 461 Abs. 3 u. 4 und Seite 462 Abs. 1 u. 2).

Zu Seite 461 Abs. 4.

Directive für Vereinssatzungen sind im Reg.-Ausschreiben vom 31. Oct. 1854 (im Amtsbl. f. Schwaben S. 1281) gegeben.

Zu §. 30. Beruf der Behörden hinsichtlich der Verehelichung. Seite 87.

Nach Abs. 3 Seite 87.

Außer dem Falle, daß civilrechtliche Hindernisse der Verehlichung sich ergeben, oder erhoben werden, oder in der besondern Gesetzgebung einzelner Gebietstheile liegen, kann der Nachweis, daß solche Hindernisse nicht vorhanden sind, nicht gefordert werden (Min.-Entschl. v. 18. Dec. 1849 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 575).

Wo vormundschaftliche Einwilligung in eine Verehelichung erforderlich ist, hat dieselbe der polizeilichen Genehmigung dann, wenn die Polizeibehörde nicht selbst die vormundschaftliche Behörde ist, in einem Zeugnisse dieser letztern, daß der Gewährung des Verehelichungsgesuches kein privatrechtliches Hinderniß entgegenstehe, vorauszugehen (Just.-Min.-Entschl. v. 2. Febr. 1847 l. c. pag. 574).

Die Gemeinden haben kein Erinnerungsrecht gegen Verehelichungsgesuche, welche auf den bisherigen Ansässigkeitstitel gegründet sind (Min.-Entschl. v. 9. April 1851 l. c. pag. 576), daher in solchem Falle auch nicht die Vernehmung ihrer Vertreter erforderlich ist; dagegen hat die Polizeibehörde selbst den Beruf, zu prüfen, ob jener neuerlich geltend gemachte Titel den gesetzlichen Erfordernissen jetzt noch entspreche (dergl. v. 3. März 1835 in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 241), und wenn das nicht der Fall sein sollte, so wären wohl auch die Gemeindevertreter zu hören, welche jedenfalls zu vernehmen sind, wenn der die Verehelichungserlaubniß nachsuchende Ansässige sein Gesuch auf einen anderen, als den bisherigen Ansässigkeitstitel stützet (dieselbe Min.-Entschl.). Uebrigens ist die Polizeibehörde befugt, zu verhindern, daß das Gesetz durch gemeindliche Bedingung einer Heirathscaution oder Zurückhaltung solcher umgangen werde (Min.-Entschl. v. 6. Nov. 1846 l. c. pag. 611 vergl. mit dergl. v. 8. Oct. 1845 l. c. pag. 609).

Zu Seite 88. Zu Abs. 1.

Die quiescirten Staatsbeamten bedürfen der dienstlichen Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung nicht (Ausschr. v. 24. Nov. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1858), dagegen ist die alsbaldige Entfernung von jeder dienstlichen Verwendung resp. die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste oder auf Advokatenstellen für den Fall, daß sie sich ohne vorherige Anzeige an den Vorstand der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten auf Anstellung vorgemerkt sind, und vor Entschließung auf die Anzeige verehelichen, neuerlich angedroht: den auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für diesen sich vorbereitenden Individuen durch Verordnung vom 14. Juni 1854 (im Reg.-Bl. S. 385); den Adspiranten auf Advokaturen durch die Min.-Entschließung vom 26. Juli 1854 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 66). (*)

Zu Abs. 2.

Auch bedürfen der vom gemeindlichen Veto nicht eximirten gemeindlichen Einwilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung nebst den Advokaten: die unbesoldeten praktischen Aerzte (Min.-Entschl. v. 12. Mai 1837 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 592), welche jedoch darauf aufmerksam zu machen sind, daß eine vom dienstlichen Standpunkte aus Bedenken erregende Ehe derselben ihre Bewerbung um Anstellung im Sanitätsdienste fruchtlos machen würde (Min.-Entschl. v. 13. Jan. 1857); die Funktionäre der Steuerkataster-Commission (dergl. v. 30. Sept. 1848 im Kreisbl. v. Schwaben S. 1276).

Zu Abs. 4.

Laut Min.-Entschließung vom 7. März 1857 ist zur Schullehrer- 2c. Verehelichung die allerhöchste Genehmigung nicht mehr, sondern nur noch Regierungsgenehmigung erforderlich, und nach der Min.-Entschließung vom 26. März 1852 (im Kreisbl. v. Mittelfr. v. 1853 S. 123) und den Ausschreiben in den Kreisblättern von 1854 (für Oberfr. S. 267, für die Oberpf. S. 469 und für Niederb. S. 1264) ist das Gesuch um diese Genehmigung von Schullehrern unter 3 Dienstjahren bei derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke sie sich ansässig machen wollen, anzubringen, jede ertheilte Verehelichungserlaubniß aber durch die Polizeibehörde der k. Kreisregierung zu unterbreiten.

Zu Abs. 5.

Wie mit den Zollaufsichts-Bediensteten verhält es sich bezüglich der Verehelichung auch mit den niederen Post- und Eisenbahn-Bediensteten (Min.-Entschl. v. 12. Nov. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1806), welche selbst im Falle der Stabilität auf die gesetzlichen Vorschriften über Erlangung der Ansässigmachung und Heimath durch definitive Anstellung keinen Anspruch haben (Min.-Entschl. v. 4. April 1857), — und mit den schon länger im Dienste stehenden Wegmachern (dergl. v. 7. Nov. 1852 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 590).

Zu Seite 89. Zu Abs. 2

kommt nachträglich zu bemerken: daß den sich außer Landes aufhaltenden Bayern nicht, wenn sie männlichen Geschlechtes sind, vor Bewilligung der

(*) Nach der Just.-Min.-Entschl. v. 24. März 1857 hat die alleg. Min.-Entschl. auf die im reinen Justizdienste verwendeten oder zur Anstellung in demselben vorgemerkten Individuen, welche sich nicht zugleich um Anstellung im Landgerichtsdienste bewerben, keinen Bezug.

Verehelichungserlaubniß von der zuständigen bayerischen Behörde oder vor Aufnahme in den fremden Unterthansverband, und wenn sie weiblichen Geschlechtes sind, vor Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit, die zur Verehelichung erforderlichen Dokumente verabfolgt werden dürfen (Min.-Entschl. v. 21. Juni 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 933 und in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 317); daß bayerische Unterthanen, die sich in Oesterreich trauen lassen wollen, eines gesandtschaftlich legalisirten Zeugnisses der betreffenden bayerischen Distrikts-Polizeibehörde über die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich (österr. Min.-Erl. v. 14. März 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 547), — und bayerische Frauenspersonen, welche sich nach Oesterreich verehelichen wollen, eines solchen Zeugnisses über ihre Rechtsfähigkeit zur Eingehung eines Ehevertrages bedürfen (Min.-Entschl. v. 10. Mai 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 639); daß Bayern die Erlaubniß zur Verehelichung mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthum Hessen nicht vor erfolgter Auswanderungserlaubniß für letztere zu ertheilen sei (vergl. v. 28. April 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 630).

Zu Abs. 5.

Weitere Bestimmungen über die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote sind durch die Verordnungen vom 8. Juli 1839 (im Reg.-Bl. S. 465) und vom 4. März 1852 (im Reg.-Bl. S. 259), dann im allerh. Erlasse v. 6. Dec. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1612) ergangen.

Zu §. 31. Beruf der Behörden in Heimathsachen. Seite 90.

Zu Abs. 4 Seite 90.

Die Bedingung gutsherrlicher Einwilligung in Verträge zur Erwerbung der Heimath ist jetzt wegfällig durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 (im Ges.-Bl. S. 97).

Zu Abs. 5.

Heimath-Rückatteste sind nur gestattet, wenn dieselben in Magistratsgemeinden die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erhalten, und in Landgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Curatelbestätigung zugegeben werden, auch auf dem Abschlusse eines förmlichen Vertrages beruhen (Ausschr. v. 12. Oct. 1855 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1305 und v. 23. Oct. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1360).

Zu Seite 91 Abs. 2.

Die Heimathgemeinde hat auch den aus ihrer Kirchengemeinde getretenen und verarmten Geistlichen zu unterhalten (Min.-Entschl. v. 29. Januar 1837 in Döllinger V. S. Bd. 12 S. 19).

Zu Abs. 5.

Schullehrer unter 3 Dienstjahren behalten so lange, bis sie solche zurückgelegt haben, ihre frühere Heimath (Ausschr. v. 1. März 1854 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 267), und das Gesetz vom 24. Dec. 1849 findet auch auf jüdische Schullehrer, nicht aber auf die blosen jüdischen Religionslehrer, volle Anwendung, bezüglich der Matrikelstelle derselben ist es aber nach der Min.-Entschließung vom 9. März 1857 zu halten (s. d. Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 352).

Zu Seite 92 Abs. 1.

Die Vorschriften für die formelle Behandlung der Heimathsachen finden überhaupt für die sich auf den blosen Aufenthalt beziehenden Fälle keine Anwendung (Min.-Entschl. v. 1. Febr. 1852 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 432).

Zu Abs. 2.

Ausländern, welchen kein diplomatischer Charakter zukommt, ist nicht zu gestatten, auf ihren Besitzungen oder Wohnsitzen Fahnen oder Flaggen mit den Wappen oder Farben des Heimathlandes aufzustellen (Min.-Entschl. v. 27. Oct. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 65).

Zu Abs. 3.

Auch die Berichte, womit Heimathscheine eingesendet werden, sind dem Stempel und der Taxe zu unterwerfen und hinsichtlich des Postporto als Parteisache zu behandeln (Ausschr. v. 26. Oct. 1853 im Kreisbl. v. Niederb. S. 687).

Die Heimathscheine können die Reiselegitimationen nicht entbehrlich machen, vielmehr ist zum Aufenthalte im Auslande die Ausstellung eines Passes nothwendig, wobei die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, besonders dessen Befreiung von der Conscriptionspflicht und die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851, wohl zu beachten sind (Min.-Entschl. v. 18. Aug. 1853 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 400 u. v. 13. April 1855 im Amtsbl. v. Oberb. S. 662).

Die Beschränkung der zum Gebrauche im Auslande ausgestellt werdenden Heimathscheine auf eine gewisse Dauer soll nicht mehr geschehen (Min.-Entschl. v. 18. Aug. 1853) und zu jenen nach Frankfurt a. M. ist höhere Legalisation nicht erforderlich (Ausschr. v. 28. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1485).

Zu Seite 93 Note 32

wird nun auch die Min.-Entschließung vom 14. Dec. 1854 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 1836) angeführt.

Kapitel II.

Beruf der Behörden bei Auswanderung der bayerischen Staatsangehörigen.

Zu §. 32. Bedingungen, unter welchen die Auswanderung gestattet ist, und Verfahren bei Gesuchen um Erlaubniß zu solcher. S. 94.

Zu Abs. 1 Seite 94.

Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung nach den Niederlanden sind durch Vermittlung der k. Kreisregierung an das k. Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen (Min.-Entschl. v. 7. Dec. 1851 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 89).

Zu Abs. 2.

Die Militärdienst-Untauglichkeit der Auswanderungslustigen hat zwar nur der Gerichtsarzt (nach der lith. Min.-Entschließung vom 24. Juli 1854) zu würdigen, dieser kann aber auf Beschwerde des Betheiligten von der Distrikts-

Polizeibehörde zur Abgabe eines neuen, ganz motivirten Gutachtens aufgefordert werden (Min.-Entschl. v. 27. Sept. 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 1208.)

Zu Seite 95 Note 23a

fällt jetzt der obige vorletzte Nachtrag aus, dann zu der alleg. Min.-Entschl. v. 21. Dec. 1845 wird auch dergl. v. 4. Dec. 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1980) angeführt, und bemerkt, daß ferner zu beobachten kommt: daß den nach den deutschen Bundesstaaten (excl. Oesterreich und Kurhessen) Auswandernden nach geschehenem Nachweise der zugesicherten Aufnahme im Auslande nicht auch der Nachweis der in diesem erlangten Naturalisation aufzugeben, jedoch darauf zu halten sei, daß Nachricht von solcher aus Rücksicht auf die Schlußbestimmungen der Ziffer 1 des Schlußprotokolls der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854 über die Aufnahme der Ausgewiesenen (im Kreisbl. v. Oberb. v. 1855 Nr. 21) gegeben werde (Min.-Entschl. v. 2. Juni 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 794); daß bei Auswanderung nach Servien auch nur der Nachweis der zugesicherten Aufnahme in den dortigen Unterthansverband erforderlich sei (dergl. v. 10. April 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 512).

Zu Seite 96 Abs. 1

kommt zu bemerken: daß Freizügigkeit mit England ohne die ostindischen Besitzungen bestehe (Min.-Entschl. v. 5. Dec. 1853 im Kreisbl. v. Niederb. S. 760); daß sich die Freizügigkeit mit Frankreich auch auf dessen überseeische Staaten erstrecke (Min.-Entschl. v. 1. Mai 1836 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 83), jedoch Auswanderer nach Algier das in der Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 106) angegebene Vermögen besitzen müssen; daß Freizügigkeit auch mit Servien (alleg. Min.-Entschl. v. 10. April 1858) und mit der Wallachei (dergl. 27. Oct. 1857 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 98) bestehe.

Zu Seite 97. Zu Abs. 2.

Dabei sind zu beachten: bei Auswanderungen nach Oesterreich das die vorgängigen Bestimmungen hierüber zusammenfassende Min.-Rescript vom 22. Nov. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1501), wozu noch die Min.-Entschließung vom 4. März 1856 (s. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 6) ergangen ist; — bei Auswanderungen nach Würtemberg die Min.-Entschließungen vom 24. März 1852 (in Strauß V. S. Bd. 22 S. 110), vom 12. Febr. 1855 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 224) und vom 22. März 1855 (im Amtbl. v. Mittelfr. S. 318); — bei Auswanderungen nach Kurhessen die Minist.-Entschließung vom 14. Oct. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1646); — bei Auswanderungen nach den Niederlanden dergl. v. 12. Nov. 1857 (s. Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 98); bei Auswanderungen nach auswärtigen Staaten, wo, wie in Frankreich, die Naturalisation erst nach einem längeren Zeitlaufe zulässig ist, die allerh. Vorschriften vom 22. Jan. 1854 (in Strauß V. S. Bd. 22 S. 101 u. 116), wozu ein die Naturalisation in Nordamerika, Canada und Griechenland betreffender Nachtrag unter dem 27. Dec. 1856 erfolgt ist, und finden jene Vorschriften auch Anwendung bei Auswanderungen nach der Wallachei und Nordamerika (Min.-Entschl. v. 11. März 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 275 und v. 27. Oct. 1857), auf letztere Auswanderungen jedoch nach der Bestimmung, daß in der Regel nur diejenigen dahin auswandernden Jünglinge, die in den nächsten 5 Jahren conscriptionspflichtig werden, dadurch gebunden sind (dergl. v. 27. März 1854

im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 353 u. v. 8. u. 28. Juli 1854 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1139 u. v. Niederb. S. 824); — bei Auswanderungen nach Brasilien die Min.-Entschließungen vom 14. Juli 1852 (in Strauß V. S. Bd. 22 S. 77), vom 11. Juli 1853 und vom 11. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 129); — bei Auswanderungen nach den la Plata-Staaten die Min.-Entschließung vom 2. April 1856 (s. Brater alleg. Samml. pro 1856 S. 6), nach Australien die Min.-Entschließung vom 14. Oct. 1855 (l. c. de 1855 pag. 71), und nach Canada die Min.-Entschließung vom 23. April 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 576).

Zu Abs. 4.

Die Berichte, womit die den Auswanderungsbewilligungs-Urkunden nebst Zubehör beizufügenden Pässe der k. Kreisregierung zur Visirung vorgelegt und in welchen letzteren — wie schon gesagt — bei der Reise über Frankreich die Geldmittel des Auswanderers nicht mehr bemerkt werden, sind nur in dem Falle tax- und stempelfrei, wenn sie blose Begleitungsberichte sind (Fin.-Min. Entschl. v. 17. April 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 618).

Zu Abs. 6.

Die Agenten zur Vermittlung der Ueberfahrtsverträge nach Amerika dürfen sich bei Vermeidung der Einziehung ihrer Concession nicht mit dem Handel mit amerikanischen Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Billets befassen (Min.-Entschl. v. 31. März 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 335) und haben sich nach der Min.-Entschließung vom 30. Aug. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1375) zu benehmen, wodurch u. a. die über Visirung der Ueberfahrtsverträge früher ergangenen Anordnungen aufgehoben sind.

Nach Abs. 8.

Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten dürfen Bayern nicht ohne Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder Paß zur Reise in überseeische Länder passiren (Min.-Entschl. v. 4. Apr. 1855 im Amtsbl. v. Schw. S. 517).

Es sind Uebersichten der stattgehabten Auswanderungen jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß der Anleitung in den zwei Min.-Entschließungen vom 22. Nov. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Nr. 103 u. 104) zu erstatten, auch hiernach ebenso Uebersichten der stattgefundenen Rückwanderungen aus Nordamerika nach gegebenem Formular einzureichen.

Zu §. 33. Beruf der Polizeibehörden bei unerlaubten Auswanderungen. Seite 98.

Zu Seite 98 Abs. 1.

Nicht schon die ertheilte Auswanderungserlaubniß, sondern erst die förmliche Niederlassung im fremden Staate mit Aufnahme in den Unterthansverband desselben bewirkt den Verlust des bayerischen Indigenats (Just.-Min.-Entschl. v. 21. März 1853 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 140 und Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1854 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1854 S. 13).

Kapitel III.

Beruf der Polizei-Unterbehörden bei der Staatsbürger-Vertretung.

Zu §. 35. Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer des Landtages. Seite 100.

Zu Seite 100.

Eine weitere Instruktion zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer des Landtages ist am 21. April 1855 erfolgt und den competenten Behörden mitgetheilt.

Zu Seite 101. Zu Abs. 2.

Unter Staatsbürgern sind Inhaber der vollkommenen politischen Rechtsfähigkeit verstanden (in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 5 S. 273 ꝛc.), welche erlangt haben müssen (laut dieser Bl. Bd. 4 S. 289 ꝛc.): die gesetzliche Volljährigkeit; den sechsjährigen Besitz des Indigenats (s. d. Instr. v. 21. April 1855); die Ansässigkeit durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, mit anderen Worten die Seßhaftigkeit (faktische Ansässigkeit).

Oeffentliche Diener können als Wahlmänner nur gewählt werden, wenn sie definitiv angestellt sind (Min.-Entschl. v. 12. Nov. 1848 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 335), wozu die Cooperatoren nicht zählen (vergl. v. 19. Nov. 1848 l. c. pag. 336).

Zu Abs. 5.

Dem Wahlausschusse ist die Kenntniß zur Beurtheilung der Berechtigung einzelner Wähler bei der Urwahl zugetraut (Min.-Entschl. v. 1. Nov. 1848 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 335).

Zu Abs. 9.

Die absolute Stimmenmehrheit bei der Wahl der 4 Wahlmänner ist aus der Zahl der vom Wahlausschusse als gültig anerkannten Wahlzettel zu berechnen (Min.-Entschl. v. 28. Oct. 1848 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 337).

Zu Seite 102 Abs. 6.

Es werden bei der Wahl der Abgeordneten in gesonderter Wahlhandlung so viele Ersatzmänner wie Abgeordnete ohne Rücksicht auf die einzelnen gewählten Abgeordneten gewählt (Min.-Entschl. v. 1. Nov. 1848 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 337).

Zu §. 37. Polizeilicher Beruf bei der Gemeindeverwaltung im engern Sinne. Seite 103.

Zu Seite 104 Abs. 2.

Die distriktspolizeiliche Curatel besteht im Allgemeinen in der zweckmäßigen Ueberwachung der ordentlichen Verwendung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens (Min.-Entschl. v. 9. März 1838 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 235). Ueber den Umfang der Curatel und die inbegriffenen Verwaltungsgegenstände s. übrigens mehr in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen vom Jahre 1858."

Zu Abs. 6.

Es ist gesetzliche Regel, daß die Nutzungen aus dem Gemeindevermögen vor Allem für die Gemeindebedürfnisse zu verwenden sind, und dieselbe kann durch andere Uebung oder Gemeindebeschluß nicht abgeändert werden, vielmehr nur durch eine partielle rechtsgültige Observanz eine Ausnahme erleiden (Min.-Entschl. v. 2. Aug. 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 23).

Zu Seite 105. Zu Abs. 1.

Das allegirte (auch in Strauß V. S. Bd. 26 S. 195 ersichtliche) Min.-Rescript vom 23. Jan. 1853 bestimmt u. a., daß keine Schuld zur Bestreitung laufender Ausgaben contrahirt, kein Passivrest der Gemeinderechnungen und keine Caution als Schuldenzugang behandelt werden darf, wie denn auch schon früher in dergl. Rescripten vom 16. Oct. 1845 und 28. Oct. 1846 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 190 u. 194) die Verwendung der Aktivkapitalien zur Schuldentilgung ohne gleichzeitige Fürsorge für deren Refundirung für unzulässig erklärt worden ist.

Zu Abs. 2

ist zu bemerken: daß Baarschaften, wenn sie gegen 4 Proc. Zinsen an Private nicht ausgeliehen werden können, um Landwirthschaft und Gewerbe zu befördern, zur Erwerbung von bayerischen Staatsobligationen, — auch derjenigen au porteur (Min.-Entschl. v. 27. Dec. 1855 im Amtsbl. f. Unterfr. v. 1856 S. 64 u. in der Franz. V. S. Bd. 4 S. 631), — verwendet werden dürfen (dergl. v. 17. Febr. 1852 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 168), desgleichen zur Anlegung in Staats-Eisenbahnobligationen (dergl. v. 27. März 1846 l. c. pag. 341 u. v. 17. Juni 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1021); dann daß die Vinculirung solcher Obligationen au porteur auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung jetzt mit Regierungsgenehmigung von den Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen, resp. der Grundrenten-Ablösungskasse, geschieht (Fin.-Min.-Entschl. v. 30. April laut Bekanntm. d. k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission v. 10. Mai 1857 im Reg.-Bl. S. 631), wie denn auch Nominal-Obligationen der Stiftungen auf Grund beigebrachter Regierungsgenehmigung von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf andere Erwerber überschrieben (Min.-Entschl. v. 21. Februar 1855 im Amtsbl. v. Schw. S. 297) oder vinculirte au porteur-Obligationen mit solcher Genehmigung wegen Veräußerung devinculirt werden können (dergl. v. 3. Mai 1855); endlich, daß Stiftungskapitalien nicht an die Gemeinde dargeliehen werden dürfen (dergl. v. 12. Febr. 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 342).

Zu Abs. 4.

Dermalen bedarf bei Rechtsstreitigkeiten ein magistratischer Abgeordneter, wie die anderwärts aufgestellten Gemeinde- und Stiftungsanwälte (Min.-Entschl. v. 3. März 1845 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 347 u. dergl. v. 17. Juni 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 402), einer Proceßvollmacht, und hat einen Insinuationsmandatar aufzustellen (dergl. v. 10. Febr. 1835 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 1015), wie denn auch seine Deserviten der Gegenpartei aufgerechnet werden dürfen, aber nach ihrem Eingange der Gemeindekasse zuzufließen haben (Ausschr. v. 19. Jan. 1856 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 161).

Zu Abs. 5.

Die Gemeindedienste oder Gemeindefrohnen, von deren Natur und Maßstab schon oben im §. 29 gesprochen worden, haben zum Zwecke: die Herstel-

lung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, und der Ufer- und Wasserbauten xc., insofern sie der Gemeinde obliegen, ferner die Handhabung der öffentlichen Sicherheit (§. 27 d. G.-E.); es soll aber den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft und ihrer Gewerbe durch Gemeindedienste nicht zu sehr erschwert werden (§. 33 d. G.-E.), und eine sich in günstigen Vermögensumständen befindende Gemeinde kann selbst aus Billigkeitsrücksichten einzelne Gemeindeglieder der sie betreffenden Gemeindedienste überheben und solche auf Rechnung der Gemeindekasse leisten lassen (Min.-Entschl. v. 19. Dec. 1848 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 31). Gegenstand der gemeindlichen Beschlußfassung durch den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten können sein: die Frage, ob nothwendige Gemeindedienste wegen jener Ueberbürdung der Mehrheit der dienstpflichtigen Gemeindeglieder (vergl. §. 19 Nr. 3 d. G.-E.) in Gemeindeumlage umzuwandeln seien, — doch kann auch die Ablösung einer Frohn wegen der weiten Entfernung des Leistungsortes (mit etwa 8 Kreuzern für die Fuhr und mit 24 Kreuzern für den Arbeitstag) gestattet werden (Min.-Entschl. v. 26. Juni 1840 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 303); ferner die eben erwähnte Dispensation von Gemeindediensten; außerdem aber nur neue Gemeindedienste, — welche übrigens durch das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 in keiner Weise behindert sind (Min.-Entschl. v. 13. April 1851 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 35), — und nicht der Maßstab der Gemeindedienste (vergl. v. 27. Febr. 1847 l. c. pag. 34), daher der gesetzliche Maßstab so lange beibehalten werden muß, bis die sämmtlichen Verpflichteten einen anderen Maßstab einstimmig wählen (vergl. v. 17. Febr. 1850 l. c. pag. 67). Auch kommen folgende Bestimmungen zu berücksichtigen. Verträge und partikulare Ortsrechte können nur noch bezüglich des Maßstabes der Vertheilung der Gemeindedienste wirksam sein, nicht aber von der einem jeden wirklichen Gemeindegliede obliegenden Theilnahme an diesen gänzlich befreien (vergl. v. 18. Nov. 1843 l. c. pag. 29). Wenn Gemeindeglieder die ihnen vorher nicht zuständige Mitbenützung von Gemeindegründen durch Uebernahme gewisser Gegenleistungen, also auch von Gemeindediensten, erlangt haben, so können zu solchen doch diejenigen der bisher Ausgeschlossenen nicht angehalten werden, welche der gemeindlichen Beschlußfassung über jenes Uebereinkommen nicht beigestimmt haben und von dem ihnen eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen (vergl. v. 29. März 1849 l. c. pag. 66). Ueber behauptete Ausnahmen von der Gemeindedienstleistung wegen Privatrechtstiteln haben zwar die Civilgerichte zu entscheiden, die in den Gemeindeangelegenheiten zuständigen Administrativbehörden aber die Befugniß, mit Rücksichtnahme auf bescheinigte Rechtsverhältnisse provisorische Anordnungen zu treffen (vergl. v. 13. April 1851 l. c. pag. 51). Zum Behufe des Aufgebots der Gemeindedienste ist eine Concurrenzrolle zu halten (Art. X. d. Gem.-Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819) (*).

Oertliche directe Gemeindeumlagen können nach dem noch immer gültigen Gesetze vom 22. Juli 1819 (im Ges.-Bl. S. 83) unter der im §. 29 oben schon bemerkten Bedingung vorhandenen Deficits der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungskasse mit Curatelconsens entweder für die politische Gemeinde, oder für die Kirchen- oder Schulgemeinden des Gemeindebezirks angeordnet und vertheilt werden: zu Neubauten und Reparaturen von Gemeinde-

---

(*) Ein Formular der fraglichen Concurrenzrolle ist in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate" in der Beilage Ziffer 15 gegeben.

gebäuden, Kirchen, Pfarr- und Meßner- oder Schulhäusern; zur Herstellung oder Erhaltung öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stege, Orts- und Feldwege, Ufer und Dämme, Begräbnißorte und Leichenhäuser; zum Unterhalte der Thor-, Thurm- und Feldwachen; zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften; zur Straßenbeleuchtung; zum Unterhalte der Landärzte und Hebammen, nicht mehr aber der Schülerinen der Entbindungskunst, deren Unterrichtskosten dem Beschlusse der Distriktsräthe überwiesen sind (Art. 27 Nr. 6 d. Ges. v. 28. Mai 1852 im Ges.-Bl. S. 245 2c.); zur Schutzpockenimpfung, nicht aber zur unentgeltlich geschehenden Revaccination (Min.-Entschl. v. 6. Dec. 1855 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1514); zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung; zur Armenpflege; zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, dann zum Unterhaltszuschusse für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden; zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen; zur Verzinsung und successiven Zurückzahlung der auf dem Gemeindevermögen, oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden. Ueberdieß sind aber, wie sich von selbst versteht, auch für andere Zwecke, welche erfüllt werden müssen, z. B. bei Erhöhung der Brandversicherungsbeiträge von gemeindlichen Gebäuden (Min.-Entschl. v. 14. Aug. und 26. Sept. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1357 u. 1569), — als letztes Mittel zur Deckung des Aufwandes für dieselben Gemeindeumlagen zulässig, solche auch wohl durch neuere Gesetze nothwendig gemacht, namentlich: durch das zu §. 131 unten allegirte Forstgesetz; durch das unten im Kapitel VIII besprochene Gesetz vom 25. Juli 1850 und die zugehörigen allerh. Vollzugsrescripte, wonach Umlagen nach den sämmtlichen directen Steuern zur Deckung des Ausfalles an den Kosten der Kasernirung, des Mehrbetrages an veraccordirten Vorspanns- und Lieferungskosten und des Aufwandes für Unterbringung der Militärpferde 2c. bei Militäreinquartierungen erforderlich werden können; durch das unten im §. 171 allegirte Gesetz vom 15. Juni 1850, wenn zu vergütender Wildschaden den Jagdpachtschilling übersteigen würde und dann der auf den gemeindlichen Grundbesitz treffende Theil des Wildschadens-Mehrbetrages durch Gemeindeumlagen zu decken wäre; durch das im §. 178 unten besprochene Gesetz vom 28. Mai 1852, wenn von den Grundstücken der Commune zur Ablösung des Weiderechts beizutragen ist; durch die Gesetze vom 28. Mai 1852 über Wassergebrauch, Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen und Uferschutz nach den §§. 132 u. 170 unten; durch das Gesetz über Zwangsabtretung, wenn die Gemeinde davon Gebrauch macht (s. d. §. 133 unten); durch das Gesetz vom 12. März 1850, welches nach §. 44 unten den Gemeinden den durch Zusammenrottungen in ihnen verursachten Schaden heimweiset, der durch Umlage auf die sämmtlichen directen Steuern jedes Beitragspflichtigen in der Gemeinde zu decken ist; durch das Distriktsraths-Gesetz vom 28. Mai 1852 Art. 33 (im Ges.-Bl. Nr. 20). Uebrigens sind die Ansichten über Concurrenz-Pflicht und Maßstab nicht überall gleich (*); hier werden solche angenommen, wie folgt. Zu den Umlagen für die Communalkassen der politischen Gemeinde werden in der Regel und wenn durch gültige Verträge, Ortsrechte oder Observanzen, oder durch förmlichen, also in Magistratsorten vom Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten und in Landgemeinden von der versammelten Gemeinde

(*) Den desfallsigen Nachweis s. in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate“ Kap. XII.

gefaßten, und curatelamtlich bestätigten Gemeindebeschluß kein anderer Maßstab festgesetzt ist, zu concurriren haben (Art. II d. alleg. Gem.-Uml.-Ges.): die wirklichen Gemeindeglieder verhältnißmäßig (§. 19 d. G.-E.) nach dem Haus-, Grund- und Gewerbsteuer-Gulden (Art. VI d. G.-U.-G.), gleichviel, ob die Gemeinde aus mehreren Ortschaften bestehe oder nicht, und ob jedes Gemeindeglied von der Umlage Vortheil zu erwarten habe oder nicht, oder ob innerhalb der Gemeinde gesonderte Ortsfluren bestehen (Min.-Entschl. v. 4. Aug. 1851 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 279), oder welchen Ursprung eine durch Umlage zu tilgende, von der Curatel anerkannte Gemeindeschuld habe (vergl. v. 31. Juli 1842 l. c. pag. 289), wenn nur die Min.-Entschließung vom 25. Dec. 1845 (l. c. pag. 290) berücksichtigt wird; — ferner die Stiftungen, öffentlichen Corporationen und Institute, welche besteuerte Wohngebäude, Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen, ebenso, auch die Pfarreien mit ihren besteuerten Realitäten (Min.-Entschl. v. 3. Oct. 1847 l. c. pag. 291) ebenso, jedoch ist das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn dasselbe die Bedürfnisse dieser nicht deckt, concurrenzfrei (Art. III Nr. 3 d. G.-U.-G.) (*); — dann das Staatsärar auch ebenso mit den noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seinen übrigen der Steuer unterworfenen, vielmehr zur Steuer katastrirten (Ausschr. v. 2. Nov. 1840 im Kreisbl. f. d. Oberpf. S. 1589 u. Art. 31 d. Distriktsr.-Ges. v. 28. Mai 1852) Besitzungen in der Gemeindemarkung, einschlüssig seiner mit einem Anwesen verbundenen Gewerbe (Min.-Entschl. v. 16. Nov. 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 294), jedoch ausschlüssig größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge; — auch die Miethbewohner und Inleute (einschlüssig der In- oder Beisassen), jedoch nur in derselben Weise, wie zur Zeit des Erscheinens des Gemeinde-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, also, da damals in den Fällen, wo kein anderer Maßstab eingeführt war, als solcher das Familienschutzgeld bestand, verhältnißmäßig nach solchem ohnerachtet seiner nunmehrigen Aufhebung, die bei Ermanglung eines Haus-, Grund- und Gewerbsbesitzes in der Gemeinde zu den Inleuten zählenden Staatsdiener aber nur zu den aus anderen Verhältnissen, als der Gemeindeangehörigkeit, hervorgehenden Leistungen (Min.-Entschl. v. 22. Dec. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 17 S. 731); — endlich die Gemeindeforensen verhältnißmäßig nach der Grundsteuer, wenn die Umlage zur gehörigen Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur, gleichviel ob auch ihrer eigenen Grundstücke oder nicht (Min.-Entschl. v. 18. Juni 1836 l. c. Bd. 11 S. 1118), erforderlich ist, und die Standesherren verhältnißmäßig nach den Steuern ihrer alten Besitzungen, wenn sie Vortheile, d. h. nach einem Staatsrathserkenntnisse vom 15. Mai 1850 Nutzungen, aus dem Gemeindeverbande ziehen (Art. III d. G.-U.-G.), außerdem wohl unbedingt nach den Steuern der von ihnen erst nach dem 22. Juli 1819 erworbenen Besitzungen, und wie andere Grundbesitzer (§. 54 d. Beil. IV z. Verf.-Urk.), wenn es sich von Umlagen handelt, welche als außerordentliche erklärt sind. Weiter wird zu den Umlagen für die gemeindlichen Armenkassen verhältnißmäßig nach dem Gemeindeumlagen-Gesetze von sämmtlichen im Gemeindebezirke wohnenden und ansässigen Unterthanen ohne Unterschied und ohne irgend eine Befreiung concurrirt (Verord. v. 17. Nov. 1816 im Reg.-Bl. S. 779 rc. und §. 26 d. allerh. Instr. v. 24. Dec. 1833 in Döllinger V. S. Bd. 12

(*) Die Pfarrer sind in den Bl. f. admin. Prax. Bd. 7 S. 49 rc. für unbedingt umlagenpflichtig gehalten.

S. 303), und zwar nicht nur von diesen vorstehend bemerkten Pflichtigen, sondern auch von den Dominikalienbesitzern in ihrem Wohnsitze (Min.-Entschl. v. 2. Apr. 1837 l. c. pag. 571), auch von den blos von ihren Kapitalien Lebenden und von den Beamten, Pfarrern und Schullehrern daselbst (Art. 16 d. Verordn. v. 6. Febr. 1812 l. c. Bd. 11 pag. 1100), jedoch nicht vom Militär (Min.-Entschl. v. 17. Febr. 1835 l. c. Bd. 12 pag. 570), endlich von allen durch Herkommen oder Observanz sonst verpflichteten Personen (vergl. d. Min.-Entschl. v. 1. Juni 1844 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 297). Zur distriktiven Armenverpflegung ist überdieß so, wie aus den Haus-, Grund- und Gewerbsteuern, auch aus den Kapitalienrenten- und Einkommensteuern beizutragen, wenn eine solche Concurrenz förmlich, jeden Beitragspflichtigen verbindend, mit Curatelconsens beschlossen wird (Art. 31 u. 36 d. Distrikts.-Ges. v. 28. Mai 1852 im Ges.-Bl. Nr. 20). Zu den kirchen- und schulgemeindlichen Umlagen hat, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht, Jederman soweit beizutragen, als die Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen seiner Religionspartei es erfordert (Art. V. d. G.-U.-G.), und zwar, da nichts Anderes gesetzlich bestimmt ist, nach dem Maßstabe der Umlagen für politische Gemeinden, denn das Gemeindeumlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 ist auf kirchliche wie auf politische Gemeinden anwendbar erklärt (oberstr. Erk. v. 30. Oct. 1854), ja selbst auch auf Privatkirchengesellschaften (vergl. v. 23. Apr. 1855 lt. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 20 S. 301).

Uebrigens sind auch zum Behufe der Gemeindeumlagen in Geld und Naturalien Concurrenzrollen zu halten (Art. X. d. G.-U.-G.) (*)

Zu Seite 106. Zu Abs. 2.

Zu den unverändert zu erhaltenden Kunstwerken sind ausdrücklich auch die Malereien an öffentlichen Orten gezählt (Min.-Entschl. v. 28. Juni 1840 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 441 u. v. 6. Nov. 1842 l. c. pag. 592), und bezüglich der Gedenktafeln ist vorgeschrieben, daß über den vorzulegenden Entwurf vorerst die allerhöchste Willensmeinung einzuholen sei (vergl. v. 18. Juli 1857).

Die in öffentlichen Anlagen, Gärten, Alleen rc. befindlichen Bäume dürfen nicht ohne allerh. Erlaubniß beseitigt werden (Min.-Entschl. v. 13. Juni 1855).

Zu Abs. 4.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen dürfen von den Curatelbehörden nicht zur Bewilligung von Nachläßen genöthigt werden (Min.-Entschl. v. 3. Aug. 1842 u. 22. Juni 1844 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 169).

Nach Abs. 6.

Curatelgenehmigung ist auch zur Bildung eines Compromisses erforderlich, wozu dann, wenn §. 104 des Gemeindeedikts einschlägt, die gemeindliche Erklärung eingeholt werden muß, und im Compromißvertrage ist ausdrücklich zu bestimmen, ob die Schiedsrichter die Befugniß haben sollen, sich erforderlichen Falles einen Obmann zu wählen, dann ob in dem Falle, wenn Stellen oder Behörden zum Compromißgerichte gewählt werden, dieselben nur die

(*) Das Formular dazu ist in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate rc." unter Beilage Ziffre 16 ersichtlich.

Schiedsrichter wählen oder solche aus ihrer Mitte nehmen sollen, auch ob der Ausspruch der Schiedsrichter inappellabel sei oder nicht (Min.-Entschl. v. 16. Juli 1844 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 370).

Zu Note 24.

Behufs der ordentlichen Herstellung von Kirchenbildern an Altären oder Fenstern ist bei der k. Akademie der bildenden Künste nach geeigneten Künstlern zu fragen (Min.-Entschl. v. 31. Dec. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. von 1856 S. 46).

Zu Note 38.

Die Benennung neu entstandener Anwesen, Ansiedelungen und Kulturen soll nicht den Zunamen von Personen, sondern der Ortslage, dem Wirthschaftsbetriebe, den vorherrschenden Naturprodukten ꝛc., entnommen werden (Min.-Entschl. v. 25. Juni 1856 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 164).

Zu Seite 107.

Auch zu fraglichen Deputationen an irgend eine k. Stelle zu München ist Curatelconsens erforderlich (Min.-Entschl. v. 17. Juni 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 402 u. v. 25. Juni 1853 l. c. pag. 431).

Zu §. 38. Polizeilicher Beruf bei der gemeindlichen Armenpflege, Seite 107.

Zu Seite 107 Abs. 1.

Wenn nach Maßgabe der Min.-Entschließung vom 15. Juli 1851 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 631) Abgeordnete aus allen Ständen der Einwohner in vermehrter Anzahl in den Armenpflegschaftsrath berufen werden, so theilen sie mit den übrigen Mitgliedern desselben gleiche Rechte und Pflichten (Min.-Entschl. v. 30. März 1855 im Amtsbl. v. Oberb. S. 494).

Zu Seite 108. Zu Abs. 1.

Zu Zwangsbeiträgen für die Armenpflege sind die ihre Eltern in der Haus- und Feldwirthschaft unterstützenden Söhne nicht anzulegen (Min.-Entschl. v. 19. Mai 1852 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 714).

Die Kosten der Beerdigung vermögensloser, im auswärtigen Dienste verunglückter Personen scheinen von der Heimathgemeinde getragen werden zu sollen (s. Entschl. k. Reg. v. Unterfr. v. 25. April 1853 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1853 S. 152).

Zu Note 11.

Ein Ausschreiben über die Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern oder in christlichen Familien ist unter dem 1. Febr. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 219 erschienen.

Zu Note 14.

Eine Darstellung der den Distrikts-Sparkassen zu Grund zu legenden Berechnungen s. in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 5 S. 393 ꝛc. u. 401 ꝛc.).

Zu Abs. 4.

Zur Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen soll mittels Vorsorge für ihr ehrliches Fortkommen gewirkt, und es sollen daher Vereine nach angedeuteten Satzungen gebildet und thätigst unterstützt, besonders auch Assyle

empfohlen werden (Min.-Entschl. v. 1. Febr. 1844 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 173. S. auch die Kreisbl. v. 1845 f. Mittelfr. Extr.-Beil. z. Nr. 76 u. f. Oberfr. v. 1846 Beil. z. Nr. 134, dann Min.-Entschl. v. 7. Jan. 1859 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 83).

Zu Note 20

wird sich auch auf die alleg. Verordn. v. 17. Nov. 1816, dann auf des Verfassers Handb. zur Geschäftsf. d. Magistrate rc. §. 30 u. auf Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 6 S. 56 rc. bezogen.

Zu §. 39. Polizeilicher Beruf in den Schulangelegenheiten der Gemeinden. Seite 110.

Zu Seite 110 Abs. 1.

Als Vorstände der Lokal-Schulinspectionen in Landgemeinden können auch die vom Consistorium berufenen Pfarrvikare oder von höherer Stelle autorisirten Privatvikare funktioniren (Min.-Entschl. v. 1. Apr. 1848 in Strauß V. S. Bd. 24 S. 318).

Zu Note * daselbst

werden nachträglich auch angeführt: die neue Schulordnung vom 24. Febr. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Extr.-Beil. zu Nr. 25), welche bezüglich des Geschichtsunterrichts modificirt ist durch Min.-Entschl. v. 8. Juli 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1070); — die Fin.-Min.-Entschl. v. 29. Mai 1854 (im Amtsbl. von Unterfr. S. 777) über die Forst-Concursprüfung, und die allerh. Bekanntm. v. 20. Juli 1858 (im Reg.-Bl. S. 1001) über das Forstunterrichtswesen überhaupt; — die Satzungen der Ackerbauschule zu Triesdorf vom 2. Mai 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1195), und die Kundgebung der Errichtung einer solchen Schule zu Schleißheim im Reg.-Bl. v. 1852 S. 1009; — die im Ausschreiben v. 22. Juli 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1083) bekannt gemachten Vorschriften über die Ausstellung der zur Collegienfreiheit der Studirenden nöthigen Zeugnisse.

Zu Seite 111 Abs. 1.

Jetzt sind die aus der Werktagsschule entlassenen Kinder in der Regel nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zur Sonn- und Feiertagsschule pflichtig (Min.-Entschl. v. 9. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1029), die Christenlehren müssen aber hiernach nach bisheriger Uebung besucht werden. Die Aufnahme eines Kindes in die Werktagsschule vor dem 6. Lebensjahre macht die Einrechnung der Zeit bis zu diesem Lebensalter für die Dauer der verordnungsmäßigen Schulpflichtigkeit nicht zulässig (Min.-Entschl. v. 1. Febr. 1855 im Amtsbl. v. Niederb. S. 235).

Zu Note †

werden ferner angeführt: das Ausschreiben v. 31. Mai 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 764) über die Berichtserstattung zu Meldungen auf erledigte Schulstellen; — die Verordnung vom 23. Jan. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1106) über die Gehaltsverhältnisse der Vorstände und Lehrer der Schullehrerseminarien; — die Verord. v. 15. Mai 1857 (l. c. Beil. z. Nr. 69) über die Bildung der Schullehrer; — die Vorschriften v. 26. Febr. 1857 (in der Franz. V. S. Bd. 6 S. 109) zur Aufbesserung der Schullehrerbesoldungen.

Zu Seite 112 Abs. 1.

Die Ergänzungen der Schullehrerbesoldungen aus dem Kreisschulfonde müssen während Erledigung der Schulstellen ersetzt werden (Fin.-Min.-Entschl. v. 23. Juli 1854 im Amtsbl. f. Unterfr. S. 969).

Zu Note 16 daselbst

ist jetzt die alleg. neue Schulordnung vom 24. Febr. 1854 einschlägig und gelegenheitlich zu bemerken, daß zum gewerbsmäßigen Privatunterrichte der Inländer Regierungserlaubniß und zum Sprachunterrichte der Ausländer ministerielle Erlaubniß erforderlich ist (Min.-Entschl. v. 27. Aug. 1855 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 108).

Zu Seite 113 Abs. 1.

Strafbar ist auch: das Verdingen der Werktagsschüler zum Viehhüten (Min.-Entschl. v. 10. April 1856 lt. Brater erwähnter Samml. v. 1856 S. 33); — die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Bedienung in Gastwirthschaften und auf Tanzböden (dergl. v. 12. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1030); — der Tanzbesuch der aus der Sonntagsschule entlassenen Jugend während ihrer fortdauernden Verpflichtung zum Besuche der Christenlehren (dergl. v. 4. Aug. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1322); — und das Herumziehen der Eltern mit ihren Kindern kann überhaupt nur gestattet werden, wenn von jenen Arbeitsgelegenheit und Sicherung der Kinder vor sittlicher und geistiger Verwahrlosung nachweislich in Aussicht gestellt ist (dergl. v. 2. Mai 1856 lt. Brater erw. Samml. v. 1856 S. 33).

Zu Note 29

ist auch noch das Ausschr. v. 1. Nov. 1835 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1399 anzuführen und

zu Note 39

ist zu bemerken, daß über die Behandlung des ländlichen Schulkasse-Rechnungswesens unter dem 30. Aug. 1855 ein Ausschr. im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1107 ergangen ist.

Zu Note 42.

Die jetzt jährlich stattfindenden außerordentlichen Schulvisitationen werden nur von den Distrikts-Schulinspectionen vorgenommen (Min.-Entschl. v. 5. Aug. 1851 in Strauß V. S. Bd. 24 S. 338).

Zu Seite 114. Zu Note 55.

Die Min.-Entschl. v. 25. Nov. 1852 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 920) bestimmt die Kleidungsstücke und Utensilien, welche von den Zöglingen des Blindeninstituts zu München bei ihrer Aufnahme mitgebracht werden müssen.

Zu Note 62.

Die Statuten des technisch-landwirthschaftlichen Instituts zu Nürnberg sind unter dem 17. Mai 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 651 mitgetheilt worden.

Zu §. 40. Polizeilicher Beruf in den kirchlichen und Kirchen=verwaltungs=Angelegenheiten der Gemeinden. Seite 114.

I. Beruf der Polizei=Unterbehörden in den kirchlichen Angelegenheiten überhaupt.

Zu Seite 115 Note 4.

Directive über die Auslegung des fragl. Edikts über die äußeren Rechts=verhältnisse der Kirchengesellschaften 2c. gegenüber dem Concordate sind jetzt in der allerh. Entschließung vom 8. April 1852 (in Strauß V. S. Bd. 23 S. 91) gegeben, und neue Bestimmungen über die Concursprüfung der katholischen Pfarr= und Predigtamts=Kandidaten sind in der Verordnung vom 28. Sept. 1854 (im Reg.=Bl. S. 833) erlassen.

Zu Seite 117 Abs. 2.

Bezüglich der Verwendung der Kirchenvermögens=Ueberschüsse sind jetzt die Min.=Entschließungen vom 24. Apr. und 27. Dec. 1857 (im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 558 u. v. 1858 S. 216) maßgebend (*).

Zu Seite 118.

Die Bewilligung zur Abführung von Leichen im Inlande hat in der Regel von den Distrikts=Polizeibehörden und nur, wenn es sich um den Transport der Leiche einer, an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Person handelt, von der k. Kreisregierung K. d. Innern zu geschehen (Min.=Entschl. v. 13. April 1859 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 524), und zwar unentgeltlich (dergl. v. 29. Dec. 1855 im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1856 S. 43), die Ausstellung der Leichenpässe in das Ausland aber nach Vorschriften im Min.=Erlasse vom 15. März 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 429), worüber bereits Verständigung mit den Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Baden, Hessen=Darmstadt, Nassau, Schweiz, Hessen=Kassel und Anhalt (Min.=Entschl. v. 15. Jan. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 83), dann von Sachsen und Hannover (dergl. v. 23. Aug. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1115, v. 19. Sept. 1855 l. c. pag. 1251, v. 20. Dec. 1858 l. c. pag. 2038) erfolgt und ein Uebereinkommen mit der k. preußischen Regierung getroffen ist (Min.=Ausschr. v. 12. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1052).

Die allegirte Verordnung vom 10. Febr. 1803 über das Begräbniß in Kirchengrüften ist durch Min.=Entschließung vom 2. Jan. 1845 (in Strauß V. S. Bd. 30 S. 253) dahin modificirt, daß das Begräbniß in Klostergrüften, sofern dasselbe schon früher unschädlich geschehen, erlaubt ist, jedoch muß nach dergl. Entschließung vom 6. Nov. 1854 (im Amtsbl. v. Niederb. S. 1385) die Erlaubniß zur Benützung solcher Grüfte vorerst beim k. Staatsministerium des Innern f. Kirchen= und Schulangelegenheiten nachgesucht werden, während die k. Kreisregierungen die Anlegung von anderen Grüften bewilligen können.

Zu Seite 119.

Nachkirchweihen sind jetzt selbst mit Tanzmusik zulässig (Verord. v. 6. Juni 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 805).

Nicht gestattet sind auch: die Bauarbeiten an Sonn= und Festtagen, wozu von der Distrikts=Polizeibehörde nur Erlaubniß ertheilt werden kann,

(*) S. hierüber des Verfassers „Handb. z. Geschäftsf. d. Magistrate" §§. 43 u. 89.

wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Staat mit unverhältnißmäßig großen materiellen Nachtheilen bedroht ist (Min.-Entschl. v. 1. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1437); dann das Beschälgeschäfte am Charfreitage, Oster-, Pfingst- und Himmelfahrts-Feste (dergl. v. 13. März 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 31), und außerdem während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes (dergl. v. 1. Nov. 1854 l. c. pag. 30).

Zu Seite 120. Zu Abs. 1
ist nachträglich zu bemerken: daß das Verbot des Viehhütens während des Pfarrgottesdienstes für solches Hüten auf den Alpen keine Anwendung findet (Min.-Entschl. v. 11. Jan. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 31); daß auch theatralische Vorstellungen aus dem Leben Christi und Passionsvorstellungen ohne allerhöchste Erlaubniß nicht zugegeben sind (dergl. v. 7. Oct. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1238); daß die Lotterie-Collecten während des pfarramtlichen Gottesdienstes geschlossen zu bleiben haben (dergl. v. 15. März 1845 im Kreisbl. v. Schwaben S. 322); daß eine Zusammenstellung der Verletzungen der Sonn- und Festtagsfeier von k. Regierung der Oberpfalz erlassen worden und in der Franz. Verordnungs-Sammlung Bd. 4 S. 216 ꝛc. abgedruckt ist.

Zu §. 41. Polizeilicher Beruf in den kirchlichen und Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinden. Seite 120.

II. Beruf der Polizei-Unterbehörden in den Pfarrei-Angelegenheiten.

Zu Seite 121 Abs. 1.

Bei den Pfarrbaufallschätzungen ist genau auszuscheiden, welche Baufälle dem jüngsten Pfründebesitzer zur Last fallen oder welche sich ad onus successorum eignen (Ausschr. v. 25. März 1853 im Kreisbl. v. Oberb. S. 551).

Zu Seite 122 Abs. 1.

Bei Pfarrer-Installationen, für welche die Landrichter Diäten aufrechnen dürfen (Min.-Entschl. v. 15. Nov. 1843 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 113), hat die Extradition der Pfarr-Registratur, Bücher, Siegel, und der Gesetz-, Regierungs- und Kreisblätter vom weltlichen und geistlichen Commissär gemeinschaftlich zu Protokoll zu geschehen (dergl. v. 28. Mai 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 371).

Zu Note 44a.

Ueber das gemeindliche Präsentationsrecht und dessen Ausübung ist das Nöthigste in des Verfassers „Handb. z. Geschäftsf. der Magistrate ꝛc." §. 80 dargestellt.

Zu Seite 123. Zu Note 50
sind auch noch die Min.-Entschließung vom 29. April nebst Ausschreiben vom 3. Mai 1856 (im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 709 u. in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 187) anzuführen, und dazu ist ferner zu bemerken, daß in den Min.-Entschließungen vom 26. Nov. 1848 u. 5. Mai 1856 (in d. Franz. V. S. Bd. 5 S. 189 u. 120) Bestimmungen über die Kosten der Pfarrmatrikeln und zugehörigen alphabetischen Verzeichnisse getroffen sind.

Zu Abs. 2.

Die Pfarrer können das persönliche Erscheinen vor Amt aus Anlaß ihrer Anzeige von Polizeiübertretungen dann, wenn solche auf Amtspflicht be-

ruht, durch schriftliche Erklärung, sonst aber dadurch umgehen, daß sie den Ortsvorsteher zur Anzeige auffordern, dagegen aber haben sie sich vor Amt selbst zu stellen, wenn ihre Eidleistung oder Abgabe des Handgelübdes in einer Untersuchung nöthig ist (Min.-Entschl. v. 12. Juni 1844 in Strauß V. S. Bd. 23 S. 52).

Differenzen der Pfarrer mit ihren Gemeinden wegen Concurrenz zu Gemeindeumlagen von den Pfarreirealitäten sind durch die dieselbe als gesetzlich aussprechende Min.-Entschließung vom 3. Oct. 1847 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 291) verhindert.

Die durch die nachfolgende Ehe legitimirten unehelich gebornen Kinder dürfen in den Geburtsregistern auf den Namen des Vaters eingeschrieben werden (Min.-Entschl. v. 11. Sept. 1852 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 571).

Ferner sind die Bestimmungen zu beachten: daß die durch Ankauf von Staatsobligationen an dem Kapitalsbetrage derselben wegen ihres niedereren Curses gewonnenen Erübrigungen als Fundationszugänge des Pfründevermögens, aus welchem der Ankauf geschehen ist, behandelt werden müssen (Min.-Entschl. v. 6. Febr. 1855 im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 206); dann daß die Ausbezahlung verlooster Staatsobligationen kirchlicher Pfründen und anderer kirchlicher Stiftungen nicht ohne Legitimation des Empfängers von der Curatel geschehen darf (vergl. v. 2. Sept. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1479), was auch nach der Min.-Entschl. v. 19. Apr. 1859 (s. d. Amtsbl. v. Mittelfr. S. 537) für die Unterrichtsstiftungen gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

Zu Seite 124 ist zu Note 63

auch die, die Todesfälle der Ausländer betreffende Min.-Entschließung vom 17. Aug. 1857 (mitgeth. in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 204), und

zu Note 72

die, die Todesfälle von Staatsdienern ɪc. betreffende Min.-Entschließung vom 4. Juni 1855 (im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 940) zu erwähnen, auch

nach Abs. 2

schließlich zu bemerken, daß reciprok mit Würtemberg und Baden Anzeige von Geburten der dem Unterthansverbande des fremden Staates angehörigen Frauenspersonen der Heimathbehörde dieses letzteren unentgeltlich in näher bestimmter Weise zu geschehen hat (Min.-Entschl. v. 15. Dec. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 2016 u. 2017).

Zu §. 42. Polizeilicher Beruf in den kirchlichen und Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinden. Seite 124.

III. Beruf der Polizei-Unterbehörden in den Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten.

Zu Seite 124.

Der magistratische Abgeordnete zur Kirchenverwaltung wird auf seinen, beim Beginne seiner Funktion beim Magistrate geleisteten Eid auf Handgelübde verpflichtet (Min.-Entschl. v. 2. Apr. 1846 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 354).

Zu Seite 125. Zu Abs. 2 Note 4

wird sich nun auch auf des Verfassers „Handbuch der Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen vom Jahre 1858" bezogen.

Zu Abs. 5.

Das Wahlrecht zur Kirchenverwaltung steht nur den wirklichen Gemeindegliedern zu (Min.-Entschl. v. 2. März 1845 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 353).

Die Wahl der Kirchenverwaltung hat in der Regel gleichzeitig mit der Gemeindeverwaltungs-Wahl zu geschehen (Min.-Entschl. v. 7. März 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 189).

Die Urwahllisten der politischen Gemeinde können bei geringer Confessionsverschiedenheit auch zur Kirchenverwaltungs-Wahl gebraucht werden (Min.-Entschl. v. 18. Juni 1854 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 756).

Die Kirchenverwaltungs-Mitglieder dürfen gleichfalls nicht mit einander nahe verwandt sein (Min.-Entschl. v. 3. März 1844 im Amtsbl. f. Oberfr. v. 1854 S. 1381).

Zu Seite 126 Abs. 1.

Die Pflegerwahl zur Kirchenverwaltung kann auch den gemeindlichen Abgeordneten treffen (Min.-Entschl. v. 17. Dec. 1840 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 353).

Zu Abs. 2.

Bezüglich der Vermögensextradition der Kirchenverwaltungen wird das in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen" §. 122 vorgeschlagene Verfahren eintreten können.

Zu Abs. 7.

Die Pfarrer, welche im Allgemeinen als Vorstände der Kirchenverwaltungen für Besorgung der Stiftungsangelegenheiten keine Remunerationen anzusprechen haben, sind insbesondere auch zur Liquidirung einer förmlichen Diät bei Geschäftsreisen im Interesse der Kirchenstiftungen nicht berechtigt und können bei solchen Reisen nur Entschädigung aus der betreffenden Stiftungskasse für unvermeidlich gewesene Auslagen mit curateler Zustimmung ansprechen (Min.-Entschl. v. 4. April 1859 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 461).

Zu Seite 127. Zu Abs. 1

sind die Bestimmungen über die Verwendung der Ueberschüsse der Cultusstiftungsrenten durch die allerh. Entschließung vom 24. April 1857 (s. d. Amtsbl. v. Mittelfr. S. 553) ersetzt, und ferner zu beachten: die Min.-Entschließung vom 22. April 1855 (in der Franz. V. S. Bd. 4 S. 444), wonach die Stiftungsverwaltungen bei Darlehen, wovon schon oben zum §. 37 gesprochen worden, die Zinstermine selbst bestimmen dürfen; das Ausschreiben vom 7. Nov. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1389) über die Erhaltung des geregelten Fortganges der Schuldentilgung der Kirchenstiftungen; die Min.-Entschließung vom 13. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 115) über Hinterlegung der den geistlichen Pfründen gehörenden Werthspapiere in den Kassen der Lokal-Cultusstiftungen auf Antrag der betreffenden kirchlichen Oberbehörden.

Zu Abs. 2

Laut oberappellationsgerichtlichen Plenarbeschlusses vom 12. Nov. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1269) sind die Mitglieder ländlicher Kirchengemeinden nach gemeinem deutschen Rechte zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten nicht verbunden, wenn die Baukosten aus dem Kirchenvermögen

oder von dritten Personen zu bestreiten sind, und das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 19. Juli 1858 (im Reg.-Bl. S. 1012) giebt Aufklärung über die Competenz bei Streitigkeiten über solche Leistungen.

Zu Note 27

will auch von der Min.-Entschließung vom 20. Mai 1839 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 124) Notiz genommen werden, wonach die Kaminkehrerlöhne von den Pfründebesitzern nach bisherigem Herkommen zu bestreiten, jedoch bei Pfarreien, welche sich nicht schon 30 Jahre lang im Besitzstande der Befreiung von der Zahlung befinden, die künftigen Besitzer derselben zu dieser letzteren verbunden sind.

Zu Seite 128.

Ueber die, die Zehntbaupflicht betreffende allegirte Min.-Entschließung vom 17. Aug. 1852 ist in dergl. vom 5. Dec. 1854 (im Amtsbl. v. Niederb. Nr. 104) eine Erläuterung zu der schon unter dem 13. Juni 1854 (l. c. u. auch in der Franz. V. S. Bd. 4 S. 271) erschienenen Instruktion ergangen. Uebrigens haben die den Großzehntbesitzern gegenüber bauberechtigten Stiftungen ein Vormerkungsbuch über die wegen der Zehntbaupflicht gepflogenen Verhandlungen zu führen und der Curatelbehörde zur Prüfung vorzulegen (Min.-Entschl. v. 5. Dec. 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1856 S. 1125), wozu im Ausschreiben vom 6. Dec. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1978) Erläuterungen und ein Formular gegeben worden sind.

Mehr ist ersichtlich in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen" in den §§. 49, 50 u. 97 über Stiftungsbaulast überhaupt und im §. 51 über Umwandlung derselben.

Ueber die Form der Aufnahme der geistlichen Jahresstiftungen enthält die Min.-Entschließung vom 16. Dec. 1844 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 369) erschöpfende Bestimmungen.

Zu §. 43. Polizeilicher Beruf in den kirchlichen und Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinden. Seite 128.

IV. Beruf der Polizei-Unterbehörden in den Cultus-Angelegenheiten der Juden.

Zu Seite 128 Abs. 3.

Eine Judenmatrikelstelle ist durch Auswanderung des Inhabers nicht erledigt, solange solche noch an Bedingungen gebunden ist (Ausschr. v. 5. Oct. 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1279 und dergl. v. 17. Jan. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 99).

Zu Seite 129 Abs. 1.

Note 5[a] ist, wie sich aus den nächstfolgenden Noten von selbst ergiebt, jetzt wegfällig.

Zu Abs. 3.

Der christliche Vater des von einer Jüdin gebornen unehelichen Kindes kann verlangen, daß solches ihm zur Erziehung in der christlichen Religion übergeben werde (Min.-Entschl. v. 29. Aug. 1852 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 20).

Zu Seite 130 Abs. 2.

Ueber die mit allerhöchster Genehmigung errichteten Stiftungen der Juden erstreckt sich die Staatscuratel (Min.-Entschl. v. 5. Febr. 1850 in Strauß V. S. Bd. 22 S. 436).

Zu §. 46. Beruf der Distrikts-Verwaltungsbehörden beim Distriktsrathe. Seite 134.

II. Beruf des Distrikts-Verwaltungsbeamten als Vorstandes des Distriktsraths.

Zu Seite 134 Abs. 3.

Mit der Min.-Entschließung vom 19. April 1855 ist ein neues Schema für den Voranschlag des Distriktshaushaltes gegeben worden.

Zu §. 47. Beruf der Distrikts-Verwaltungsbeamten und Bürgermeister bei der Wahl des Landraths. Seite 137.

Zu Seite 137 Abs. 2

ist erläutert: daß zwar mehrere gemeinschaftliche Eigenthümer eines größeren Grundbesitzes der fraglichen Beschaffenheit einen an der Landraths-Wahlhandlung aktiv und passiv theilnehmenden Vertreter aus ihrer Mitte wählen können (Min.-Entschl. v. 21. Juli 1852 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 403), daß aber dieser Vertreter nicht in einer Person aufgestellt werden dürfe, welche schon an sich wählbar ist, und daß auch ein Mitglied des Landtages als größerer Grundbesitzer das aktive Wahlrecht zum Landrathe habe (dergl. vom 31. Juli 1852 l. c. pag. 404).

Zu Seite 138. Zu Abs. 6.

Die zur Vornahme der Wahl der Landrathsmitglieder aufgestellten Verwaltungsbeamten, nicht aber die Magistrate unmittelbarer Städte, dürfen die durch jene Wahlen etwa entstandenen Kosten an die k. Kreisregierung liquidiren, und darüber, ob die Vertreter der Distriktsgemeinden Vergütung der Reisekosten erhalten sollen, haben die Distriktsräthe einen, der k. Kreisregierung zu unterstellenden Beschluß zu fassen (Min.-Entschl. v. 14. Oct. 1832 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 405).

Kapitel IV.

Polizeilicher Beruf bei Versammlungen und Vereinen.

Zu §. 49. Polizeiberuf bezüglich der Versammlungen und gesetzliche Bedingungen für dieselben. Seite 139.

Zu Seite 139 Abs. 2

werden auch die im Betreffe des Gesetzes über Versammlungen ꝛc. in Brater Blättern für admin. Praxis Bd. 2 S. 135 ꝛc. u. Bd. 3 S. 81 ꝛc. u. 97 ꝛc. vorkommenden Abhandlungen erwähnt.

Zu §. 51. Weiterer Beruf der Polizeibehörden bezüglich der unerlaubten Verbindungen und dergleichen Mißbräuche der Handwerksgesellen. Seite 147.

Zu Seite 147 Abs. 1

ist auch §. 34 der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 über die Mißbräuche der Handwerksgesellen einschlägig.

Kapitel V.

Amtsberuf hinsichtlich der Presse.

Zu §. 54. Polizeilicher Beruf gegen den Mißbrauch der Presse. Seite 149.

Zu Seite 151 Abs. 2.

Insbesondere besteht auch noch immer in Gültigkeit das allerh. Verbot der öffentlichen Ausstellung, der Verbreitung und des Verkaufes schlüpfriger, sittenverderbender Malereien und sinnlicher Darstellungen vom 15. Juli 1840 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 454), und zwar gleichviel, ob solche Bilder und Darstellungen zum Verkaufe oder zur Verbreitung im Inlande oder Auslande angefertigt sind (Min.-Entschl. v. 11. Aug. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1332).

Zu Seite 152 Abs. 1

sind zu den in den Noten 14 u. 15 allegirten Ausschreibungen über Reciprocität in Einschreitung gegen die, gegen auswärtige Staaten verschuldeten schriftlichen Beleidigungen oder Angriffe auch noch die Ausschreibungen vom 6. Aug. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1073) und vom 23. Febr. 1856 (im Reg.-Bl. S. 137) anzuführen.

Zu Abs. 2.

Behufs der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen sind die Polizeibehörden auch in einer Min.-Entschließung vom 13. Juli 1853 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 42) für befugt gehalten, die Geschäftsbücher und Correspondenzen von Buchhandlungen einzusehen und, wo nöthig, zu Amtshanden zu nehmen.

Zu Seite 153 Abs. 3.

Nach einem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 28. März 1856 (in der Zeitschr. f. Gesetzg. ꝛc. Bd. 3 S. 90) liegt aber keine verbotene Handlung vor, wenn Jemand an einen Andern eine Druckschrift in beliebiger Zahl in seiner Wohnung zur weiteren Verbreitung übergiebt und der Empfänger die Schrift in seiner Wohnung, oder auch im Wirthshause, an dritte Personen unentgeltlich abgiebt.

Zu Note 18[a]

ist auch die wegen Anpreisung oder Ankündigung kosmetischer Mittel ohne Bewilligung der zuständigen Landesstellen ergangene Min.-Entschließung vom 13. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1131) anzuführen, welcher eine solche Entschließung vom 17. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 209) wegen verbotener öffentlicher Anpreisung dergleichen Mittel als Heilmittel vorausgegangen ist.

Zu Seite 154. Zu Note 18[c]

gehört auch ein neuerlich wegen der Promessen für Staats-Lotterieanlehen ergangenes ministerielles Verbot vom 31. Dec. 1858 (im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1859 S. 16).

Zu Abs. 1

werden als verboten auch angeführt: die Anempfehlung von Hopfensurrogaten (Min.-Entschl. v. 18. Nov. 1853 im Kreisbl. f. Mittelfr. v. 1856 S. 583);

die Heirathsbewerbungen in öffentlichen Blättern (dergl. v. 9. Dec. 1840 u. 7. Juli 1856 l. c. pag. 1035).

Zu §. 55. Polizeiliches Strafverfahren gegen Eingriffe in das Eigenthum an Literatur- und Kunsterzeugnissen. Seite 155.

Zu Seite 156 Abs. 3.

Ferner wurde: durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 6. Nov. 1856 (im Reg.-Bl. S. 1201) der für Werke der Literatur und Kunst gewährte Schutz für solche Werke, deren Autoren vor dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 gestorben sind, bis 9. Nov. 1867 erweitert; durch dergl. Beschluß vom 12. März 1857 (im Reg.-Bl. S. 637) unter Aufhebung betreffender Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 verboten, daß ein dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich im Ganzen oder mit Abkürzungen ohne Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger aufgeführt werde, wenn das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht, oder bei der Veröffentlichung der Vorbehalt der Erlaubnißertheilung gemacht worden ist, auch noch nicht 10 Jahre nach dem Tode des Autors abgelaufen sind; durch (Min.-Entschließung vom 29. Sept. 1848 (in Strauß V. S. Bd. 33 S. 4) zu erkennen gegeben, daß auch die von Privaten eigenmächtig veranstalteten Abdrücke von Gesetzen und Verordnungen den Folgen des Nachdruckes unterliegen.

Kapitel VI.

Beruf der Distrikts-Polizeibehörden und Strafgerichte bei der Heerergänzung.

Zu §. 56. Militärpflichtigkeit. Seite 158.

Zu Seite 158 Note 3.

Nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. Aug. 1828 §. 7 haben auch Anspruch auf Befreiung von der Militärpflicht der übrig gebliebene einzige Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne unter der Fahne verloren haben, sowie jeder Sohn von Eltern, welche drei Söhne so verloren haben.

Zu Seite 159 Abs. 2.

Die dem Staate zur Verbürgung der Ersatzmannstellung gestellt werdende Caution ist jetzt auf die Summe von 1500 Gulden erhöhet (Verord. v. 9. April 1855 im Reg.-Bl. S. 270).

Zu §. 57. Conscriptions-Verfahren. Seite 161.

Zu Seite 161 Abs. 1.

Das Verfahren in Militär-Conscriptionssachen ist neuerlich in der Beilage zu einem, durch das Amtsbl. für Mittelfr. von 1858 S. 1113 rc. veröffentlichten Reg.-Ausschreiben v. 19. Juli 1858 vollständig dargestellt worden.

Zu Seite 162 Abs. 1.

Die mit auffallenden Gebrechen behafteten Conscribirten, welche mit Erlaubniß und ohne Cautionsleistung nach Nordamerika gereiset, dort jedoch

noch nicht Staatsangehörige geworden sind, werden in der II. Abtheilung der Conscriptionsliste vorgetragen (Min.-Entschl. v. 2. Febr. 1856 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 28).

Zu Seite 163 Abs. 2.

Die ärztliche Visitations-Commission hat sich nach der Instruktion vom 25. Nov. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1867) zu benehmen, und bezüglich der Gebühren der beigezogenen Wundärzte ist die Min.-Entschließung vom 15. Nov. 1856 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1538) maßgebend.

Zu Note 7c.

Die Verhandlungen über die Zurückstellungsgesuche der zur nächsten Ziehung verwiesenen Conscribirten sind nebst legalen Nachweisen über die Fortdauer der im Vorjahre geltend gemachten Zurückstellungsgründe jedenfalls dem obersten Rekrutirungsrathe mit vorzulegen, wenn die fraglichen Gesuche nicht schon definitiv entschieden sind (Ausschr. d. k. Reg. v. Unterfr. v. 7. Febr. 1856 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 28).

Zu Seite 164. Zu Abs. 1.

Die über Zurückstellungsgesuche zu hörenden drei Väter nicht befreiter Söhne derselben Altersklasse können von den betreffenden Gemeindevorstehern an Ort und Stelle zu Protokoll genommen werden (Min.-Entschl. v. 5. Febr. 1852 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 63).

Auch ausgezeichnete Schüler der Central-Forstlehranstalt zu Aschaffenburg haben jetzt Anspruch auf Zurückstellung (Min.-Entschl. v. 27. Jan. 1859 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 117).

Wenn zur Einrechnung des Fortgangs eines Zurückstellung nachsuchenden ausgezeichneten Schülers rc. in das volle erste Fünftheil nur ein Bruchtheil fehlt, so schadet dieser geringe Abgang dem Gesuche nicht (Min.-Entschl. v. 25. Febr. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. v. 1855 S. 80. S. auch d. Min.-Entschl. v. 23. Febr. 1854 in d. Franz. V. S. Bd. 4 S. 62).

Zu Abs. 2.

Ersatzmannstellung von noch nicht conscriptionspflichtigen und auch nicht freiwillig dem Heere zugegangenen Jünglingen ist außer den Fällen der §§. 13 u. 67 des Gesetzes unstatthaft (Min.-Entschl. v. 19. Sept. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1429).

Ist ein zulässiger Ersatzmann Soldat, der noch nicht ausgedient hat, so ist bis zu dessen Beabschiedung der Einsteller an die betreffende Heeresabtheilung abzustellen, welcher aber bis dahin beurlaubt werden kann (dergl. v. 27. Febr. 1856 in d. Franz. V. S. Bd. 5 S. 81).

Zu Seite 166 Abs. 5.

Die Einstellung der des Waffendienstes Unwürdigen in das vorgeschriebene Verzeichniß hat nur in dem Falle zu geschehen, wenn sie bei der zu veranlassenden Untersuchung durch den ihrem Gefängnißorte nächsten Gerichtsarzt als diensttauglich befunden worden sind (Min.-Entschl. v. 15. Febr. 1851 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 54).

Zu Seite 167 Note 51

sind auch noch die Min.-Entschl. v. 22. April 1854 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 699), dann die Ausschr. v. 19. Mai 1855 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 676) und vom 29. Mai 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 695) anzuführen.

Zu Abs. 2.

Da jetzt die Militärentlaßscheins-Formulare bei dem k. Haupt-, Münz- und Stempelamte ohne Taxe angefertigt werden, so ist die Taxnotirung von den Conscriptionsbehörden resp. den betreffenden Taxämtern, unter Beachtung der Min.-Entschließungen vom 23. Oct. 1853 (im Kreisbl. f. d. Oberpf. S. 1483 u. f. auch d. Kreisbl. v. Mittelfr. S. 668), dann vom 20. Sept. 1856 (in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 122), — zu vollziehen (Min.-Entschl. v. 25. Mai 1856 in dieser Samml. S. 21).

Zu §. 58. Verwaltung der Conscriptionsbehörden. Seite 167.

Zu Seite 167 Abs. 1.

Das Conscriptions-Kosten, Kassen- und Rechnungswesen ist jetzt den k. Taxämtern unter näheren Bestimmungen übertragen (Fin.-Min.-Entschl. v. 2. Jan. 1856 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 25).

Zu Seite 168 Abs. 2

wird bemerkt, daß zu §. 132 der fraglichen Vollzugsvorschriften von k. Regierung von Unterfranken durch Entschließung vom 7. April 1856 (abgedr. in d. Franz. V. S. Bd. 5 S. 125) Erläuterungen gegeben worden sind.

Zu Seite 169.

Bezüglich des Postporto für Depositen und Militär-Einstandskapitalien bei den Bankkassen ist es nach der Min.-Entschließung vom 21. März 1851 (in Strauß V. S. Bd. 25 S. 149) zu halten.

Zu §. 59. Strafverfahren bei Uebertretung des Heerergänzungs-Gesetzes. Seite 169.

Zu Seite 171 Abs. 3.

Eine Disposition über das in Beschlag genommene Vermögen der für widerspenstig Erklärten findet nicht Staat (Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1852 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 129).

Zu Seite 172 Abs. 6.

Die sich über die Flüssigmachung des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs etwa erhebenden Processe haben die Gemeinden, welchen die Verwaltung und Nutznießung zusteht, auszutragen (Min.-Entschl. v. 24. März 1852 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 130).

Zu Note 30

wird der Vortrag dahin berichtigt, daß das Vermögen der Soldaten und Unterofficiere dergestalt vinculirt bleiben muß, daß von der Substanz desselben ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemand etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung (Verord. v. 21. Aug. 1807 im Reg.-Bl. S. 1394 u. Ges. v. 15. April 1840 im Ges.-Bl. S. 57).

Kapitel VII.

Beruf der Distriktspolizeibehörden in anderen Angelegenheiten des regulären Militärs.

§. 60. Benehmen der Distrikts-Polizeibehörden mit den Militär-Behörden. Seite 173.

Zu Seite 173 Abs. 3.

Die Stadt-Commandantschaften leisten auch militärische Hilfe bei Vollziehung der Todesurtheile in Gemäsheit der Just.-Min.-Instruktion vom 1. April 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 384).

Zu Seite 174. Zu Abs. 1.

Die sich selbst verpflegenden Militär-Commandos, welche den Behörden zur Assistenz gegeben werden, z. B. zum Forstschutze, erhalten außer der durch das Einquartierungsgesetz vom 25. Juli 1850 bestimmten Vergütung für volle Kost eine tägliche Zulage von 19 Kreuzern für jeden Unterofficier und Soldaten aus dem Sicherheitsfonde (Min.-Entschl. v. 28. Nov. 1851 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 807), und diese Zulage wird verhältnißmäßig erhöht, wenn jene Kostvergütung von der k. Kreisregierung erhöht ist (dergl. v. 19. Juli 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 938).

Nach Abs. 2.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben auf Requisition der Militärbehörden auch Zeugenvernehmungen in anderen als militärischen Strafsachen vorzunehmen (Min.-Entschl. v. 29. Febr. 1856 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 329 u. v. Mittelfr. S. 355).

Zu Abs. 3.

Die pfarramtlichen, den einschlägigen Regiments-Commandos einzureichenden Anzeigen über den Tod beurlaubter Soldaten haben die Namen, Charge, das betreffende Regiment, das Datum des Ablebens und die Art der Krankheit oder des Unglückes erkennen zu lassen (Ausschr. v. 24. Nov. 1853 im Kreisbl. f. d. Oberpf. S. 1589).

Die Verwendung pensionirter Officiere oder Militärbeamten in irgend einer Civilbedienstung ist alsbald der k. Kreisregierung K. d. Innern anzuzeigen (Min.-Entschl. v. 10. Oct. 1856 lt. Brater Sammlung princ. Erl. v. 1856 S. 73).

Zu §. 61. Polizeigewalt über das Linienmilitär und Polizeiberuf im Interesse desselben. Seite 175.

Zu Seite 175 Abs. 1.

Auch kommt das Kriegsmin.-Rescript vom 25. April 1854 (im Amtsbl. f. Niederb. S. 505) zu beachten, wonach Militär-Arrestanten möglichst auf den Eisenbahnen transportirt werden sollen, den begleitenden Gendarmen die Taxen der im Dienste marschirenden Militärs, und dem Begleitungspersonal aus dem Civil Gebühren, welche für den Gerichts- oder Polizeidiener zu 30 Kreuzern und für den Gerichtdienersgehilfen zu 20 Kreuzern auf den ganzen oder halben Tag und, wenn die Rückkehr erst am folgenden Tage geschehen kann, auf das Doppelte bestimmt sind, aus der Kriegskasse zufließen, und

die Liquidationen über die Verpflegungs- und Transportkosten periodisch an die Hauptkriegskasse zu übermitteln sind. Uebrigens sollen Militär-Sträflinge nicht in Militärkleidung transportirt werden (Min.-Entschl. v. 1. Jan. 1856 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 58).

Zu Seite 176 Note 14

wird auch die Min.-Entschließung vom 11. Aug. 1842 (in Strauß V. S. Bd. 25 S. 170) angeführt.

Zu Seite 177 Abs. 1 Note 19a.

Bei solchen, längere Entfernung vom Militärdienste bezweckenden Gesuchen sind insbesondere die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten genau zu constatiren, auch ist nachzuweisen, daß Zurückstellungsgründe sich erst nach erfolgter Einreihung des Conscribirten ergeben haben (Min.-Entschl. v. 6. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 365).

Kapitel VIII.

Polizeiberuf bei und nach Militär-Märschen.

Zu §. 62. Allgemeines. Seite 178.

Zu Seite 181.

Inzwischen ist durch Min.-Entschließung vom 19. Nov. 1852 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 288) den Gemeinden die Befugniß abgesprochen worden, Behufs der Bestreitung eines höheren Vergütungsmaßstabes der Einquartierungslasten, als des gesetzlichen, zu Gemeindeumlagen zu schreiten, (wogegen sich Bedenken erhoben haben in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 4. S. 113).

Zu §. 63. Competenz in Einquartierungsangelegenheiten. S. 181.

Zu Seite 181 Abs. 1

wird berichtigt, daß die gemeindliche Einquartierungscommission den Anhalt zur Vertheilung der Naturaleinquartierung durch die von ihr entworfene Quartierliste giebt, und bemerkt, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Quartierliste, in welche zweckmäßig nur die Steuersumme jedes Betheiligten eingestellt wird (Min.-Entschl. v. 5. Juli 1852 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 313), nicht zulässig sei (dergl. v. 8. Jan. 1854 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1854 S. 40), und daß auch die steuerpflichtigen Gendarmen in die Quartierliste aufzunehmen sind (dergl. v. 21. Nov. 1850 in Strauß V. S. Bd. 25 S. 305).

Zu §. 64. Verfahren der Behörden bei Militär-Einquartierung. Seite 182.

Zu Seite 185 Abs. 2.

Die Liquidationen der noch unvergüteten Einquartierungen sind jetzt an die Militär-Rechnungskammer einzureichen (Min.-Entschl. v. 23. Sept. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1253) und die Kur- und Verpflegungskosten der auf Märschen erkrankten und in Civil-Krankenanstalten aufgenommenen Sol-

daten können jedenfalls erst nach vorgängiger Revision durch die betreffende k. Kreisregierung an die Militär-Commandos liquidirt werden (Kr.-Min.-Entschl. v. 17. Nov. 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 861).

Bezüglich der durch das bayerische Gebiet in Friedenszeiten marschirenden österreichischen Truppen wird es nach der Convention vom 1. Febr. 1858 (im Reg.-Bl. S. 489) gehalten.

Kapitel IX.

Beziehungen der Polizeibehörden zur Gendarmerie.

Zu §. 66. Persönliche Beziehungen der Gendarmerie zu den Polizei-Behörden. Seite 186.

Zu Seite 187 Note 4.

Das angeführte allerh. Rescript vom 6. April 1814 über die Gendarmerie ist in Döllinger V. S. Bd. 13 S. 166 zu lesen.

Zu §. 67. Beruf der Gendarmerie für die Polizeibehörden und Unterstützung derselben von diesen Behörden. Seite 188.

Zu Seite 190 Abs. 2.

Nur Forstwarte und Forstgehilfen sollen zu Streifen mitverwendet werden (Min.-Entschl. v. 1. Mai 1842 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 91).

Kapitel X.

Landwehr-Angelegenheiten der Polizeibehörden.

Zu §. 68. Organisation der Landwehr. Seite 190.

Zu Seite 191 Abs. 2.

Auch kann nicht den blos beurlaubten Landwehrangehörigen die Leistung von Reluitionsbeiträgen angesonnen werden, und wenn Landwehrpflichtige durch eine dauernde und ununterbrochene, obwohl nicht stabile auswärtige Funktion und Verwendung Landwehrdienste zu leisten verhindert sind, so hat ihre Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste einzutreten (Min.-Entschl. v. 8. Sept. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1386). Erläuterungen über die Dispensation vom Landwehrdienste giebt auch die Min.-Entschließung vom 15. Febr. 1856 (lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 29).

Zu Note 9.

Ueber die Bildung der Wahlcommission des Landwehrcorps ist die minist. Bekanntmachung vom 26. März 1857 (im Reg.-Bl. S. 280) maßgebend.

Zu §. 69. Beruf der Landwehr für die Polizeibehörden und dieser für jene. Seite 192.

Zu Seite 194 Abs. 1.

Den gegen Landwehrmänner verfügten Arrest haben die Polizeibehörden auf Requisition zu vollstrecken (Verord. v. 9. Mai 1854 im Reg.-Bl. S. 305).

Jeder zahlungsfähige Landwehrpflichtige hat bei Befreiung von der Dienstleistung neben den Reluitionsbeiträgen auch ein für allemal ein Rüstgeld in gesetztem Maße zu bezahlen (allerh. Entschl. v. 3. Juni 1857 im Reg.-Bl. S. 689).

Von der Reluitionsleistung, welche jetzt im Maximum mit 30 fl. in den Städten I. Classe, mit 20 fl. in den Städten II. Classe, mit 10 fl. in den Städten III. Classe und Märkten, dann mit 5 fl. in den Landgemeinden zu geschehen hat (alleg. Verord. v. 9. Mai 1854), können nur die ganz vermögenslosen Landwehrpflichtigen und immer nur 1 Jahr befreit werden, und auf diese Befreiung giebt auch eine im Militär- oder Landwehrdienste erlittene, die fernere Dienstleistung unmöglich machende Verletzung Anspruch (l. c.), welcher gleichfalls durch blose Beurlaubung auf deren Dauer begründet ist (Min.-Entschl. v. 6. Sept. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1386), wozu eine Erläuterung in dergl. v. 15. Febr. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 451) erfolgt ist.

Kapitel XII.

Beruf der Polizei-Unterbehörden zur Aufrechthaltung der Volksmoralität, öffentlichen Ruhe und Reinlichkeit.

Zu §. 72. Polizeiliches Strafverfahren bei Störung der nächtlichen Ruhe. Seite 199.

Zu Seite 200 Abs. 3.

Uebertretungen der Polizeistunde sollen von den Gendarmen den Polizeibehörden nur mündlich angezeigt werden (Min.-Entschl. v. 10. Juli 1847 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 22).

Zu §. 73. Polizeiliches Strafverfahren wegen unerlaubter Tänze. Seite 201.

Zu Seite 202 Abs. 1.

Neuerlich ist durch die Verordnung vom 6. Juni 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 805) mit Aufhebung eines vorgängigen Minist.-Erlasses vom 5. Sept. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1422) bestimmt: daß zweitägige Tanzunterhaltungen an Kirchweihfesten zulässig seien; daß es bezüglich der längsten Dauer derselben nach der Verordnung vom 3. Sept. 1843, — wozu die (auch im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1858 S. 1687 abgedruckte) Bekanntmachung k. Reg. v. Oberfr. v. 16. Oct. 1858 ergangen ist, — zu halten und eine zweistündige Verlängerung über die Polizeistunde vorzugsweise da zu gestatten sei, wo nur an Kirchweihen Tanzmusiken stattfinden; daß Beschränkungen durch die k. Kreisregierungen eintreten können; daß für die Dauer der Tanzunterhaltungen bei Hochzeiten die Min.-Entschließung vom 12. Febr. 1844 maßgebend sei; daß auch diese Tanzmusiken von den k. Kreisregierungen beschränkt werden können; daß die Distrikts-Polizeibehörden an Orten, wo Raufhändel oder andere Excesse bei Tanzbelustigungen vorfallen und nicht sogleich abgestellt werden, diese auf bestimmte Zeit entziehen können und zugleich den unansässigen und bei dergleichen Excessen schuldhaft betheiligten Ortsangehörigen den Besuch auswärtiger Tänze verbieten dürfen (*); daß

(*) Das fragliche Verbot ist nur in einem der öffentlichen Anschläge mit 36 kr. Taxe und 15 kr. Stempel zu sportuliren (Fin.-Min.-Entschl. v. 28. Juli 1856).

die unbefugt auf den Tanzplätzen Erscheinenden wegzuweisen und mit im Wiederholungsfalle zu schärfendem Arrest bis zu 3 Tagen, die solche Personen auf den Tanzplätzen duldenden Wirthe aber mit 5 bis 25 Gulden und bei dem zweiten Rückfalle überdieß mit zeitlicher, beim öfteren Rückfalle mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung von Tanzunterhaltungen zu bestrafen seien.

Zu §. 74. Polizeiliches Strafverfahren wegen fleischlicher Vergehen. Seite 204.

Zu Seite 204 Note 5

ist auch die Min.-Entschließung vom 5. Nov. 1853 (im Kreisbl. v. Mittelfranken S. 675) zu allegiren, wonach gleichfalls gegen Concubinate einzuschreiten ist.

Zu §. 75. Polizeiliches Strafverfahren gegen Arbeitsscheue oder zur ehrlichen Beschäftigung Unlustige, Bettler, Landstreicher und Deserteure. Seite 206.

Zu Seite 206 Note (*)

wird bemerkt, daß in einem Reg.-Ausschr. v. 19. Jan. 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 133 ausgesprochen ist, daß der einen Bettler in seine Heimathgemeinde transportirende Gemeindediener Entschädigung für seinen Gang verlangen könne.

Zu Seite 207 Abs. 1

fällt jetzt die Bemerkung einer Verbindlichkeit des Wanderns der Handwerksgesellen weg (s. d. Nachtr. 1 S. 457).

Noten zu Abs. 1 Seite 208.

Auch bettelnde Schüler oder Studenten sollen schon beim erstmaligen Betreffen mit 1 bis 3tägigem Arreste bestraft und den betreffenden Unterrichtsanstalten zur disciplinarischen Einschreitung angezeigt, den Heimathbehörden aber soll Nachricht hievon gegeben werden (Min.-Entschl. v. 3. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1231).

Reciprok mit Oesterreich kann eine Vergütung der Kosten der Anhaltung und Verwahrung jenseitiger, ausweislos aufgegriffener, vermögensloser oder vermöglicher Staatsangehöriger nicht angesprochen werden (Min.-Entschl. v. 4. Jan. 1857).

Noten zu Abs. 2 daselbst.

In Dr. Poezl Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts 2. Auflage S. 178 ꝛc. §. 84 ist behauptet, daß Landstreicher Individuen ohne bestimmten Wohnsitz seien, während nach der allegirten Verordnung vom 28. Nov. 1816 diejenigen, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, um sich in polizeiwidriger Art von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen, zu den Landstreichern zählen, und wenn als solche die eines Wohnsitzes nicht ermangelnden unlegitimirt herumstreifenden Kleinkrämer, Selbsterzeuger und Hausirer in jener Verordnung, die Hausirer auch im erwähnten Lehrbuche a. O. bei lit. c, beispielsweise genannt sind, so dürfte nicht, wie in diesem in der Note 2, wunderlich erscheinen, wenn unten Seite 211 vagirende Winkelagenten (oder Winkelschriftsteller) als Landstreicher angesehen sind, denn wer

solche ländliche Falliten an Vermögen und Arbeitslust kennt, weiß auch, daß sie fast noch schlimmer als andere Landstreicher sind.

Bei Gesuchen um Erlaubniß zur Schaustellung von Bildern haben die Polizeibehörden zur Beseitigung alles Aergernisses nach der generalisirten Min.-Entschließung vom 20. Juli 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1092) zu verfahren.

Insbesondere ist den fraglichen herumziehenden Personen aus Oesterreich der Eintritt in Bayern versagt (Min.-Entschl. v. 28. Mai 1847 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 321).

Zu Seite 210 Abs. 5.

Auch die Empfangnahme von Lumpen durch Juden unter dem Vorgeben der Spedition derselben an Fabrikanten ist nicht zu dulden, vielmehr der unerlaubte Zwischenhandel mit Lumpen nach dem Normativrescripte vom 23. Dec. 1835 (im Kreisbl. v. Mittelfr. v. 1836 S. 262) strengstens zu überwachen (Ausschr. v. 17. Apr. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 535).

Zu Seite 211 Abs. 2.

Den Juden kann vermeintlich nach den §§. 14 u. 20 des Edikts vom 10. Juni 1813 gar keine Legitimation zum sogenannten Schmußen ertheilt werden (Reg.-Entschl. v. 30. Juni 1856 für Unterfranken lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 139).

Zu Note 38.

Nach der Fin.-Min.-Entschließung vom 16. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Niederb. S. 172) haben die Distrikts-Polizeibehörden die Kosten der Verpflegung der österreichischen Deserteure und die Prämie für die Aufbringung derselben, soweit sie nach der Verordnung vom 31. Juli 1832 (im Reg.-Bl. S. 536) zulässig ist, auch die Verpflegungskosten auf dem Transporte, jedoch nicht die in die Vagantenkosten-Rechnungen zu bringenden anderen Transportkosten, sogleich bei der Ablieferung der Deserteure anzusprechen.

Zu §. 77. Polizeiliches Strafverfahren bei Thierquälerei. Seite 213.

Zu Seite 214 Abs. 1.

Auch das Kluppen oder Dengeln bei Kastration der Hausthiere ist für Thierquälerei erklärt (Min.-Entschl. v. 7. April 1857 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 39), und die Erlasse über solche sind schon früher in den Kreisblättern, in Mittelfranken im Amtsbl. von 1854 S. 321, in Erinnerung gebracht. In Mittelfranken ist durch Reg.-Ausschreiben vom 23. Febr. 1859 (im Amtsbl. S. 265) auch die Anwendung der Nasenbremse zum Transport der Pferde als Thierquälerei verboten.

Abs. 2.

fällt aus und wird auf den Nachtrag zu §. 138 unten Seite 348 Abs. 1 verwiesen.

Zu §. 78. Strafverfahren der Polizeibehörden bei Contravention gegen die Reinlichkeit in den bewohnten Orten und deren Zugehörungen. Seite 214.

Zu Seite 215 Abs. 2

wird die Min.-Entschließung vom 21. Juli 1856 (in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 499) über Abstellung der Gesundheitsschädlichkeiten in und bei den Wohngebäuden angeführt.

Kapitel XIII.

Distriktspolizeilicher Beruf zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Staats und seines Eigenthums.

Zu §. 79. Beruf der Polizeibehörden bei Verbrechen und Vergehen überhaupt. Seite 215.

Zu Seite 216 Abs. 1.

Der Staatsanwalt soll hinwiederum den Anfragen der Polizeibehörden über den Stand der noch im Laufe begriffenen Voruntersuchungen, bei welchen der Staat betheiligt ist oder die Ruhe und Sicherheit eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordert, auf geeignete Weise Folge geben (Just.-Min.-Entschl. v. 3. Juni 1851 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 425).

Zu Note 4.

Wie sich Behufs der Constatirung der relevanten Momente für die durch Verordnung vom 9. Jan. 1857 geregelten chemischen Untersuchungen zu benehmen sei, bestimmt das ministerielle Vollzugsrescript vom 30. Jan. 1857.

Zu Abs. 4.

Selbst polizeiliche Haussuchungen sind zum Vollzuge des bei Note 2 allegirten Artikels des Strafgesetzbuches in dringenden Fällen durch das allerhöchst unmittelbare Rescript vom 28. März 1815 (in Döllinger V. S. Bd. 13 S. 324) zugelassen (vergl. d. allerh. Rescr. v. 28. Aug. 1832 l. c. pag. 325), auch Visitationen der Eisenbahnwärter-Wohnungen in solchen Fällen gestattet (Entschl. d. Gen.-Dir. d. k. Verk.-Anst. v. 26. Oct. 1856 in d. Franz. V. S. Bd. 5 S. 641).

Zu Seite 218 nach Abs. 1.

Ueber die gestattete Nacheile bestehen Conventionen zwischen Bayern und Oesterreich nach den allerh. Bekanntmachungen vom 4. Oct. 1852 (im Reg.-Bl. S. 1041) und 10. Oct. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1101), dann dem Großherzogthume Hessen nach dergl. vom 22. April 1855 (im Reg.-Bl. S. 373) und dem Großherzogthume Baden nach dergl. vom 27. April 1855 (im Reg.-Bl. S. 437).

Zu Abs. 2

werden nachgeholt: der Beschluß des deutschen Bundes vom 26. Jan. 1854 (im Reg.-Bl. S. 214), wonach die bisherigen Conventionen und der Bundesbeschluß vom 18. Jan. 1836 über die wechselseitige Auslieferung der politischen Verbrecher in den Staaten dieses Bundes (mit Ausnahme des Großherzogthums Limburg), und selbst in allen denjenigen Kronländern Oesterreichs, welche nicht dem deutschen Bunde angehören (Min.-Erklär. v. 25. Sept. 1854 u. 21. Mai 1855 im Reg.-Bl. v. 1854 S. 1069 u. v. 1855 S. 551), jetzt mit der Erweiterung zum Vollzuge kommen, daß alle Individuen auszuliefern sind, welche Verbrechen oder Vergehen begangen haben, die eine Uebertretung der Polizei- und Finanzgesetze oder Abgabendefraudation nicht betreffen; die Erweiterung der Convention mit Frankreich vom 19. Juli 1854 (im Reg.-Bl. S. 587) und die Convention mit Nordamerika (laut Bekanntm. v. 28. Nov. 1854 im Reg.-Bl. S. 1089) über die Auslieferung gewisser Verbrecher.

Zu Seite 219 nach Abs. 1.

Die Gerichte sind verpflichtet, bei jeder Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen Uebertretungen, die auf die Beurtheilung des Leumunds eines Individuums von Einfluß erscheinen, gleichzeitig mit dem Antritte der Strafe der Heimath-Polizeibehörde Kenntniß von der erfolgten Verurtheilung, der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung zu geben (Just.-Min.-Entschl. v. 22. Juni 1856 im Amtsbl. v. Unterfr. Nr. 76), damit gehörige Controlle über den Leumund des Bestraften geführt werden könne (Ausschr. v. 1. Aug. 1856 im Amtsbl. f. d. Oberpf. Nr. 69).

Auch gerichtlich freigesprochene arme Angeklagte sind von der Polizeibehörde des Gerichtssitzes bei bescholtenem Leumund wie Landstreicher, außerdem aber nach dem wegen Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen ergangenen Gesetze vom 25. Juli 1850 heimzuschaffen (Min.-Entschl. v. 22. Apr. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 561).

Nach Abs. 2.

Die entlassenen Sträflinge sind, wie dergleichen Correctionäre, möglichst in — durch freie Vereinsthätigkeit errichteten Asylen nach Anleitung der Min.-Entschließung vom 7. Jan. 1856 (in d. Franz. V. S. Bd. 5 S. 9) unterzubringen.

Zu §. 80. Polizeilicher Beruf bei Verletzung der Ehre und Würde der Staatsbeamtung und bei Ungehorsam oder Widersetzung gegen die Obrigkeit. Seite 219.

I. Allgemeines.

Zu Seite 219 Absatz 2 Note 1

wird jetzt auf den §. 81 unten Abs. 1 und den Nachtrag hingewiesen.

Zu §. 81. Polizeilicher Beruf bei Verletzung der Ehre und Würde der Staatsbeamtung und bei Ungehorsam oder Widersetzung gegen die Obrigkeit. Seite 221.

II. Polizeilicher Beruf bei Beleidigung der Amtsehre.

Zu Abs. 1 Seite 221.

Es ist anerkannt, daß Amtsehrenbeleidigung im criminell strafbaren Grade verschuldet werden könne: sowohl gegen einen in der Polizei funktionirenden Magistratsrath in Magistratsorten III. Classe (oberstr. Erk. v. 31. März 1853 lt. d. Sitz.-Ber. d. bayer. Strafger. Bd. 5 S. 133), gleichviel, ob er ständig angestellt ist oder nur eine vorübergehende Funktion hat (dergl. v. 22. Sept. 1854 in d. Zeitschr. f. Gesetzg. ꝛc. Bd. 1 S. 386); — als auch gegen einen legal berufenen Verweser der Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes (dergl. v. 8. Oct. 1853 lt. d. alleg. Sitz.-Ber. S. 392); — dann gegen Unteraufschläger oder deren stellvertretende Practikanten (dergl. v. 1857 lt. d. alleg. Zeitschr. Bd. 4 S. 176); — aber nicht gegen Officiere, auch wenn sie Commandanten einer zur Detention von Sträflingen bestimmten Festung sind (dergl. v. 1. Aug. 1857 l. c. 394).

Zu §. 83. Polizeilicher Beruf bei Verletzung der Ehre und Würde der Staatsbeamtung und bei Ungehorsam oder Widersetzung gegen die Obrigkeit. Seite 222.

IV. Polizeilicher Beruf bei Ungehorsam oder Widerspenstigkeit und bei Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Zu Seite 223 Abs. 4.

Das Verbrechen der Widersetzung kann insbesondere begangen werden durch Gewaltübung: an einem obrigkeitlichen Diener aus Rache wegen einer von demselben im obrigkeitlichen Auftrage vorgenommenen Amtshandlung (oberstricht. Erk. v. 5. Juni 1857 in d. Zeitschr. f. Gesetzg. 2c. Bd. 4 S. 217); an einem wirklich angestellten obrigkeitlichen Diener, gleichviel ob er auf den Dienst eidlich verpflichtet ist oder nicht (dergl. v. 23. Mai 1857 l. c. pag. 201); an den im Art. 113 des Forstgesetzes bezeichneten Forstbediensteten, wenn sie den im Art. 119 vorgeschriebenen Eid geleistet haben (dergl. v. 5. Juni 1857 l. c. pag. 221).

Zu §. 87. Polizeilicher Beruf bei Verletzung der Ehre und Würde der Staatsbeamtung und bei Ungehorsam oder Widersetzung gegen die Obrigkeit. Seite 227.

VIII. Polizeilicher Beruf bei Rückkehr Landesverwiesener.

Zu Seite 227 Abs. 2.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben nebst den Gemeindebehörden Verzeichnisse über die Landesverwiesenen zu führen und die Gemeinden unter Strafandrohung zu verwarnen, keinem solchen Verwiesenen Aufenthalt zu gestatten (Min.-Entschl. v. 25. Oct. 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1402).

Zu §. 90. Polizeiliches Verfahren bei Störung des öffentlichen Rechtsfriedens im Staate. Seite 229.

I. Polizeilicher Beruf bei unerlaubter Selbsthilfe.

Zu Seite 230 Abs. 4.

Es hat selbstverständlich jetzt das Pfändungsrecht der ehemaligen Gutsherren wegen Gefällrückständen aufgehört.

Zu §. 92. Polizeiliches Verfahren bei Verletzung öffentlicher Treue und öffentlichen Glaubens. Seite 233.

II. Polizeilicher Beruf bei Uebertretung der Strafgesetze bezüglich der Münzen und Staatspapiere.

Zu Seite 233.

Wegen Fälschung ausländischen Papiergeldes s. auch die Verordnung vom 23. Aug. 1858 im Reg.-Bl. S. 1125.

Zu Seite 234 Note 7
wird auch der Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 (im Reg.-Bl. S. 597) nebst der Verordnung vom 25. Aug. 1858 (im Reg.-Bl. S. 1113) angeführt.

Zu §. 95. Beruf bei Verkürzung der Staatsgefälle. Seite 236.

II. Verfahren bei Defraudation der Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer.

Zu Seite 236.

In den jetzigen Gesetzen über die Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer vom 3. Mai 1856 (im Ges.-Bl. S. 49 rc. u. 81 rc.) ist zwar die angegebene Strafe wegen versäumter Selbstschätzung der Steuerpflichtigen beibehalten, auf gänzliche oder theilweise Verschweigung des Einkommens oder der Kapitalrenten aber nunmehr nur eine Strafe gesetzt, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theils der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Zu §. 96. Beruf bei Verkürzung der Staatsgefälle. Seite 236.

III. Verfahren bei Defraudation der Gewerbsteuer.

Zu Seite 236 Abs. 1.

Ueber die Gewerbsteuer bestimmt jetzt das Gesetz vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 139 rc.), wozu unter dem 1. Juli 1856 eine (von d. Franzischen Buchhandl. zu München abgedruckte) Vollzugsinstruktion erschienen ist, — unter Beibehaltung der vorigen, auf versuchte Verkürzung der Steuer gesetzten Strafen.

Zu §. 97. Beruf bei Verkürzung der Staatsgefälle. Seite 237.

IV. Beruf bei Defraudation indirecter Staatsauflagen.

Allgemeines.

Zu Seite 237 Abs. 1.

Für Bestrafung der Contrebande mit Salz ist jetzt das Gesetz vom 10. Jan. 1856 (im Ges.-Bl. Nr. 4) maßgebend.

Zu §. 98. Beruf bei Verkürzung der Staatsgefälle. Seite 237.

V. Polizeiliches Verfahren bei Lottodefraudationen.

Zu Seite 239.

Die von den k. Postanstalten aufgegriffenen Versendungen auswärtiger Lotterielose oder Offerten zur Theilnahme an auswärtigen Lotteriespielen werden von jenen an ihr vorgesetztes Bezirksamt eingesendet und von diesem an die Polizeibehörde ihres Amtssitzes überliefert, welche dadurch zur desfallsigen Untersuchung veranlaßt ist (Min.-Entschl. v. 12. März 1856 im Amtsbl. v. Niederb. S. 359).

Zu §. 99. Beruf bei Verkürzung der Staatsgefälle. Seite 239.

VI. Polizeiliches Verfahren bei Postdefraudation.

Zu Seite 239 Abs. 1.

Durch Verordnung vom 2. Juni 1851 (im Reg.-Bl. S. 611) ist jetzt ein eigenes Fiskalat der k. Generaldirection der Verkehrs-Anstalten errichtet.

Zu Abs. 2.

Als Postdefraudationen werden Versendungen der Lotterieeinsätze durch Lottoboten nicht angesehen (Min.-Entschl. v. 24. Dec. 1853 im Amtsbl. v. Niederb. v. 1854 S. 49).

Zu Seite 240. Zu Note 13.

Als portofrei sind nebst den in der allegirten Verordnung vom 23. Juni 1829 bezeichneten Amtssachen und den in der Note schon angegebenen Aufgaben auf die Post ferner erklärt: die versandten Militär-Entlaßscheine (Erl. d. k. Gen.-Direct. d. Verk.-Anst. v. 22. Aug. 1851 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 303); die Sendungen von Collectengeldern von einer Behörde an die andere (Erl. d. k. Gen.-Admin. d. Posten v. 4. März 1845 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 253); die Versendung von Lokalblättern zwischen den Polizeibehörden (Erl. d. k. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 23. Febr. 1853 l. c. pag. 334); die Correspondenzen in Zollvereinssachen (Erl. d. k. Gen.-Admin. d. Posten v. 7. Mai 1846 l. c. pag. 336); dergl. mit der Grundrenten-Ablösungskasse (Erl. d. k. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 20. Juli 1853 l. c. pag. 275); die Versendungen der auf der Adresse bezeichneten corpora delicti in Untersuchungssachen, nicht aber andere Versendungen in solchen Sachen außer Akten und Geldern (Erl. d. k. Gen.-Adm. d. Posten v. 16. März 1847 l. c. pag. 313); die Correspondenzen der Bezirksgeometer mit den k. Rentämtern ihres Bezirks und mit der k. Regierungs-Finanzkammer (Fin.-Min.-Entschl. v. 3. März 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 460); die amtlichen Briefpostsendungen der Gerichtsärzte (Erl. d. k. Gen.-Verw. d. Posten v. 28. April 1850 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 230); dergleichen Correspondenzen, wie jene der Magistrate, auch anderer Gemeindeverwaltungen (Erl. ders. Gen.-Verw. v. 10. Nov. 1843 u. 27. März 1850 l. c. pag. 271 u. 272), aber nicht der Kirchenverwaltungen und Armenpflegschaften, es sei denn, daß die Correspondenz die Staatscuratel betrifft (Min.-Entschl. v. 18. Febr. 1836 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 1308 u. Erl. d. k. Gen.-Adm. d. Posten v. 31. Mai 1847 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 238); die auf der Adresse angezeigten Versendungen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (Erl. d. k. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 8. Febr. 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 404); die Correspondenzen der Landwehr-Commandos mit den Polizeibehörden ihrer Distrikte und mit den ihnen untergebenen Landwehr-Abtheilungen anderer Orte (Min.-Entschl. v. 24. April 1849 u. 3. Dec. 1846 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 292); alle im Verkehre der Verwaltung des Gewerbs-Privilegienfonds mit k. Behörden vorkommenden Geldversendungen (Min.-Entschl. v. 9. April 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 522). Sendungen, welche andere Gegenstände, als Akten und Gelder betreffen, sind auch für Behörden nicht portofrei (Min.-Entschl. v. 26. Mai 1856 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 10). Den Behörden darf für Bescheinigungen in den Postbüchern von den Postbehörden in keinem Falle etwas aufgerechnet werden (Fin.-Min.-Entschl. v. 26. Apr. 1856

l. c. pag. 9). S. auch die alphabetische Züsammenstellung der postportofreien Gegenstände in der Franz. V. S. Bd. 3 S. 545 ꝛc.

Zu §. 101. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei Gefährdung oder Verletzung des Staatseigenthums an Gewässern. Seite 244.

I. Polizeilicher Schutz der ärarialischen Gewässer überhaupt.

Zu Seite 244 Note 1.

Auch enthält das Reglement vom 13. März 1843 (in Strauß V. S. Bd. 28 S. 1078) Vorschriften über die Schifffahrt und Benützung des Hafens von Lindau.

Zu Abs. 2.

Unter derselben Bewandniß haben die Distrikts-Polizeibehörden auch die zur Sicherung der Wasserbauten gegen Beschädigung gegebenen Bestimmungen, z. B. die im Reg.-Ausschreiben vom 15. Mai 1856 (im Amtsbl. v. Schwaben S. 537) enthaltenen, aufrecht zu erhalten, welche von den aufgestellten Flußwarten oder Flußmeistern nach Instruktionen zu überwachen sind, die ertheilt wurden: unter dem 16. Mai 1843 für die am Maine aufgestellten Flußwarte (s. Strauß V. S. Bd. 31 S. 29); unter dem 26. April 1847 für die Flußwarte an der Donau (vid. l. c. pag. 32); unter dem 31. Dec. 1854 für die Flußmeister im Kreise Schwaben und Neuburg (s. d. Amtsbl. f. Schw. v. 1855 S. 17).

Zu §. 103. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei Gefährdung oder Verletzung des Staatseigenthums an Gewässern. Seite 248.

III. Beruf in Handhabung der Schifffahrts-Ordnungen.

Zu Seite 249 Abs. 2.

Dem erwähnten Schifffahrtsvertrage mit Oesterreich vom 22. Juni 1852 ist laut allerh. Bekanntmachung vom 8. Oct. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1085) auch Würtemberg beigetreten, und unter dem 7. Nov. 1857 ist laut dergl. Bekanntmachung vom 30. Jan. 1858 (im Reg.-Bl. S. 105) ein Staatsvertrag der Krone Bayern mit den Regierungen von Oesterreich, Würtemberg und der Pforte zu Stand gekommen, der die Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau regulirt, und wozu am 31. März 1858 (im Reg.-Bl. S. 425 u. 433) Vorschriften, sowohl zum Vertragsvollzuge, als über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Donau-Flußschifffahrt und Flößerei erfolgten.

Zu Abs. 3.

Der Art. 14 der allegirten polizeilichen Vorschriften über das Befahren des Rheins hat inzwischen laut Verordnung vom 24. Nov. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1261) eine Abänderung erhalten, auch eröffnet die Verordnung vom 10. Aug. 1856 (im Reg.-Bl. S. 601) eine von den Rheinuferstaaten getroffene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Rheinschifffahrts-Patenten, und die Bekanntmachung vom 29. Aug. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1137) den Vertrag mit der Schweiz über Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rheine und Bodensee.

Zur Sicherung der auf bayerischen Flüssen gestrandeten oder vom Wasser fortgetriebenen Gegenstände sind unter dem 8. Jan. 1859 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 62) allerhöchste Bestimmungen kundgegeben worden, wonach dergleichen Funde bei Vermeidung der Folgen des Funddiebstahls längstens innerhalb 8 Tagen vom Finder dem Publikum öffentlich bekanntgemacht oder der Ortspolizeibehörde angezeigt werden müssen, welcher die Ueberwachung der sicheren Aufbewahrung der betreffenden Gegenstände obliegt.

Zu Abs. 4.

Die Bewilligung des Licenzscheines zum Betriebe des lohnweisen Fahrens auf bayerischen Gewässern als freien Gewerbes hat zur Voraussetzung das Vorhandensein geeigneter Fahrzeuge und Geräthschaften, und bei den, die selbstständige Leitung eines zum Personen- oder Waarentransporte bestimmten Schiffes oder Floßes als Führer Uebernehmenden den Nachweis der Befähigung und eines guten Leumunds (Min.-Entschl. v. 15. Febr. 1857 im Amtsbl. v. Oberb. S. 350).

Zu Seite 250.

In Niederbayern ist durch Reg.-Entschließung vom 16. Nov. 1857 auch angeordnet, daß kleine Wasserfahrzeuge auf Flüssen und Bächen an der Landesgrenze zur Nachtzeit mit einer eisernen Kette und einem Schloß am Ufer befestigt sein müssen.

Zu §. 104. Polizeilicher Schutz der Königlichen Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs. Seite 250.

Zu Seite 250

kommt zu bemerken: daß laut des allegirten Gesetzes vom 4. Mai 1851 und der durch Bekanntmachung im Regierungsblatte von 1856 S. 313 ꝛc. veröffentlichten allerhöchsten Urkunde vom 12. April 1856 nebst beigefügten Statuten die Ostbahnen von Nürnberg über Amberg, Regensburg, Straubing, nach Passau an die Landesgrenze, und von München über Landshut an die Donau, sowie von der Amberg-Regensburger Linie an die Landesgrenze von einer concessionirten Actiengesellschaft, die Eisenbahn von München nach Salzburg aber laut des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 375) auf Kosten des Staats gebaut werden; — daß die Eisenbahn von Ulm über Augsburg bis an die Landesgrenze bei Salzburg „Maximilians-Bahn" genannt ist (Min.-Entschl. v. 30. Aug. 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 641); — daß wegen der Zweigbahn von Lichtenfels nach Coburg seitdem das weitere Gesetz vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 331) erfolgt ist; — endlich daß statt der zur Note 5 allegirten nunmehr die neuen Polizeivorschriften für Eisenbahnen vom 24. Juni 1858 (s. d. Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1858 S. 1023) in Anwendung kommen, und daß im März 1856 in den Amtsblättern (s. Mittelfr. S. 489) ein neuer Eisenbahntarif erschienen ist.

Zu Seite 251 nach Abs. 2.

Für die Mitwirkung beim Eisenbahnbau ist den k. Beamten von der Actiengesellschaft dieselbe Remuneration zugesichert, wie sie bei den Staats-Eisenbahnbauten stattfindet (Min.-Entschl. v. 12. Sept. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 141).

Beim Baue von Eisenbahnen sind von den Polizeibehörden zu beachten: die allerh. Grundzüge vom 26. Oct. 1850 bezüglich der Beherbergung und Verpflegung der Bahnarbeiter (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 302); die provisorischen polizeilichen Bestimmungen der k. Eisenbahn-Commission (l. c. pag. 306); die von dieser entworfenen allgemeinen Bedingungen für Materiallieferungen zum Eisenbahnbau (l. c. pag. 290); die Bedingnisse für Erd- und Kunstbau-Arbeiten (l. c. pag. 271).

Uebrigens ist der Geschäftsbetrieb der Actiengesellschaft Thuringia zu Erfurt zur Sicherung der Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnpost-Beamten, dann der Reisenden auf Eisenbahnen auch in Bayern zugelassen (Min.-Entschl. v. 6. Mai 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 624) und der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft zu Berlin in den Kreisen Schwaben und Neuburg, dann Ober- und Niederbayern gleiche Vergünstigung gewährt (dergl. v. 16. März 1855 im Amtsbl. v. Oberb. S. 471).

Zu §. 105. Polizeilicher Schutz der Staatsstraßen. Seite 251.

Zu Seite 252 Abs. 3.

Die Schneezeichen auf den Straßen sind von den Wegmachern aufzustellen (Min.-Entschl. v. 9. April 1842 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 206).

Zu Seite 253 Abs. 1.

Dem regelmäßigen Botenfuhrwerke ist jetzt durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 137) gestattet, für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Straßenbekiesung, die mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen mit bis zu sechs Pferden zu bespannen.

Zu Seite 254.

Die Gesuche um Dispensation von dem angegebenen Verbote des Wagenaneinanderhängens müssen nach Vorschrift der Min.-Entschließung vom 25. Oct. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1383) von den Distrikts-Polizeibehörden instruirt und an die k. Kreisregierung vorgelegt werden, welche sie bescheidet (dergl. v. 24. Nov. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1871). Doch ist (laut Ausschreibens vom 10. Dec. 1848) den Landwirthen das Aneinanderhängen von zwei leeren Wägen während der Erndte gestattet, dagegen aber das Anhängen von kleinen, zwei- oder vierräderigen Karren an die Frachtfuhrwerke Behufs der Benützung von den Fuhrleuten zur Lagerstätte während der Nachtzeit oder von den Vorspannknechten zur Rückfahrt als unter dem Verbote der Verordnung vom 2. Dec. 1840 begriffen erklärt (Min.-Entschl. v. 13. März 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 400).

Zu Seite 255 Note 38b

wird auch bemerkt: daß die Kosten für die Landgerichts-Grenztafeln auf landgerichtliche Regie zu verausgaben sind (Ausschr. v. 9. Oct. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1629); daß die Kreisgrenzen auf den Landgerichts-Grenztafeln mit anzuzeigen sind (Min.-Entschl. v. 21. April 1854 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 178); daß die Ortstafeln, Wegweiser und Warnungstafeln, — mit Ausnahme der dem Straßenbaufonde zur Last fallenden Warnungstafeln und Wegweiser an den Landstraßen, — von den Gemeinden angeschafft und ordentlich unterhalten werden müssen (dergl. v. 7. Febr. 1841 l. c. pag. 177).

Zu Abs. 5 daselbst.

Auch ist der deutsch-österreichische Telegraphenverein vom 25. Juli 1850 zu erwähnen, dessen Bestimmungen durch den Vertrag vom 23. Sept. 1853 und laut allerh. Bekanntmachung vom 31. Oct. 1855 Nachträge erhalten haben (s. d. Reg.-Bl. v. 1850 S. 737, v. 1853 S. 1815 u. v. 1855 S. 1133).

Kapitel XIV.

Polizeilicher Beruf bei Sicherheits-Gefährdungen und gegen Bevortheilung des Publikums, sowie gegen Abbruch des allgemeinen Interesse.

Zu §. 106. Polizeivigilanz. Seite 255.

Zu Seite 255 vor Abs. 1.

Zur gehörigen Handhabung der Sicherheitspolizei sind von den Polizeibehörden vor Allem die ministeriellen Erinnerungen und Vorschriften vom 24. Mai 1853 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 94 2c.) wohl zu beachten und zu benützen, wozu auch die allerh. Weisung vom 31. Jan. 1848 (l. c. pag. 37) dienet, daß aus Anlaß von Brandbriefen Untersuchung zur Aufklärung und Beseitigung der vorwürfigen Mißstände und Entdeckung des Verfassers nicht unterlassen werden soll.

Zu Seite 258 Abs. 1.

Mittels Min.-Entschließung vom 6. Aug. 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1363) sind auch Vorschriften zum Verfahren Behufs der Untersuchung und Prüfung der Richtigkeit der Waagen erschienen.

Zu §. 107. Distriktspolizeilicher Beruf im Paßwesen. Seite 259.

Zu Seite 259 Abs. 2.

Bei Ausstellung der Reiselegitimationen an Arbeit suchende herabgekommene Individuen, welche in der Heimath keinen Verdienst finden, soll nach der Min.-Entschließung vom 2. April 1851 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 274) besonders vorsichtig verfahren, insbesondere bei Gesuchen vagirender Scribenten so gehandelt (dergl. v. 13. Febr. 1851 l. c. pag. 273), und den herumziehenden Gewerbsleuten, mit Ausnahme der Bauhandwerker (dergl. v. 16. Mai 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 649), die Mitnahme ihrer schulpflichtigen Kinder nicht erlaubt werden (dergl. v. 25. Aug. 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 530, wozu unter dem 24. Mai 1856 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 686 eine Erläuterung erfolgt ist), wenn nicht für das Reiseunternehmen Arbeitsgelegenheit und entsprechende Sicherung der Kinder vor sittlicher und geistiger Verwahrlosung nachweislich in Aussicht gestellt ist (Min.-Entschl. v. 2. Mai 1856 im Amtsbl. v. Oberb. S. 752).

Zu Abs. 3 daselbst.

Es kommt noch die Uebereinkunft mit der Krone Oesterreich vom 30. Oct. 1856 (im Reg.-Bl. S. 1075) wegen Anwendbarkeit der bayerischen Paßkarten auf österreichischem Gebiete, und die Min.-Entschließung vom 18. April 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 544) wegen Reciprocität in diesem Betreffe zu erwähnen.

Zu Seite 260. Zu Abs. 1.

Den Advokaten in Bayern diesseits des Rheins, welche um eine Paßkarte nachsuchen, ist die allerhöchste Reisebewilligung sowenig abzuverlangen (Min.-Entschl. v. 19. April 1852 in Strauß V. S. Bd. 32 S. 264), als den Schullehrern, katholischen Pfarrern und Gemeindebediensteten, welche nicht Bürgermeister oder Magistratsräthe sind (dergl. v. 8. Juli 1853 l. c. Bd. 29 S. 298).

Zu Note 11

werden auch die allerh. instruktiven Weisungen bezüglich der Paßkarten vom 14. Jan. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 73) angeführt.

Zu Abs. 2.

Ausländischen, mit Kindern reisenden Kleinhändlern, welche mit Pässen nur nach Bayern reisen, sind solche an der Grenze abzunehmen und sie sind mit Zwangspässen heimzuweisen; lauten die Pässe aber auf den Besuch anderer Länder, so sind die Inhaber blos unter Vormerkung auf dem Reisedokumente von der Grenze zurückzuweisen (Min.-Entschl. v. 13. Jan. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 55).

Zu Abs. 4.

In den Pässen nach Oesterreich muß das Religionsbekenntniß der Inhaber angegeben (Ausschr. v. 28. März 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 342) und den dahin Reisenden soll bemerklich gemacht werden, daß Reiselegitimationen ohne Bestimmung der Gültigkeitsdauer für Ausländer höchstens 3 Jahre wirksam sind (Min.-Entschl. v. 19. Juli 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 989). Oesterreichischen Musikanten ist, wenn sie nicht Musiker von hervorragender Bildung und Befähigung sind, der Eintritt in Bayern nur auf Ministerial- oder Regierungserlaubniß gestattet (Min.-Entschl. v. 17. Dec. 1857). Uebrigens sind über das neue Paßsystem in Oesterreich die Ausschreiben vom 19. März, 17. Juli u. 18. Aug. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 403, 1067 u. 1319) zu lesen.

Zu Seite 261 Abs. 1.

Die nach Frankreich reisenden Dienstsuchenden bedürfen auch eines Heimathscheines, und, wenn das Departement der Seine betreten werden will, wohin Leuten ohne Profession die Reise ganz untersagt ist, so haben sie sich über Arbeitszusicherung oder über entsprechende Existenzmittel auszuweisen (Min.-Entschl. v. 18. Nov. 1853 im Kreisbl. v. Unterfr. S. 794). Inländische Dienstboten, welche im Auslande Dienst suchen, bedürfen überhaupt nebst dem Heimathscheine und Dienstbuche auch eines Passes (dergl. v. 13. April 1855); der Heimathschein und Paß kann aber den Einheimischen und Auswärtigen in das Dienstbotenbuch geschrieben werden (dergl. v. 16. Mai 1855). S. auch die Min.-Entschl. v. 5. Sept. 1854 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1173).

Zu Note 25.

Die nach Polen förmlich ausgestellten, von einer russischen Gesandtschaft visirten Pässe gelten jetzt ohne Weiteres bis zu ihrem Ablaufe (Min.-Entschl. v. 5. April 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 479), aber nur zu Reisen in Polen (dergl. v. 8. Mai 1858 l. c. pag. 617).

Zu Abs. 2.

In den Pässen nach Italien überhaupt sind die Staaten, wohin die Reise beabsichtigt ist, namentlich zu bezeichnen (Min.-Entschl. v. 26. Sept. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 127), und die nach dem Königreiche beider Sicilien Reisenden haben sich wegen der Paßvisirung nach der Min.-Entschl. v. 31. Jan. 1859 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 124) zu benehmen.

Zu Seite 262 Abs. 3.

Reciprok bedürfen Franzosen bei Reisen in Bayern des Visums einer k. bayerischen Gesandtschaft oder Agentur zu ihren Pässen (Min.-Entschl. v. 22. Dec. 1856 u. v. 4. Febr. 1857 im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1856 S. 2238 u. v. 1857 S. 223).

Zu Seite 264 nach Abs. 5.

Zur Verhütung von Paßfälschungen sind die nach Ausfüllung des Paßformulars leer bleibenden Stellen und Linien zu durchstreichen (Min.-Entschl. v. 24. Sept. 1857).

Zu Seite 265 Abs. 4.

Die Pässe für Ausländer werden, wie die Pässe in das Ausland, mit 36 kr., und, wenn dieselben vom k. Staatsministerium ausgestellt werden, mit 1 fl. 30 kr. tarirt (Verord. v. 25. Nov. 1854 im Reg.-Bl. S. 1065). Wegen der Visirungskosten der Pässe in die k. sardinischen Staaten s. die Min.-Entschließung vom 19. Aug. 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1384).

Nach Abs. 5.

Wie der Bedarf der Formulare nicht nur für Reisepässe und Paßkarten, sondern auch für Jagdkarten, Arbeits- und Dienstbücher, Heimathscheine und Taxquittungsbücher zu beziehen, zu bezahlen und zu verrechnen sei, ist durch Fin.-Min.-Entschließung vom 27. April 1856 (in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 185 u. in den Kreisamtsblättern) bestimmt. Den Paßempfängern sind 4 kr. Stempelgebühr mit Einschluß der Vergütung für das Paßformular zu berechnen (Min.-Entschl. v. 6. Juli 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 942).

Zu §. 108. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Beziehung. Seite 265.

I. Beruf bei Aufstellung und Ueberwachung des Medicinal- und Veterinär-Unterpersonals.

Zu Seite 266 Abs. 3

ersetzt jetzt die Verordnung vom 22. Juni 1858 (im Reg.-Bl. S. 873) die frühere Verordnung über ärztliche Vorbildung, und die quiescirten oder entlassenen Gerichtsärzte, welche Praxis üben wollen, haben sich nach der Min.-Entschließung vom 13. Jan. 1854 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 92) zu benehmen, Aerzte oder Nichtärzte aber, welche heilgymnastisch-orthopädische Anstalten errichten wollen, nach der Min.-Entschließung vom 22. Dec. 1856 (im Amtsbl. f. Oberb. v. 1857 S. 60 und in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 773). Die Verpflichtung der praktischen Aerzte, für welche unter dem 24. Febr. 1857 eine Instruktion erschienen ist (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 282), hat nach Vor-

schrift der Min.-Entschließung vom 6. Oct. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1609) von den Distrikts-Polizeibehörden zu geschehen.

Zu Note 6ª.

Uebrigens ist das homöopathische Heilverfahren von den dazu berechtigten Aerzten nach den allerh. Vorschriften vom 5. Juni 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 757) zu regeln.

Zu Abs. 6.

Die Baderconcessionen können auch von den mittelbaren Magistraten ertheilt werden (Min.-Entschl. v. 27. Sept. 1855).

Zu Abs. 8.

Was die Gerichtsärzte bei Würdigung der Befähigung der Hebammen-Kandidatinen zu beobachten haben, ist im Min.-Erlasse vom 6. December 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1587) vorgeschrieben, und im Ausschreiben vom 15. Nov. 1856 (l. c. pag. 1853) ist an die Hand gegeben, was bei der Wahl der Hebammen-Kandidatinen zu beobachten sei.

Zu Seite 267 Note 17ª

wird auch die Min.-Entschließung vom 28. Januar 1851 (in Strauß V. S. Bd. 30 S. 91) allegirt, und

zu Note 18

§. 209 der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. Nr. 73) als jetzt geltend angeführt.

Zu Abs. 2.

Ausländische Apothekergehilfen, welche in eine inländische Apotheke eintreten wollen, müssen die in der Apotheker-Ordnung vorgeschriebene Vorbildung nachweisen und ein ordentliches inländisches oder ausländisches Prüfungszeugniß vorzeigen (Min.-Entschl. v. 12. Aug. 1846 im Kreisbl. v. Oberfr. Nr. 101).

Mit Verordnung vom 1. März 1857 (im Reg.-Bl. S. 237) ist eine neue, im Verlage der Buchhandlung Joh. Palm zu München erschienene Arzneitarordnung eingeführt worden, wobei u. a. bestimmt ist, daß die Arzneilieferungen für Rechnung der Armenpflege, Krankenhäuser, milden Stiftungen und Anstalten, Spitäler, Zwangs- und Strafarbeitshäuser rc. nach freiwilligem Uebereinkommen ermäßigt werden können.

Zu Abs. 3.

Die Satzungen der Thierarzneischule vom 9. Juli 1852 sind seitdem gleichfalls veröffentlicht worden (s. Strauß V. S. Bd. 30 S. 99).

Zu Seite 268 Note 31ª

wird auch die Min.-Entschließung vom 16. Febr. 1849 (in Strauß V. S. Bd. 30 S. 103) und

zu Note 35ª

werden gleichfalls die Min.-Entschließungen vom 19. Febr. u. 21. Sept. 1848 (in Strauß V. S. Bd. 30 S. 197 u. 198) erwähnt.

Zu Abs. 1.

Jetzt bestimmt die praktische Vorbildung der Thierärzte, ihre Prüfung, die Art ihrer den k. Kreisregierungen heimgegebenen Ernennung, ihre Befug-

nisse, ihre Unterordnung unter die Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte, ihre disciplinäre Bestrafung, die Art ihrer Bezüge ꝛc., die Verordnung vom 1. Sept. 1858 (im Reg.-Bl. Nr. 48), welche durch die Min.-Entschließung vom 14. Oct. 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Nr. 89) einige Erläuterungen erhalten hat.

Weiter ist durch Ausschreiben k. Regierung von Mittelfranken vom 13. April 1859 (im Amtsbl. S. 471) bestimmt, wie die von den Distrikts-Polizeibehörden vorzulegenden Gesuche um Licenz zur Castration der kleinen Hausthiere beschaffen sein müssen.

Zu Seite 271 Abs. 1.

Zur Apothekenvisitation sind aus Anlaß der neuen Pharmacopöe Directive im Regierungs-Ausschreiben vom 17. Dec. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 2179) gegeben, und jene hat auch, jedoch nur unter Beiziehung des Gerichtsarztes, jährlich bei den Handapotheken zu geschehen (Ausschr. v. 20. Juli 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1065). Die Arznei-Taxen haben jetzt nach der schon allegirten neuen Taxordnung vom Jahre 1857 stattzufinden.

Zu Abs. 2.

Der Arzneiwaaren- und Gifthandel liegt nicht in den Befugnissen des Krämergewerbes, erfordert vielmehr eine bestandene Prüfung über Giftkunde und über die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung und Abgabe der bezüglichen Stoffe (s. Döllinger V. S. Bd. 15 S. 837 u. Entschl. k. Reg. v. Oberb. v. 30. April 1857). Den in der allegirten Verordnung vom 17. Aug. 1834 angegebenen Beschränkungen unterliegt aber der Handel und die Versendung der Arzneien in das Ausland nur in den, in der allerh. Bekanntmachung vom 25. Mai 1850 (im Reg.-Bl. S. 428) bemerkten Punkten.

Zu Note 66

sind zur höchsten Entschließung vom 6. Mai 1853 (welche in Strauß V. S. Bd. 30 S. 269 abgedruckt ist) auch die Min.-Entschließungen vom 25. Nov. 1853 (l. c. pag. 275) und vom 4. Nov. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1407) anzuführen, und dabei ist zu bemerken, daß die Kosten der Prüfung kosmetischer Mittel und Geheimmittel durch den Medicinal- oder Obermedicinal-Ausschuß von den Gesuchstellern um Verkaufsbewilligung zu bezahlen sind, welche vor Erlegung der Prüfungsgebühren und Taxen nicht ausgehändigt wird (Min.-Entschl. v. 9. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1038 u. v. 7. Mai 1858 l. c. pag. 694).

Nach Abs. 3.

Bezüglich der thierärztlichen Arzneiwaaren ist es nach den allgemeinen Bestimmungen über den Arzneiwaaren-Verkauf zu halten, und insbesondere dürfen dieselben nicht an Wasenmeister, Schmiede und Hirten abgegeben werden, wie denn auch der Verkauf thierärztlicher Geheimmittel ganz verboten ist (Min.-Entschl. v. 9. Febr. 1854 in Strauß V. S. Bd. 30 S. 261. Vergl. dergl. v. 17. Sept. 1844 l. c. pag. 256).

Nach Abs. 4.

In Vergiftungsfällen sind die Medicinal-Comités primitiv zur chemischen Untersuchung competent (Verord. v. 18. Jan. 1857 im Reg.-Bl. S. 89). S. auch d. Nachtr. zu Note 4 §. 79 oben.

Zu §. 109. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Beziehung. Seite 272.

II. Polizeiliches Strafverfahren bei medicinischer oder veterinärer Pfuscherei Unberufener.

Zu Seite 273 Abs. 2.

Wer unbefugt thierärztliche Funktionen ausübt, wird wo nicht strafrechtlich wenigstens als Pfuscher polizeilich mit Geldstrafen bis zu 50 Gulden, beim Rückfalle bis zu 100 Gulden und Arreststrafe bis zu 8 Tagen bestraft (Verord. v. 1. Sept. 1858 im Reg.-Bl. S. 1157).

Zu §. 110. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Beziehung. Seite 273.

III. Polizeiliches Strafverfahren bei Contraventionen der Gewerbsberechtigten und Familienväter gegen die Medicinal- resp. Veterinär-Polizei.

Zu Seite 274 Abs. 2.

Die Verwendung des Arseniks zur Mäuse- und Ratten-Vergiftung ist jetzt ganz verboten und vor Ausstellung von Ermächtigungsscheinen zur Abgabe des Giftes für andere Zwecke ist die Zustimmung des Gerichtsarztes zu erholen (Minist.-Entschl. v. 23. April 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 595). Mehr hierüber s. in des Verfassers „Handbuche des Gewerbswesens in Bayern" §. 39.

Zu Seite 275 Abs. 1.

Zu den giftigen Farben, womit nicht angestrichen werden darf, zählt auch das arsenikhaltige Münchenerroth (oder Cochenillroth, Fernambuklack) laut Min.-Entschl. vom 24. März 1856 (im Amtsbl. f. d. Oberpfalz S. 490).

Zu Abs. 2.

Auch ist verboten: die Anwendung von mit giftigen Farbstoffen gefärbtem Papier zu Hüllen der Kaffeesurrogate (Min.-Entschl. v. 14. Dec. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 2029); der Verkauf des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens auf den Schrannen, und ist vor dem Genusse solchen unreinen Getraides überhaupt zu warnen (Ausschr. v. 23. Mai 1856 im Amtsbl. v. Niederb. S. 606 u. v. Oberb. S. 800).

Zu Abs. 3.

Die Distrikts-Polizeibehörden sollen unter Zuziehung der Gerichtsärzte mindestens jährlich einmal den Rauch- und Schnupftabak mit Bezug auf dessen für die Gesundheit unschädliche Beschaffenheit untersuchen und den Befund zu Protokoll constatiren (Min.-Entschl. v. 23. Apr. 1857).

Zu Seite 276 Abs. 1.

Ueber den Fleischgenuß von Rindern, welche mit Lungenseuchestoff geimpft sind, giebt die Entschließung k. Regierung von Oberbayern vom 5. Jan. 1856 (in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 49) Belehrung.

Zu Seite 277 Abs. 1.

Nur schon 10 Jahre alte Kinder dürfen, wenn sie körperlich tauglich sind und erweislich die ihrem Alter entsprechende Elementarbildung und einen ent-

sprechenden Religionsunterricht genossen haben, täglich 9 Stunden und gar nicht zur Nachtzeit zu Arbeiten in Fabriken und Gewerben verwendet werden (Verordn. v. 16. Juli 1854 im Reg.-Bl. S. 561).

Zu Abs. 2.

Ausländer müssen, bevor sie im Inlande als Dienstboten oder Arbeiter angenommen werden, sich bei Vermeidung der Zurückweisung über die mit Erfolg geschehene Schutzpockenimpfung durch amtlichen Impfschein oder gerichtsärztliches Zeugniß ausweisen oder einer Impfung unterwerfen, worauf die Distrikts-Polizeibehörden zu halten haben (Min.-Entschl. v. 5. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1609).

Nach Abs. 2.

Noch ist zu bemerken, daß die Polizeibehörden zur Abhaltung der Brechruhr im Sinne der Min.-Entschließung vom 29. Sept. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Sep.-Beil. z. Nr. 87) mitzuwirken haben.

Zu Seite 278. Zu Note 36

werden auch die Min.-Entschließungen vom 2. und 14. Nov. 1844 (in Strauß V. S. Bd. 30 S. 189 u. 191) angeführt.

Zu Abs. 3.

Die thierärztliche Visitation der Communal-Schafheerden hat in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers zu geschehen und die Kosten derselben werden auf das Staatsärar nur dann übernommen, wenn wenigstens 100 Schafe an einem Tage untersucht werden (Min.-Entschl. v. 10. März 1850 und 12. Mai 1851 in Strauß V. S. Bd. 30 S. 199 u. 200).

Nach Abs. 3.

Bei der Milzbrandbräune der Schweine wird sich geeignet nach dem Gutachten der k. Thierarzneischule von 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1855 S. 968) benommen.

Zu Note 39[b]

wird auch die Min.-Entschl. vom 28. Oct. 1856 (im Amtsbl. v. Oberfr. Nr. 95) angeführt.

Zu Seite 279 Abs. 1

wird bemerkt, daß das Verfahren bei Auffindung eines todten Menschen dann, wenn nur ein Unglücksfall oder Selbstmord in Frage ist, vorerst den Polizeibehörden zustehet, und von diesen die Verhandlungen über die constatirte Todesart dem Untersuchungsrichter nur in dem Falle mitzutheilen sind, wenn sich Anzeigung eines Verbrechens oder Vergehens ergeben hat (Min.-Entschl. v. 5. Juli 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1092).

Zu §. 111. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Beziehung. Seite 279.

IV. Polizeilicher Beruf in der Vorsorge für Kranke und bei Verwundungen, sowie zur Verhinderung der letzteren.

Zu Seite 279 Abs. 2.

Zur Aufnahme in Kreis-Irrenanstalten sind solche blödsinnige und andere geisteskranke Personen nicht geeignet gehalten, welche der menschlichen

Gesellschaft und sich selbst nicht gefährlich sind, sowie nicht durch unordentliches, unbändiges Benehmen auf ihre Umgebung störend einwirken, auch nicht durch große Unreinlichkeit und grobe Unsittlichkeit Anstoß geben oder Unheil stiftende Schwärmer sind, denn andere Geisteskranke eignen sich zur Unterbringung in Privathäusern oder in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten (allerhöchste, durch Ausschr. k. Reg. des ehemaligen Oberdonaukr. v. 23. Juni 1835 kundgegebene Entschl.). Ueber die ärztlichen Funktionen in magistratischen Gemeinden giebt die lith. Min.-Entschließung vom 28. April 1855 Vorschriften.

Statt des Abs. 3.

Conventionen bestehen über Kranken-Verpflegung und Beerdigung der Ausländer jetzt nach der allerh. Bekanntmachung vom 29. Jan. 1854 (im Reg.-Bl. S. 120) und Min.-Entschließung vom 11. Februar 1854 (im Amtsblatt v. Oberb. S. 235) mit den unten Seite 475 Abs. 3 genannten Regierungen und laut allerh. Bekanntmachung vom 3. Mai 1854 (im Reg.-Bl. S. 311) ebenso mit der Regierung von Baden, dann laut dergl. vom 2. Febr. 1847 (im Kreisbl. v. Oberfr. Nr. 20) mit der Regierung der Niederlande. Auch findet mit der Regierung von Dänemark reciprokes Benehmen wegen unentgeltlicher Krankenverpflegung Statt (Min.-Entschl. v. 6. Dec. 1842 im Kreisbl. f. Oberfr. v. 1843 S. 54).

Zu Note 2.

Zu den Satzungen der mittelfränk. Irrenanstalt ist wegen Erhöhung der Verpflegungsbeiträge das Ausschreiben vom 28. Febr. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 228) ergangen, und die Satzungen der unterfränk. Kreis-Irrenanstalt zu Werneck sind in der Extr.-Beil. zu Nr. 87 d. Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1855 abgedruckt.

Zu Seite 280 Abs. 2.

Die mitgetheilten Vorschriften zur Abhaltung des Krätzübels bestehen noch immer in Gültigkeit (Min.-Entschl. v. 26. Mai 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 770).

Zu Seite 281 Note 30.

Nach dem preuß. Landrechte Th. II. Tit. 20 §§. 746 bis 748 sind auch Stilets und dreikantige Klingen, den gemeinen Leuten selbst alles verborgene Gewehr, verboten und die blose Führung solcher verbotener Waffen ist schon mit Confiscation und 5 bis 20 Thalern Strafe bedroht.

Zu Note 31[a]

ist das im Allegate aus Brater V. S. angeführte oberstricht. Erk. v. 28. Juni 1852 zu erwähnen.

Zu Abs. 2.

Die durch §. 88 lit. e der Instruktion für die Polizeidirectionen vom 24. Sept. 1808 laut Min.-Entschließung vom 30. April 1840 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 359) begründete polizeiliche Strafcompetenz bei öffentlich vorfallenden Injurien kann nicht Wirkung greifen bei den nur auf Privatgenugthuung gerichteten Injurienklagen (oberstricht. Erk. v. 3. Febr. 1854 in Arendt Samml. Bd. 4 S. 183).

Zu §. 112. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Beziehung. Seite 282.

V. Polizeiliches Strafverfahren gegen gefährdende Hundeeigenthümer.

Zu Seite 282 Note 3.

Die Hundevisitations-Gebühren müssen von allen Hundeeigenthümern bezahlt werden (Min.-Entschl. v. 20. Febr. 1848 in Strauß V. S. Bd. 30 S. 185).

Zu §. 113. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 283.

I. Allgemeines.

Zu Seite 283 Abs. 7.

Unberechtigte, d. h. solche Viktualienhändler, welche nicht Selbsterzeuger ihrer Viktualien sind oder solche nicht zum Selbstbedarfe oder zum Betriebe eines Gewerbes, vielmehr zum Weiterverkaufe auf öffentlichen Märkten, an gewerbsberechtigte Händler, oder an Consumenten auf Bestellung einkaufen und keine in ein Vorweisbuch von vorgeschriebener Form eingeschriebene, von der Distrikts-Polizeibehörde unter Beobachtung der gegebenen Vorschriften zu ertheilende Legitimation besitzen und vorzeigen, unterliegen beim Nichtbesitze solcher einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden oder Arreststrafe bis zu 3 Tagen, im Falle der Rückfälligkeit einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden oder Arreststrafe bis zu 8 Tagen, bei Nichtvorzeigung eines Vorweisbuches aber einer Geldstrafe bis zu 3 Gulden, auch dürfen ausländische, durch eine Urkunde ihrer Heimathbehörde zum Viktualienhandel berechtigte Personen mit den in Bayern eingekauften Viktualien daselbst keinen Verkauf und Zwischenhandel vornehmen (Min.-Entschl. v. 17. Sept. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1540).

Zu Seite 284 Abs. 2.

Nach der Verordnung vom 12. Dec. 1803 (in Döllinger V. S. Bd. 13 S. 874) unterliegt auch die übliche Dreingabe der Bäcker dem Tarife nach Quantität und Qualität und laut Ausschreibens vom 27. Dec. 1854 (im Amtsbl. f. Oberb. v. 1855 S. 22) ist gegen Krämer, Wirthe, Köche, Boten 2c., die sich mit Abgabe von Brod an Consumenten befassen, wegen Nichtbeachtung des Tarifs wie gegen die Bäcker einzuschreiten. Für die Vornahme der Brodvisitation selbst sind im Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 8. März 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 249) die für alle Polizeibehörden interessanten und deshalb hier kurz angegeben werdenden Vorschriften ertheilt: daß die Brodbeschau, — womit auch die Untersuchung, ob die Bäcker ihre mindestens auf 3 bis 4 Wochen erforderlichen Mehlvorräthe haben, und zeitweise die Prüfung der Waagen und Gewichte der Bäcker zu verbinden ist, — in der Regel ohne Beiziehung von Sachverständigen und immer unvermuthet zu verschiedenen Tageszeiten zu geschehen habe und auf alles zum Verkaufe bereit gehaltene oder irgendwo ausgesetzte, sowie auf das in öffentlichen Wirthshäusern und Gasthäusern zum Verbrauche, oder an Boten zum Verbringen in andere Gemeinden abgegebene Brod dergestalt zu erstrecken sei, daß sowohl die Beschaffenheit als auch das Gewicht, jedoch mit Ausnahme des keiner Tare unterliegenden Luxusbrodes, untersucht werde, weshalb von jedem Bäcker das tarirte Brod, wenn es nicht in kleinerem Waizengebäcke im

Preise zu 1 bis 2 Kreuzern besteht, mit seinem der Lokal-Polizeibehörde vorher anzuzeigenden und ohne deren Vorwissen niemals abzuändernden Markzeichen versehen werden müsse; ferner, daß zu diesem Behufe das der Tarirung unterworfene Brod jedesmal in einer, beim Waizenbrode dem Betrage von 12 Kreuzern und beim Roggenbrode dem Betrage von 8 Kreuzern nächsten Quantität der zur Hand liegenden Stücke zusammenzuwägen und das bei einer zusammengewogenen Quantität von im Ganzen ½ Pfund oder darunter um mehr als 2 Loth p. Pfund, oder bei einer Quantität von mehr als ½ Pfund um mehr als 1 Loth p. Pfund zu leichte, nicht über 24 Stunden alte Brod, dann das um doppelt soviel zu leichte, über 24 Stunden alte Brod wegzunehmen, anderes um weniger zu leichtes und auch nicht alle Strafbarkeit des Bäckers ausschließendes Brod blos aufzuzeichnen, und über 2 Tage altes Brod gar nicht zu wägen, übrigens in der Aufzeichnung die Anzahl der stattgehabten Abwägungen zu bemerken sei (s. auch d. Reg.-Ausschr. v. 5. Febr. 1855 im Amtsbl. v. Niederb. S. 201). Daß die Bäcker geeignet aufgefordert werden sollen, sich stets mit einem entsprechenden Vorrathe altgebackenen, der Gesundheit mehr als neugebackenes Brod zuträglichen Brodes zu versehen, ist in der Min.-Entschließung vom 25. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 193) wiederholt angeordnet.

Zu §. 114. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 285.

II. Strafbare Polizei-Contraventionen im Getraidhandel.

Statt d. Abs. 3 Seite 285, Abs. 1 u. 2 Seite 286 u. Abs. 1 Seite 287.

Die Verordnung vom 30. Aug. 1857 (im Reg.-Bl. S. 1077 ꝛc.) bestimmt mit Aufhebung aller über den Getraidhandel bisher bestandenen Verordnungen, sowie der etwa entgegenstehenden Bestimmungen der lokalen Markt- und Schrannenordnungen, auch unter Wegfall der Uebersichten der Legitimationen für den Getraidhandel (Min.-Entschl. v. 23. Nov. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1879), nunmehr Folgendes.

a) Der Verkauf des Getraides (excl. des Verkaufs auf Halm und Wurzel) und der Ankauf desselben zum Selbstbedarfe oder zum Betriebe eines Gewerbes ist zwar freigegeben, auch hiebei Stellvertretung zulässig, die Einkäufer wie deren Stellvertreter sind aber gehalten, über ihre Eigenschaft und beziehungsweise über ihre Bevollmächtigung zur Stellvertretung, insofern dieselbe nicht ohnehin notorisch ist, auf obrigkeitliche Anforderung die zureichenden Nachweise beizubringen. Zum Getraidhandel sind aber berechtigt: alle ansässigen Personen, welche mit einem von der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnorts jährlich ausgestellten Zeugnisse versehen sind, welches ihre Ansässigkeit nachweiset und zugleich bekundet, daß sie vom Getraidhandel nicht ausgeschlossen sind; die unansässigen, aber volljährigen Personen, die mit einem von derselben Behörde immer auf 1 Jahr ausgestellten Licenzschein versehen sind; die volljährigen Familienangehörigen oder Dienstleute der ansässigen Personen als deren Stellvertreter in Verhinderungsfällen, wenn sich dieselben auf Anfordern über ihre Bevollmächtigung zur Stellvertretung gehörig ausweisen können; und ist die Beschwerdeführung gegen distriktspolizeiliche Beschlüsse über die Gesuche um Berechtigung und Zulassung von Personen zum Getraidankaufe bei der k. Kreisregierung K. d. Innern 14 Tage lang zulässig. Den Käufern und Verkäufern von Getraide ist auch gestattet, sich solcher Unterhändler zu bedienen, welche zum selbstständigen Betriebe des Getraidhandels

berechtigt und legitimirt sind. Die Ausländer dürfen Getraid zum Zwecke der Ausfuhr, welche nicht mehr von dem Nachweise des geschehenen Einkaufs auf einem öffentlichen Getraidmarkte abhängig ist, insofern einkaufen, als sie ihre Berechtigung zum Getraidhandel im eigenen Lande durch eine Urkunde ihrer Heimathbehörde nachzuweisen vermögen; dagegen aber sind Ausländer nicht berechtigt, mit im Königreiche erkauftem Getraide daselbst weiteren Verkauf und Zwischenhandel vorzunehmen oder sich bei Getraid-Käufen und Verkäufen als Unterhändler verwenden zu lassen. Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Getraidhandel nicht berechtigt sind, dennoch aber sich mit demselben befassen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden, welche im Wiederholungsfalle bis zu 100 Gulden erhöhet und womit eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn Personen zwar zum Getraidhandel berechtigt sind, sich bei demselben aber über ihre Berechtigung nicht auf der Stelle auszuweisen vermögen, so unterliegen sie einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden.

b) Alle Scheinkäufe im Getraide und sogenannte Differenzialgeschäfte sind verboten und mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Gulden p. Schäffel zu belegen, womit im Wiederholungsfalle eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden kann und der Ausschluß des Bestraften vom Getraidhandel eintritt.

c) Wer Getraid auf dem Wege zu einem öffentlichen Markt, wohin dasselbe bestimmt ist, wegkauft oder verkauft, vor dem Anfang des Marktes heimliche Kaufverträge schließt, Getraidvorräthe zum Schein in die Schranne einstellt, die eigenen Forderungen der Getraidverkäufer überbietet, mit den Inhabern von Getraidvorräthen zu dem Zwecke, den Preis voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben, Verabredungen trifft, durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen oder durch ähnliche Kunstgriffe eine Preissteigerung des Getraides zu bewirken sucht, wird, sofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 300 Gulden bestraft, womit im Wiederholungsfalle oder in schwereren Fällen eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen zu verbinden und zugleich die Ausschließung des Bestraften vom Getraidhandel zu verfügen ist.

d) Theilnehmer an den vorstehend zu b und c bezeichneten Uebertretungen als Gehilfen oder Begünstiger werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden belegt, womit in schwereren Fällen oder im Wiederholungsfalle eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen nebst der Ausschließung vom Getraidhandel zu verbinden ist.

e) Die verhängten Geldstrafen fließen der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die Uebertretung begangen wurde.

Uebrigens ist schon in der Min.-Entschließung vom 20. Oct. 1855 (laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 129) erklärt worden, daß sich in Schrannenordnungen keine Bestimmungen mehr eignen, welche die Zufuhr des Getraides zur Schranne erzwingen wollen, ein Vorzugsrecht zum Kaufe auf dieser bewilligen, oder den Getraid-Ankauf oder Verkauf daselbst sonst behindern.

Zu §. 115. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 288.

III. Strafbare Polizei-Contraventionen im Müllergewerbe.

Zu Seite 288 Abs. 2.

Die Erlassung neuer Mühlordnungen ist dem Wirkungskreise der Unterbehörden entrückt, weil das Müllergewerbe sich in der Regel nicht auf den

örtlichen Absatz beschränkt (Min.-Entschl. v. 18. Febr. 1847 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 397).

Zu Seite 291 Abs. 1.

Der Mahllohn bei Kunst- und englisch-amerikanischen Mühlen, deren Besitzer gleichfalls Mühlgäste anzunehmen und ihnen auch geringe Quantitäten Getraid zu mahlen verpflichtet sind, ist jener bei gewöhnlichen Mühlen (Min.-Entschl. v. 6. Aug. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1346).

Zu §. 116. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 291.

IV. Strafbare Polizei-Contraventionen bezüglich des Schlachtfleisches.

Zu Seite 292 Note 8.

Die fragliche Hausmetzgerei, worüber auch die Min.-Entschl. v. 28. Oct. 1847 (in Strauß V. S. Bd. 27 S. 512) einschlägt, zählt nicht zu den freien Erwerbsarten, vielmehr soll es an jedem Orte bei dem durch Lokalbedürfniß und sonstige Verhältnisse hervorgerufenen Herkommen verbleiben (Min.-Entschl. v. 15. Juni 1857 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 48).

Zu Note 10

sind auch anzuführen: die Freibankordnung für München vom 15. Sept. 1848; die Metzgerordnung für die Stadt Bamberg vom 3. März 1826; die Fleischbeschau- Verkaufs- und Bankordnung für die Stadt Regensburg vom 15. Apr. 1842; die Metzgerordnung der Stadt Erlangen vom 30. Juli 1840; die Fleischbank- und Metzgerordnung der Stadt Würzburg vom Jahre 1820; die Schlachthausordnung der Stadt Augsburg vom 27. Dec. 1850; die polizeiliche Anordnung über den Fleischverkauf in der Stadt Nürnberg vom 27. Sept. 1854.

Zu Seite 293 Abs. 5.

Die Zeichen der Beschau des Pferdeschlachtfleisches brauchen nicht mehr den Hufen eingebrannt zu werden (Min.-Entschl. v. 24. Dec. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1858 S. 2).

Zu §. 117. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 293.

V. Polizeilich strafbare Contraventionen bezüglich des Biers und seiner Ingredienzien.

Zu Seite 294 Abs. 1.

Weitere Vorschriften über die Lagerbier-Visitation nebst einem Formulare des Visitationsprotokolls sind im Ausschreiben k. Regierung v. Mittelfr. vom 18. März 1857 (im Kr.-Amtsbl. S. 395) gegeben.

Zu Abs. 3.

Die Rekursfrist gegen Bierconfiscations-Beschlüsse besteht in 30 Tagen (Ausschr. v. 10. Juli 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 947).

Zu Abs. 4.

Jede Benützung von Surrogaten zur Bierbrauerei, also auch des Syrups, ist unstatthaft (Min.-Entschl. v. 22. Dec. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1565).

Zu Seite 295 Note 16.

Zur Lagerbier-Hauptvisitation in den Landgemeinden sind als Bierkieser noch immer nur die Gemeindevorsteher beizuziehen (Ausschr. v. 7. Apr. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 473).

Zu Abs. 2 u. 3.

Dazu ist im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 29 (im Ges.-Bl. S. 131 rc.) mit Gesetzeskraft verordnet: daß polizeiliche Untersuchungen wegen Verleitgabe eines geringhaltigen, oder alterirten, oder verdorbenen, oder gesundheitsnachtheiligen Biers nur von wirklichen k. Beamten resp. wirklichen Magistratsmitgliedern oder förmlich angestellten Polizeiaktuaren unter Zuziehung vollkommen sachkundiger und gut beleumundeter Bierbeschauer vorzunehmen seien und Schuld- und Strafaussprüche nicht ohne vorher erholtes technisches Gutachten erlassen werden können, welches, mit dem, auf die — nach Vorschrift der Min.-Entschließung vom 10. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. v. Mittelfr. S. 230) zu bewirkende — Gaumenprobe gestützten Commissionsbefunde übereinstimmend, vom k. Gerichtsarzte und Apotheker oder einem anderen im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Chemiker über den wahren Gehalt des fraglichen Biers im Vergleiche mit dem Gehalte des Musterbiers abgegeben worden, weil der betheiligte Brauer oder Wirth schon in diesem Stadium der Untersuchung ein solches Gutachten ausdrücklich verlangt hat, oder in höheren Instanzen, wenn der Verurtheilte den Recurs wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzung des Strafbeschlusses ergreift, wo das Erkenntniß nur unter Zugrundlegung eines solchen Gutachtens von bewährten Chemikern einer Universität oder einer polytechnischen oder Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu fällen sei; ferner, daß die Bieruntersuchungen möglichst beschleunigt und in der Regel in beiden Instanzen binnen 6 Wochen beendigt werden müssen; auch, daß ein als ursprünglich gut und gehaltvoll eingesotten erkanntes, d. h. mit Beigabe der vorgeschriebenen Quantität von Malz und Hopfen bereitetes Bier, welches aber durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des Brauers oder Wirths verdorben oder abgestanden oder im Sude mißlungen ist, weder Bestrafung noch Confiscation, wohl aber im Falle seiner Ungenießbarkeit oder Schädlichkeit das Verbot ferneren Verkaufes begründe und daher dem Brauer lediglich zur Branntwein- oder Essigbereitung, oder zur sonst unschädlichen Verwendung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen sei; endlich, daß in dem Falle, wenn bei Bestrafung eines Wirthes oder minutirenden Brauers die Visitation des Kellers des betreffenden Brauers einzutreten hat, diese Visitation auf diejenigen Kellerabtheilungen und Biervorräthe zu beschränken sei, von welchen die Abgabe des fällig befundenen Biers bewirkt worden ist, und nur das in der gedachten Abtheilung vorgefundene tarifwidrige Bier der Confiscation unterworfen werden könne. Hiernach ändert sich denn einigermaßen der frühere Vortrag im oben bezeichneten Paragraph.

Zu Seite 296 Abs. 1.

Durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 ist an der oben allegirten Stelle ferner bestimmt: daß bis zur geschehenen neuen Regulirung des Winterbiersatzes der definitive Winterbiersatz des vorigen Sudjahres fortbestehe; dann, daß in dem Falle, wenn sich bei Berechnung des Biersatzes ein Pfennigbruch über einen geraden Pfennig oder ein ungerader Pfennig ergiebt, dieselben zum Besten des Publikums ganz wegzulassen, und wenn sich ein Pfennigbruch über einen ungeraden Pfennig ergiebt, der Biersatz zum Besten der

Brauer auf den nächsten geraden Pfennig zu ergänzen sei; endlich, daß denjenigen Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsame erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, auf so lange, als sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, die Verleitgebung ihres Biers über die Straße um den vollen Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet sei.

Zu Note 25a

wird auch die Min.-Entschließung vom 3. Mai 1852 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 444) angeführt, und bemerkt, daß nach der Min.-Entschließung vom 30. Aug. 1854 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 1315) die Gesuche um Genehmigung freiwilliger Preisherabsetzung als Parteisache zu behandeln seien.

Zu Note 27c

wird statt des Allegats die Min.-Entschließung vom 28. Febr. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 235) angeführt, wonach das Nachbier von Brauern an Consumenten in unbeschränkten Quantitäten abgegeben werden darf.

Zu Abs. 3.

Zur höhern Regulirung des Biersatzes haben die Distrikts-Polizeibehörden Erhebungen nach den im Reg.-Ausschreiben vom 14. Sept. 1858 zusammengestellten Normen (s. d. Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1858 S. 1513) vorzunehmen.

Zu Seite 297 Note 34 u. 35

ist jetzt auch der Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III §. 29 anzuführen.

Zu Seite 298 nach Abs. 4.

Nach der Min.-Entschließung vom 19. Juli 1844 (in Strauß V. S. Bd. 27 S. 539) bedürfen die Besitzer von Brau- und Schenkrechten, welche an manchen Orten auf dem Communalverhältnisse beruhen resp. auf den bürlichen Häusern haften, zur Ausübung solcher Rechte nur der polizeilichen Beschlußfassung über die Tauglichkeit ihrer Lokalitäten zur Wirthschaftsübung und über ihre Befähigung zu dieser, müssen die jedesmalige Eröffnung und Schließung der Bierschenke der Polizeibehörde anzeigen, können die Zechstube aber nach Ablauf der Schenkzeit und bis zum Wiedereintritte derselben zu anderen beliebigen Zwecken gebrauchen, und nach dergl. Entschließung vom 7. Nov. 1842 (l. c. pag. 535) dürfen mehrere solche Berechtigte zusammen im Communalbrauhause einen Biersud machen, der Communalbraumeister ist aber zu verpflichten und verantwortlich zu machen, daß er nur tarifmäßiges Bier braue, auch dürfen er und seine Gehilfen für sich kein Bier brauen oder als Lohn ausbedingen, und während der Zeit des Bierschanks soll die Arbeits- oder Wohnstube nicht zur Zechstube verwendet werden. Bezüglich der übrigen, wegen der Communalbrauereien bestehenden Bestimmungen muß sich hier auf das Ausschreiben k. Regierung v. Oberpfalz u. Regensburg vom 1. Dec. 1857 (abgedr. in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 184 ꝛc.) bezogen werden, zumal hiernach Communalbraurechte überall nur auf die ehemaligen Städteprivilegien gegründet sind.

Zu Abs. 7.

Die geschlossene Zeit des Biereinsiedens ist jetzt in dem allegirten Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 vom 1. Mai bis 15. September bestimmt,

und die Verhandlungen über Gesuche um Bewilligung des Biereinsiedens vor der bestimmten Zeit unterliegen nebst den Bewilligungen selbst laut Fin.-Min.-Entschließung vom 30. Nov. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1590) der Tarirung. Uebrigens kann nach der Min.-Entschließung vom 2. Dec. 1844 (in Strauß V. S. Bd. 27 S. 546) dem Brauer nicht zugemuthet werden, mit dem 1. October das Einsieden von Winterbier zu beginnen, sondern nur, daß er, wenn sein Sommerbier zu Ende geht, mit einer entsprechenden Quantität trinkbaren Winterbiers versehen sei.

Zu Seite 299 Abs. 2.

Auch die Anwendung von Hopfenoel und Hopfenextract zum Brauen ist verboten (Min.-Entschl. v. 1. Dec. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1885. S. auch dergl. v. 18. Nov. 1853 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 45).

Zu Abs. 3.

Das Schwefeln des Hopfens ist jetzt nur noch verboten, wenn derselbe im Inlande abgesetzt wird, zur Verführung in das Ausland aber unter polizeilicher Controlle gestattet (Min.-Entschl. v. 10. April 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 499).

Zu Abs. 5.

Es besteht auch eine von der Polizeibehörde und nicht vom Gerichte zu bestrafende Uebertretung, wenn der Brauer durch zu hohe Gußführung und dadurch ermöglichten größeren Bierabsatz an auswärtige Abnehmer bewirkt hat, daß ihm am entrichteten Lokal-Malzaufschlage zuviel zurückvergütet worden ist (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 29. Dec. 1856 im Reg.-Bl. v. 1857 S. 110).

Das Treiben des Biers durch Spunden 5 bis 8 Tage lang vor dem Ausschenken ist zwar erlaubt (Min.-Entschl. v. 30. Sept. 1850 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 447), es darf aber das Bier von mehr als tarifmäßiger Stärke nicht durch Aufguß von Nachbier zu dieser herabgebracht werden (dergl. v. 5. Febr. 1848 l. c. pag. 445).

Nach Abs. 5.

Das Abaichen des Biers auf der Kühle, dann der Lagerfässer, Braupfannen und Braugeschirre ist nicht gesetzlich gerechtfertigt (Min.-Entschl. v. 15. Jan. 1845 u. 12. Aug. 1846 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 448).

Zu Abs. 6.

Die Verhängung der Strafe wegen Ausstehens des Wirthes unter dem Braujahre steht den Polizeibehörden zu (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 26. Oct. 1857 im Reg.-Bl. S. 1431 u. v. 2. Juli 1858 im Reg.-Bl. S. 977).

Zu Abs. 7.

Die Klagesachen zwischen Brauern und Wirthen wegen Bierabnahme oder Bierabgabe in den fraglichen Fällen eignen sich nur bei vorausgegangenen einfachen mündlichen Verabredungen zur polizeilichen Entscheidung, bei vorliegenden schriftlichen Verträgen aber zur Entscheidung der Gerichte (Min.-Entschl. v. 24. Jan. 1856 im Amtsbl. v. Niederb. S. 162). S. auch d. Bl. f. admin. Prax. v. Brater Bd. 7 S. 129, 145 u. 161, wo das Verfahren bei den fragl. Klagen besprochen ist.

Zu §. 118. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 299.

VI. Polizeilich strafbare Contraventionen bezüglich der Gewerbung mit Wein und Essig.

Zu Seite 300 Abs. 3

ist zu bemerken, daß jetzt unter „mittelbaren Lokal-Polizeibehörden" nur noch die „mittelbaren Magistrate" zu verstehen sind.

Zu §. 119. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 300.

VII. Polizeilich strafbare Contraventionen bezüglich der Gewerbung mit Branntwein.

Zu Seite 301 Abs. 5.

Auch zum Branntweinbrennen aus selbsterzeugten Kartoffeln ist keine Concession erforderlich (Verord. v. 5. Nov. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1343), und dazu dürfen sich Landwirthe auch des Braugelagers bedienen (Min.-Entschl. v. 1. Dec. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1989).

Zu §. 120. Strafverfahren bei Uebertretungen im Trödel- oder Tändler-Handel und Gewerbe. Seite 301.

Zu Seite 302 Abs. 3.

Zu Tändlern eignen sich laut allerh. Entschließung Juden nicht (Ausschr. k. Reg. v. Unterfr. v. 14. Febr. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 37).

Zu §. 121. Polizeiliches Strafverfahren bei Contraventionen im Holzhandel. Seite 303.

Zu Seite 303.

Durch Min.-Entschließung vom 4. Aug. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1247) ist der Handel mit Holz jeder Art der freien Concurrenz jetzt dergestalt überlassen, daß er von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig gemacht werden darf; jedoch bestehen Vorbehalte in einzelnen Kreisen, z. B. in Mittelfranken nach dem Ausschreiben vom 23. Oct. 1857 (l. c. pag. 1683), wonach es bezüglich des An- und Verkaufs des Leseholzes bei der Leseholzordnung vom 26. Sept. 1856, hinsichtlich des Handels mit jungen Eichenstämmen Behufs des Korbflechtens bei dem Verbote in dem Min.-Ausschr. v. 7. Sept. 1838 (im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 578) zu verbleiben hat, und der auch im Art. 81 u. 87 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Forstfrevel der Verkäufer und Käufer erklärte (s. d. Ges.-Bl. v. 1852 S. 109 u. 121) Handel mit Holzpflänzlingen nur gestattet ist, wenn der Verkäufer ein gemeindliches Certifikat über den rechtlichen Erwerb besitzt.

Note zu Seite 304.

Da die Entwendung aufgearbeiteten aufgeschichteten Holzes als eigentlicher Diebstahl zu bestrafen ist (Erk. d. Cassationsh. v. 4. Febr. 1854 in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 3 S. 268), so kann zur Aburtheilung jener Entwendung zwar auch die Polizeibehörde competent sein (s. d. §. 137 unten),

vermeintlich aber nicht, wenn es sich von Entwendung im Walde handelt, zu deren Bestrafung jetzt nur die Forststrafgerichte zuständig angesehen sind (Fin.-Min.-Entschl. v. 28. Juni 1853 laut Reinhard Darst. d. Unters. d. Forststr. S. 50). Nichtsdestoweniger sind im Ausschreiben v. 1. Oct. 1856 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 1321) alle Entwendungen von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze bei einem Werthe unter 5 Gulden als strafbar durch die Distrikts-Polizeibehörden angenommen.

Zu §. 122. Polizeiliches Strafverfahren wegen anderen verbotenen Handels. Seite 304.

Zu Seite 304 Abs. 2.

Auch ist den Handlungsreisenden verboten, Waaren, welche nicht schon speciell bestellt sind, zur Auswahl herumzutragen (Min.-Entschl. v. 26. Dec. 1852 im Kreisbl. f. Schw. v. 1853 S. 44 u. dergl. v. 19. Mai 1854 im Amtsbl. f. Unterfr. S. 755).

Zu Seite 305 Abs. 1.

Verboten ist ferner der im Herumschweifen betriebene Handel mit Kirchenparamenten (Min.-Entschl. v. 7. Febr. 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 155).

Zu Abs. 2 Note 24.

Das einfachste Verfahren zur Erkennung des ächten Goldes und Silbers und ächter Vergoldung und Versilberung ist mit einem Erlasse der k. Gen.-Zolladministration vom 15. April 1852 (in Strauß V. S. Bd. 27 S. 975) veröffentlicht.

Zu Note 26

wird jetzt auch die Min.-Entschließung vom 5. Juni 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 827) angeführt.

Zu Seite 306 Abs. 2.

Auch eine mit Täuschung über das wahre Verhältniß zwischen Zinsen und Kapital geschehene Uebervortheilung ist criminell strafbar (oberstricht. Erk. v. 22. April u. 28. Mai 1853 im Sitz.-Ber. d. bayer. Strafger. Bd. 5 S. 168 u. 208).

Zu §. 123. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 306.

I. Allgemeines.

Zu Seite 307 Note 5

gehört zum Allegate die Jahreszahl 1834 und die Seite des Int.-Blattes berichtigt sich mit 1179.

Zu §. 124. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 307.

II. Beruf der Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden für die Gebäude-Feuerversicherungsanstalt.

Zu Seite 308 Abs. 1.

Die Versicherung der Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude hat in dem, in der Min.-Entschließung vom 14. Aug. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr.

S. 1357) jetzt bestimmten Maße zu geschehen, wobei aber die Min.-Entschließungen vom 26. Sept. 1856 (l. c. pag. 1569) und 21. December 1857 (l. c. de 1858 pag. 41) zu berücksichtigen sind. Mehr s. in des Verf. Handb. z. Geschäftsf. d. Mag. §. 48.

Zu Abs. 3.

Den Landgerichten sind jetzt zur Besorgung des Brandassecurations-Kassewesens die Taxbeamten beigegeben (Min.-Entschl. v. 30. Aug. 1855 im Amtsbl v. Mittelfr. S. 1183).

Zu Seite 309 Note 3.

Mittlerweile sind auch Min.-Entschließungen erfolgt: am 8. Nov. 1856 (lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 75) über die Praxis bei den Brandversicherungs-Inspectoren; am 31. März u. 30. Juli 1853 (in Strauß V. S. Bd. 29 S. 641 u. 642) über die Diäten und sonstigen Regiefonds derselben. Die Ueberwachung der nicht technischen Geschäftsführung derselben ist im §. 4 ihrer Geschäftsinstruktion vom 16. Juni 1853 (l. c. pag. 623) denjenigen Langerichten, in deren Bezirke sie ihren Amtssitz haben, übertragen, und kann laut Min.-Entschließung vom 4. Oct. 1853 (l. c. pag. 640) auch in Orten mit unmittelbaren Magistraten den daselbst ihren Sitz habenden Landgerichten überwiesen werden.

Zu Seite 310.

Bei Ausbezahlung der Entschädigungen wegen Brandes kommt auf das Ausschreiben k. Regierung von Oberbayern vom 15. Juni 1855 (in der Franz. V. S. Bd. 4 S. 527) zu achten, und wie bei totalem Brandschaden der Werth der übrig gebliebenen Materialien von der Entschädigungssumme abzurechnen sei, bestimmt die Min.-Entschließung vom 28. April 1854 (l. c. pag. 98).

Zu Note 4a daselbst.

Zu den nicht feuergefährlichen Anlagen gehören ferner: Lokalitäten, in welchen mittels erwärmter Luft gewebte Stoffe auf hölzernen Spannrahmen getrocknet werden (Min.-Entschl. v. 27. März 1855 nach Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 126); Schießstände und nicht mit Lakirereien und dergl. in Verbindung stehende Lederhütten (dergl. v. 11. Mai 1855 l. c. pag. 126); Aschenhäuser (dergl. v. 11. Mai 1855 l. c.); Seegrasspinnereien, Strohsessel- und Strohwaaren-Fabriken, Tuchscherereien, wenn sie nicht mit Tuchfabriken verbunden sind, dann Zuckerbäckereien, Gewürzmühlen, Gyps- und Cement-Mühlen, wenn sie nicht mit Brennöfen in unmittelbarer Verbindung stehen (dergl. v. 11. Mai 1855 l. c.); Rouleaufabriken, Wattmachereien und Steindruckereien, wenn die Trockenlokale mit gewöhnlichen Oefen geheizt werden (dergl. v. 15. Juni 1855 l. c.); Rußmühlen, wenn sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit Ruß- und Knochenbrennereien stehen (dergl. v. 19. Mai 1855 l. c.); Gebäude, worin Seiler Wagenschmier brennen (dergl. v. 12. Nov. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1856).

Als feuergefährlich sind auch erklärt: in I. Classe die Drahtfabriken (Min.-Entschl. v. 3. Oct. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1626), die Baumwollenzwirnereien wie die Seidenzwirnfabriken (dergl. v. 20. Juni 1854 im Amtsbl. von Mittelfr. S. 840), die Bindfaden- und Zwirnfabriken (dergl. v. 11. März 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 417), die Oelschlagwerke mit unmittelbarer Heizung aber wie die Oelmühlen (dergl. v. 4. Mai 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 613), die Knochenbrennereien (dergl. v. 19. Mai

1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 698), die Gyps- und Cement-Mühlen, welche mit den Brennöfen in unmittelbarer Verbindung stehen (dergl. v. 11. Mai 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 673), die Metallschlaghämmer mit Glühfeuer (dergl. v. 26. Juli 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1029), die Schwärzfabriken (dergl. v. 19. Febr. 1856 nach Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 40); — in II. Classe die Torftrocknungsgebäude mit Holzvorrichtungen (dergl. v. 10. Mai 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 698), die Ledertrocknungslokale, wenn dieselben mit Lederlackirlokalen in unmittelbarer Verbindung stehen (dergl. v. 11. Mai 1855 l. c. pag. 673); — in III. Classe die Blaufabriken, in welchen Schmalte erzeugt wird (dergl. v. 11. Mai 1855 l. c. pag. 698), die Papiertrocknungsböden in unmittelbarer Verbindung mit den Papiermühlen (dergl. v. 11. Mai 1855 l. c. pag. 673), die hölzernen Malzdörren, wenn die Heizung unterhalb der Darrböden durch eine Röhrenleitung mittels erwärmter Luft bewerkstelligt wird (dergl. v. 1. Juli 1854), die Schafwollenspinnereien (dergl. v. 21. Juli 1857) und die Weingeistbrennereien (dergl. v. 22. Juli 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1112 u. 1113); — in IV. Classe die Brechhäuser jeden Falls (dergl. v. 4. April 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 360).

In gewissen Fällen sind auch die Handpapiermühlen als feuergefährlich angesehen (Min.-Entschl. v. 18. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1126), und die Dächer von Steinpappe sind den Schindeldächern gleichgestellt (dergl. v. 17. Juli 1856 l. c. pag. 1128). Ueber die Feuergefährlichkeit der Bierbrauereien und über die nicht gebrauchten feuergefährlichen Anlagen sind Erläuterungen in der Min.-Entschließung vom 18. Juli 1856 (in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 495) zu lesen.

Zu Seite 311 Abs. 1.

In unmittelbaren Städten steht die Brandversicherungskasse auch unter Mitsperre des Bürgermeisters (Min.-Entschl. v. 16. Aug. 1852 in Strauß V. S. Bd. 29 S. 617). Dazu kommen ferner zu beachten: die Min.-Entschließung vom 23. Sept. 1854 (im Amtsbl. v. Niederb. S. 1170) über die Schätzung der nothwendiger Weise versichert bleibenden, an Statt der abgebrannten neu erbauten Gebäude, welche zwar laut dergl. vom 27. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 294) nicht ohne ministerielle Erlaubniß zu einem andern Zwecke eingerichtet, jedoch dem dermaligen gewerblichen oder ökonomischen Bedürfnisse des Erbauers angepaßt werden dürfen; — die allerh. Erläuterung vom 9. April 1854 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 442), daß bei Verlegung einer feuergefährlichen Einrichtung von einem Gebäude in das andere der erhöhte Concurrenzbeitrag doch erst im nächstfolgenden Etatsjahre von jenem auf dieses Gebäude übergehe; — dergl. vom 19. Mai 1855 (in Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 125), daß bei den sich auf den Unterbau erstreckenden neuen Versicherungen Bemerkungen hievon im Grundbuche mit den Ausdrücken „mit Fundament" oder „mit Keller" gemacht werden soll; — dergl. v. 13. April 1855 (l. c.), daß nur alle verbrennbaren Bestandtheile eines Gebäudes und nicht einzelne derselben versichert werden können; — die zum Vollzuge des §. 21 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 ergangene Min.-Entschließung vom 23. Juli 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1198), wonach höhere Versicherung von Gebäuden, welche an Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen grenzen, nur dann eintreten soll, wenn jene Gebäude mit diesen Anlagen zusammenhängen und von solchen nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind, dann daß auch feuergefährliche Anlagen,

welche durch besonders schützende Bau- und andere Vorrichtungen weniger feuergefährlich gemacht sind, als sie sonst sein würden, in den nächst niederen Grad der Feuergefährlichkeit zu fallen haben (s. auch das Ausschr. v. 26. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1167); — die Min.-Entschließung v. 18. November 1856 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 1903), Erläuterungen des §. 67 des Feuerversf.-Gesetzes betr.; — die ministerielle Anordnung vom 3. Jan. 1856 (in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 40), daß jährlich am 1. October Bericht an k. Kreisregierung K. d. J. zu erstatten sei, wie oft während des Jahres in versicherten oder nicht versicherten Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen ein Brand entstanden sei und wieviele dieser Brandfälle auf jeden der vier Grade von Feuergefährlichkeit treffen; — die Min.-Entschließung vom 30. April 1856 (l. c. pag. 41), wonach ein Gebäudebesitzer, der früher eine Entschädigung aus der Brandversicherungskasse erhielt, dann, wenn er nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert ist, nicht angehalten werden kann, jenen Betrag der ursprünglichen Versicherungssumme, welcher in Folge officieller Schätzungsrevision von der ursprünglichen Versicherungsgröße abgesetzt wurde, auf die bisher unversichert gebliebenen massiven Bestandtheile zu übernehmen; — dergl. v. 21. Juni 1856 (l. c. pag. 42), wonach Erhöhung der Brandversicherungssumme auf Grund der Schätzungsrevision der Brandversf.-Inspectoren ohne neue Schätzung nach §. 23 d. G. unter der Bedingung zulässig ist, daß der Antrag hierauf unmittelbar nach vollzogener Revision gestellt wird; — die Fin.-Min.-Entschließung vom 15. Juni 1856 (l. c.), wonach die Führung und Evidenthaltung der Brandversicherungs-Kataster Obliegenheit der Distrikts-Polizeibehörden ist; — die Min.-Entschließung vom 13. April 1855 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 855), wonach diese Behörden gegen Schätzer einzuschreiten haben, welche die Merkmale der Classification der Gebäude falsch angeben.

Zu §. 125. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 312.

III. Beruf der Polizeibehörden bezüglich der Mobiliar-Brandversicherungen.

Zu Seite 312 Note 7

wird bemerkt, daß die Verhandlungen zum Vollzuge der Verordnung vom 27. Juli 1853 bezüglich der Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaften der Taxe und die dabei vorkommenden Ausfertigungen auch dem Stempel unterliegen (Entschl. k. Reg. v. Oberb. v. 3. Oct. 1855 laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 93), und daß das amtliche vidit auf der Versicherungsurkunde selbst nur für ausländische Gesellschaften erforderlich sei, inländische Gesellschaften aber diese Urkunde aushändigen können, sobald jenes vidit dem Versicherungsantrage beigefügt ist (Min.-Entschl. v. 12. Mai 1857).

Zu §. 126. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 315.

IV. Polizeilicher Beruf zur Verhinderung der Feuersbrünste.

Zu Seite 315 Abs. 1.

Die Herstellung und Reparatur der Blitzableiter ist nur solchen Bauhandwerkern und Gewerbsleuten anzuvertrauen, welche sich durch ein legales

Zeugniß einer polytechnischen oder Gewerbs-Schule I. Classe über die wirkliche Befähigung zu legitimiren vermögen (Min.-Entschl. v. 20. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1169).

Ueber die kirchliche Baulast bezüglich der Blitzableiter s. Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 7 S. 156.

Zu Seite 316 Abs. 1.

Die Feuerlöschgeräthschaften der Cultusgebäude werden, wenn solche Staatseigenthum sind, ganz, und, wenn das k. Aerar blos eine principale oder secundäre Baupflicht hat, theilweise aus Staatsfonds angeschafft und unterhalten (Min.-Entschl. v. 22. März 1843 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 394).

Zu Abs. 4.

Umfassende Weisungen zur Feuerschau sind auch in einem Erlasse k. Regierung f. Niederbayern vom 19. Oct. 1853 (im Kreisbl. Nr. 86) erfolgt und nebst den Allegaten in d. Franz. V. S. Bd. 3 S. 638 2c. abgedruckt.

Zu §. 127. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 317.

V. Polizeiliches Strafverfahren wegen Uebertretung der Feuerordnung und bei Brandstiftung.

Zu Seite 318.

Wegen Aufbewahrung und Anhäufung brennbarer Materialien in Gebäuden ist auch eine Min.-Entschließung vom 21. Nov. 1857 maßgebend.

Das Abfeuern von Schüssen in und an Orten war auch schon in der Feuerordnung und ist jetzt überhaupt den Einzelnen verboten, den politischen und Kirchen-Gemeinden aber auf Nachsuchen distriktspolizeilich in geeigneten Fällen zu gestatten (Min.-Entschl. v. 31. Mai 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 732), welche letztere von den k. Kreisregierungen bezeichnet sind: für Mittelfranken im Ausschreiben vom 3. Juli 1854 (im Amtsbl. S. 976); für Oberbayern in dergl. v. 28. Juni 1854 (im Amtsbl. S. 1079); für Niederbayern in dergl. vom 11. Juni 1854 (im Amtsbl. S. 697); für Schwaben und Neuburg in dergl. vom 15. Juni 1854 (im Amtsbl. S. 751); für Oberfranken in dergl. vom 6. Aug. 1854 (im Amtsbl. S. 934); für Unterfranken und Aschaffenburg in dergl. vom 5. Oct. 1854 (im Amtsbl. S. 1295).

Zu Seite 319 Abs. 1.

Die angegebenen bisherigen Bestimmungen über die Versendung, den Gebrauch und Verkauf der Zündhölzchen resp. Reibfeuerzeuge sind jetzt durch die in den Kreisblättern (s. Mittelfr. v. 1859 S. 593) ausgeschriebenen ministeriellen Vorschriften vom 23. April 1859 ersetzt.

Zu §. 128. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 320.

VI. Polizeiliches Strafverfahren wegen unvorsichtiger Behandlung des Schießpulvers.

Zu Seite 320 Abs. 1 u. 2.

Neuerlich sind durch Min.-Entschließung vom 5. Juni 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 827) die Bedingungen des Handels und Verbringens, dann

der Aufbewahrung des Schießpulvers und Materials zu Kunstfeuerwerken zugleich und näher dahin bestimmt: daß zum Handverkaufe nur ein Pulvervorrath bis zu 1 Pfund im Laden oder in der Wohnung der Handelsberechtigten zu gestatten sei, das Herausnehmen des Pulvers vorsichtig zu geschehen habe, und das Verbringen sowie der Verkauf bei Licht und überhaupt zur Nachtszeit und an Kinder oder in größerer Quantität an unbekannte oder verdächtige Personen, auch das Probiren des Pulvers im Hause verboten sei; daß das Maximum desselben, welches im Innern der Ortschaften, sowie in der Nähe der bewohnten Gebäude überhaupt aufbewahrt werden darf, 10 Pfunde insofern betragen könne, als nicht in einzelnen Landestheilen verordnungsmäßig ein geringeres Maximum schon festgesetzt ist, dann daß das Maximum größerer, außerhalb der bewohnten Orte aufzubewahrender Pulvervorräthe von der Gewerbspolizeibehörde zu bestimmen sei; daß die vorstehenden Bestimmungen auch rücksichtlich des Besitzes und der Aufbewahrung von Kunstfeuerwerks-Gegenständen, deren freigegebene Fabrikation einen polizeilichen Licenzschein erfordert, Anwendung finden; daß Contraventionen der Gewerbsberechtigten gegen obige Vorschriften mit 10 bis 50 Gulden, beim Rückfalle bis 100 Gulden und nach Umständen mit Einziehung der gewerblichen Berechtigung, auch Contraventionen der Privaten mit 5 bis 25 Gulden, im Rückfalle bis 50 Gulden, zu bestrafen seien.

Zu §. 129. Beruf der Polizeibehörden gegen und bei Brandunglück. Seite 321.

VII. Polizeiliche Einschreitung gegen sonstige lebensgefährliche Fahrlässigkeit.

Zu Seite 322 Note 3.

In dem wegen Zuständigkeit der Geldstrafen ergangenen Ausschreiben vom 26. Mai 1855 im (Amtsbl. v. Mittelfr. S. 719) ist der fragliche Strafantheil unter den der Armenkasse zufallenden Geldstrafen nicht mehr erwähnt.

Zu Abs. 1.

Bezüglich der Errichtung und Befestigung der Baugerüste sind von den Kreisregierungen Vorschriften ertheilt worden (s. d. Ausschr. v. 7. Sept. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1428).

Zu Seite 324 Abs. 2.

Die Gebühren für Prüfung der Dampfkessel sind durch Min.-Entschließung vom 30. Juni 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 965) bestimmt.

Zu §. 130. Polizeiliche Einschreitungen gegen die dem allgemeinen Interesse nicht entsprechende Behandlung der nicht zum Staatsgute gehörenden Waldungen und Gewässer. Seite 324.

I. Allgemeines.

Zu Seite 324 Abs. 2.

Die neue Staatsforstverwaltung macht die Verordnung vom 1. Juli 1853 (im Reg.-Bl. S. 929 2c.) ersichtlich.

Zu §. 131. Polizeiliche Einschreitungen gegen die dem allgemeinen Interesse nicht entsprechende Behandlung der nicht zum Staatsgute gehörenden Waldungen und Gewässer. Seite 325.

II. Polizeiliche Beschränkungen in der Behandlung der Gemeinde-, Stiftungs-, Körperschafts- und Privatwaldungen.

Noten zu Seite 325.

Ist die Frage über die Herstellung eines Wirthschaftsplanes für eine nicht ärarialische Waldung streitig, so ist zur Entscheidung die Forstpolizeistelle competent gehalten (s. Reinhard Darst. d. Unters. d. Forstfrevel S. 6).

Wenn die Bewirthschaftung einer solchen Waldung einem k. Revierförster übertragen wird, so fließt dessen Remuneration in der Regel in die Staatskasse (Art. 25 u. 26 d. Verord. v. 1. Juli 1853 im Reg.-Bl. S. 929).

Die Waldaufseher für Staatsforsten haben bei Ausübung ihrer Funktionen die für königl. Forstwärter und Forstgehilfen vorgeschriebenen Embleme auf einer Schirmmütze oder sonstigen Kopfbedeckung zu tragen (Fin.-Min.-Entschl. v. 14. Dec. 1855 u. 12. Febr. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 40), daher wohl die gemeindlichen Waldwächter ähnliche Funktionszeichen wie die Flurwächter.

Unter Körperschaftswaldungen werden diejenigen Waldungen verstanden, welche einer Körperschaft als juristischen Person gehören, oder Gemeindeeigenthum sind, aber nur von einer gewissen Classe von Gemeindegliedern benützt werden dürfen, in welchen beiden Fällen sie den Gemeindewaldungen solange gleichzuachten sind, bis sie durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß als den Privatwaldungen gleichgeachtetes Waldeigenthum mehrerer Mitbesitzer anerkannt werden (vergl. die alleg. Darst. v. Reinhard S. 9).

Ueber die nützliche Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen s. des Verfassers „Handbuch zur Geschäftsf. der Magistrate und Kirchenverwaltungen“ §. 56.

Die auf Augenschein gegründeten Gutachten der Forstbehörden können nicht als Officialsache angesehen werden (Min.-Entschl. v. 19. Juni 1856 in Brater alleg. Samml. v. 1856 S. 22).

Die Druckschrift „Wohlgemeinte Andeutungen zur Waldwirthschaft und Holzzucht für Gutsbesitzer“ ist in Nr. X der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern Jahrgang 1854 empfohlen.

Zu Seite 326 Abs. 2.

Die Verhandlungen und Verfügungen über Waldrodungsgesuche, welche letztere aber nicht nöthig sind, wenn eine Waldfläche durch den Holzabtrieb der Holzkultur nicht entzogen wird (oberstricht. Erk. v. 28. Apr. 1854 in der Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 1 S. 223), — unterliegen, wenn Schuld des Waldbesitzers dazu Veranlassung giebt, der Taxe resp. dem Stempel, wenn die Verhandlungen aber im öffentlichen Interesse stattfinden, so sind sie taxfrei und mit Ausnahme der schriftlichen Anmeldungen auch stempelfrei (Fin.-Min.-Entschl. v. 22. Mai 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 752). Uebrigens ist auch von Denjenigen, welche einen bereits abgetriebenen Waldgrund Behufs landwirthschaftlicher Kultivirung erworben haben, um Erlaubniß zu dieser nachzusuchen (oberstr. Erk. v. 1. Dec. 1854 in d. alleg. Zeitschr. l. c. pag. 503).

Zu Abs. 3.

Die strafgerichtlichen Beschlüsse der Landgerichte sind, sobald sie rechtskräftig geworden, im Auszuge den besonderen forstpolizeilichen Akten einzuverleiben (s. Reinhard alleg. Darst. S. 134).

Zu Abs. 4.

Advokaten werden bei den Forstpolizeibehörden nur in den Fällen der Artikel 23, 25, 26—28 u. 32 d. Forstg. zugelassen, und gegen Beschlüsse der k. Kreisregierungen in erster Instanz findet Berufung an das k. Staatsministerium des Innern statt. In erster Instanz sind aber die k. Kreisregierungen competent: bezüglich der Genehmigung der Wirthschaftspläne der Corporationen (Art. 7); zur Dispensation von diesen Plänen (l. c.); in Entbindung der Bewerber um Försterstellen der Gemeinden und Stiftungen von der vollen Qualification (Art. 8); zur Genehmigung der Betriebsführung in Verbindung mit dem Forstschutze (Art. 11); zur Durchsetzung und Bestätigung der Wahl des hiezu aufzustellenden Personals (Art. 13); zur Genehmigung der Privatwaldtheilungen (Art. 20); zur Prüfung der Bewirthschaftung der von der Allodification ausgeschlossenen Lehenwaldungen (Art. 21).

Zu Seite 327.

Die Gemeindevorstände haben auch dann, wenn der Verkauf von Forstprodukten an ortspolizeiliche Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb derselben gebunden wird, diese nur 5 Tage gültigen und beim Verkaufe jener Produkte an die Ortspolizeibehörde abzugebenden Zeugnisse auszustellen (Art. 105), und zwar zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis 25 Gulden mit gehöriger Vorsicht (Art. 107).

Zu §. 132. Polizeiliche Einschreitungen gegen die dem allgemeinen Interesse nicht entsprechende Behandlung der nicht zum Staatsgute gehörenden Waldungen und Gewässer. Seite 327.

III. Polizeiliche Einschreitung Behufs einer dem allgemeinen Interesse entsprechenden Behandlung der öffentlichen und Privat-Gewässer.

Zu Seite 328 Abs. 1.

Das Verfahren bei Gesuchen um Bewilligung der Ausfuhr von Kies und Sand aus öffentlichen Flüssen ist von k. Regierung von Niederbayern in Erlassen vom 6. Nov. 1856 (s. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 144) näher bezeichnet.

Zu Abs. 2.

Wie bei Gesuchen um Erlaubniß zur Wasserausleitung aus den im Privateigenthume des Staats befindlichen Gewässern zu verfahren sei, bestimmt eine Entschließung k. Regierung von Niederbayern vom 16. Dec. 1856 (in Brater alleg. Samml. S. 144).

Zu Seite 330.

Wegen des bei Aufstellung der Höhenmaße zu beobachtenden Verfahrens ist die Verordnung vom 11. Jan. 1855 (im Reg.-Bl. Nr. 4) ergangen, jedoch kann laut einer Min.-Entschließung vom 11. Sept. 1857 von der Setzung von Höhenmaßen Umgang genommen werden, wenn durch den Aufstau des Wassers Interessen Dritter nachgewiesenermaßen nicht berührt werden.

Zu Seite 331 Abs. 3.

Polizeiliche Vorschriften bezüglich des Schutzes der Wasserbauten und der Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen sind auch bereits ertheilt worden: von k. Regierung von Mittelfranken am 16. Sept. 1857 (im Amtsbl. S. 1420); von k. Regierung von Niederbayern am 14. Sept. 1857 (laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 165).

Kapitel XV.

Polizeiliches Verfahren bei Gefährdung des Familien=Rechtsfriedens und der häuslichen Ordnung.

Zu §. 136. Polizeilicher Beruf bei Uebertretung der Gesinde=Ordnungen. Seite 337.

Zu Seite 337 Abs. 1.

Die allegirte Dienstbotenordnung vom 2. März 1781, welche nach Reg.=Entschließung vom 31. März 1859 auch in Oberfranken in Anwendung zu kommen hat, ist, nebst den dazu erschienenen ministeriellen Weisungen und Bestimmungen vom 21. Dec. 1858 und dabei in Beziehung genommenen früheren allerh. Erlassen, von der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg mit höchster Genehmigung herausgegeben und hiermit den Dienstherrschaften und Dienstboten eine bequeme Verständigung zum gesetzmäßigen Benehmen verschafft worden.

Zu Seite 338 Abs. 2.

Die Dienstbücher sind taxfrei (Min.=Entschl. v. 20. Febr. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 253) und ihre Versendung geschieht postportofrei (vergl. v. 4. Sept. 1848 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 265).

Dienstbücher von Würtembergern, welche auf den ersten Seiten einen vollständigen Personalbeschrieb, einen beglaubigten Heimathschein und die oberamtliche Erklärung: „gültig zu Reisen im In= und Auslande", enthalten, sind als genügende Legitimationen in Bayern zu erachten (vergl. v. 4. Juni 1857).

Kapitel XVI.

Polizeiliches Verfahren bei Gefährdung oder Verletzung individueller Rechte.

Zu §. 137. Strafverfahren der Polizeibehörden beim gemeinen Diebstahl. Seite 341.

Zu Seite 342 Abs. 3.

Die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl sind jetzt modificirt durch das Gesetz vom 10. Jan. 1856 (im Ges.=Bl. Nr. 3).

Zu Abs. 4.

Anfragen der Polizeibehörden bei k. Kreisregierung im Falle von Competenzzweifeln finden seit dem Bestehen der Staatsanwaltschaft nicht mehr statt.

Zu §. 138. Strafverfahren gegen Forstfrevel, Jagdfrevel und Fischereifrevel. Seite 346.

Seite 346 und 347

werden jetzt durch folgenden Vortrag ersetzt.

Zwar sind die Polizeibehörden jetzt nicht mehr competent zur Bestrafung der, der Beahndung der Gerichte überlassenen Forstfrevel (s. d. Note 1), des Walddiebstahls (s. d. Note 2[a]) und auch eines Theils der Jagdfrevel, welche in der Verordnung vom 6. Dec. 1857 (im Reg.-Bl. 1669) bezeichnet sind (s. auch das Reg.-Ausschr. v. 24. Dec. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 2039), und wozu auch der Fang kleinerer nützlicher und der singenden Vögel zählt; es besteht aber noch polizeiliche Competenz zur Abwandlung anderer, in der allegirten Verordnung bemerkten Jagdpolizeiübertretungen und der Fischereifrevel, welche letztere die in den einzelnen Kreisen erschienenen Fischordnungen ergeben, z. B. die Fischordnung für Mittelfranken vom 13. Nov. 1855 (im Amtsbl. S. 1459), für Oberfranken vom 6. Juli 1855 (im Amtsbl. Nr. 58), für Oberbayern vom 13. Juli 1855 (im Amtsbl. Nr. 43), für Niederbayern vom 26. Jan. 1855 (im Amtsbl. Nr. 9), für die Oberpfalz ꝛc. vom 27. März 1855 (im Amtsbl. Nr. 27) ꝛc. (*) Dazu wurde durch Min.-Entschließung vom 6. Mai 1858 (laut Ausschr. v. 17. Mai 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 710) bestimmt, daß die Fischenden sich durch eine von der Ortspolizeibehörde bestätigte schriftliche Erlaubniß der Fischereibesitzer zu legitimiren haben, wenn sie nicht als Frevler angesehen werden wollen. Auch haben die Polizeibehörden nach der Min.-Entschließung vom 1. Juni 1853 (im Kreisbl. f. d. Oberpf. S. 67) die gerichtlich verhängten Arreststrafen wegen Forstfrevels, als welcher nach einem oberstricht. Erkenntnisse vom 26. Sept. 1854 (in d. Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 1 S. 404) auch die Entwendung der zur Holznutzung bestimmten, wenngleich auf Wiesen oder Feldern einzeln stehenden Bäume angesehen ist, auf Requisition zu vollziehen.

Zu Seite 349 nach Abs. 8.

Mit der herzogl. Sachs.-Coburg. Regierung ist gleichfalls laut allerh. Bekanntmachung vom 16. April 1839 (im Reg.-Bl. S. 249) eine Uebereinkunft über Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den Landesgrenzen geschlossen.

Zu §. 139. Strafverfahren bei diebischen Freveln auf den Feldern. Seite 350.

Zu Seite 350 Abs. 2.

Das fragliche Bedenken ist durch die, zum Vollzuge des Behufs des Flurschutzes ergangenen Min.-Erlasses vom 12. Dec. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1634) von den k. Kreisregierungen gegebenen Instruktionen noch immer nicht ganz gehoben, von welchen diejenige für Mittelfr. vom 18. Aug. 1856 zur Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in den Landgemeinden (im Amtsbl. Nr. 69) u. a. bestimmt: daß zu den Dorf-, Flur- und Nachtwachen nur unbescholtene, nüchterne und herzhafte Männer, nicht unter 18 und nicht über 60 Jahre alt, gewählt werden sollen, die Funktion des Dorfwächters mit jener des Gemeindieners verbunden und Dorf- und Nachtwachen auch im Wege der Gemeindefrohnen mit Haftung der Stellvertreter stellenden Gemeindeglieder für Nachlässigkeiten ihrer Stellvertreter versehen werden können, ein Flurwächter für mehrere kleine Fluren aufgestellt werden dürfe, jeder Flurwächter aber einen, sein zureichendes Auskommen sichernden Lohn, welcher nicht

(*) Veranlaßt sind die neuen Fischordnungen durch das in der Zeitschr. des landw. Vereins in Bayern v. 1854 Nr. X u. XI abgedruckte Min.-Rescript vom Jahre 1854, worin auch andere Vorschriften zur Hebung der Fischzucht gegeben sind.

in Verköstigung durch die Gemeindeglieder bestehen soll, bekommen müsse, und alle vom Gemeindeausschusse gewählten eigenen Wächter der Distrikts-Polizeibehörde zur Bestätigung der Wahl und eidlichen Verpflichtung der Gewählten anzuzeigen seien, auch während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes oder zur Saat- und Erndtezeit selbst in Weilern und Einöden immer ein wehrhafter Mann zu Hause bleiben müsse; — ferner, daß vom Gemeindeausschusse insofern, als der Schaden nicht 3 Gulden übersteigt, oder der Frevler nicht mittellos zur Bezahlung einer Geldstrafe ist, auch es sich nicht von Gewohnheitsfreveln, nächtlichen Entwendungen, Hüten ganzer Heerden auf fremdem Eigenthume, Herausnahme und Entwendung gelegter Saatfrüchte, in Rotten oder mit bewaffneter Hand verübten oder mit Widersetzung gegen das Aufsichtspersonal oder den Eigenthümer begangenen Flurfreveln, Beschädigung von Alleebäumen und Abbrechen und Herausreißen der Baumpfähle, Abschneiden der zum Industriebedarfe gepflanzten Weiden handelt, oder der Frevel nicht abgeleugnet ist oder eine Beschädigung nicht herbeigeführt hat, — in allen welchen Fällen und wenn Frevel überhaupt von größerer Ausdehnung oder mit besonderer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit in der Flur verbunden sind, die Untersuchung und Bestrafung der Distrikts-Polizeibehörde zu überlassen ist, — die Feldfrevel mit einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis 1 Gulden und Schadensersatzverfügung bis zu 3 Gulden abzuwandeln seien, namentlich das Ueberackern, Uebermähen, unbefugte Einhüten, die offene Weide ohne Hirten, das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern, Eintreiben auf Straßengräben, Hüten durch werktagschulpflichtige Kinder überhaupt und durch sonntagschulpflichtige Kinder während der Sonntagsschule oder unter dem Gottesdienste und der Christenlehre, die Weide vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, das Hüten auf bebauten Feldern und Wiesen während der geschlossenen Zeit, die Entwendung an grünem oder gereiftem Getraide, Heu, Obst, Hopfen, Kartoffeln, allen Gemüsarten in Gärten oder auf Feldern, der Rüben und sonstigen Handels- und landwirthschaftlichen Pflanzen vor dem Schnitte oder der Einerndtung, alle Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen, Durchlässen, Wasserbauten, Kanälen, Brunnen, Viehtränken, Wasserleitungen, Stegen, Brücken, Feldzeichen, landwirthschaftlichen Anlagen und Geräthschaften, Zäunen, Hecken, Einfriedungen überhaupt, Feldrainen und sonstigen Vorrichtungen, das Aehrennachlesen, Nachgrasen und Nachmähen, das Nachsammeln von Kartoffeln und Rüben ohne Bewilligung des Eigenthümers, das unberechtigte Hinwegnehmen von Steinen, Sand, Lehm ꝛc., das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, das Fangen der Singvögel; — endlich, daß und wie vom Flurwächter ein eigenes Register und vom Gemeindevorsteher ein eigenes Strafbuch zu führen sei, und daß der Gemeindeausschuß sich wenigstens alle 14 Tage zur Frevelabwandlung zu versammeln, auch der Gemeindepfleger bei eigener Haftung binnen 8 Tagen die verfügten Strafen, Schadensersätze und Anzeigegebühren beitreiben oder der Distrikts-Polizeibehörde zur Beitreibung anzeigen müsse. Ueberdieß sind den Gemeindevorstehern ihre bisherigen Pflichten in Handhabung der Dorf- und Feldpolizei in Erinnerung gebracht.

Zu Note 4.

Das allegirte Ausschreiben vom 23. Apr. 1835 stützt sich auf eine höchste Entschließung vom 9. April 1835, wonach die Erneuerung des Verbotes des Haltens von mehr Vieh, als man gut zu füttern vermag, angeordnet worden

ist, um Viehseuchen abzuhalten. Es muß daher die vorgeschlagene Maßregel zur Minderung der Flurfrevel, obgleich sie in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 6 S. 58 ꝛc. beanstandet ist, gerechtfertigt erscheinen, da sie legalen Grund hat.

Zu §. 145. Polizeiliches Strafverfahren bei Beschädigung des Eigenthums. Seite 355.

III. Polizeiliches Verfahren bei Hutfreveln auf der Flur.

2) Polizeiliches Strafverfahren bei Hutfreveln auf der Flur.

Zu Seite 356 Abs. 6.

Das Viehhüten durch Schüler ist zwar wiederholt durch Min.-Entschließung vom 29. Mai 1855 (laut Brater Samml. princ. Erl. v. 1855 S. 107), aber jetzt nur noch in der Art verboten, daß sonntagsschulpflichtige Kinder nicht gehindert sein sollen, sich zum Viehhüten zu verdingen, wenn sie dadurch nicht vom Besuche des Gottesdienstes, der Christenlehre und der Sonntagsschule abgehalten werden (Min.-Entschl. v. 10. Apr. 1856 l. c. de 1856 pag. 33), und daß überhaupt ein zu Dienstleistungen im Allgemeinen verdingtes Kind hier und da unbeschadet des Schulbesuches zum Viehhüten verwendet werden, auch ministerielle Dispensation von jenem Verbote eintreten könne, wenn die ökonomischen Verhältnisse einzelner Bezirke die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten unumgänglich nöthig machen, z. B. im Gebirge bei eingeführtem Vereinödungssysteme (vergl. v. 9. Juli 1856 l. c. pag. 130).

Zu §. 150. Strafverfahren bei Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug. Seite 360.

V. Strafverfahren bei Verläumdung.

Zu Seite 361 Abs. 1.

Es wird durch ein in einer Polizeistrafsache auf Handgelübde abgegebenes falsches Zeugniß kein Verbrechen oder Vergehen verschuldet (oberstr. Erk. v. 27. Juni 1855 in d. Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 2 S. 218), und die Verläumdung gehört, wenn sie nicht Verbrechen oder Vergehen ist, in den Bereich der einfachen Injurie (vergl. v. 20. April 1855 l. c. pag. 156).

Zu §. 153. Strafverfahren bei Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug. Seite 363.

VIII. Strafverfahren bei Defraudation gemeindlicher Gefälle.

Zu Seite 364 Abs. 2.

Vom Malzaufschlage sind die für gewährte Benützung der Communalbrauhäuser bezogen werdenden Kesselgelder der Gemeinden zu unterscheiden, welche Abgaben aber auch ohne allerhöchste Erlaubniß nicht erhöht werden dürfen (Min.-Entschl. v. 12. Juni 1820 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 297).

Zur allegirten Verordnung vom 31. Dec. 1808 über den Fleischaufschlag ist erläutert: durch Min.-Entschließung vom 21. Dec. 1845 (in Strauß V. S. Bd. 26 S. 41), daß der Fleischaufschlag von dem von auswärts eingeführten Fleische nur insofern erhoben werden dürfe, als dieses entweder vom Auslande

oder von nicht aufschlagspflichtigen Orten des Inlandes herrührt, und eine Rückvergütung desselben von dem zu exportirenden Fleische, abgesehen von der zu Gunsten des kasernirenden Militärs statuirten Ausnahme, nicht stattfinde; durch Min.-Entschließung vom 22. Febr. 1838 (l. c. pag. 87), daß Tantiemen für Perception des Fleischaufschlags nur dann zulässig seien, wenn derselbe nicht verpachtet ist, sondern in eigener Regie der Commune steht; durch dergl. vom 11. Jan. 1850 (l. c. pag. 42), daß eine Ermäßigung des Fleischaufschlages zu Gunsten der für den Hausbedarf schlachtenden Einwohner oder einzelner Classen derselben nicht zulässig sei.

Der Getraidaufschlag darf von der Gerste nicht erhoben werden (Min.-Entschl. v. 12. Aug. 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 64) und ist überhaupt nur von dem zur menschlichen Nahrung bestimmten auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Roggen, Waizen und Kern zu erheben (s. d. Verf. Hdb. z. Geschäftsf. d. Magist. §. 85).

Zu Abs. 3.

Bei Gesuchen um Verleihung, oder Verlängerung, oder Erhöhung von Brücken- und Pflasterzöllen hat sich die Instruktion auch auf die Fragen zu erstrecken: welchen Umfang der Postverkehr in der betreffenden Gemeinde und welche Eigenschaft die Straßen, die dieser berührt, haben, dann welcher dergl. Zoll bisher von der k. Postanstalt gegeben worden ist? auch sind die Akten der k. Gen.-Zolladministration mitzutheilen (Min.-Entschl. v. 10. Juni 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 62).

Zu §. 154. Polizeiliches Verfahren bei Uebergriffen der Gewerbsleute. Seite 364.

I. Distriktspolizeiliches Verfahren zum Gewerbsschutze überhaupt.

Zu Seite 365 Abs. 2.

Zu Note 5 ist auch das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1855 (im Reg.-Bl. S. 865) anzuführen, und im Uebrigen ist zu berichtigen, daß den Distrikts-Polizeibehörden auch die Entscheidung zusteht, wenn eine Befugniß eines Gewerbsvereins bestritten ist und diese Befugniß ein auf persönlicher Concession beruhendes Gewerbe betrifft, oder wenn die Gewerbsordnung und das Herkommen nicht ohne Einwilligung oder Gestattung der Gewerbspolizei sich hat bilden können (dergl. Erk. v. 25. Juli 1854 im Reg.-Bl. S. 641), oder wenn auf ein einziges, wenn auch reales Gewerbsrecht die in das Markthalten eingreifende Befugniß zu einem zweiten offenen Laden angesprochen wird (dergl. Erk. v. 10. Januar 1859 im Reg.-Bl. S. 107).

Zu Note 12.

In Brater Blättern für admin. Praxis Bd. 6 S. 53 ꝛc. Nr. 10 ist bei administrativen Gewerbsstreitigkeiten nur das polizeiliche Untersuchungsverfahren für geeignet gehalten; allein die Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dec. 1853 schließt ja im §. 232 bei den fraglichen Streitigkeiten den Schriftenwechsel aus, welcher im Untersuchungsverfahren an und für sich ausgeschlossen ist (s. den §. 19 oben), und verlangt Vernehmung nicht blos des Imploraten, sondern aller Betheiligten, also auch des Imploranten über die Erklärungen seines Gegners, die ihn betheiligen.

Zu §. 155. Polizeiliches Verfahren bei Uebergriffen der Gewerbsleute. Seite 366.

II. Polizeiliches Verfahren bei Eingriffen in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber.

Zu Seite 366

wird bemerkt, daß in der Pfalz das Privilegienwesen nach der Verordnung vom 16. April 1855 (im Reg.-Bl. Nr. 25) behandelt wird.

Zu §. 157. Polizeiliches Verfahren bei Uebergriffen der Gewerbsleute. Seite 368.

IV. Gewerbsbefugnisse und Gewerbsbeschränkungen im Allgemeinen und Besondern.

Zu Seite 368 Abs. 1.

Der Artikel 5 des allegirten Gewerbsgesetzes ist übrigens auf reale Gewerbe nicht anwendbar, sonach auch nicht geeignet zur gerichtlichen Constatirung des Besitzstandes realer Gewerbsrechte (oberstricht. Erk. v. 20. Febr. 1854 lt. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 19 S. 152).

Zu Seite 369 Abs. 2.

Die streitigen Fragen, ob ein radicirtes Tafern- und Gasthaus-Recht schon vor dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 bestanden habe, sind nur von den Gewerbspolizeibehörden zu entscheiden (oberstricht. Erk. v. 19. Jan. 1857 in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 22 S. 334).

Zu Abs. 3.

Die Veräußerung einer radicirten Gewerbsgerechtsame kann auch ohne die Realität, auf welcher sie bisher ausgeübt worden, gestattet werden und die Transferirung der von Gebäuden getrennten radicirten Gewerbsrechte auf ein dem Besitzer gehöriges Haus kann gleichfalls geschehen (Min.-Entschl. vom 5. Jan. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 88), aber nicht vom Pächter des Gewerbsrechtes auf sein eigenes Haus während der Pachtzeit (dergl. vom 7. Sept. 1855).

Zu Abs. 5.

Der Verzicht auf die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes darf nicht mit Stellung von Bedingungen geschehen (Min.-Entschl. v. 7. April 1842 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 600).

Der Zeitpunkt, von welchem an die 5 Jahre freiwilligen Nichtbetriebs eines Gewerbes zu berechnen sind, beginnt mit der Zeit der unbehinderten Ausübung der ausgefertigten Concession (Min.-Entschl. v. 29. Nov. 1835 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1368), und durch die fortwährende Versteuerung einer ruhenden Gewerbscession wird die Erlöschung dieser nach 5jähriger Nichtausübung nicht gehindert (dergl. v. 28. Oct. 1843 in Strauß V. S. Bd. 27 S. 603). Dagegen erlischt die Befugniß zum Verkaufe eines zu einem gewissen Gewerbe gehörigen Artikels nicht, wenn dieselbe in langer Zeit nicht ausgeübt wird (oberstricht. Erk. v. 18. Juli 1853 in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 19 S. 254).

Zu Abs. 6.

Insbesondere sollen Apotheker-Concessionen nicht an Personen ertheilt werden, welche ihre Apotheke-Einrichtungen verkauft und auf ihre personelle Concession verzichtet oder ihr Apotheke-Realrecht unter Voraussetzungen veräußert haben, welche auf gewinnsüchtige Speculation schließen lassen (Min.-Entschl. v. 4. Apr. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 478).

Zu Seite 370 Abs. 1

kommt zu bemerken, daß insbesondere concessionirten Glasermeistern gestattet ist, in der Umgegend ihres Gewerbssitzes in Orten, in welchen sich keine concessionirten Meister befinden, unbestellte Arbeit zu suchen und sogleich an Ort und Stelle auszuführen oder dieses durch Gesellen bewirken zu lassen, welche sich jedoch auf Anfordern über das bestehende Dienstverhältniß gehörig auszuweisen haben (Min.-Entschl. v. 18. Oct. 1857 im Amtsbl. von Mittelfr. S. 1663).

Zu Seite 371 Abs. 2

ist erläutert, daß die wechselseitige Einräumung von Gewerbsbefugnissen nahe verwandter Gewerbe nicht blos bei produktiven Gewerben stattfinde, jedenfalls aber gewerbspolizeiliche Genehmigung erfordere (Min.-Entschl. v. 30. Jan. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1856 S. 156), dann daß diese Genehmigung nicht durch einen Befähigungsnachweis bedingt sei, wenn der um dieselbe Nachsuchende seine Lehr- und Gesellen- oder Servirzeit bei einem Meister, welcher das fragliche Gewerbe ausübt, und die Fähigkeitsprobe in einem Orte, wo die Combinirung bereits geschehen ist, erstanden hat (dergl. v. 11. April 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 530).

Zu Abs. 5.

Die Gewerbspolizeibehörde hat die Gemeinschaftlichkeit eines Verkaufsladens aufzuheben, wenn solcher zur Umgehung allgemeiner gewerbspolizeilicher Vorschriften gemißbraucht wird (Min.-Entschl. v. 9. Febr. 1856 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 137).

Zu Seite 372 Abs. 3.

Bei Denjenigen, welche den Titel zur Ansässigmachung aufgegeben oder verloren und einen andern nicht wiedererlangt haben, ist, wenn sie als Agenten aufzutreten beabsichtigen, von den Gewerbspolizeibehörden Recherche zu pflegen, ob ihnen nach ihren persönlichen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen noch die Eigenschaften zur Seite stehen, welche im öffentlichen und Privat-Interesse von einem Agenten gefordert werden (Min.-Entschl. v. 31. Dec. 1856). Auch sind Fabrikanten nicht befugt, an Abnehmer ihrer Fabrikate Handelsvorweise auszustellen und solche von den Polizeibehörden legalisiren zu lassen (dergl. v. 22. Febr. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 241). Von den nach der Verordnung vom 27. Juli 1836 (im Reg.-Bl. S. 494) den Handlungsreisenden auszustellenden Legitimationsurkunden sind die unter lit. A, B und D bezeichneten mit den etwa vorgängigen (aber nicht nothwendigen) schriftlichen Gesuchen der Taxe und dem Stempel unterworfen, die mit lit. C bezeichneten dergleichen Urkunden mit den etwa vorgängigen Gesuchen und Verhandlungen jedoch tax- und stempelfrei (Min.-Entschl. v. 9. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1071), und die für Handlungsreisende ausgestellt werdenden Ermächtigungszeugnisse sollen nach den Min.-Entschließungen vom 4. Mai und 4. Juli 1853 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 319 u. 448) beschaffen sein.

Zu Abs. 4.

Die Gesuche um Gestattung von Niederlagen selbst verfertigter Gewerbserzeugnisse außerhalb des Gewerbssitzes müssen von den concessionirten Fabrikanten oder Gewerbsmeistern selbst und dürfen nicht von ihren gewählten Agenten gestellt werden (Min.-Entschl. v. 25. Mai 1855), und von Privilegieninhabern gestellte dergleichen Gesuche sind von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zu bescheiden (vergl. v. 10. Dec. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1896). Ueber die Instruktion solcher Gesuche hat die k. Regierung von Oberbayern in der Entschließung vom 3. März 1856 (lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 39) Belehrung ertheilt, und bei den Beschlüssen darüber dürften die in den Blättern für admin. Praxis Bd. 4 Seite 106 rc. bezeichneten Rücksichten Erwägung finden.

Zu Seite 373 Abs. 1.

Bezüglich des Absatzes ausländischer Waaren und Gewerbserzeugnisse im Inlande kommen auch die Conventionen vom 19. Febr. 1853 und 4. April 1853 (im Reg.-Bl. S. 1227 u. 1171) zu beachten, auch ist treffenden Falls auf das Ausschreiben vom 12. April 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 507), dann auf die Min.-Entschließungen vom 10. Dec. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1932) und vom 12. Jan. 1859 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 61) Rücksicht zu nehmen. Wegen des Hereinarbeitens österreichischer Gewerbsleute s. den Min.-Erlaß vom 23. Jan. 1854 (im Amtsbl. v. Oberb. S. 144).

Nach Abs. 3.

Persönlich concessionirte Gewerbsberechtigte können den Inhabern von Realgewerben ihr Gewerb oder dessen Umfang im Rechtswege nicht bestreiten (oberstricht. Erk. v. 28. Februar u. 9. Mai 1846, 21. Mai 1849 u. 24. Nov. 1856 lt. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 22 S. 238).

Zu Seite 374 Abs. 8.

Die Zulassung zur Prüfung für den Betrieb der Optik kann nur nach Beibringung des Nachweises dreijähriger Arbeit bei einem Optiker geschehen (Min.-Entschl. v. 11. Apr. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 714).

Zu Seite 375 Abs. 2.

Der Liqueurverkauf kann von den Apothekern nicht gehindert werden (Min.-Entschl. v. 23. Juli 1850 in Strauß V. S. Bd. 30 S. 261).

Zu Abs. 7.

Sattler und Riemer sind an Orten, wo sich nicht beide, bisweilen auch zu einer Zunft vereinigte Gewerbe befinden, zu den Arbeiten der einen und anderen befugt (Min.-Entschl. v. 22. Oct. 1824 in Döllinger V. S. Bd. 14 S. 1103).

Zu §. 160. Polizeiliches Verfahren bei Uebergriffen der Gewerbsleute. Seite 378.

VII. Polizeilicher Beruf bei Uebertretung der Verordnungen über das Lohnkutscher-Gewerbe und Stellwagen-Institut.

Zu Seite 379 nach Abs. 2.

Für die Fiacker oder Droschkenführer sind die in den einzelnen Städten, z. B. für Nürnberg am 22. Mai 1852, für Würzburg am 1. März 1855

und für Bamberg am 26. Sept. 1856, erschienenen Fiacker- oder Droschken-Ordnungen maßgebend, nach welchen denn auch gegen Uebertreter polizeilich einzuschreiten ist.

Kapitel XVII.

Beruf der Polizeibehörden zur Hebung der Industrie und des Handels.

Zu §. 161. Einleitung. Seite 379.

Zu Seite 380

wird gelegenheitlich bemerkt, daß auch die durch Verordnung vom 21. März 1827 organisirte Akademie der Wissenschaften in der Verordnung vom 20. Apr. 1856 (im Reg.-Bl. S. 291 rc.) einige Aenderung erhalten hat.

Zu §. 162. Polizeilicher Beruf hinsichtlich der Verkehrs-Anstalten und Mittel. Seite 380.

Zu Seite 381 Note 5.

Alle Schrannenordnungen müssen jetzt mit den zum §. 114 oben angegebenen neuen Bestimmungen über den Getraidhandel stimmen.

Zu Abs. 3.

Concessionirte Kaufleute und Krämer sind zum Beziehen der fraglichen Märkte nur insofern berechtigt, als sie die zuständige Befugniß zur Haltung eines offenen Handelsladens wirklich ausüben (Min.-Entschl. v. 29. Dec. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. v. 1855 S. 55. S. dergl. v. 10. Dec. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 138).

Zu Seite 382 Abs. 5.

Die durch die allegirte Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten haben inzwischen mit dem Kaiserthume Oesterreich und Fürstenthume Liechtenstein den durch minist. Bekanntmachung vom 5. Mai 1857 (im Reg.-Bl. S. 597) veröffentlichten Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 abgeschlossen, welchem gemäß der weitere Vertrag vom 7. Aug. 1858 (im Reg.-Bl. Nr. 58), zu dessen Ausführung die Verordnung vom 25. Aug. 1858 (im Reg.-Bl. S. 1113) ergangen ist, das süddeutsche Münzwesen regulirt hat. Mehr hierüber s. in des Verfassers „Handbuche zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen" §. 111.

Zu Seite 383 Abs. 3.

Die Rückäußerung des Hauptmünzamtes über die ihm vorgelegten falschen Münzen ist, unbeschadet der gleichzeitigen Veranlassung der etwa geeigneten strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung, nebst einer detaillirten Beschreibung der beanstandeten Münzen alsbald der k. Kreisregierung vorzulegen (Entschl. k. Reg. v. Unterfr. v. 8. Juli 1857).

Zu Abs. 4.

Rechenpfennige und Spielmarken dürfen zwar münzähnlich, aber nur so gefertigt werden, daß ihre Größe und Dicke sie wesentlich von gangbaren Münzstücken unterscheidet (Min.-Entschl. v. 30. Nov. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1963).

Nach Abs. 6.

Bezüglich des Papiergeldes ist durch Verordnung vom 23. Aug. 1858 (im Reg.=Bl. S. 1125) bestimmt, daß die Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren in den Zollvereinsstaaten nach Art. 347 Th. I. des Strafgesetzbuches zu geschehen habe, und ferner verordnet, daß der Gebrauch fremden Papiergeldes, wenn die einzelnen Stücke auf geringeren Werthsbetrag, als 10 preuß. Thaler, lauten, mit Ausnahme der preuß. und sächsischen Kassenanweisungen (Verordn. v. 24. Nov. 1855 im Reg.=Bl. S. 1253), zu Zahlungen bei polizeilicher Strafe bis 50 Gulden verboten sei (Verord. v. 21. Nov. 1855 im Reg.=Bl. S. 1181), und daß ebenso das Anbieten oder die Ausgabe jedes fremden Privat=Papiergeldes, mit Ausnahme der österreich. Nationalbanknoten, untersagt sei (Verord. v. 18. Jan. 1857 im Reg.=Bl. S. 93).

Zu Note 55[a].

Die Statuten der königl. Bank zu Nürnberg haben durch die Verordnungen vom 24. Mai 1856 (im Reg.=Bl. S. 389), dann vom 2. Juli 1858 (im Reg.=Bl. S. 833) Nachträge erhalten.

Zu Seite 384 Abs. 1.

Eine weitere Bekanntmachung vom 9. Nov. 1854 (in der Beilage zum Amtsbl. v. Mittelfr. Nr. 94) enthält fernere Bestimmungen über Darlehen an die k. Bank zu Nürnberg.

Zu Abs. 2.

Es sind noch anzuführen:

zu Note 59 der Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum fraglichen Handels= und Zollverein (Reg.=Bl. v. 1854 S. 177);

zu Note 60 die Tarife des deutschen Zollvereins im Reg.=Bl. v. 1851 Nr. 40, v. 1853 Nr. 55 u. v. 1856 S. 1017 2c.;

zu Note 62 die Handelsverträge mit Hamburg und Bremen im Reg.=Bl. v. 1856 S. 609 2c. und im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1857 S. 253;

zu Note 63 der Handelsvertrag mit den Niederlanden im Reg.=Bl. v. 1852 S. 585;

zu Note 65 dergl. mit Neapel und Sicilien im Reg.=Bl. v. 1856 S. 945;

die ferneren Handelsverträge mit Portugal im Reg.=Bl. v. 1845 S. 1026, mit Mexiko im Reg.=Bl. v. 1855 S. 685, mit der oriontalischen Republik del Uruguay im Reg.=Bl. v. 1857 S. 852, mit Persien im Reg.=Bl. v. 1858 S. 801;

zu Note 67 die zum Vollzuge der Zollordnung erfolgten Eröffnungen, Vorschriften und Anordnungen, (welche in des „Verfassers Handbuche des Gewerbswesens" §. 71 angegeben sind), und das die Zoll= und Handelsverhältnisse betreffende Gesetz vom 24. Dec. 1853 (im Ges.=Bl. S. 1 2c.), auch die zum Vollzuge des Handels= und Zollvertrages mit Oesterreich ergangene Verordnung vom 4. Jan. 1859 (im Reg.=Bl. S. 5).

Zu §. 163. Polizeiberuf für den Waarentransport. Seite 385.

Zu Seite 385 Abs. 2.

Transportversicherungen können bei der für solche bestehenden würtembergischen Gesellschaft zu Heilbronn geschehen (Min.=Entschl. v. 20. Apr. 1854 u. v. 7. Dec. 1857 lt. Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 1929).

Zu Note 10

wird auch der Vertrag vom 5. Dec. 1851 und der Erlaß der k. Gen.-Direction der Verkehrsanstalten vom 30. Juni 1852 (in Strauß V. S. Bd. 28 S. 14 u. 32) bezüglich des fragl. Postvereins angeführt.

Zu Seite 386 Abs. 1.

Zu Note 14 wird jetzt im Betreffe des Fahrtarifwesens auf die Erlasse der k. Gen.-Direction der Verkehrsanstalten vom 20. Aug. u. 29. Sept. 1853 (in Strauß V. S. Bd. 28 S. 613 u. 403) verwiesen, und wegen der Güterbeförderung auf den k. Eisenbahnen auf die (in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 720 abgedruckten) Bestimmungen derselben k. Stelle vom 10. Dec. 1856 aufmerksam gemacht. Uebrigens sind jetzt die allgemeinen Bestimmungen vom 10. Juni 1858 über Benützung der k. Posten (im Reg.-Bl. S. 625) auch bezüglich der schon früher gestatteten Postvorschüsse (s. d. Erl. d. k. Gen.-Verw. d. Posten und Eisenbahnen vom 10. Mai 1849 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 431) maßgebend, und wegen des uneinbringlichen Postporto ist vorgeschrieben, daß die Behörden vor Abfluß eines Jahres dem betreffenden k. Postamte dasselbe zur Niederschlagung oder zum Rückersatze anzumelden haben (Erl. d. k. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 6. Aug. 1853 l. c. pag. 163) und zwar in Verzeichnissen von vorgeschriebener Form (Min.-Entschl. vom 26. Nov. 1839 l. c. pag. 161).

Zu Abs. 2.

Schiffe und Waaren auf denselben sichert die auch in Bayern zugelassene Donauschifffahrts-Assecuranzgesellschaft zu Ulm (Min.-Erklär. v. 23. Oct. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1669).

Zu Abs. 3.

Zu Note 21 ist die Seite des Regierungsblattes mit 1337 zu berichtigen, und zu Note 23 der Vertrag des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins vom 16. Nov. 1857 (Bekanntm. v. 18. März 1858 im Reg.-Bl.) zu erwähnen. Das Regulativ für den telegraphischen Verkehr ist in der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1189) ersichtlich, auch zu bemerken, daß in dem Falle, wenn Staatstelegraphen für amtliche Depeschen benützt werden wollen, — was nur in dringenden Fällen (s. d. Ausschr. v. 19. Mai 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 671) und mit Depeschen von der in den Min.-Entschließungen vom 8. Juli und 21. Aug. 1856 (s. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 71 ꝛc.) vorgeschriebenen Form geschehen soll, — diese Depeschen untersiegelt und mit Weglassung aller Titulaturen und Höflichkeitsformeln möglichst kurz abgefaßt werden müssen (Min.-Entschl. v. 22. Nov. 1850 in Strauß V. S. Bd. 28 S. 768).

Kapitel XVIII.

Beruf der Polizeibehörden zur Hebung der Landwirthschaft.

Zu §. 166. Polizeilicher Beruf hinsichtlich der Bildung der Landwirthe. Seite 387.

Zu Seite 388 Abs. 1.

Die Statuten des technisch-landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsinstitutes zu Lichtenhof sind unter dem 17. Mai 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 651 ꝛc. erschienen.

Zu §. 167. Beruf der Polizeibehörden zur Förderung der Bodenkultur und Viehzucht. Seite 389.

I. Im Allgemeinen.

Zu Seite 389 Abs. 1.

In der Min.-Entschließung vom 6. März 1854 (f. Franz. V. S. Bd. 4 S. 64) ist angeordnet, daß alle entbehrlichen kulturfähigen Oedungen sofort in Kulturstand gesetzt werden sollen, was die Curatelbehörden der Gemeinden eifrigst zu überwachen haben, wie denn auch jährlich bis zum 1. Januar allerhöchster Stelle der Nachweis der fortschreitenden gemeindlichen Kultivirungen nach gegebenem Formulare vorzulegen ist. Eine Förderung der Gemeindegründetheilung ist jedoch laut Min.-Entschließung vom 14. Juni 1856 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 770) damit nicht beabsichtigt.

Zu Abs. 4.

Jetzt hat sich in Bayern mit allerh. Genehmigung auch eine Hagelversicherungs-Gesellschaft gebildet, deren Statuten in den Kreis-Amtsblättern (für Mittelfr. im Amtsbl. v. 1856 S. 1365) bekannt gemacht sind. Zugleich sind unter der Verpflichtung, die festgesetzte Classification der Bezirke stets einzuhalten (Min.-Entschl. v. 19. Oct. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1390) und bei ihrem Geschäftsbetriebe die Vorschriften der Min.-Entschließung vom 11. Jan. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 104) zu beachten, in Bayern zugelassen: die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft (Ausschr. v. 15. April 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 381); die Magdeburger dergl. Gesellschaft (dergl. v. 19. April 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 541).

Zu Seite 390 Abs. 5.

Von den k. Forstbehörden sollen zu der anempfohlenen Bepflanzung öder Gründe entbehrliche Waldpflänzlinge um billige Preise abgegeben (Min.-Entschließ. v. 28. Juni 1855) und das nöthige Pfahlholz soll um die Forsttaxe verabfolgt werden (dergl. v. 20. Juli 1855).

Zu Seite 391 Abs. 4.

Die Distrikts-Polizeibehörden sollen würdigen Bedürftigen auch Unterstützung mit Darlehen von den nach der Min.-Entschließung vom 11. Jan. 1856 (in d. Franz. V. S. Bd. 5 S. 25) zu bildenden örtlichen Creditvereinen und Viehleihkassen oder von den von den Distriktsräthen zu begründenden Distrikts-Hilfs- oder Creditkassen (dergl. v. 19. Aug. 1852 im Kreisbl. v. Unterfr. Nr. 104) verschaffen.

Zu Abs. 5.

Die Kleinökonomen dürfen das um die Forsttaxe empfangene Holz nicht ohne forstpolizeiliche Genehmigung veräußern (oberstricht. Erk. v. 28. Jan. 1854 in d. Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 1 S. 75).

Zu Note 37[a]

ist jetzt das Vollzugsrescript zum Jagdgesetze vom 3. Febr. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 170) anzuführen und zu bemerken, daß durch Min.-Entschließung vom 12. Febr. 1854 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 262) die für Jagdkarten eingehenden Geldabträge Fremder zu $^2/_3$ der Armenkasse des Sitzes der die Jagdkarte ausstellenden Distrikts-Polizeibehörde zugewiesen sind, wenn der die Karte für einen inländischen Jagdbezirk nachsuchende Fremde im Auslande

wohnt und sich dort aufhält, und daß dann, wenn ein im Auslande sich aufhaltender Inländer eine Jagdkarte für einen solchen Jagdbezirk löset, der fragliche Betrag vom Geldabtrage der Armenkasse seines Heimathortes zufällt.

Zu Seite 392 Abs. 1.

Die Distrikts-Polizeibehörde, welcher die Contracte über Jagdpachtungen vorzulegen sind, hat nur aktenmäßig zu machen, daß von ihr die Aufsicht auf formelle und materielle Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über solche Contracte geübt worden ist (Ausschr. v. 7. Dec. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1574).(*)

Zu Abs. 2.

Durch das Gesetz vom 26. März 1859 über Gewährleistung bei Viehveräußerungen (im Ges.-Bl. Nr. 4) sind nunmehr im ganzen Königreiche die verschiedenen vielen statutarischen Bestimmungen über Gewährschaftsfehler des veräußerten Viehes abgeschafft und durch jetzt überall im Lande gültige geeignetere Normen ersetzt.

Uebrigens sind auch zur Hebung der Rindviehzucht durch Verordnung vom 4. Mai 1857 (im Reg.-Bl. S. 661) weitere Vorschriften ertheilt, deren Befolgung die in jeder Gemeinde aus dem Vorstande derselben und 2 oder 3 anderen Gemeindegliedern bestehende Aufsichts-Commission zu überwachen hat.

Zu Abs. 4.

Zur allegirten Verordnung über das Landgestüt sind in der Min.-Entschließung vom 5. Febr. 1855 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 153) einige abändernde Bestimmungen getroffen, und in einer weitern Verordnung vom 14. Jan. 1857 (im Reg.-Bl. S. 121) sind Landgestütpreise für Hengste eingeführt.

Zu §. 168. Beruf der Polizeibehörden zur Förderung der Bodenkultur und Viehzucht. Seite 393.

II. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei Gutszertrümmerungen.

Zu Seite 394 Abs. 1.

Nicht nur sind bei Gutszertrümmerungen nach der Justiz-Min.-Entschließung vom 21. Juni 1853 (im Kreisbl. v. Unterfr. S. 483) die Betheiligten zu vernehmen, sondern es ist vorerst auch bei der k. Finanzbehörde um Repartition der Grundgefälle und Steuern nachzusuchen, von welcher jedoch nur das Anmeldprotokoll und die Abgaben-Repartition tarirt wird (Fin.-Min.-Entschl. v. 4. Juli 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 113).

Zu Abs. 2.

Die Hypothekgläubiger eines zertrümmert werdenden Gutscomplexes können verlangen, daß ihre Hypothekkapitalien nebst den Zinsen noch vor der Verfallzeit bezahlt werden (§. 39 des Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822 im Gesetz-Bl. S. 17).

(*) Als eine zur Kenntnißnahme vom jetzigen Jagdwesen dienende Schrift ist durch Ausschr. im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1854 S. 1405 die „Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Entschließungen und oberstricht. Erkenntnisse über das Jagdwesen, im Verlage der Franz. Buchhandlung zu München" empfohlen.

Zu Note 5[a]

wird auch bezüglich der auf Gütern haftenden Holzrechte die Fin.-Min.-Entschließ. v. 17. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 146) und die Just.-Min.-Entschl. v. 8. Febr. 1855 (im Amtsbl. v. Oberbayern S. 359) angeführt.

Zu Abs. 4.

Neuerlich ist durch das Gesetz vom 22. Febr. 1855 (im Ges.-Bl. S. 50) die Herstellung und Erhaltung landwirthschaftlicher Erbgüter bezielt.

Zu §. 169. Beruf der Polizeibehörden zur Förderung der Bodenkultur und Viehzucht. Seite 394.

III. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei Gemeindegründe-Theilungen.

Zu Seite 395 Ab 3.

Das Herkommen ändert die Haftung des gesammten Communalvermögens für die Gemeindeschulden nicht (Min.-Entschl. vom 2. Aug. 1847 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 23), und wenn sich ein Streit über das von einzelnen Gemeindegliedern beanspruchte Sondereigenthum an angeblichen Gemeindegründen erhebt, so kann derselbe von den Verwaltungsbehörden nicht entschieden werden (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 18. Jan. 1853 im Reg.-Bl. S. 713).

Zu Seite 397 Abs. 2.

Außer bei entstandenem Streite über die Theilung findet sonst eine Taxirung und Stempelanwendung bei Vertheilung von Gemeindegründen, als einem Gegenstande der Gemeindecuratel, nicht statt (Min.-Entschl. v. 17. Oct. 1853 im Kreisbl. v. Unterfr. S. 744).

Zu §. 171. Polizeilicher Beruf in Beseitigung der Hindernisse der Bodenkultur. Seite 401.

I. Polizeiliche Einschreitung wegen der, der Bodenkultur schädlichen Thiere.

Zu Seite 401 Note 2.

Das frühere Vollzugsrescript zum Jagdgesetze vom 15. Juni 1850 ist jetzt durch die minist. Vollzugsvorschriften vom 3. Febr. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 170) ersetzt.

Zu Note 3.

Die Mäusevergiftung mit Strychnin sowohl (Min.-Entschl. v. 20. Dec. 1854), als mit Arsenik ist verboten, vor dessen Zulassung zu anderen Zwecken die Zustimmung des Gerichtsarztes zu erholen ist (vergl. v. 23. April 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 595).

Zu §. 172. Polizeilicher Beruf in Beseitigung der Hindernisse der Bodenkultur. Seite 402.

II. Distriktspolizeilicher Beruf bei der Grundgefälle-Umwandlung oder Ablösung.

Zu Seite 402 Abs. 1.

Auch die Zehnten von Mineralprodukten sind durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Abgaben von Bergwerken (im Ges.-Bl. S. 363) auf-

gehoben, wozu von der k. Gen.-Bergwerks- und Salinen-Administration unter dem 4. Sept. 1856 Vollzugsvorschriften erlassen worden sind (s. d. Amtsbl. f. d. Oberpf. v. 1856 Nr. 85).

Zu Seite 403 Abs. 2.

Der Termin zur Grundrenten-Abtretung an den Staat ist im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 bis zum 30. Sept. 1861 gesetzt, bis wohin dieselbe bei der betreffenden k. Reg.-Finanzkammer angemeldet werden muß (Verord. v. 21. Januar 1857 im Reg.-Bl. S. 125).

Zu Note 10.

Ueber die Competenz zur Deposition der Grundrenten-Uebernahms- und Entschädigungs-Kapitalien s. d. Ausschreiben v. 20. Mai 1854 (in d. Franz. V. S. Bd. 4 S. 117).

Zu Abs. 4.

Nachdem die Grundabgaben in den Steuerkataster-Auszügen nicht mehr vorgetragen werden, kann jetzt jeder Grundbesitzer über seine an den Staat oder die Ablösungskasse zu entrichtenden dergleichen Abgaben Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern gegen Entrichtung der Taxe nach Art. 38 des Taxregulativs verlangen (Fin.-Min.-Entschl. v. 28. Juni 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 968).

Zu Note 13.

S. auch des Verfassers „Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate ꝛc." §. 51.

Zu Abs. 6.

Zur Herstellung und Sicherung von Baufonds für die auf den Zehnten haftende Baulast sind auch Vorschriften ergangen, welche aber, da dieselben in dem zu Note 13 angeführten Werke des Verfassers bereits ausführlich besprochen sind, hier nur angeführt werden in den Min.-Entschließungen vom 19. Oct. 1850 u. 17. Aug. 1852 (in d. Handbibl. f. Stsb. Supl.-Bd. S. 468 u. 472 u. Strauß V. S. Bd. 23 S. 312), dann v. 5. Dec. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1856 S. 1125) und v. 14. Juni 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 990), wobei auch das Reg.-Ausschreiben vom 27. Dec. 1854 (im Amtsbl. f. d. Oberpf. v. 1855 S. 17) zu erwähnen ist.

Zu Seite 404 Abs. 2.

Dagegen gehört die Ermittlung der Eigenschaft eines nicht bestrittenen Reichnisses zur Zuständigkeit der mit dem Vollzuge des Ablösungsgesetzes beauftragten Verwaltungsbehörden (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 12. Jan. 1857 im Reg.-Bl. S. 148 u. v. 14. Dec. 1857 im Reg.-Bl. v. 1858 S. 7). Ueber die Competenz bei Ablösungsstreitigkeiten s. auch Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 7 S. 81 ꝛc. u. 160.

Zu Abs. 3.

Die Kornbodenzinse können jetzt nicht nur durch Erlegung des Kapitals, dessen Zins sie repräsentiren, abgelöset, sondern auch in Geldbodenzins in der Art umgewandelt werden, daß dieser den fünfprocentigen Zins jenes Kapitals bildet und aus dem Naturale so berechnet wird, daß der Schäffel Korn zu 12 Gulden in Ansatz kommt (Min.-Entschl. v. 23. Sept. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1556).

Zu Abs. 5.

Auch die Handlohnsäquivalente der Gemeinden und Stiftungen müssen ungeschmälert dem Stammvermögen dieser Corporationen zugewendet werden, deren Currenteinnahmen nur die Zinsen zufließen (Min.-Entschl. v. 14. Aug. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1075).

Nach Abs. 5.

Eine weitere Min.-Entschließung vom 24. Juni 1852 bestimmt, daß die Ablösungs-Schuldbriefe nach ihrer Devinculirung von den Besitzern der berechtigten Pfründen zu verwahren sind (laut Ausschr. v. 13. Sept. 1852 im Kreisbl. v. Schw. S. 870).

Zu §. 173. Polizeilicher Beruf in Beseitigung der Hindernisse der Bodenkultur. Seite 404.

III. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei der Weiderechts-Ablösung.

Zu Seite 404 Abs. 1.

Das zu Note 1 allegirte Gesetz betrifft nur das vermöge Dienstbarkeitsrechts zuständige Weiderecht (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 22. Dec. 1856 im Reg.-Bl. v. 1857 S. 49 u. 66).

Zu Seite 405 Abs. 5.

Die Weide auf fremden, mit Klee bestellten Aeckern ist bis zur Stürzung des Klees verboten (Min.-Entschl. v. 24. Februar, 5. Juni u. 4. Dec. 1855 lt. Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 143).

Zu §. 174. Polizeilicher Beruf in Beseitigung der Hindernisse der Bodenkultur. Seite 410.

IV. Beruf der Forstpolizeibehörden hinsichtlich der Forstberechtigungen.

Zu Seite 410 Abs. 2

ist bezüglich der forstpolizeilichen Competenz bei Streitigkeiten über Forstberechtigungen auch das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 20. Juni 1854 (im Reg.-Bl. S. 521) zu allegiren.

Zu Seite 411 Abs. 3

ist zu erwähnen, daß Mehreres über das Verfahren bei Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in Brater Bl. f. admin. Prax. Bd. 5 Nr. 22 zu lesen ist.

Zu Seite 412 am Ende.

Nachträglich ist erläutert, daß die Verhandlungen über die Forstrechtsablösung bezüglich der Taxerhebung und Stempelanwendung wie die Verhandlungen über Ablösung anderer Grundlasten zu behandeln sind (Fin.-Min.-Entschl. v. 12. Mai 1854 im Amtsbl. v. Schwaben S. 621), und daß es keiner weiteren gerichtlichen Verlautbarung der von der Forstpolizeibehörde festgestellten Ablösung und keiner Vernehmung der Hypothekgläubiger, welche auf abgelöste Forstrechte berechtigt sind, bedarf, vielmehr es Sache der ablösenden Waldeigenthümer ist, sich vor Zahlung der Ablösungssumme zu versichern, daß der bisherige Forstberechtigte zu deren Empfangnahme legitimirt sei, auch die Löschung der abgelösten Forstrechte in den betreffenden Büchern und Katastern

nachzusuchen (Min.-Entschl. v. 14. März 1855 im Amtsbl. v. Niederb. S. 379 u. Just.-Min.-Entschl. v. 19. März 1855 im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 477).

Kapitel XIX.

Beruf der Polizeibehörden im Bauwesen.

Zu §. 175. Competenz der Polizeibehörden im Bauwesen. S. 413.

Zu Seite 413 Abs. 2.

Für die Landneubauten des Staats sind allerhöchst genehmigte Normalprogramme gegeben (s. d. Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1855 S. 1419 ꝛc.).

Zu Abs. 3.

Auch die öffentlichen Bauten in Kirchhöfen erfordern höhere Genehmigung (Min.-Entschl. v. 1. Jan. 1840 in Strauß V. S. Bd. 21 S. 5).

Zu Note 7

ist auch das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 24. Juli 1854 (im Reg.-Bl. S. 261) über die Competenz bei streitigen Bauten der Pfarr-, Meßner- und Schulhäuser anzuführen.

Zu Abs. 5.

Die Neubauten der Privaten in den Städten I. u. II. Classe erfordern Regierungsgenehmigung, wenn an der Stelle des Baues kein — oder kein dem herzustellenden Gebäude analoges Gebäude gestanden hat (Min.-Entschl. v. 27. Febr. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 319). Auch haben die k. Kreisregierungen Bewilligung zu ertheilen zur Errichtung oder Wiederherstellung von Stroh-, Schaarschindel- und sogenannten Schabeldächern und von Legschindeldächern in Gegenden, wo der Gebirgsstyl nicht herkömmlich ist (laut Entschl. k. Reg. v. Oberb. v. 1. April 1857 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1857 S. 11).

Sollen Gebäude in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500′ aufgeführt werden, so ist vor der polizeilichen Genehmigung das betreffende Forstamt mit seinen Erinnerungen zu vernehmen (§. 47 d. Forstg. v. 28. März 1852 im Ges.-Bl. S. 69 ꝛc.).

Zu Seite 414 Abs. 1.

Der Abbruch von Gebäuden kann polizeilich nur verfügt werden, wenn sie wegen Baufälligkeit gefährlich sind (Min.-Entschl. v. 12. Mai 1850 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 439).

Zu Note 20.

Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens ist in der Verord. v. 13. Nov. 1857 (im Reg.-Bl. Nr. 66) ersichtlich, und schon unter dem 14. Sept. 1847 ist eine Verordnung über die Eisenbahn-Baubehörden ergangen (s. d. Reg.-Bl. v. 1847 S. 869 ꝛc.).

Zu Abs. 5.

Auch die in der Regel für je 3 geometrische Wegstunden der Distriktsstraßen aufzustellenden Wegmacher wählen und verpflichten die Distrikts-Polizeibehörden, welchen dieselben ausschließend verantwortlich sind (Ausschr. v. 27. April 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 455).

Zu Seite 415 Abs. 1.

Gemeindewege, welche nicht Gemeindeverbindungswege sind, unterliegen der distriktspolizeilichen Leitung ihrer baulichen Unterhaltung nicht (Min.-Entschl. v. 5. Sept. 1850 in Strauß V. S. Bd. 26 S. 287), und für Wege beider Art finden Gemeindeumlagen nur insoweit statt, als Ausgaben für die in der Min.-Entschließung vom 26. Juni 1840 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 213) näher bezeichneten Requisite an Kunstarbeiten, einzukaufendem Material und Arbeitszeug zu bestreiten sind, denn außerdem hat die fragliche Wegunterhaltung in der Regel durch Gemeindedienste zu geschehen (Min.-Entschl. v. 10. Febr. 1837 in Döllinger V. S. Bd. 11 S. 270). Uebrigens dürfen blose Gemeindewege wider Willen der betheiligten Gemeinden mit Frachtfuhrwerk nicht befahren werden (dergl. v. 12. Juni 1847 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 224).

Zu §. 176. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden in Veraccordirung der öffentlichen Bauten und Beseitigung der Streitigkeiten über dergleichen Bauaccorde. S. 415.

Zu Seite 415 Note 1

wird auch im Betreffe der Veraccordirung der öffentlichen Bauten die Min.-Entschließung vom 28. April 1848 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 114) angeführt.

Zu §. 177. Verfahren der Magistrate und Distrikts-Polizeibehörden bei Gemeinde- oder Stiftungs-Bauten. Seite 416.

Zu Seite 416 Abs. 1.

Wie weit die königl. Baubehörden bei Gemeinde- und Stiftungsbauten mitzuwirken haben, ergiebt die Verordnung vom 13. Nov. 1857 (im Reg.-Bl. Nr. 66).

Zu Abs. 3.

Die Physikate haben überhaupt über die Unschädlichkeit der Wohnungen neu erbauter Häuser der Gemeinden und Stiftungen ein Gutachten abzugeben (Min.-Entschl. v. 6. Aug. 1846 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 939), und auch zu Bauveränderungen in den Kirchen ist die durch Requisition an das betreffende Pfarramt einzuholende Erklärung der kirchlichen Oberbehörde erforderlich (dergl. v. 14. Juni 1824 im Obermainkr.-Bl. S. 835 u. v. 21. Nov. 1833 in Döllinger V. S. Bd. 16 S. 17), welcher die Pläne über zu erbauende Leichenhäuser gleichfalls vorzulegen sind (dergl. v. 20. März 1839 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 4). Bei Neubauten an Eisenbahnen und Bahnhöfen ist die Beistimmung der betreffenden Eisenbahnbehörden einzuholen (dergl. v. 20. Jan. 1846 u. 16. Mai 1857).

Zu Note 7.

Wegen der subsidiären Baupflicht bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude wird auf des Verfassers „Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen“ §§. 49 bis 51 verwiesen.

Zu Seite 417 Abs. 1.

Die Farbe des neuen Anstriches der fraglichen Gebäude ist vom k. Baubeamten zu bestimmen (Min.-Entschl. v. 15. Juni 1849 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 155).

Zu Abs. 2.

Bei Einholung allerhöchster Baugenehmigung ist anzuzeigen, wer die Baupläne verfaßt hat und wer den Bau ausführen soll (Min.-Entschl. v. 17. Oct. 1854 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1301).

Zu Abs. 3.

Die Concurrenz des k. Aerars ist, wenn nicht eine privatrechtliche desfallsige Verbindlichkeit besteht, zu den Kosten innerer Kircheneinrichtungen, namentlich der nicht gemauerten oder steinernen Altäre, Chor-, Beicht- und Kirchenstühle, Kanzeln, Orgeln, Taufsteine, Communionbänke ꝛc., in der Min.-Entschließung vom 18. Jan. 1839 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 392) überhaupt verweigert.

Zu Note 13

ist auch das zu beachtende Min.-Rescript vom 18. Febr. 1843 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 168) anzuführen.

Zu Abs. 4.

Die allegirte, die jährliche Anzeige der öffentlichen Landbauten betreffende Bestimmung der Min.-Entschließung vom 31. März 1835 ist jetzt aufgehoben (Min.-Entschl. v. 30. Jan. 1850 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 191).

Nach Abs. 8.

Noch kommt zu bemerken: daß den Gemeinden und Stiftungen Reisekosten und Diäten für Gutachten in Bausachen von den k. Civil-Baubeamten nur dann aufgerechnet werden dürfen, wenn die Reise von jenen veranlaßt worden und in ihrem Interesse geschehen, nicht aber, wenn Abordnung aus baupolizeilichen oder curatorischen Rücksichten erfolgt ist (Min.-Entschl. v. 22. Sept. 1848 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 98); ferner, daß für die genaue Einhaltung sowohl des genehmigten Bauplanes in allen Theilen, als auch des Kostenanschlages, die ausführenden Baubeamten, Baumeister und Werkleute, auch die den Bau unternehmenden Gemeinde- und Stiftungsbehörden verantwortlich und haftend erklärt sind (Verordn. v. 27. Oct. 1838 im Reg.-Bl. S. 629).

Zu Seite 418 Abs. 3.

Die gemeindlichen Baucommissionen haben sich hauptsächlich nach dem Reg.-Ausschreiben vom 15. Febr. 1857 (im Amtsbl. v. Niederb. S. 256) zu benehmen.

Privatbacköfen sind im Innern der Wohnhäuser gestattet, wenn sie in gewölbten Räumen feuerfest hergestellt und mit einem eigenen Kamin versehen werden, der über den Hausfirst hinauf reicht, die außer den Häusern errichtet werdenden Backöfen müssen aber wenigstens 30 Fuß von jedem Gebäude entfernt stehen (Verord. v. 21. März 1859 im Reg.-Bl. S. 281).

Zu Note 11

bestimmt jetzt die oben zu §. 175 Seite 413 Absatz 5 allegirte Min.-Entschließung vom 27. Febr. 1857, in welchen Fällen Revision der Baupläne der Privaten vom k. Kreis-Baubüreau zu geschehen habe. Auch kann in anderen Fällen jetzt die fragliche Revision vom einschlägigen Brandversicherungs-Inspector geschehen (Min.-Entschl. v. 21. Jan. 1856 in Brater Samml. princ. Erl. v. 1856 S. 8), und zwar gegen die in dergl. v. 10. April 1843 (in

Strauß V. S. Bd. 31 S. 428) bestimmten Gebühren. Bei Revision der Baupläne sind übrigens auch zu beachten: die allerh. Vorschriften vom 15. Dec. 1845 und 11. April 1846 (in Strauß V. S. Bd. 31 S. 435 und 437) über die Einrichtung der Bedachungen überhaupt; die Min.-Entschließung vom 15. Mai 1858 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 745) über die Bedingungen, unter welchen die Anwendung von Steinpappe zu Dächern geschehen kann; die Min.-Entschließung vom 8. Nov. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1855 S. 205), wonach Kellerwohnungen nicht ohne Regierungsgenehmigung zugelassen werden sollen; auch das Ausschreiben von 28. Oct. 1856 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1311), wonach das Aufsetzen der Oefen auf hölzerne Kränze zu unterlassen ist.

Nach Abs. 3.

Noch ist die Min.-Entschließung vom 24. März 1857 zu erwähnen, welche die Legung von Eisenbahnen in unmittelbare feuergefährliche Nähe von Gebäuden für unzulässig erklärt.

Zu Seite 419 Abs. 3.

Die Anwendung von Luftziegeln ist, besonders auf dem Lande, zu gestatten, wenn für das jedenfalls vorher anzuzeigende Vorhaben die Verhältnisse nach dem Gutachten der Baubehörden günstig sind (Min.-Entschl. v. 22. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1498).

Zu §. 179. Distriktspolizeilicher Beruf beim Distrikts-Straßen- und Brückenbau. Seite 419.

Zu Seite 420 Abs. 3.

Zum besseren Brückenbau sind unter dem 16. Dec. 1852 und 26. Juni 1854 allerh. Vorschriften ergangen (s. d. Amtsbl. v. Unterfr. v. 1854 S. 898 u. 899).

Zu Abs. 5.

Eine Entschädigung für die Waldauslichtung findet bei Distriktsstraßen nicht statt (Erk. d. oberst. Gerichtsh. v. 25. Juli 1854 im Reg.-Bl. S. 649).

Zu Abs. 6.

Die Bepflanzung der Distriktsstraßen mit Obstbäumen soll nicht mit Zwang bewirkt werden (Min.-Entschl. v. 11. Dec. 1848 in Strauß V. S. Bd. 31 S. 201).

Kapitel XX.

Distriktspolizeilicher Beruf bei der Steuerregulirung.

Zu §. 180. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei der Grundsteuer-Regulirung. Seite 421.

Bemerkung zu Seite 423.

Gelegenheitlich wird bemerkt, daß jetzt, wo die Steuerkataster-Auszüge den Gefällberechtigten über ihre Rechte keine Sicherheit mehr geben, die Gerichte durch Just.-Min.-Entschließung vom 11. Aug. 1854 (s. d. Zeitschr. f. Gesetzg. Bd. 1 S. 311) angewiesen sind, dem Gerichte bekannten Gefällbe-

rechtigten von jeder geschehenen Bestätigung von Verträgen über Grundbesitzveränderungen alsbald Nachricht zu geben.

Zu §. 181. Beruf der Distrikts-Polizeibehörden bei Regulirung der allgemeinen Häusersteuer. Seite 423.

Zu Seite 423 Abs. 1.

Weiter sind durch Gesetz vom 10. Jan. 1856 (im Ges.-Bl. Nr. 10) und Fin.-Min.-Entschließung vom 13. u. 24. Mai 1856 (in der Franz. V. S. Bd. 5 S. 194 u. 212) Bestimmungen wegen örtlicher Revision der Häusersteuer erfolgt.

Zu §. 182. Beruf der committirten Distrikts-Polizeibehörde bei der Gewerbsteuer-Regulirung. Seite 424.

Zu Seite 424 Abs. 1.

Im Gesetze vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 193 ꝛc.), wozu unter dem 11. Juli 1856 eine ministerielle Vollzugsinstruktion (im Amtsbl. v. Mittelfr. Nr. 62) erfolgt ist, wurde die Gewerbsteuer-Regulirung neuerdings normirt, und hiernach haben die von der k. Kreisregierung beauftragt werdenden Distrikts-Polizeibeamten den früheren betreffenden Beruf.

Zu Abs. 2.

Selbst auch die unbefugter Weise betriebenen Gewerbsgeschäfte unterliegen auf die Zeit ihres thatsächlichen Betriebs der Steuerpflicht (Fin.-Min.-Entschl. v. 5. Juni 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 846).

Zu Seite 427 Abs. 2.

Die gegen die Normal- oder Betriebsanlage erhobenen Reclamationen, sowie die Reclamationen gegen die Strafbeschlüsse werden nach vorgängiger collegialer Berathung von den k. Reg.-Finanzkammern ohne Weiteres letztinstanzlich entschieden, die Nichtigkeitsbeschwerden aber oder die Reclamationen des Staatsanwaltes wegen irriger Anwendung des Gesetzes werden insofern, als die Beschwerden als begründet erscheinen, von denselben k. Stellen zur Beschlußfassung von dem Steuerausschusse verwiesen (was aus dem neuen Gesetze hieher zu bemerken war).

Zu §. 183. Verfahren bei Regulirung der Kapitalienrenten- und Einkommen-Steuer. Seite 427.

Zu Seite 427 bis 429.

Dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wodurch die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer eingeführt wurde, ist jetzt durch die Gesetze vom 31. Mai 1856 sowohl bezüglich der zuletzt bemerkten Steuer (im Ges.-Bl. S. 49 ꝛc.), als bezüglich der zuerst bemerkten Steuer (im Ges.-Bl. S. 81 ꝛc.) derogirt, daher aus diesen beiden Gesetzen, wozu die ministerielle Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 883 ꝛc.) ergangen ist, statt des Vortrages im §. 183 ein Auszug von dem, was den Beruf der Polizeibehörden angehet, hieher gesetzt wird.

Der Beruf der Distrikts-Polizeibehörden zum Vollzuge jener Gesetze ist zunächst beschränkt:

1) auf die von der k. Kreisregierung übertragen werdende Leitung der Wahl der, aus unbescholtenen Ansässigen im betreffenden Rentamtsbezirke zu nehmenden 4 ständigen Steuerprüfungs-Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner, zu welchen als fünftes Mitglied jedesmal der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter derjenigen Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des treffenden Stadtbezirks oder ein vom Magistrate ꝛc. zu bestimmender Stellvertreter desselben, beigezogen wird;

2) auf Verpflichtung der Ausschußmitglieder auf den gesetzlich vorgeschriebenen Eid.

Zu der unter Ziffer 1 erwähnten Wahl der 4 ständigen Ausschußmitglieder werden zunächst vom Wahlcommissär für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. u. II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, für jede Stadtgemeinde III. Classe oder Marktsgemeinde mit Magistrat ein Mitglied von diesem und ein Gemeindebevollmächtigter, und für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an seiner Statt ein Gemeindebevollmächtigter als Wahlmänner berufen, welche hierauf aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit jene Ausschußmitglieder wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner bestimmen.

Endlich hat die Distrikts-Polizeibehörde

3) auch den Beruf, auf Antrag des einschlägigen Rentamts die ohne Geltendmachung von Ablehnungsgründen oder nach der distriktspolizeilichen Verwerfung solcher den Eintritt in die Sitzungen des Ausschusses verweigernden Mitglieder dieses letzteren vorbehaltlich des Recurses an k. Kreisregierung K. d. Innern mit einer, der Armenkasse des Wohnortes des Renitenten zufließenden Geldstrafe von 10 bis 25 Gulden zu belegen.

Kapitel XXI.

Distriktspolizeilicher Beruf in statistischen Angelegenheiten.

Zu §. 184. Distriktspolizeilicher allgemeiner Verwaltungs-Bericht. Seite 429.

Zu Seite 430 Abs. 3

werden jetzt für die Zollvereins-Volkszählung die Normen vom 7. Sept. 1855 (laut Min.-Entschl. v. 5. Nov. 1858 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1733) und für die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung die Min.-Entschließungen vom 15. Jan. 1857, 30. u. 31. Jan. 1858 (im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1858 S. 215 u. 263) angeführt.

Kapitel XXII.

Beruf der Polizeibehörden im Tax- und Stempelwesen.

Zu §. 186. Taxen für Geschäfte der Polizeibehörden. Seite 431.

Zu Seite 431 Note 4.

Bei Ansicht des §. 47 des allegirten Gesetzes vom 28. Mai 1852 läßt sich die fortdauernde Anwendbarkeit der Taxordnung vom 29. Jan. 1735 in administrativ-contentiosen Streitigkeiten bezweifeln.

Zu Abs. 2 am Ende.

Insbesondere sind laut der Min.-Entschließung vom 11. Oct. 1857 die Zeugnisse und Beschlüsse für Zulassung zum Armenrechte auch tax- und stempelfrei.

Zu Seite 432

wird bemerkt: daß nach der Min.-Entschließung vom 8. Mai 1855 im Amtsbl. v. Oberb. S. 877) jetzt die Concepte der Ausfertigungen zu taxiren sind; daß die Taxirung der Legalisation der im Auslande zu gebrauchenden Urkunden nach der in den Kreisamtsblättern (für Mittelfr. S. 618 u. für Oberfr. S. 669) abgedruckten Fin.-Min.-Entschließung vom 17. April 1854 geschieht; daß sich in Brater Bl. f. admin. Praxis Bd. 5 S. 209 ꝛc., 225 ꝛc., 289 ꝛc., 305 ꝛc. und 321 ꝛc. belehrende Erörterungen zum Taxregulative befinden.

Zu Seite 433 Abs. 2.

Die Beschwerden gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der k. Reg.-Finanzkammern in Taxsachen sind, wie die Berufungen bei Gericht, mit dem Präsentatum zu versehen und nebst dem Publicationsnachweise der beschwerlichen Reg.-Entschließung und dieser selbst, sowie mit den vorausgegangenen Erinnerungen der Parteien als Privatsache vorzulegen (Ausschr. v. 25. Juni 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 983), die tax- und stempelfreien Erinnerungen (Remonstrationen) der Taxpflichtigen gegen die Anforderungen des Taxamtes sind aber bei diesem schriftlich oder mündlich zu Protokoll und ohne Rechtsausführung anzubringen, was auch bei Beantwortung eines Tax- oder Stempelerhöhung bezweckenden Revisionsnotats zu geschehen hat (dergl. v. 24. Dec. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1643). Uebrigens kann eine von den Finanzstellen festgestellte Taxschuld nicht als Nichtschuld im privatrechtlichen Sinne vor den Civilrichter angefochten werden (oberstricht. Erk. v. 16. Febr. 1857 in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 22 S. 233).

Nach Abs. 3.

Die Schätzergebühren sind im Regulative vom 9. Mai 1809 (im Reg.-Bl. S. 765) zu 30 Kreuzern bis 1 Gulden bestimmt.

§. 187. Erhebung und Verrechnung der Taxen. Seite 433.

Note zu Abs. 1 Seite 433.

Ueber die Taxen mancher Gemeinden oder Stiftungen s. des Verfassers „Handb. z. Geschäftsführung der Magistrate" ꝛc. §. 80.

Zu Abs. 2 daselbst.

Die Ertheilung sogenannter außergerichtlich bestellter Abschriften von amtlichen Aktenstücken und der Bezug von Gebühren für dergl. Abschriften von Seite der Kanzleiindividuen ist strenge verboten (Just.-Min.-Entschl. v. 10. Sept. 1853 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 719).

§. 188. Stempelanwendung der Polizeibehörden. Seite 434.

Zu Seite 434 Abs. 3.

Wenn der rechte Stempel zu Urkunden nicht angewendet worden ist, so kann zu dem zu geringen Stempelbogen die nöthige Anzahl von Stempelbögen

beikassirt werden, angewendete Stempelbögen von zu hohem Betrage sind aber wie bisher umzuwechseln (Fin.-Min.-Entschl. v. 7. April 1851 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 561).

Zu Seite 435 Note 28.

Alle Verhandlungen über Gewerbsconcessions-Verzichte unterliegen der Tax- und Stempelpflichtigkeit (Min.-Entschl. v. 30. Jan. 1847 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 147).

Zu Note 33.

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte der Privat-Hagelversicherungsvereine sind gleichfalls stempel- und taxfrei (Min.-Entschl. v. 21. Nov. 1857 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1856).

Zu Note 36.

Stempelfrei sind auch Physikatszeugnisse zu Quiescenzgesuchen, nicht aber zu Urlaubsgesuchen (Fin.-Min.-Entschl. v. 16. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. von 1855 S. 20).

Zu Seite 436

wird wegen der Stempelanwendung in Polizeiuntersuchungssachen, — wozu ein besseres Verfahren den Polizeibehörden in einer ganz neuen Min.-Entschließung, deren Veröffentlichung in den Kreis-Amtsblättern von 1859 zu erwarten steht, vorgeschrieben ist, — jetzt auf die zu §. 19 oben angegebenen Bestimmungen verwiesen,

zu Note 50

auch die Fin.-Min.-Entschließung vom 14. Jan. 1855 (im Amtsbl. v. Oberfr. S. 101) angeführt, und

zu Note 51

gelegenheitlich wegen des Verfahrens zur Sicherung der Gemeinde- und Stiftungskapitalien und Zinsen und Staatsschuldurkunden auf des Verfassers „Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen" §§. 70 u. 71 hingewiesen.

Zu Seite 437 Abs. 1 Note 75.

Ueberhaupt sind alle Quittungen öffentlicher Kassen stempelfrei, soweit es sich um Beiträge zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses handelt (Fin.-Min.-Entschl. v. 18. Mai 1850 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 366 u. Ausschr. v. 26. Sept. 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 590).

Kapitel XXIII.

Beruf der Distrikts-Polizeibehörden und Magistrate im Depositalwesen.

Zu §. 189. Allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Administrativ-Depositen. Seite 437.

Zu Seite 437.

Das Depositalwesen wird noch immer von den Landgerichten, jetzt aber unter Mitwirkung der Taxbeamten, besorgt (s. d. Nachtrag zu Ende des §. 5 oben).

Zu Seite 438 Abs. 1.

Zu den Administrativ-Depositen sind aber die gerichtlich zu deponirenden Ablösungsschuldbriefe nicht zu zählen (oberstricht. Erk. v. 1. Oct. 1853 in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 19 S. 58 und Ausschr. v. 20. Mai 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 589).

Zu Abs. 2.

Die Depositarien sollen bei Beurlaubungen ihren Schlüssel dem substituirten Beamten nicht ohne vorherigen förmlichen Kassensturz übergeben (Ausschr. v. 5. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 992).

Zu Seite 439 Abs. 1.

Die k. Bank zu Nürnberg nimmt aber inländische Sechs- und Dreikreuzerstücke nur bei den mit einer Münzliste übergeben werdenden Depositen unter dem Betrage von 100 Gulden an (Fin.-Min.-Entschl. v. 31. Juli 1852).

Zu §. 190. Verfahren bei Annahme und Hinausgabe der Depositen und Sturz der Depositalkasse. Seite 439.

Zu Seite 439 Note 2

wird auch das bezüglich der Annahme der Depositen weiter ergangene Just.-Min.-Rescript vom 1. April 1847 und ein dergl. vom 5. Juli 1847 (in Strauß V. S. Bd. 32 S. 361 und 363) angeführt.

Nachholung

von h. Erlassen, welche erst nach Beendigung des vorstehenden Druckes erschienen sind.

Zu §. 19. Verfahren in dem administrativen, nicht contentiösen Bereiche der innern Verwaltung. Seite 49.

II. Verfahren bei Polizeiübertretungen.

Zu Seite 57 Abs. 2.

Ueber die Auslegung und Ausführung des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 wurde laut Conferenzprotokolls vom 29. Juli 1858 eine weitere, auch von der k. bayerischen Regierung genehmigte Vereinbarung getroffen (s. d. Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1859 S. 605).

Zu §. 54. Polizeilicher Beruf zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. Seite 149.

Zu Seite 153 Abs. 4.

Die polizeiliche Beschlagnahme öffentlicher Ankündigungen von Geheimmitteln ist jetzt für ungeeignet erklärt, wohl aber haben die Polizeibehörden die Pflicht, dem zuständigen Einzelrichter jede Verbotsübertretung anzuzeigen und von Gewerbspolizeiwegen Aufsicht zu halten, daß gegen den verbotswidrigen Verkauf der ohne Regierungsbewilligung angekündigten Geheimmittel vorschriftsmäßig eingeschritten werde (Min.-Entschl. v. 16. Mai 1859 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 667).

Ueberhaupt haben die Polizeibehörden jetzt ihre Competenz in Preßsachen nach der in den Kr.-Amtsblättern (s. Mittelfr. in Nr. 55 des Jahrg. 1859) ausgeschriebenen Min.-Entschließung vom 14. Juni 1859 zu bemessen.

Zu §. 113. Polizeiliches Strafverfahren wegen Polizei-Contraventionen der consumtiven Gewerbe. Seite 283.

I. Allgemeines.

Zu Seite 284 Abs. 4.

Jetzt gelten bezüglich des Viehhandels die allerh. Bestimmungen, welche durch Regierungsausschreiben vom 30. Mai 1859 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 727) verkündet worden sind.

Register

über die im Handbuche der gesammten Polizeiverwaltung und in dessen Nachträgen besprochenen Geschäftsgegenstände nach alphabetischer Ordnung.

Betreff.	Handbuch.		Nachtrag I.		Nachtrag II.	
	Seite	Note	Seite	Abs.	Seite	Abs.
Asche-Aufbewahrung	318	6	. .	.	. .	. .
S. auch Handel.						
Asservate	439	14	. .	.	. .	. .
"	440	8	. .	.	. .	. .
Assessoren s. Landgerichte.						
Asyle s. Sträflinge.						
Atteste s. Zeugnisse.						
Aufbringgebühren	52	. .	. .	.	. .	. .
	437	71	. .	.	. .	. .
Aufdinggebühren	78	7^{b}. 8	. .	.	. .	. .
Aufenthalts-Erlaubniß, nothwendige	174	15	472	1	. .	. .
" " "	198	. .	. .	.	. .	. .
" " "	208	18	. .	.	. .	. .
" Freiheit	91. 92	16. 17	. .	.	54	1
" Karten	265	60. 61	. .	.	. .	. .
Aufgebot der Verlobten	89	17. 19	. .	.	53	2
Aufläufe s. Tumulte.						
Aufnahmsgebühren s. Gemeinde-.						
Aufspieler s. Musikanten.						
Aufruhr und Aufstand s. Tumult.						
Aufstellungen, gefährliche, s. Passage.						
Aufwartungen s. Repräsentation.						
Aufzüge, öffentliche	139	1—5	. .	.	. .	. .
" "	199	1	. .	.	. .	. .
" "	258	1	. .	.	. .	. .
Augenschein	50	13	. .	.	. .	. .
Ausfertigungen s. Styl.						
Ausländer: Aufenthalt in Bayern	92	18—23	. .	.	54	2
" " " "	255	1	. .	.	68	7
" " " "	. . .	. .	. .	.	96	2
" Päße und Ueberwachung	262—265	1	. .	.	90	9
" " " "	. . .	40^{a}—52	. .	.	91	3. 4
" " " "	. . .	60. 61	. .	.	92	2. 4
" " " "	. . .	. .	. .	.	98	5
" s. auch Gewerb, Handel, Heirathen, Vaganten.						
Auspfarrung	116	17—19	. .	.	. .	. .
Ausschweifungen: der Familienglieder	336	6. 7	. .	.	. .	. .
" öffentliche	205	11—13	. .	.	. .	. .
Auswanderung: Agenten für dieselbe	97	70—71	. .	.	56	3
" Bedingungen der Zulassung	94—96	1—48^{c}	. .	.	56	4
" nach Australien	. . .	. .	. .	.	56	1
" " Brasilien	96	60	465	1	56	1
" " Canada	. . .	. .	. .	.	55	4
" " "	. . .	. .	. .	.	56	1
" " deutschen Staaten	. . .	. .	. .	.	55	2
" " Frankreich	. . .	. .	464	6	55	2. 4
" " Griechenland	. . .	. .	465	3	55	4
" " Kurhessen	. . .	. .	. .	.	55	4
" " Niederlanden	. . .	. .	464	4	54	10
" " "	. . .	. .	. .	.	55	4
" " Nordamerika	96	50—58^{b}	465	2	55	4
" " "	98. 99	**	. .	.	. .	. .

Betreff.	Handbuch. Seite	Handbuch. Note	Nachtrag I. Seite	Nachtrag I. Abs.	Nachtrag II. Seite	Nachtrag II. Abs.
Kegelbahnenbesuch, verbotener	113	35				
„ „	120	69				
Kesselflicker	82	67				
„	208	17				
Kesselgelder					117	11
Kiesgruben- und Steinbrüche-Abschätzung	414	24				
„ „ „ Sicherung	322	4—7				
Kinder-Erziehung bei gemischten Ehen	62	22				
„ „ „	116. 117	20—23				
„ kranker, verbotener Schulbesuch	276	27				
„ legitimirter, Heimath	90	*				
„ „ „	92	19. *				
„ Lehren s. Christenlehren.						
„ Mißhandlung oder Verwahrlosung	205	14—16				
„ „ „ „	206	3—5			65	3
„ „ „ „	256	1			90	8
„ „ „ „	276. 277	19			96	1
„ „ „ „	277	28—34				
„ „ „ „	319	12				
„ „ „ „	322	14				
„ Rettungsanstalten	108	11			63	9
„ unehelicher, Heimath	90	3				
„ „ Namen					14	11
„ „ „					68	3
„ „ Schutz	256	1				
„ „ „	276	23—26				
„ „ Taufkosten	123	54				
„ der Vaganten	55	66[a]	474	7		
„ „ „	113	36[b]				
„ „ „	206	3				
„ verbotene Handlungen	113	32—35			65	3
„ „ „	198	1			117	5
„ „ „	225	6				
„ „ „	231	16				
„ „ „	347	17				
S. auch Findelkinder, Kleinkinder und Pflegkinder.						
Kirchen-Baulast, streitige	64	11—13			31	10
„ „ „	127	21—26			69	9
„ „ „					70	3
„ „ „					110	2
„ „ „					130	6
„ „ „					131	7
„ „ „					132	2
„ Bilder					63	2
„ Dienste, niedere	121	10—13				
„ Gemeinden	115	4—9			66	3
„ Jubelfeier	119	52				
„ Paraden	28	38				
„ Stiftungen	117	4			66	4
„ „					69	8

Betreff.	Handbuch		Nachtrag I.		Nachtrag II.	
	Seite	Note	Seite	Abs.	Seite	Abs.
Kreis-Amtsblätter	. . .	. . .	441	1	1	2
„ Gemeinden	100	4	. .	. .	. .	. .
„ Hilfskassen	109. 110	27—32	. .	. .	. .	. .
„ „	391	28—33	. .	. .	. .	. .
„ „	435	31	. .	. .	. .	. .
„ Regierungen	21	1	. .	. .	. .	. .
„ Straßen	414	18—24	. .	. .	. .	. .
Kriegs-Dienste, fremde	67	12—15	. .	. .	. .	. .
„ Kosten-Ausgleichung	23	1. 16	. .	. .	. .	. .
„ „ „	61	4	. .	. .	. .	. .
„ „ „	182	12—20	. .	. .	. .	. .
„ „ „	186	2—5	. .	. .	. .	. .
„ „ Entschädigung	61	4	. .	. .	. .	. .
„ „ „	64	10	. .	. .	. .	. .
„ „ „	182	20	. .	. .	. .	. .
„ „ „	186	5	. .	. .	. .	. .
Krüge s. Aichung.						
Krüppelerziehung	111	†	. .	. .	. .	. .
„	114	61	. .	. .	. .	. .
Küheschwellen	306	37	. .	. .	. .	. .
Künste, bildende	. . .	. . .	453	4	. .	. .
Kultur-Beeinträchtigungen	355	2—9	. .	. .	. .	. .
„ „	405. 406	3. 4.	. .	. .	. .	. .
„ Beförderung	389—391	1—30. 35	. .	. .	125—128	. .
„ Hindernisse	401	1—7	. .	. .	129	4—6
„ „	. . .	. . .	. .	. .	. .	9—11
„ Strafen	355	2—9	. .	. .	. .	. .
„ Streitigkeiten	25	1	. .	. .	. .	. .
„ „	61	1—3	. .	. .	. .	. .
S. auch Landwirthschaft.						
Kulturen, neuer, Benennung	. . .	. . .	. .	. .	63	3
Kunst-Feuerwerke	. . .	. . .	. .	. .	45	1
„ Maler-Pinselfertigung	76	49	. .	. .	. .	. .
„ Mühlen	71	6	. .	. .	36	1
„ Produkte	77	64. 65	. .	. .	. .	. .
„ „	157	5b—7	. .	. .	. .	. .
„ Produktionen	40	35	. .	. .	. .	. .
„ Werke	106	23. 24	. .	. .	62	3
„ „	258	1	. .	. .	. .	. .
Kuppler	199	1	. .	. .	. .	. .
„	204	1	. .	. .	. .	. .
„	205	11—13	. .	. .	. .	. .
Kutscher s. Lohnkutscher.						
Lärmen s. Ruhe und Sonntagsfeier.						
Läuten s. Geläute.						
Lagerbuch, gemeindliches	. . .	. . .	. .	. .	20	5
Landärzte	266	5. 6a	. .	. .	. .	. .
Landbauten s. Baupläne						
Landboten s. Boten.						
Landfracht s. Fracht.						
Landes- s. Grenzen.						
„ Trauer	. . .	. . .	. .	. .	15	1
„ Vermessung	421	1. 4	. .	. .	. .	. .
„ „	430	1. 2	. .	. .	. .	. .

Betreff.	Handbuch		Nachtrag I.		Nachtrag II.	
	Seite	Note	Seite	Abs.	Seite	Abs.
Militär-Deserteurs	208	17	.	.	.	.
" "	211	36—40	.	.	.	.
" deutschen Bundes	178	31. 32	.	.	.	.
" Dienste, fremde	23	1	.	.	.	.
" " "	67. 68	19—21	.	.	.	.
" Dienstzeit	158	3	.	.	.	.
" Eid	. . .	. . .	470	5	.	.
" Einquartierungs-Competenz	23	1	.	.	77	8
" " "	35	6	.	.	.	.
" " "	37	11 a	.	.	.	.
" " "	39	8. 9	.	.	.	.
" " "	181. 182	1—20	.	.	.	.
" " Verfahren, zweifelhaftes	179—181	1—19	.	.	.	.
" " Vergütung	178	1—4	470	8	60	1
" " "	183	10	471	2	77	6. 11
" " "	184. 185	. . .	.	.	78	2
" " "	185. 186	1—5	.	.	.	.
" " Vertheilung	179. 180	. . .	471	1	77	9
" " "	181	1. 6. 9. 10	.	.	.	.
" " "	184	12	.	.	.	.
" Einstandkapitalien	167. 168	1—13	470	1	75	5
" Entlassung	167	51—53	.	.	74	10
" "	. . .	. . .	.	.	75	1
" Executionsgebühren	174	4 d	.	.	.	.
" Fourage	176	6	.	.	.	.
" "	183	5	.	.	.	.
" "	184	. . .	.	.	.	.
" Freiwillige	160	13—16	.	.	.	.
" Fiscalat und Fondscommission	169	20	.	.	.	.
" " " "	174	5	.	.	.	.
" Gerichtsstand	175	1. 2	.	.	.	.
" Hilfleistung für Civilbehörden	25. 26	1. 29	470	4	76	4. 5
" " " "	173—174	2—4	.	.	.	.
" Kranke	175	19	.	.	77	11
" "	177	26. 27	.	.	.	.
" Marschwesen s. Einquartierung.						
" Monturen, Munition u. Waffen	176	7. 8	.	.	.	.
" Pensionisten	28	1	.	.	.	.
" "	174	6—17	.	.	.	.
" Pflichtiger Ansässigmachung oder Verehelichung	68	10	.	.	.	.
" " " "	159. 160	4—11	.	.	34	1
" " " "	435	20	.	.	73	8
" Pflichtigkeit	158	1	.	.	73	7
" "	160	17 a	.	.	.	.
" " bei Auswanderung	194	3—18	.	.	54	11
" " " "	. . .	. . .	.	.	55	4
" Rekrutirungsrath	167	. . .	.	.	.	.
" Reluition s. R.						
" Stempelfreiheit u. Taxfreiheit	168. 169	14—19	.	.	.	.
" " " "	436	58	.	.	.	.
" Unterordnung s. Polizeigewalt.						
" Verführung	26	31	.	.	.	.

Betreff.	Handbuch. Seite	Handbuch. Note	Nachtrag I. Seite	Nachtrag I. Abs.	Nachtrag II. Seite	Nachtrag II. Abs.
Unterhändler	26	1	. .	.	81	5
"	211	34	. .	.	. .	. .
Unterricht s. Schulen.						. .
Unterschlagung	341. 342	2ª	. .	.	. .	. .
"	351. 352	1—8	. .	.	. .	. .
Unterschriftsverweigerung	49	21	. .	.	23	3
Untersuchungen, chemische	. . .	. . .	. .	.	82	5
" "	. . .	. . .	. .	.	94	7
" civil-militärgerichtliche S. auch Kostenzuweisung und Polizei-.	. . .	. . .	. .	.	23	10
Untreue	341. 342	2ª	. .	.	. .	. .
"	357	*	. .	.	. .	. .
Unzucht	204. 205	1—16	471	5	. .	. .
"	340	44	. .	.	. .	. .
Urkunden-Fälschung u. Unterdrückung	232. 233	1—13	. .	.	. .	. .
" " " "	357	2. 3	. .	.	. .	. .
" " " "	359	1—6	. .	.	. .	. .
S. auch Brieföffnung.						
Urlaub s. Beurlaubte, Magistrat und Staatsdiener.						
Urwahl s. Gemeinde-, Landräthe und Landtagsabgeordneten-Wahl.						
Vaganten-Aufgreifung	24	1	. .	.	. .	. .
" "	113	36ᵇ	. .	.	. .	. .
" "	206	2. *	. .	.	. .	. .
" ausländischer conventionelle Behandlung	56. 57	85—100	. .	.	80	. .
" " "	92	19—21	. .	.	. .	. .
" Bestrafung	39	11	. .	.	80	7. 9
" "	59	17. 18	. .	.	. .	. .
" "	206—210	4. 9—11. 17. 25	. .	.	. .	. .
" "	346	28	. .	.	. .	. .
" Schub	21	21—23	460	6	26	3
" "	55—57	67—100	. .	.	80	5. 8
" "	92	19—21	. .	.	. .	. .
" "	189	14—17	. .	.	. .	. .
" "	206	*	. .	.	. .	. .
" "	436	63	. .	.	. .	. .
" Untersuchung	59	17. 18	. .	.	. .	. .
" "	210	24	. .	.	. .	. .
S. auch Arbeitsscheue, Gefangene, Gesellen, Kinder, Winkelagentie.						
Verbindungen s. Vereine.						
Verbote s. den Betreff.						
Verbrechen und Vergehen: Anzeige und Verfolgung	215—217	1—10. *	472	2—4	82. 83	. .
" " " "	218. 219	11—25	. .	.	82	8
" " " "	. . .	. . .	. .	.	83	1
S. auch Nacheile.						
" Verhinderung	215	1	. .	.	. .	. .
" "	218	11	. .	.	. .	. .
" "	256	1	. .	.	. .	. .
S. auch Polizeivigilanz und Sträflinge.						

Druckfehlerberichtigung.

Seite 115 Zeile 3 ist zu lesen „Wilddiebstahls“.